Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die

Lotterie.

Eine juriſtiſche Abhandlung

von

Dr. Johann Heinrich Bender,
Advocaten zu Frankfurt am Main.

Beilageheft zum 15. Bande des Archivs für die civiliſtiſche Praxis.

Heidelberg, 1832.
Academiſche Buchhandlung von J. C. B. Mohr.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Einleitung (§. 1—6).

1. Vorwort. Das Gebiet dieſer Abhandlung §. 1 ---------- 1
2. Quellen §. 2 ---------- 2
3. Literatur §. 3 ---------- 3
4. Geſchichte der Lotterieen §. 4 ---------- 8
5. Techniſche Einrichtung derſelben §. 5 ---------- 18
6. Syſtem §. 6 ---------- 31

Erſter Abſchnitt. Von dem Begriff und der Vertragsnatur des Lotteriegeſchäfts (§. 7. 8).

I. Begriff §. 7 ---------- 33
II. Zu welcher Art von Verträgen gehört das LG.? §. 8 ------ 35

Zweiter Abſchnitt. Von den rechtlichen Erforderniſſen des Lotteriegeſchäfts (§. 9—14).

Ueberſicht §. 9 ---------- 37
I. Errichtung einer Lotterie; Verbot der Glücksſpiele §. 10 ---- 38
II. Fähigkeit, ſubjective und objective §. 11 ---------- 40
III. Schluß (§. 12—14).
1. Schlußart. Looſe au porteur; Schluß für jede Claſſe §. 12 46
2. Perfection (§. 13. 14).
a. Regel. Gehörige Lieferung; Schadenserſatz §. 13 ------ 47
b. Zuſenden unbeſtellter Looſe §. 14 ---------- 53

Dritter Abſchnitt. Von den Rechtsverhältniſſen des LG. (§. 15—48).

Ueberſicht §. 15 ---------- 66

Seite

Erſter Titel. Von dem RV. zwiſchen Direction und Spielern (§. 16—28).

I. Grundlage. Bekanntmachung des Plans §. 16 ---------- 67
II. Wirkungen auf beiden Seiten (§. 17—28).

A. Verbindlichkeiten der Spieler ---------- 70

1. Zahlung des Einſatzes.
2. Nichtſtören der Ziehung.
3. Renovation.
4. Ablieferung der Trefferlooſe.

B. Verbindlichkeiten der Direction (§. 18—27).

1. Planmäßige Ziehung (§. 18—20).

a. Aenderungen des Plans §. 18 ---------- 71
b. Rücktritt der Direction §. 19 ---------- 74
c. Fehler der Ziehung des Lottos §. 20 ---------- 76

2. Gewinnzahlung (§. 21—27).

a. Legitimation zur Erhebung §. 21 ---------- 78

1. Verlorne Looſe (§. 22. 23).

a. Vindication §. 22 ---------- 82
b. Amortiſation §. 23 ---------- 88

2. Falſche Looſe.
3. Arreſtfreiheit der Gewinnſte; Interventionen der Collecteurs. } §. 24 ---------- 93

b. Zeit der Erhebung. Verjährung §. 25 ---------- 101
c. Subſidiäre Haft der Direction §. 26 ---------- 108

3. Haft der Direction für Handlungen ihrer Collecteurs §. 27 114

C. Ausklagung. Proceßart. Bücher der Direction §. 28 ---- 121

Zweiter Titel. Von dem RV. zwiſchen Collecteurs und Spielern (§. 29—40).

I. Schluß des Spielvertrags (§. 29—35).

A. laut Plan (§. 29—31).

1. Creditgeben §. 29. 30 ---------- 124
2. Renovation §. 31 ---------- 138

Seite

B. Separatverträge (§. 32—35).

1. Compagnieſpiel } §. 32 ---------- 146
2. Promeſſenſpiel }

3. Indoſſirte Looſe (§. 33—35).

a. Allgemeine Bemerkungen §. 33 ---------- 151
b. Creditgeben durch Indoſſament §. 34 ---------- 158
c. Einfluß auf Renovation
d. Verjährung ſolcher Looſe } §. 35 -------- 163
e. Beſchränkungen des Indoſſaments

II. Gewinnzahlung (§. 36—38).

Einleitung §. 36 ---------- 168

1. Kann ein Collecteur durch Beſitz des Original-Trefferlooſes für ſich den Beweis richtiger Zahlung deſſelben erbringen? §. 37 ---------- 172

2. Mandat zur Gewinnerhebung §. 38 ---------- 177

III. Ausklagung (§. 39. 40).

1. Proceßart. Iſt Looſedebit ein Handelsgeſchäft? §. 39 -- 181
2. Beweiskraft der Lotteriebücher §. 40 ---------- 186

Dritter Titel. Von dem RV. zwiſchen Direction und Collecteurs (§. 41—44).

I. Beſtellung und Vertrag §. 41 ---------- 191
II. Gegenſeitige Rechte und Pflichten §. 42 ---------- 200
Insbeſondre Gebühren der Collecteurs §. 43 ---------- 203
III. Ausklagung. Proceßart. Beweis aus beiderſeitigen Büchern §. 44 ---------- 206

Vierter Titel. Von dem RV. zwiſchen Haupt- und Untercollecteurs (§. 45—48).

I. Beſtellung und Vertrag §. 45 ---------- 207
II. Thätigkeit der UC. Haft dafür §. 46 ---------- 209
III. Gebühren. Douceurgeld §. 47 ---------- 213
IV. Ausklagung. Beweis aus beiderſeitigen Büchern §. 48 -- 216

Seite

Anhang.

I. Geſetze über Lotterieweſen ---------- 221
II. Auszüge einiger Lotteriepläne ---------- 283
Berichtigungen und Zuſätze ---------- 311
Sachregiſter ---------- 313
Regiſter der Verordnungen und Pläne ---------- 315
Autoren-Regiſter ---------- 317

Einleitung.

§. 1.

1. Vorwort. Gebiet dieſer Abhandlung.

Aufgabe dieſer Abhandlung iſt Beleuchtung der privatrechtlichen Seite des Lotterieweſens, zunächſt der Claſſen-Lotterieen; nebenbei wird Einiges über Geſchichte und Technik der Lotterie, ſo wie über das, jetzt faſt überall abgeſchaffte, Lotto geſagt werden können. Ganz ausgeſchloſſen bleibt das Gebiet der Lotterie-Anlehen und ſogenannten Anlehns-Looſe [1]), ſo wie das Ausſpielgeſchäft [2]).

Ueber die rechtliche Natur des Lotteriegeſchäfts iſt zwar ſchon Manches, ſelbſtſtändig oder beiläufig, geſchrieben worden [3]); allein ich glaube behaupten zu dürfen, daß eine klare und ruhige Würdigung der leitenden Grundſätze und umſichtige Bearbeitung dieſes reichhaltigen Gebiets nach dem Bedürfniß jetziger Zeit bisher

1) Ueber Lotterieanlehen und Geſchäfte in Anlehnslooſen habe ich mich in der zweiten Ausgabe meiner Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, Göttingen 1830, vielfach verbreitet, worauf ich daher hier verweiſe.

2) Das Ausſpielgeſchäft kann zwar, wie die Geldlotterie, mittelſt Verlooſung erfolgen, und iſt dann eine Art der Lotterie (Ausſpiellotterie), allein es liegt darin nichts Weſentliches, und auch in anderen Punkten behauptet dieſes Geſchäft Selbſtſtändigkeit. Die Hauptſchrift iſt: Joh. Chriſt. Lange, die Rechtstheorie von dem Ausſpielgeſchäft, Erlangen 1818, 210 S. kl. 8.

3) Vergl. §. 3. nebſt Noten.

gefehlt hat. Schon bei der Vorbereitung meiner in Note 1 angeführten Schrift wurde ich auf manche Lücken in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Lotterierechts aufmerksam, durch die Praxis meines jetzigen Wohnorts aber von der Nothwendigkeit einer solchen Bearbeitung völlig überzeugt; es wird darum nicht auffallen können, wenn ich auf den Frankfurter Gerichtsgebrauch eine besondere Rücksicht nehme.

Daß ich den schätzbaren Arbeiten meiner Vorgänger überall dankbare Anerkennung gewidmet habe, wird man aus der Schrift selbst leicht entnehmen können [4]).

§. 2.

2. Quellen.

Die Quellen des Lotterierechts fließen bis jetzt spärlich. Zu den wichtigsten sind zu rechnen:

1) Lotteriepläne. Ursprünglich sehr einfach und anspruchslos [1]), haben sie allmälig nach den Bedürfnissen des Instituts Ausbildung erhalten, so daß die Mehrzahl derselben jetzt eine nicht unergiebige Quelle für Technik und Recht dieses Spiels genannt zu werden verdient. Der Lotterieplan ist die nächste Quelle zur Beurtheilung der vorkommenden Rechtsverhältnisse, und läßt, als speciellere Rechtsnorm, nur da, wo er schweigt, die

---

4) Allen, welche Materialien zu dieser Abhandlung mitzutheilen die Güte hatten, besonders mehreren meiner Herrn Collegen, öffentlich verbindlichst dankend, erlaube ich mir die Bitte um gefällige Fortsetzung dieser Mittheilungen, namentlich hiesiger und auswärtiger Rechtsfälle, auszusprechen.

1) In der Krünitz'schen Encyclopädie, Th. 81, S. 93, heißt es: „Anfangs erschien er (der Lotterieplan) in einem einfachen Gewande, ohne Schmuck und erkünstelte Reize, und ohne Absicht zu gefallen: in der Folge hingegen trat er in's Publikum, wie eine Buhlschwester, die mit ängstlich gesuchten Reizen und mit stark beworfenen Wangen nothgedrungene Anschläge auf des lüsternen Wollüstlings gefüllte Börse macht."

Anwendung des Particular- oder gemeinen Rechts zu (§. 16). Dem Juriſten iſt Vorſicht bei Benutzung der Lotteriepläne zu empfehlen, weil dieſe, obwohl landesherrlich genehmigt, bei allen Regierungs-Lotterieen mehr oder weniger einen finanziellen Anſtrich zu haben pflegen. Im Anhang ſind, unter Nr. II, diejenigen Pläne in Auszügen zu finden, auf welche ich zunächſt Rückſicht genommen habe.

2) An Landesgeſetzen fehlt es zwar nicht, allein die meiſten beſchränken ſich auf Vorſchriften über Thätigkeit der Collecteurs, ohne auf die Rechtsverhältniſſe des Lotterieſpiels mit Umſicht einzugehen. Die von mir benutzten Landesgeſetze und Verordnungen findet man im Anhang, unter Nr. I, abgedruckt.

3) Das gemeine Privatrecht bietet uns ſowohl manche directe Anwendung, als vorzüglich Analogieen, dar; z. B. aus der Lehre vom Kauf und Hoffnungskauf insbeſondre, von Eigenthumsrechten, Verjährung, Schadenserſatz, Mandat, und dergleichen mehr.

4) Unter dieſen Verhältniſſen verdient der Gerichtsgebrauch, obwohl noch ſchwankend, nähere Beachtung. Man muß nur bedauern, daß es mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft iſt, denſelben auch nur in einigem Umfang kennen zu lernen [2]).

§. 3.

3. Literatur.

Das Lotterierecht iſt bis jetzt noch wenig bearbeitet. In der bekannten Schrift von Barbeyrac [1]) kommt über Lotterie nichts vor, was irgend genügend genannt zu werden verdiente. Näher auf

---

2) Ich wiederhole hier den, bereits im Handelsrecht, §. 253, Not. c, und im Verkehr mit Staatspapieren, §. 29, a. E. S. 152 und 153, ausgeſprochenen Wunſch, daß es den Gerichten, beſonders Obergerichten, gefallen möge, eine discrete Bekanntmachung ihrer Entſcheidungen durch den Druck zu erlauben.

1) Barbeyrac traité du Jeu (Amst. 1709), livr. II. chap. 2. §. 11.

ſie ging Clerc [2]) ein, obwohl er, nach der böſen Sitte ſeiner Zeit vielfältig abſchweifend, dem Juriſten wenig Brauchbares darbietet. Nach ihm erſchien eine Diſſertation von Wagner [3]). Der Philoſoph Wucherer [4]) ſagt de eo, quod *justum* est circa lottarias, ſo gut wie Nichts. Auch eine Diſſertation von Wegner [5]) iſt für den Juriſten unbedeutend. Auf dieſen folgte Wild-

---

2) Clerc (Jo. Clericus) réflexions sur ce que l'on appelle Bonheur et Malheur en matière de loterie, et sur le bon usage, qu'on en peut faire, Amst. 1696.

3) Gotth. J. Wagner Diss. de lottariae natura et propriet. Mogunt. 1714. Dieſe zuweilen in anderen Schriften angeführte Diſſertation habe ich nicht zu Geſicht bekommen können.

4) Wucherer medit. de eo, quod justum est circa lottarias; Jen. 1715, 80 S. 4to. Im eigentlichen Tractat wird §. 2 ff. bemerkt, der Lotterievertrag ſey ein Hoffnungskauf, §. 6—24 ermüdend weitſchweifig gehandelt über die Fragen: eventus lottariae, an assignandi causis peculiaribus? an angelo geniove sit tribuendus lottariae eventus? quid de concursu Dei in lottariis statuendum? welche Frage auf dreierlei Art gedeutet wird, ohne daß, wie §. 20 meint, nöthig ſey, ut Deus quasi de coelo descendat, et redigat in ordinem schedulas lottariae etc., überall mit häufiger Anführung der heiligen Schrift und fortwährender Berückſichtigung der Sätze des Clerc, gegen welche die Diſſertation hauptſächlich gerichtet iſt, deren Verfaſſer erſt im §. 25 beifällt zu fragen, quid circa Lottarias *justum* sit, vel minus, ferner quid *ratio* (im Gegenſatz des judicii ex *Evangelii* luce formandi) judicet de lottariis, worauf in §. 28 ff. weitläufig, und abermals mit häufigen Verweiſungen auf die Bibel, unterſucht wird: an contractus aleae sint liciti, im §. 38 der eigentliche Gegenſtand wieder einmal vorkommt, §. 46 ff. aber mit den officiis in lottariis attendendis, ſowohl imperantium, als eorum qui accedunt ad lottariae societatem, ſchließt. Selbſt die Philoſophen werden dem Juriſten nicht verargen können, wenn er dieſe Meditationen für gänzlich gehalt- und geſchmacklos erklärt.

5) Henr. Wegner (resp. Matth. Röhl) Diss. de lotteriis, germ. Lotterеyen; Regiom. 1717, 26 S. 4to. In §. 3 — 5 wird gefragt, ob Lotterieen für erlaubt zu halten, die §§. 6 — 10 gehören eben ſo wenig hieher, als die Frage des §. 11, wie viel

vogel [6]), der wenigſtens einige Fragen aus dem gemeinen Recht zu entſcheiden ſucht, aber völlig geſchmacklos und ohne eigentliches Intereſſe. Nach Wildvogel ſchrieb Mantzel [7]) 24 Theſen über

---

Procente der Staat von einer Lotterie in usum publicum abziehen möge; der §. 12 handelt davon, ob die Direction ſelbſt mitſpielen dürfe, §. 13 aber von Ausſpielungen und Glückstöpfen.

6) Nitsch (praes. Christ. Wildvogel) Diss. de eo q. i. c. circa lottarias; Jen. 1718, 40 S. 4to. Erſt in thes. 7 wird die eigentliche Frage geſtellt, welche ſich über die vormals üblichen Glückshäfen verbreitet, und von thes. 15 an eine Zahl von Rechtsfragen entſchieden, aber mitunter ſehr abgeſchweift. So z. B. handelt thes 17 davon, an jus *protimiseos* locum habeat in lotaria? thes. 21 symbolo obscoeno utens quomodo *tencatur?* thes. 38 und 39, num detur appellatio vel restitutio in integrum contra *sortem?* Andere Entſcheidungen ſind ohne alle Eigenthümlichkeit für das Lotterierecht; z. B. daß, wenn der Vater ſeinem Kinde ein Loos ſchenke, der Gewinn dem Kinde gehöre, p. 20, daß einem mit Mündelgeldern ſpielenden Vormunde der Einſatz in der Curatelrechnung geſtrichen werde, thes 20, daß Maſſegläubiger den auf ein Loos des Cridars gefallenen Gewinn ad massam ziehen, der Cridar aber auf denſelben, in fraudem creditorum, nicht verzichten dürfe, wenn auch zum Beſten einer milden Stiftung, thes. 35, 36 u. ſ. w.

7) J. Fr. Mantzel Diss. de lottariis; Rost. 1725. — Eine kleine Schrift von Ant. Fra. Mangienne de schedula lottaria communi ab adolescente meretrici donata, Arg. 1731, 16 S. 4to, beſchäftigt ſich mit der Frage, ob, wenn A. ein ihm und dem B. zu gleichen Theilen gehöriges und in ſeiner, des A., Verwahrung befindliches Loos eigenmächtig dem dieſes Verhältniß nicht kennenden C. ſchenke, B. ſeine Hälfte reklamiren könne? Es wird richtig dahin entſchieden, daß B. zwar nicht gegen den in bona fide befindlichen C., wohl aber gegen den A. es thun könne, und zugleich auszuführen verſucht, daß B. eben ſo gegen C. auf die Hälfte klagen könne, da keine fremde Sache eigenmächtig verſchenkt werden dürfe, beſonders dann, wenn A. inſolvent geworden ſey u. ſ. w. Bei dieſer Deduction iſt übrigens das Loos, der adolescens und die meretrix ein bloßes Aushängeſchild!

Lotterieen auf zwei Blättern, zu deren Anzeige zwei Zeilen genügen. Das neben vielen Abſchweifungen manches Brauchbare enthaltende Lottorecht von Eckart [8]) gehört wenigſtens theilweiſe hieher. Beſchorner [9]) hat in ſeiner Diſſertation [10]), durch tieferes Eingehen

---

8) (Joh Ludw. Eckart) das Lottorecht, oder rechtliche Betrachtungen über diejenigen Vorfälle, ſo ſich bei dem Zahlenſpiel oder ſogenannten Lotto theils ſchon zugetragen haben, und theils noch zutragen möchten (sic!); Coburg 1771, 121 S. in 8vo. Dieſe Schrift handelt 1. vom Lotto und deſſen Recht überhaupt (mit Ausnahme des §. 5, wo das Lotto richtig als Hoffnungskauf betrachtet wird, unbedeutend); 2. von der Rechtmäßigkeit des Lotto (völlig entbehrlich); 3. von den Rechten ein Lotto zu errichten und dergleichen zu ſpielen, auch wem ſolche zuſtehen (jenes wird zu den hohen, dieſes zu den niederen Regalien gerechnet, und im §. 4 die Frage geſtellt, ob ein Lottopächter das Pachtgeld auch dann zahlen müſſe, wenn er ſtatt zu gewinnen, Einbuße habe?), 4. von dem, was ſowohl bei der Errichtung eines Lotto, als bei dem Spiel deſſelben den Rechten nach überhaupt beobachtet werden muß (ganz unbedeutend); 5. von den Pflichten und Rechten der Lottoadminiſtration oder Direction, des Lottocontors und der Lottocollectoren (unſtreitig der beſte Theil der Schrift, wenn man auch nicht Alles wird nachgeben wollen, wie z. B. die behauptete privilegirte Beweiskraft eines Lotto-Hauptbuchs u. a. m.); 6. von den Rechten der Lottoſpieler (mit vielen müſſigen Unterſuchungen, z. B. ob Kinder, Raſende, alberne und wahnwitzige Perſonen und dergleichen mehr Lotto ſpielen, ob Vormünder mit Mündelgeldern einſetzen dürfen, ob Minderjährige, wenn ſie im Spiel verloren, in integrum zu reſtituiren ſeyen u. ſ. w., zu welchen Abſchweifungen der Verfaſſer durch ſeinen Vorgänger Wildvogel, den er mehrmals anführt, ſcheint verleitet worden zu ſeyn. Uebrigens verdient dieſe Schrift, da ſie nur ſehr unbedeutende Vorgänger hatte, und großentheils aus der Praxis herausgearbeitet worden iſt, eine ehrenvolle Erwähnung.

9) Joa. Gotth. Beschorner Diss. Quaest. nonnullas ad jus Lottar. pertin. sistens; Dresd. 1806, 34 S. 4to. Dieſe Diſſertation handelt in 5 Capiteln de natura et indole negotii Lotta-

in die juriſtiſche Behandlung des Gegenſtandes ſeine Vorgänger insgeſammt überboten, was um ſo mehr bedauern läßt, daß er ſich auf einzelne Richtungen des Lotteriegeſchäfts, mit alleiniger Berückſichtigung der ſächſiſchen und in Sachſen geduldeten Lotterieen, in aller Kürze beſchränkt, und die verſprochene ausführliche Bearbeitung des geſammten Lotterierechts nicht geliefert hat. Hagemann [11]) berührt zwar nur einige hieher gehörige Rechtsverhältniſſe, allein aus einer ſolchen Feder ſind auch bloße Andeutungen, ſelbſt wenn man in Hauptpunkten anderer Anſicht ſeyn muß, immer ſchätzbar. Daß v. Glück [12]) den Anſichten Hagemann's auch da, wo dieſe keinen Beifall verdienen, gefolgt iſt, muß um ſo mehr bedauert werden, als nur zu oft nach ſolchen Autoritäten entſchieden worden iſt. Was über unſeren Gegenſtand in Lehr- und Handbüchern des deutſchen Privatrechts, in Sammlungen von Rechtsſprüchen und ſonſt vorkommt, wird, ſo weit ich davon Einſicht nehmen konnte, in der Abhandlung ſelbſt angeführt werden. Für dieſe, da ſie der erſte Verſuch einer umfaſſenden Bearbeitung iſt, darf ich gütige Nachſicht wohl in Anſpruch nehmen.

---

riae, quatenus in facto consistit (cap. 1); quinam contractus, inter directorium et collectores locum habeat (cap. 2); num possessio schedulae lucri ad legitimationem ejus, qui lucrum petit, omnimodo sufficiat (cap. 3); num collectore non solvente, statim regressus contra directorium pateat, an collector, a quo quis sortem emit, prius excutiendus sit, antequam a collectore principali vel directorio lucrum peti possit (cap. 4); de modo lucrum a fortuna oblatum in foro persequendi (cap. 5).

10) Wenck führt in der Vorrede zum 1. Band ſeiner Ausgabe von Haubold's opusc. academ. (Lips. 1825, pag. XIV.) dieſe Diſſertation unter denjenigen auf, „quarum auctor ipse (Haubold) haberi nullo modo potest."

11) Hagemann über einige bei dem Lotterieweſen vorkommende Rechtsverhältniſſe; in v. Bülow's und Hagemann's pract. Erört. Bd. V. Nr. 28. S. 129—138.

12) v. Glück's Pand. Commentar, §. 762, XI. S. 357—367.

§. 4.

4. Geſchichte der Lotterieen.*)

Die congiaria und missilia der Römer 1), worin ſich die Kaiſer Auguſt, Heliogabal und Nero beſonders auszeich-

*) Die befriedigendſten Nachrichten über Entſtehung und Fortbildung der Lotterieen gibt Beckmann in den Beiträgen zur Geſchichte der Erfindungen, Bd. V, Stück III (Leipzig 1804), Nr. 1, S. 309 — 339, worin mehr Brauchbares enthalten iſt, als in der Krünitz'ſchen Encyclopädie, Th. 18, welche dem Art. Lotterie 136 Seiten widmet. Andere Schriften anzuführen, halte ich für überflüſſig.

1) Congiaria waren Geſchenkvertheilungen der Kaiſer unter dem Volke mittelſt Ausgabe von Zetteln, tesserae, deren Vorzeiger die darauf bemerkten Gegenſtände erhielten. Die missilia kamen zuletzt ſo vor, daß man viereckige Täfelchen von Holz oder Metall, auch hölzerne Kugeln, unter das Volk warf, und dem Aufgreifer das gab, worauf das Täfelchen oder die Kugel anwies; vergl. Dio Cassius (ed. Reimar.) XLIX. 43. p. 600, LIX. 9. p. 912, LXI. 18. p. 998, LXVI. 25. p. 1098, LXVII. 4. p. 1104, LXIX. 8. p. 1156. Die tesserae lauteten auf den Inhaber, wenigſtens ſagt dies Juvenal satyr. VII. 174, von den tesseris frumentariis, und ſo finden ſich alſo ſchon in den älteſten Zeiten Urkunden au porteur! Dieſe Geſchenkvertheilungen bei Gelegenheit großer Hof- und Volksfeſte, wovon Merlin im répertoire de la jurisprud. (ed. 5) v. loterie, wörtlich übereinſtimmend mit dem dictionnaire encyclop. des arts, des sciences et des métiers, v. loterie (T. IX, p. 695), ſagt: cette invention était une manière galante de marquer sa liberalité, et de rendre la fête plus vive et plus intéressante, en mettant d'abord tout le monde en bonne humeur (vergl. dazu Parisot l'art de conjecturer à la loterie, Paris 1801, p. 20), fand ſpäterhin häufige Nachahmung. So erzählt z. B. Voltaire in den anecdotes sur Louis XIV: quelque-fois le Roi faisoit dresser dans la galerie des boutiques garnies de bijoux les plus précieux; il en faisoit des loteries, et Madame la Duchesse de Bourgogne distribuait souvent les lots gagnés. Daß ſie auch

neten, mögen wohl die erſten Keime der ſpäter ſo beliebt gewordenen Glückshäfen oder Glückstöpfe enthalten, auf welche die Lotterieen folgten, zuerſt als Waaren-Verloſungen, deren ſich Fabricanten und Großhändler bedienten, um ihre Vorräthe ſchnell und zu guten Preiſen aufzuräumen, ſodann als eigentliche, d. h. Geld-Lotterieen, wobei man nicht nur baare Einſätze machte, ſondern auch vorausbeſtimmte Treffer in Geld erhielt. Dieſe eigentlichen Lotterieen hat man wohl zuerſt in Italien zu ſuchen, und zwar in Genua, wo auf die aus beiläufig hundert Rathskandidaten jährlich (anfangs halbjährlich) zu wählenden fünf Namen bedeutende Wetten gemacht wurden [2]). Bald ließen ſich unternehmende Köpfe Patente zur Errichtung beſonderer Wettcontore geben, worin ſie beliebig hohe Geldeinſätze nahmen, und dagegen Auszahlung vorausbeſtimmter Geldpreiſe den glücklichen Errathern eines oder mehrerer dieſer fünf Namen verſprachen. Da die Theilnahme des Publicums an dieſen Wettanſtalten ungemein ſchnell ſtieg, ſo fand die Obrigkeit für gut, alle Privat-Contore zu verbieten, und eine ſelbſt-

---

an deutſchen Höfen zuweilen vorkamen, iſt bekannt. Leti in der critique sur les loteries anciennes et modernes (Amst. 1697, I, p. 45) hat den drolligen Einfall, den Urſprung der Lotterieen in das Paradies zu verlegen, deren Unternehmer Gott ſelbſt, Einſetzer aber Adam, Eva und der Teufel geweſen ſeyen. Sauval will in der Diss. sur les loteries (hinter ſeinen hist. et récherch. des antiquités de la ville de Paris, Par. 1724, fol.) Lotterieen in Egypten, namentlich in Cairo, frühzeitig und ſo gebräuchlich gefunden haben, daß beinahe der ganze Verkehr in ſolchen beſtehe. Von den Glückstöpfen handelt ſchon die Schrift des Sigismund Suevi „Glückstöpfe", wie die bei der jetzigen Welt in Brauch ſeynd ꝛc., 1582.

2) Man nennt als Erfinder dieſer Wahlart den Genueſer Senator Benedetto Gentile, und erzählt von ihm die Anekdote, ſein eigener Name ſey niemals aus dem Glücksrade gezogen worden, weshalb in Genua die Sage gegangen, der Teufel habe ihn und ſeinen Namen geholt; bei einer ſpäteren Reparation des Rades fand ſich jedoch ſein Name darin.

ſtändige Spieleinrichtung von Staatswegen in der Art zu treffen, daß 90 Nummern feſtgeſetzt, 5 derſelben zu beſtimmten Zeiten gezogen, und den Spielluſtigen freigeſtellt wurde, gegen voraus beſtimmte Einſätze ihr Glück zu verſuchen [3]). Dieſe Geldlotterie machte nach und nach ihren Zug durch ganz Europa, und fand, gleich der Mauth in unſerer Zeit, die bereitwilligſte Aufnahme bei allen bedrängten Finanzmännern. Von Genua wanderte ſie nach Venedig, Neapel, Turin und Rom, hierauf, als neues Reizmittel der Speculation, wahrſcheinlich zunächſt nach England und Holland, ſpäter nach Frankreich und Deutſchland, ohne daß jedoch ermittelt iſt, wann und wo die Zahlen-Lotterie ſich von der Claſſen-Lotterie zuerſt geſchieden habe.

Von den früheren engliſchen Lotterieen iſt die vom 11. Januar bis zum 6. Mai 1569, Tags und Nachts gezogene Lotterie von 400,000 Looſen zu 10 ſh., deren Plan die antiquariſche Geſellſchaft in London noch beſitzt [4]), beſonders berühmt geworden. Die von Carl I. den Unternehmern einer Waſſerleitung von Hodsdon in Hertfordſhire nach London und Weſtmünſter zur Beſtreitung der Koſten 1630 geſtattete Lotterie iſt darum merk-

---

3) Liebhaber von Curioſitäten finden die älteſte Einrichtung des Lotto's in lateiniſchen Verſen beſchrieben in Raccolta d'opusculi scientif. Venet. 1735, T. XII. p 243. — Sollte die 1530 zu Florenz wegen großen Geldmangels veranſtaltete Lotterie ein Lotto geweſen ſeyn, ſo müßte man deſſen Urſprung freilich bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückſetzen; das ausgebildete Lotto darf aber wohl nicht vor dem erſten Drittheil des 18. Jahrhunderts geſucht werden, denn die bekannten Autoren über Glücksberechnung und Hazardſpiele, Pascal, Fermat, Huyghengs, Bernouilli, Moivre und Montmort, welcher letztere gegen das Jahr 1713 über das Hazardſpiel ſchrieb, gedenken des Lotto's mit keiner Sylbe, was gewiß geſchehen wäre, wenn es allgemeinere Verbreitung gefunden hätte, indem es ihnen reichlichen Stoff zu Betrachtungen und Berechnungen darbieten mußte.

4) Gentleman's Magazine, Vol. XLVIII, ao. 1778, p. 470.

würdig, weil Anderſon [5]) anführt, daß bei Gelegenheit derſelben die Lotterie zuerſt geſetzlich genannt worden ſey. Seit dem 1. März 1826 haben öffentliche Lotterieen in England aufgehört.

In Holland benutzte man dieſes Inſtitut frühzeitig zur Förderung mildthätiger und gemeinnütziger Zwecke; ſo z. B. 1549 zu Erbauung eines Kirchthurms in Amſterdam [6]), 1561 zur Erweiterung und Erhaltung des dortigen Waiſenhauſes [7]) u. ſ. w. Die Claſſenlotterieen haben in den Niederlanden immer vorzugsweiſe geblüht, wie namentlich die noch beſtehende große niederländiſche Lotterie [8]) beweist; das Lotto iſt aber ſeit dem November 1826 aufgehoben.

In Frankreich [9]) hielten die Lotterien unter dem Namen Blanques, weil die meiſten Looſe Nieten oder weißes Papier

---

5) Anderſon Geſchichte der Handlung, ad a. 1630.

6) Commelin beschryv. der Stad Amsterdam, I. p. 440.

7) Pontanus rer. et urb. Amstelod. hist. II. cap. II. p. 69, ferner cap. VI. p. 87 et 90. Nach Fiorillo (vergl. Beckmann a. a. O. S. 333) iſt zu Amſterdam im oude mannen hujis (Hoſpital der alten Männer) noch ein großes Gemälde von David Vinckenbooms zu ſehen, das eine Lotterieziehung bei Nacht vorſtellt. — Am 12. Februar 1832 wurde in Wien eine mit einem Maskenball in Verbindung gebrachte Lotterie nach Mitternacht gezogen.

8) Hierüber vergl. die noch unter franzöſiſcher Herrſchaft erlaſſenen Decrete vom 9. März und 13. Oct. 1812, vom 14. Januar 1813, 19. Januar 1814, 5. Dec. 1817, 13. Nov. 1827, 26. Juni 1828 u. ſ. w. S. auch Note 6 zu §. 5.

9) Die Einführung der Lotterieen in Frankreich ſchreiben Einige dem Lorenz Tonti zu, Andere dem Lyoner Goldſchläger de Chuyes 1644, allein ſchon über hundert Jahre früher kommt in Frankreich eine blanque vor; ſiehe das Nähere in Savary diction. de commerce, v. loterie. Die älteſte Einrichtung der Pariſer Lotterie erzählt Felibien hist. de la ville de Paris (Par. 1725, fol.), II. p. 1462; ſ. auch Sauval hist. et réch. des antiqnités de la ville de Paris, p. 69.

ſind, ihren Einzug. Die erſte Lotterie veranſtaltete 1539 Franz I, allein ſie wurde nicht gezogen. Ebenſo erging es der im Jahr 1656 von dem Neapolitaner Lorenz Tonti, zur Erbauung einer Brücke über die Seine zwiſchen dem Louvre und der Vorſtadt St. Germain, unternommene Lotterie. Erſt unter Ludwig XIV 1660 wurde eine förmlich gezogen, obwohl auch dieſe das Parlament bald unterdrückte. Da hiedurch aber das Spielen in auswärtigen Lotterien ſehr überhand nahm, ſo ſah ſich endlich 1700 der Staatsrath genöthigt, auf dem Pariſer Stadthaus eine loterie Royale zu 2 Millionen Livres in Form von Leibrenten mit Tontine zu veranſtalten. Seitdem kamen Lotterieen in Frankreich ſehr in Schwung. Die im Jahr 1757 der Ecole Royale-Militaire nach dem genueſiſchen Syſtem verwilligte Lotterie wurde zwar 1776 aufgehoben, allein ſchon am 30. Juni d. J. als Loterie Royale de France neu eingeführt, am 16. Nov. 1793 von dem Nationalconvent abermals aufgehoben, neuerdings aber durch das Geſetz vom 4. vendémiaire an 6 mit zwei, und durch das Geſetz vom 4. vendémiaire an 9 mit drei monatlichen Ziehungen wieder in Gang gebracht, während das letzte Geſetz zugleich mehrere der Pariſer untergeordnete Lotterien in Brüſſel, Straßburg, Lyon und Bordeaux beſtellte. Das neueſte Verbot aller geſetzlich nicht genehmigten Lotterieen enthält Art. 410 des Code pénal. Die Pariſer Lotterie wird in einigen Jahren gänzlich aufhören.

In Deutſchland kommt ſchon 1521 eine von dem Rath zu Osnabrück veranſtaltete Waarenlotterie vor [10]); aber auch Geldlotterieen reichen weit hinauf. So z. B. wurde 1614 eine in Hamburg zur Errichtung des dortigen Zuchthauſes, nach dem Muſter der Amſterdamer, gezogen [11]), was nicht ohne Grund ſchließen läßt, daß wir den Holländern dieſes Inſtitut zunächſt verdanken, indem die Ham-

10) Klock de aerario, II. cap. 118.

11) Lather de censu (1627), III. cap. XV. n. 35.

burger Stadtlotterie zu den ältesten in Deutschland gehört. In Nürnberg [12]) wurde 1699 die erste Classenlotterie gezogen. Die erste Ziehung einer solchen in Berlin geschah 1740, wo die Classen- und Zahlenlotterie bis 1793 verpachtet waren, vom 1. Juni 1794 an aber zum Besten milder Stiftungen selbst verwaltet und einer besonderen General-Lotterie-Administration untergeben wurden. In den Jahren 1806 bis 1814 hatte Preußen gar keine Classenlotterie, sondern nur eine Geldlotterie in einer Ziehung, auf welche, aber nur mit kurzem Bestand, die Berliner große Lotterie in einer Ziehung folgte; seit 1814 ist die Berliner Classenlotterie wieder im Gang, und erfreuet sich zahlreicher Theilnahme. In Dresden wurde 1726 die erste Lotterie, zur Förderung des Baues der Frauenkirche, in vier Classen gezogen, und hatte, ungeachtet einer heftigen Gegenschrift des damaligen Magisters Johann Christian Philipp zu Leipzig, der deßhalb ein Jahr lang auf dem Meißner Schloß gefangen saß, guten Fortgang. Nach Beendigung des 7jährigen Kriegs wurden 1765 — 1771 sog. Kreuzkirchen-Lotterieen, zur Wiedererrichtung der in diesem Krieg gänzlich eingeäscherten Kreuz- Anna- und Waisenhaus-Kirchen, gezogen, und seit 1771 besteht die bis jetzt ununterbrochen fortgezogene Waisen- und Zuchthaus-Lotterie [13]). In Leipzig fing man 1756 eine für die Einsetzer sehr vortheilhaft eingerichtete Lotterie zu ziehen an, mußte sie jedoch wegen Ausbruchs des 7jährigen Kriegs bald schließen; bekanntlich besteht dort seit längerer Zeit eine Lotterie, welche wegen ihrer zweckmäßigen Einrichtung fortwährend Beifall findet. Die Gothaer Lotterie wird seit 1781 gezogen. Die Classenlotterie in Hannover ist wahrscheinlich seit 1741 im

---

12) Eines großen Kupferstichs der Nürnberger Lotterie von 1715 gedenkt v. Murr Beschreib. d. Merkwürd. in Nürnberg (1801), S. 352.

13) Das Nähere erzählt Sigismund kurze Geschichte der im Königr. Sachsen concession. Lotterieen; in der Dresdner Abendzeitung von 1817, Nr. 218 — 220 (unvollendet).

Gange; ganz genau läßt ſich ſolches aber nicht angeben, weil die Franzoſen bei Occupation der hannoverſchen Lande alle älteren Regiſtraturen zu Patronen requirirten. Neben dieſer ſog. Piſtolen-Lotterie (weil man alles nach Piſtolen berechnete) zog man in den Jahren 1769 — 1772 eine ſog. extraordinaire Lotterie mit einem Haupttreffer von 24,000 Thalern. Die große Landeslotterie hörte 1810 auf, weil nach Vereinigung der hannoverſchen Lande mit dem Königreich Weſtphalen der braunſchweigiſche Lotteriepächter ein ausſchließliches Privilegium erhielt, kam aber 1814 wieder in Gang, und wird ſeitdem, neben einer zweiten in Osnabrück, fortgezogen. Die Braunſchweiger Lotterie beſteht ſeit den 1750r Jahren, hatte bis 1780 ihren Hauptabſatz im Sächſiſchen, wurde damals durch ein Reſcript vom 19. Februar 1789 verboten, unter dem König von Weſtphalen, wie bemerkt, durch ein ausgedehntes Privileg wieder gehoben, und ſeit 1814 als Landeslotterie fortgeſetzt, obwohl ſie die vormalige Bedeutung nicht wieder erlangt hat. Die Hanauer in den 1730r Jahren gegründete Lotterie, welche im Ganzen 119 Ziehungen erlebt hat, iſt, weil ihr in der letzten Zeit viele Looſe liegen blieben, und der Direction, wie es ſcheint, die nöthigen Kenntniſſe und Einſichten abgingen, durch einen im März 1832 gefaßten und von der Staatsregierung angenommenen Beſchluß der Ständeverſammlung aufgehoben worden, ſo daß jetzt im Churſtaat nur noch die Caſſeler Claſſenlotterie beſteht. Die der Frankfurter nachgebildete Darmſtädter Claſſenlotterie trat an die Stelle des im Anfang der 1790r Jahre (mit Ende des Jahres 1816, laut Miniſterial-Publicandum vom 2 Oct. 1816, auch zu Offenbach und Rödelheim) aufgehobenen Lotto's, wurde bis 1817 von der Regierung verwaltet, vom 1. Nov. 1817 bis bis zum 1. Nov. 1832 aber (am 20. April 1817) an eine Geſellſchaft verpachtet [14]) und wird wahrſcheinlich alsdann

14) Dieſe Lotterie erträgt, wie man aus den neueſten Landtags-Verhandlungen erſieht, der Staatskaſſe ſeit 1830 jährlich nur fl. 8900.

aufgehoben werden. Hamburg hat eine, wie ſchon bemerkt, ſehr alte Stadtlotterie, jetzt von 5 Claſſen, und außerdem eine ſogenannte große Stadtlotterie in einer Ziehung, welche von der Stadt-Cämmerei garantirt iſt, und von den Gebrüdern Heine verwaltet wird. In Frankfurt am Main kamen ſchon frühzeitig Lotterieen zum Beſten des Armenhauſes vor, ſo namentlich im Jahr 1707, welche Lotterie erſt nur eine Claſſe hatte, ſeit der zwölften Ziehung aber aus ſechs Claſſen beſtand [15]). Im Jahr 1747 verwilligte der Rath »auf das von denen Herrn Deputirten und Pflegern des hieſigen löblichen Armen- Wayſen- und Arbeitshauſes geſchehene Erſuchen und in Betracht der von Zeit zu Zeit mehr einreißenden Armuth« eine Lotterie zum Vortheil dieſes Hauſes, welche durch mehrere Rathsverordnungen [16]) in ihren Gerechtſamen geſchützt wurde. Im Jahr 1750 wurde eine ſog. Stadt-Capital-Lotterie durch den damaligen Schöffen und Bürgermeiſter, Handelsmann Johann Matthias Banſa, zum Behuf allmähliger Schuldentilgung gegründet, zugleich ein aus drei Senatsdeputirten, einem Ausſchußdeputirten, einem Gegenſchreiber und einem Actuar beſtehendes Capitallotterie-Amt niedergeſetzt, welches auf die ſtädtiſche Schuld ſehr wohlthätig einwirkte [17]). Hierauf folgte

---

15) Vergl. den Plan vom 19. Juli 1723, angelegt den hieſigen wöchentlichen Nachrichten von 1723, Nr. 96. Von der am 9. Mai 1707 gezogenen Lotterie von 9000 Looſen zu 6 fl., 2250 Treffern und 3000 fl. Hauptpreis enthält v. Lersner's Chronik, II. XII. S. 54, eine Beſchreibung in Verſen. Die Ziehung geſchah auf dem Römer, wo auch die ſpätere Stiftungs-Lotterie längere Zeit gezogen wurde.

16) S. die Raths-Verordnungen vom 18. Mai und 20. Juni 1747, 6. Dec. 1768, 18. Febr. 1762, 21. Sept. 1779, 11. Dec. 1780 und 26. Mai 1789.

17) Die Gewinnſte waren in 5 Claſſen vertheilt, und wurden zu verſchiedenen Zeiten bezahlt, nämlich die der 1. Claſſe 1755, die der 2. 1760, von der 3. 1765, von der 4. 1770 und von der 5. 1775, mit 4% Zinſen vom Einſatztag, indem die Gewinner 4%ige Re-

1791 die dem Kaſten für bürgerliche Hausarmen und dem Armen-Waiſen- und Arbeitshauſe gemeinſchaftlich verwilligte privilegirte Stiftungs-Lotterie [18]), welche bis zur 28. Ziehung in ihrer urſprünglichen Einrichtung blieb, ſeitdem aber als Stadtlotterie gezogen wird. Dieſe ſtädtiſche Claſſenlotterie hat, unter mannigfachen Aenderungen ihrer innern Einrichtung [19]), jetzt ihre 82. Ziehung begonnen, und genießt, obwohl ſie beinahe in allen deutſchen Bundesſtaaten mit Verboten zu kämpfen hat, ein weit verbreitetes Zutrauen. Uebrigens dürfte die eigentliche Blüthezeit der Claſſenlotterien in Deutſchland, von den 1770r Jahren bis in den Anfang des jetzigen Jahrhunderts, ſchwerlich ſobald wieder eintreten, weil, von der in den niederen Ständen allgemein eingetretenen Verarmung, von vielfältigen Verboten und andern Gründen abgeſehen, die ſeitdem beliebt gewordenen Lotterieanlehen großen Abbruch gethan haben.

Die Peſt des Lotto's brach zuerſt in Wien, am 21. October 1752, aus; in Berlin führte es bald darauf ein gewiſſer Kalzabigi ein, und ſeit den 1770r Jahren überſtrömte es ganz Deutſchland, obwohl z. B. in Frankfurt am Main der Rath niemals ein Lotto aufkommen, vielmehr dagegen und gegen

---

cheneibriefe auf dieſe Ziele bekamen. Dieſe Lotterie beſtand, nach dem Plan vom 5. Mai 1750 (vergl. Müller Frankfurt contra Frankfurt, III. S. 121 — 135), aus 1200 Looſen zu fl. 500, und zwar, wie es darin heißt, „in eitel Preiſen ohne Blinden", ohne Procentenabzug, mit einem Haupttreffer von fl. 10,000, einer Prämie in der 1. und dreien in der 5. Claſſe, wobei man mindeſtens den Einſatz zurück erhielt. Vergl. noch Moritz St. Verfaſſ. von Frankfurt, II, S. 50, 409 ff., woſelbſt, S. 411, bemerkt wird, daß das Capitallotterie-Amt auf die ſtädtiſche Schuld ſehr wohlthätig gewirkt habe.

18) Vergl. die Rathsverordnung vom 2. Auguſt 1791, abgedruckt im Anhang, I. Lit. N., welche dieſer Lotterie „ihr ehedem ſchon genoſſenes Privilegium" erneuerte.

19) Vergl. Note 2 zu §. 5.

Wettcontore allezeit ſtrenge Verordnungen hat ergehen laſſen [20]). Nach dem Vorgang des Pabſtes Benedict XIII. in den 1720r Jahren iſt das Lotto, freilich nur langſam, in den meiſten Staaten verboten worden [21]), und wird jetzt nur noch in Oeſterreich [22]) und Baiern [23]) regelmäßig gezogen.

Alſo die älteſte bekannte Art der Lotterieen ſind Waaren-Verloſungen geweſen, aber auch Geldlotterieen kommen ſchon frühzeitig vor, zuerſt in Italien in der Geſtalt des Lotto's, Claſſenlotterieen aber wohl ſpäter, welche in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Ausbildung gekommen, ſeit den 1770r Jahren aber in volle Blüthe getreten ſind.

---

20) Vergl. die Allegate in Not. 16, ferner die Bekanntmachungen vom 12. Oct. 1801 und 24. Febr. 1803, und die Rathsverordnung vom 30. Dec. 1819, Anlage I. Art. 8, 10—13, abgedruckt im Anhang. I. Lit. N. — Wettcontore beſtanden häufig auch an ſolchen Orten, wo gar kein Lotto gezogen wurde, und ſtifteten großen Schaden.

21) Vergl. den Reichsanzeiger von 1794, I Nr. 41, II. Nr. 76, die Krünitz'ſche Encyclopädie a. a. O., Schlözers Staatsanzeigen, das Journal von und für Deutſchland aus den 1780r und 1790r Jahren, v. Berg Handbuch des Policeirechts, II. S. 252, 253, Häberlin's Staatsarchiv, insbeſ. III. 10. Nr. 4, u. a. m. Eine vorzügliche Beachtung verdient die Schrift Pütter's über die Rechtmäßigkeit der Lotterieen, inſonderheit der Zahlen-Lotterie oder des ſog. Lotto; im Gött. Magazin d. Wiſſ. und Lit. von Lichtenberg und Forſter, Stück III. S. 339, in Pütter's Erört. und Beiſpielen des deutſchen Staats- und Fürſtenrechts, I. Erört. XI (Heft IV, Nov. 1793), und nachgedruckt zu Frankfurt 1780. Treffliche Bemerkungen über Lotterieen im Moniteur von 1829, Nr. 290, pag. 1225 und 1226, desgleichen in der Revue de Paris, Tom. XXXVIII, Nr. 1 (1832, 6. Mai), p. 52—54 (Bazin le ministère des finances).

22) Hierüber giebt vorzüglich das im Anhang, I. Lit. A, abgedruckte Lottopatent vom 13. März 1813 Aufſchluß.

23) Namentlich in München, Regensburg und Nürnberg. Da das Lotto Nebenpunkt dieſer Abhandlung iſt (ſ. den §. 1), ſo verweiſe ich blos auf den Anhang, I. Lit. A.

§. 5.

5. Technische Einrichtung der Lotterieen.

Kenntniß der Technik eines Instituts begründet und erleichtert vielfach dessen rechtliche Beurtheilung, daher soll über technische Einrichtung der Lotterieen, jedoch mit Beschränkung auf die beiden Hauptarten derselben, das Nöthigste kurz bemerkt werden.

1. Classenlotterie [1]).

Gewöhnlich hat dieselbe in Deutschland 5 oder 6, bisweilen auch 7 Classen. In jeder selbstständig gezogen werdenden Classe kommt eine planmäßig angegebene Zahl von Loosen heraus, in den sog. Vorclassen, d. h. sämmtlichen mit Ausnahme der letzten (welche Hauptclasse heißt, weil sie die meisten und größten Treffer hat), gewöhnlich nur Gewinnste, in der Hauptclasse dagegen alle bis dahin noch nicht erschienenen Loosnummern, sowohl Treffer als Nieten. In manchen Lotterieen, z. B. in der Frankfurter und Darmstädter, wird zwischen der ersten und zweiten Classe eine gewisse Zahl von Loosen besonders gezogen, und deren Besitzer erhalten ein Freiloos für die zweite Classe. Einsätze und Treffer sind im Plan für jede Classe genau vorbestimmt, und zwar werden, neben den eigentlichen Gewinnsten, noch sog. Prämien ausgesetzt, deren

---

1) Die Classenlotterie wurde früher auch wohl holländische genannt, weil sie zur Zeit des spanischen Kriegs in den Niederlanden sehr im Schwung war. Das Wort Lotterie (vom ital. lottaria, und dieses von lotto, Loos) kommt zuerst im Anfang des 16. Jahrhunderts, in Longolii (geb. zu Mecheln 1490, gestorben zu Padua 1522) epistol. (Bas. 1570, 8vo) lib. III. cap. 33. p. 239, vor; in Frankreich findet man das Wort loterie gesetzlich zuerst im Jahr 1658 gebraucht. Statt „blanque" sagte man in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auch „numero", weil es üblich war, bei den Ziehungen die Nummern der Zetteln oder Devisen auszurufen. Von England s. §. 4.

Vertheilung bei den einzelnen Lotterieen verschiedenartig ist [2]). Kommt ein Loos in einer Vorclasse heraus, so spielt es nicht

---

2) Ueeber tchnische Einrichtung einzelner Classenlotterieen mag hier kurz Folgendes bemerkt werden.

a) Die Berliner Lotterie hat 90,000 Loose, 37,000 Preise, 15,000 Freiloose, einen Hauptpreis von 150,000 Thalern, Einsatz für 5 Classen 30 Thaler.

b) Die Dresdner Lotterie besteht aus 7 Classen, 38,000 Loosen, 22,360 Preisen und Prämien, einem Hauptpreis von 30,000 Thalern, und der Einsatz beträgt im Ganzen 26 Thaler. Nur in letzter Classe gibt es Prämien, nämlich 15 für die 15 ersten Nieten, dann 2 vor und nach 30,000 Thalern, 20 für 10 Nieten vor und 10 Nieten nach 20,000 Thalern, 2 vor und nach 10,000 Thalern, 20 für 10 Nieten vor und 10 Nieten nach 10,000 Thalern, 2 vor und nach 5000 Thalern, desgleichen vor und nach 4000 Thalern, 14 für die 14 letzten Nieten vor den letzten Nummern, 5 den folgenden 5 Nummern und 5 den letzten 5 Nummern, zusammen 99 Prämien. Bei der Lotterie von 1771 erfolgten die fünf ersten Ziehungen monatlich, die beiden ersten mit 40,000 Loosen und einem Haupttreffer von 5000 Thalern, die drei übrigen mit 24,000 Loosen und 4000 Thalern Hauptpreis, zuletzt nur 3000 Thalern. Von der sechsten Ziehung an (1776) wurde die Lotterie in 6 Classen getheilt mit 25,000, später 20,000, noch später nur 10,000 Loosen und einem Hauptpreis von 10,000 Thalern, nachher 5000 Thalern; 1787 hatte sie 12,000 Loose und 15,000 Thaler Hauptpreis, 1789 18,000 Loose mit einer Nebenlotterie wegen großen Andrangs der Spiellustigen, allmählig steigend bis auf 38,000 Loose und 30,000 Thaler Hauptgewinnst.

c) Die Leipziger Lotterie hat 5 Classen, 35,000 Loose, 17,190 Preise, einen Hauptpreis von 100,000 Thalern, Einsatz ganz durch 30 Thaler. Nur eine einzige Prämie besteht für das letztgezogene Loos der 5. Classe.

d) Die Gothaer Lotterie besteht aus 14,000 Loosen, 8162 Preisen und Prämien in 7 Classen; im glücklichsten Fall können 17,000 Thaler gewonnen werden, und der Einsatz beträgt ganz durch 18 Thaler. Prämien kommen nur in der letzten Classe vor, nämlich 1 von 12,000 Thalern für das den letzten der

weiter mit, vielmehr muß der Beſitzer, wenn er fortſpielen will, ein noch liegendes Loos (Kaufloos) nehmen und die ſchon ge-

---

19 Hauptgewinnſte von 6000 bis 400 Thalern abwärts erhaltende Loos, 1 für die erſte und 1 für die letzte Niete. — In den ſächſiſchen Landen werden Einſätze und Gewinnſte halb baar, und halb in Caſſenbillets nach dem Nennwerth bezahlt.

e) Die Hannover'ſche Lotterie hat in 6 Claſſen 18,500 Looſe, 10,100 Preiſe und Prämien, 20,000 Thaler Haupttreffer, und einen Einſatz von 20 Thalern durch alle Claſſen. In der letzten Claſſe kommen 13 Prämien vor, 5 für die fünf erſten und 5 für die fünf letzten Nieten am Ziehungstag des großen Looſes, 3 für die drei letzten Looſe.

f) Die Osnabrück'ſche Lotterie beſteht aus 19,000 Looſen, 9850 Treffern und 4 Prämien in 6 Claſſen; die Prämien fallen unmittelbar vor und nach den beiden höchſten Gewinnſten der 6. Claſſe von 12,000 und 5000 Thalern. Der Einſatz durch alle 6 Claſſen iſt 11 Thaler.

g) Die Braunſchweig'ſche Lotterie hat in 6 Claſſen 13,000 Looſe, 7111 Treffer, 2 Prämien, und im glücklichſten Fall einen Haupttreffer von 32,000 Thalern, bei einem Einſatz von 26½ Thaler durch alle Claſſen. In der letzten Claſſe gibt es 2 Prämien, eine von 20,000 Thalern, eine zweite von 2000 Thalern für das letztgezogene Loos.

h) In Heſſen-Caſſel werden 10,000 Looſe, 5238 Preiſe und 4 Prämien in 6 Claſſen gezogen, mit einem Hauptpreiſe von 23,000 Thalern im glücklichſten Fall, und 23 Thalern Einſatz für alle Claſſen. Die letzte hat die 4 Prämien, nämlich 1 für dasjenige Loos, welches den letztgezogenen der 13 Hauptgewinnſte bekommt, dann zwei vor und nach 14,000 Thalern und 1 für das letztgezogene Loos. — Die nunmehr aufgehobene Hanauer Lotterie beſtand zuletzt aus 10,000 Looſen, 4793 Preiſen und Prämien, und einem Haupttreffer von fl. 80,000, eigentlich fl. 80,200 im glücklichſten Fall; der Einſatz durch alle Claſſen betrug fl. 60.

i) Die Darmſtädter Lotterie hat in 6 Claſſen 14,000 Looſe, 7000 Preiſe, 35 Prämien, 10,600 Freilooſe, einen Hauptpreis von fl. 125,000 im glücklichſten Fall, mit fl. 72 Einſatz durch alle Claſſen. Von den 5 erſten Claſſen hat eine jede 4 Prämien vor und nach den beiden höchſten Gewinnſten, die letzte 1 Prämie von

zogenen Classen mitbezahlen. Nieten der letzten Classe tragen, auch wenn ihnen eine Prämie zu Theil geworden, wenigstens ein

---

fl. 70,000 für den zuletzt erscheinenden der 31 Hauptpreise, dann 1 für das erstgezogene Loos, sodann allemal 2 vor und nach fl. 50,000, 20,000, 10,000, 6000, 4000 und 2000, endlich 1 für das letztgezogene Loos. Ursprünglich wurde nur eine einzige Classe von 5000 Loosen, eben so viel Treffern und einer Prämie, gezogen, mit einem Hauptpreis von fl. 50,000, und zwar in Offenbach.

k) Die Hamburger große Stadtlotterie hat dermalen in einer Classe 12000 Loose und gleichviel Treffer nebst 5976 Freiloosen, Haupttreffer 150,000 Mark, in 12 Ziehungstagen; das Loos kostet 140 Mark Banco oder 13 Frd'or. Die Einrichtung ist häufig geändert worden, denn z. B. bis zur 29. Ziehung (1821) gab es 3 Prämien, die 30. (1821) hatte nur 2, die 32. (1822) 8, die 34. (1823) gar keine; später, seit der 36. Ziehung (Oct. 1823) traten an die Stelle der Prämien 4 bis 5 Extragewinnste. Diese Lotterie von 12,000 Loosen und angeblich gleichviel Treffern scheint, bei einer sehr complicirten inneren Einrichtung, auf den Vortheil der Unternehmer allzusehr berechnet zu seyn.

l) Die Frankfurter Lotterie hat dermalen in 6 Classen 21,006 Loose, 10,400 Preise, 50 Prämien und 16,300 Freiloose, mit fl. 90 Einsatz für alle Classen, und man kann im glücklichsten Fall in letzter Classe laut Plan fl. 210,000, eigentlich fl. 210,300, gewinnen. Von den ersten 4 Classen hat eine jede 2 Prämien vor und nach den beiden Hauptpreisen, die 5. hat deren 6 vor und nach den beiden höchsten Treffern, und in der letzten fällt 1 von fl. 100,000 auf den zuletzt herauskommenden der 8 Hauptpreise, 1 auf das erstgezogene Loos, je 2 vor und nach fl. 100,000, 50,000, 15,000 und 10,000, 6 vor und nach fl. 5000, 1 für das 10. bis 2. letztgezogene und 1 für das allerletzte Loos. Die größte Ausdehnung hatte diese Lotterie im Jahr 1822, seit Ende 1823 ist man allmählig auf die jetzige Loosezahl zurückgegangen. Seit April 1819 hat die Direction den Debit von Classenloosen gänzlich den Collecteurs überwiesen; der erhöhte Abzug von 12% an den Treffern von fl. 1000 und darüber kommt seit 1816 vor. Zur Uebersicht dient folgende, die letzten 20 Jahre umfassende, Tabelle:

Freiloos zur ersten Classe nächster Lotterie ein, worin eine neue Einladung zum Spiel liegt. Die Ziehungsart war in älteren

Jahre	Loosezahl	Preise	Prämien	Freiloose	Haupttreffer	Total-Einlage
						fl. 75
1812	14000	6600	137	10800	fl. 60,000	" 80
1816	17000	7700	149	13000	" 100,000	" 80
August 1816	19000	8700	167	14700	" 100,000	" 80
März 1817	21000	9800	177	16200	" 100,000	" 90
September 1818	24000	10700	191	18300	" 200,000	" 90
November 1820	25000	11100	191	19100	" 200,000	" 90
December 1821	25000	11400	194	19100	" 252,000	" 90
December 1822	26000	12000	84	19800	" 260,000	" 90
December 1823	25000	11600	82	19000	" 260,000	" 90
December 1826	25000	11600	82	20500	" 260,000	" 90
Juni 1827	25000	12000	88	19000	" 210,000	" 90
December 1827	23000	10900	86	17400	" 210,000	" 90
Juni 1829	23000	11300	56	17700	" 210,000	" 90
December 1829	22000	11000	50	17000	" 210,000	" 90
Seit December 1830	21000	10400	50	16300	" 210,000	" 90

Die ganz besondre Einrichtung einer Rostocker Lotterie von 1703, welche nicht nur keine Nieten, sondern 2178 Treffer mehr, als Loose, hatte, und doch nicht zu Stand kam, ersieht man aus Marperger montes pietatis (Leipz. 1755, 8vo), S. 422 ff. — Prämien für das erste und letzte Loos kommen schon bei der Londoner Lotterie von 1694 vor, worin das letzte Loos mit 100 Pf. St. bedacht war; auch Vorprämien für das vorletzte Loos u. s. w. findet man durch alle Classen schon frühzeitig (Zie-

Zeiten sehr schwerfällig. Treffer und Nieten zusammenwerfend zog man nach der Nummernfolge der Verkaufs-Register, und bedurfte dazu einer großen Zahl von Sitzungen, wie z. B. die in §. 4 erwähnte Londoner Lotterie von 1569 zeigt. Seit den 1720r Jahren hat man angefangen, Treffer und Nieten von einander zu trennen, jene in ein kleines, diese, als Mehrzahl, in ein größeres hohles Rad mit gläsernen Seitenwänden zu werfen, beide Räder vorerst tüchtig zu schwingen, die von einem Kinde aus beiden gezogenen Nummern vor Aller Augen zu öffnen, auszurufen, und in besondre Register einzutragen, bis das kleine Rad geleert war. Jetzt läßt man gewöhnlich aus zwei Rädern, wovon das eine sämmtliche Loose, das andre Treffer und Nieten beisammen enthält, von Waisenknaben zwei correspondirende Nummern ziehen, welche sowohl die Direction als die controllirende Behörde, in Gegenwart des zur Ziehung eingeladenen Publicums, notirt [3]). Manche Lotterie zieht auch jetzt nur Treffer

---

hungspläne s. bei Marperger a. a. O. S. 306, 307, 312, und die Tabelle auf S. 314.). Ohne Zweifel ist ihr Ursprung in Holland zu suchen, wo sie schon frühzeitig, und besonders seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts, in vielfältiger Gestalt und Vertheilung vorkommen. Außer einer Heilbronner Lotterie von 1726 mit 24 Classen findet man in den Niederlanden früherhin die meisten Classen; so hatte die alte Utrechter deren 8, die alte Haager Millionen-Lotterie 12 Classen u. s. w. Die Einrichtung der noch bestehenden großen Niederländischen Lotterie hat beständig gewechselt; so z. B. 1818 hatte sie 6, 1827 nur 4, 1828 nur 3 Classen (Plan vom 26. Juni 1828) mit 32,000 Loosen, 1000 Preisen, 31,000 Prämien und 6 Extraprämien, während aus 3 Rädern gezogen wurde, einem sog. Finalenrad mit je 100 Loosen, einem Serienrad mit 320 Serien à 100 Loosen, und einem Trefferrad mit den 20 Hauptpreisen von fl. 1500 aufwärts. Im Jahr 1829 (Plan vom 21. Mai 1829) hatte sie 5 Classen, 20,000 Loose, 10,000 Preise, keine Prämien; die Einlage betrug im Ganzen fl. 60. —

3) Die Controllbehörde beaufsichtigt die genaue Beobachtung des genehmigten Plans in allen seinen Theilen, daher die dazu verordneten Regierungsdeputirte alle Loose mit unterzeichnen oder

in allen Classen, so z. B. die Berliner von den zur fünften Classe im Rade bleibenden 75000 Loosen nur noch 22000 gleichzeitig mit den planmäßig darauf fallenden 22000 Gewinnsten, während die übrigen Loose als Nieten im Rade liegen bleiben; die meisten aber ziehen in letzter Classe sämmtliche übrige Nummern, Nieten und Treffer. Jene Einrichtung vereinfacht die ganze Geschäftsverwaltung bedeutend, diese macht die Ziehung in den Augen der Menge zuverlässiger, weil die Direction durch die Ziehung selbst controllirt wird, und jeder Spieler durch Einsicht

---

stempeln, der Einlegung und Mischung der Loose und deren Ziehung allemal beiwohnen u. s. w. In Frankfurt bilden diese Behörde 4 Senats- und vier bürgerliche Deputirte. — Früher war es gemeinüblich, zur Revision, Mischung und Einwerfung der Loose, wohl auch zur Ver- und Entsiegelung der Kasten und Räder, diejenigen in Person oder durch Vertreter einzuladen, welche eine bestimmte Zahl von Loosen, z. B. 20 oder 25 Stück, spielten. — Eine ganz eigene sinnreiche Ziehungsart war bei der am 21. März 1717 begonnenen Breslauer Lotterie eingeführt (bei Marperger a. a. O. S. 344 ff.). Es wurde mit 4 Würfeln gelooſt, deren jeder 20 Seiten hatte; der erste war roth, der zweite blau, der dritte schwarz, der vierte weiß. Am ersten Ziehungstag bedeutete der rothe die Tausende, der blaue die Hunderte, der schwarze die Zehner, der weiße die einzelnen Zahlen, am 2ten der blaue die Tausende, der schwarze die Hunderte, der weiße die Zehner, der rothe die Einer, und so fort in dieser Abwechselung an jedem Ziehungstag. Diese 4 Würfel wurden auf einem mit grünem Tuch beschlagenen Tisch aus einem Becher durch einen Trichter geworfen, täglich 750 mal, und wenn z. B. am ersten Tag

der rothe zeigte 3
— blaue — 6
— schwarze — 1
— weiße — 8,

so war dies so viel, als wäre in einer anderen Lotterie auf gewöhnliche Weise die Nummer 3618 gezogen worden. Nullen vor einer Ziffer zählten nicht, fielen aber alle 4 Würfel auf Null, so zeigte dies die Nummer 10,000 an!

der Listen sich überzeugen kann, daß sein Loos im Nummernrad wirklich gelegen habe. Nach jeder Ziehung werden amtliche Listen ausgegeben, nach der letzten wohl auch besondre Gewinnlisten, welche die Treffer nach der Ordnung der Loosnummern enthalten; auch ist es ziemlich allgemein üblich, die Hauptreffer außerdem in einigen Zeitungen, mit oder ohne Beifügung der Collecte, worin die Gewinnloose gespielt wurden, amtlich anzuzeigen [4]). Zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Bezahlung der Collecteurs, wo diese nicht von den Spielern ihre Provision erhalten (§. 43), und überhaupt zur Erreichung besonderer Vortheile, die in den Lotterieplänen zuweilen näher angegeben und fast überall, ganz oder doch größtentheils, zu milden Zwecken bestimmt sind, zieht die Direction eine planmäßige Zahl von Procenten, zwischen 12 und 20, an den Gewinnsten ab [5]). Loose kann man von der Direction, wie von Collecteurs kaufen; in

---

4) Ziehungslisten wurden schon frühzeitig gedruckt, z. B. bei der im §. 4. erwähnten Londoner Lotterie; in Paris kommen sie seit 1660 vor, und auch in Deutschland hat man sie längst im Gebrauch. Nicht zu billigen ist, wenn Directionen jedem ihrer Collecteurs eine amtliche Liste schicken, und es diesen überlassen, sie nach Bedarf durch den Druck zu vervielfältigen; man ladet dadurch gleichsam zu Fälschungen, Unterschlagungen u. s. w. ein, und verliert hundertfach mehr an Credit, als die kleine Ersparniß oder Bequemlichkeit werth ist.

5) Der Procentenabzug hat überdies auch die Gefahr des Liegenbleibens von Loosen einigermaaßen mit zu decken. Bei manchen Lotterieen, welche 10—12% abziehen, hat der Spieler seinen Collecteur besonders zu bezahlen (§. 43), bei anderen, namentlich bei der hiesigen, ist in 10% von allen Preisen und Prämien unter fl. 1000, und 12% von Eintausend aufwärts, wozu noch ohngefähr 6% Abzug von den Classen-Einsätzen kommen, Alles einbegriffen. Man wird nicht leugnen können, daß dieser Abzug, wenn man Verwaltungskosten, Risico, Bemühung u. s. w. in Anschlag bringt, billig genannt zu werden verdiene, und, gleich anderen zweckmäßigen Anordnungen der hiesigen Lotterie, das Interesse der Spieler schonend behandle.

der Regel ſind jedoch bei jener nur ganze Looſe zu bekommen, Theillooſe bei den Collecteurs [6]). Daß die Direction ſowohl, als

---

6) Das Theilen der Looſe ſtammt wahrſcheinlich von der Induſtrie der Holländer her, wenigſtens kommt es dort frühzeitig vor, und keine Lotterie hat ſo kleine Theillooſe, wie die Niederländiſche, nemlich in 1. und 2. Claſſe 1/1, 1/2, 1/5 und 1/10, und in 3. Claſſe ſogar 1/20 Looſe bei fl. 60 Einſatz (ſ. z. B. das Geſetz vom 21. April und 26. Juni 1828 im Journal officiel du Royaume des Pays-Bas, nr. 81 und 98). Unſere Collecteurs wiſſen die Looſe dadurch möglichſt zu theilen, daß ſie Compagnieſpiele auf Actien unternehmen (§. 32). — Die Deviſen ſind ſchon lange bekannt (doch in Dresden erſt ſeit 1788), und ohne Zweifel aufgekommen, als noch die Looſe auf Namen lauteten, und dieſe in förmliche Regiſter eingetragen wurden (§. 12), wo dann mancher Spielluſtige, der nicht bekannt werden wollte, vorzog, bei der Direction blos den Anfangsbuchſtaben ſeines Vor- und Zunamens, oder irgend einen Denkſpruch anzugeben, unter welchem er eingeſchrieben wurde und unerkannt ſein Glück verſuchen konnte; ſie ſind aber auch jetzt noch üblich. Man nahm ſie bis zum jedesmaligen Bücherſchluß an, den man eigends anzeigte, verkaufte aber nach der Hand nur noch Looſe mit ausgefüllten (oder, wie es in älteren Anzeigen bisweilen heißt, „eingefüllten") Deviſen. Mit Recht hat man jederzeit anſtößige Deviſen unterſagt, ſonſt aber ganz freie Wahl gelaſſen, daher ein wunderliches Gemiſch häufig vorgekommen iſt. Dies beweiſen folgende 20 Deviſen, die ich aus einer großen Zahl gegriffen habe:

Speiſet Gott die jungen Raben, wird er auch für mich was haben.

Das meum und tuum macht alles dissiduum.

Eine Henne mit drei Küglein will auch was haben.

Dum spiro, spero.

Zwei Junggeſellen ſich vergleichen, und denken mit dem größten Loos davon zu ſtreichen.

Hoffen und Harren macht Manchen zum Narren.

Hodie mihi, cras tibi.

Nullen mit Vorſpann.

Aut Caesar, aut nihil.

Ließgen will kiecken, wat kriegt Mariecken.

Mitten in der Fluth, hab' ich guten Muth.

Collecteurs, Looſe auf alle Claſſen gültig indoſſiren, wird hier nur beiläufig erwähnt, ſo wie daß bei Claſſenlotterieen mehrere andere Spielarten üblich ſind, wovon, wie von Renovation, Verluſt und Verjährung der Looſe, Gewinnzahlung, Proviſion der Collecteurs, Lotterie-Streitigkeiten u. ſ. w. in der Abhandlung ſelbſt das Nähere angeführt werden wird.

2. Zahlenlotterie [7]).

Das Lotto hat gewöhnlich 90 fortlaufende Zahlen, beſtimmte Einſätze und Geldpreiſe, und 5 Treffer in einmaliger Ziehung. Die 90 Nummern, deren jede eine eigene Kapſel hat, kommen zuſammen in ein Glücksrad, nachdem ſie der verſammelten Menge gezeigt worden ſind, alsdann zieht ein Waiſenknabe (zuweilen mit verbundenen Augen und mit einem Hand-

---

Accidit in puncto, quod non speratur in anno.
Jung, grieb deep.
Roſen, aber keine Dornen.
Vix unus sua sorte contentus.
Wo Tauben ſind, fliegen Tauben zu.
Fortune, infortune, fort-une.
Aut arte, aut marte, aut sorte.
Jetzt hef ick em belurt.
Jetzt kommts.

Claſſenlotterieen mit Gewinnſten in Mobilien, z. B. Büchern, Uhren, Kunſtſachen u. dgl. m., finden wenig Beifall, weil dieſe Art von Gewinnſten nicht überall ſo zuſagt, wie baares Geld; auch werden ſie von den Behörden nicht gerne geſehen, weil ſie den Landeslotterieen immerhin Eintrag thun können. Wo ſie noch vorkommen, da ſpielt man ſie gewöhnlich nach dem Plan der Landeslotterie aus, und vertheilt nach deren Ziehungsliſten die Treffer, um Zeit und Geld zu ſparen.

7) Das Lotto wird auch zuweilen italieniſche, genueſiſche, wälſche Lotterie, genueſiſches Spiel, am häufigſten lotto di Genua genannt, welche Benennungen insgeſammt auf deſſen Urſprung hindeuten. Von einem Seelen-Lotto iſt im Verkehr mit Staatspapieren, §. 4, Not. 5., Bericht erſtattet worden!

ſchul) 5 Nummern, indem zwiſchen jedem Zug die Kapſeln neu gemiſcht werden. Nach der gewöhnlichen Einrichtung kann man ſpielen

a. einen einfachen Auszug, estrado simplice, und gewinnt, wenn die beſetzte Nummer unter den 5 Treffern iſt, 15 mal den Einſatz.

b. einen beſtimmten Auszug, estrado determinato, wo man, ſofern gewiſſe Nummern in einer voraus beſtimmten Folge auf einander gezogen werden, 75mal den Einſatz bekommt.

c. eine Ambe, ambo, deren Spieler, wenn er 2 von den 5 Glücksnummern trifft, den Einſatz 250mal erhält.

d. eine Terne, terno, wo die Direction, wenn man von den 5 Nummern 3 trifft, 5300mal den Einſatz vergütet, ſowie

e. bei einer Quaterne, quaterno, 60,000mal, wenn man 4 von den Glücksnummern beſetzt hat. Quinen kommen ſelten vor, jene 5 Spielarten kann man jedoch unter einander noch 15mal wechſeln laſſen. Der Spieler bekommt einen gedruckten und nach Maaßgabe des Einſatzes ſchriftlich ausgefüllten Zettel, über deren Verkauf und Ausſtellung genaue Regiſter von der Direction und den Collecteurs geführt werden (ſ. noch §. 20.). Das ungemein große Mißverhältniß zwiſchen der Wahrſcheinlichkeit des Gewinnes und Verluſtes 8), auf welches beſonders der

8) Es verhält ſich nemlich, um hievon kurz einen Begriff zu geben, die Hoffnung zu gewinnen gegen die Wahrſcheinlichkeit des Verluſtes

in einfachen Zügen	wie 1	gegen	17.
— beſtimmten „	wie 1	„	89.
— Amben	wie 1	„	399½.
— Ternen	wie 1	„	11747.
— Quaternen	wie 1	„	511,037.

Da nun die Lotto-Direction gewöhnlich für

einen einfachen Zug	15=	mal
— beſtimmten „	75=	
eine Ambe	250=	
— Terne	5300=	
— Quaterne	60,000=	

gemeine Mann, dem Gelegenheit gegeben wird, ſein vermeintliches Glück mit wenigen Kreutzern zu verſuchen, nicht leicht ver-

---

den Einſatz bezahlt, ſo gewinnt ſie offenbar von
jedem einfachen Zug 3) } oder $16\frac{2}{3}$ %.
— beſtimmten „ 15 }
jeder Ambe $150\frac{1}{2}$ oder $37\frac{463}{801}$%,
— Terne 6448 „ $54\frac{2602}{2937}$%,
— Quaterne 451,038 oder $88\frac{66228}{255519}$%,
ſtatt daß bei Claſſenlotterieen, wie wir geſehen haben, höchſtens 20% in Abzug gebracht werden! In Neapel ſoll, nach v. Juſti (ſ. Anhang zu Marperger a. a. O.), der jährliche reine Ueberſchuß des Lotto's vordem an 900,000 ducati betragen haben. In Baiern (München, Stadt am Hof und Mannheim) ertrug das Lotto ehedem rein über eine Million Gulden (Schrift: über das Lotto, Münch. 1784, S. 55, 56.). In Schlözer's Briefwechſel (X. Heft 59. S. 297) kommt folgende Stelle vor: „Seit Errichtung des lotto di Genova in W. gegen das Jahr 1750 bis 1769 einſchließlich ſind in die Recetten eingegangen 21 Millionen Gulden. Davon hat der Hof gezogen fl. 3,460,000. Auf die Unterhaltung des Perſonalis ſind draufgegangen fl. 2,080,000. An Gewinnſten ſind herausgezogen worden 7 Millionen. Folglich ſind 8 Millionen und der Reſt in die Beutel der Pächter und Theilhaber gefallen! Bei Gelegenheit der Anzeige in der Dorfzeitung von 1832, Nr. 22, daß der Fürſt von Reuß-Greiz das Lotto aufheben wolle, wird bemerkt: man nimmt an, daß aus dieſer Giftquelle in 20 Jahren über 100,000 Thaler aus den Beuteln der Bauern in die fürſtliche Caſſe gefloſſen ſind." Von der Berliner Quinenlotterie ſ. das Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810, insbeſ. §. 2 (Anhang, I, B.). In Frankreich ſind Quinen und beſtimmte Amben nicht ſelten vorgekommen (Geſetz vom 17. vendémaire an 6). Nach dieſem Geſetz iſt der geringſte Einſatz 1 fr. (art. 3), und es wird bezahlt (art. 5.)
der einfache Zug 15mal
— beſtimmte „ 70mal
die einfache Ambe 260mal
— beſtimmte „ 5100 „
— Terne 5500mal

fällt, iſt der vorzüglichſte Grund, wodurch jede landesväterliche Regierung ſich dringend aufgefordert fühlen muß, dieſes ärgſte und gehäſſigſte Hazardſpiel unbedingt zu verbieten.

---

die Quaterne 75000mal

— Quine 1,000,000mal!

Nach dem Oeſterreich. Lotto-Patent vom 13. März 1813 (§. 1—3) kann, geringſtens mit 3 Kreutzern, auf einfache und beſtimmte Auszüge, Amben und Ternen geſetzt werden; auf die erſten wird der Einſatz 14mal, auf die zweiten 67mal, auf die Amben 240mal, auf die Ternen 4300mal bezahlt. — Da es außer dem Zweck dieſer Abhandlung liegt, Berechnungen über die Art des Spiels und die zweckmäßige Spieleinrichtung anzuſtellen, ſo erlaube ich mir blos auf eine hieher gehörige Schrift von Parisot unter folgendem Titel: l'art de conjecturer à la lotterie, Paris 1806, 168 S. 8vo zu verweiſen, und deren Inhalt, da ſie in Deutſchland ſchwerlich ſehr bekannt ſeyn dürfte, kurz anzugeben. Es handelt dieſe Schrift in 3 Capiteln,

1) des nombres figurés.

2.) des permutations et combinaisons.

3.) de la loterie.

Dieſes letzte chapitre hat folgende Unterabtheilungen.

Probl. 1. Trouver le nombre des Extraits, Ambes, Ternes, Quaternes et Quines, que l'on peut faire avec les 90 numéros.

Probl. 2. Quelle est la méthode la plus sûre et la plus rigoureuse pour déterminer la probabilité d'avoir un lot, quel que soit le nombre des numéros sur lequel on joue et la manière dont on les combine?

Probl. 3. Déterminer la probabilité d'avoir un lot lorsque l'on joue par extraits simples, ou, ce qui est la même chose, determiner, d'une part le nombre des quines ou se trouvent les extraits sur lesquels on joue, et d'une autre part le nombre des quines où ces mêmes extraits ne se trouvent pas.

Probl. 4. Déterminer la même chose lorsque l'on joue par ambes simples.

Probl. 5. Ditto par ternes.

Probl. 6. Ditto par quaternes.

§. 6.

6. System.

Nach Vorausſchickung einer kurzen Einleitung dürfte es am Geeignetſten ſeyn, unſern Gegenſtand in drei Abſchnitten zu erörtern, nemlich

---

Probl. 7. Après avoir déterminé la probabilité d'avoir un lot, lorsque l'on joue sur une combinaison particulière, il s'agit actuellement d'assigner cette probabilité pour les cas où l'on joue sur plusieurs ou sur toutes les combinaisons à la fois.

Probl. 8. Trouver le nombre des extraits et ambes déterminés que l'on peut faire avec les 90 numéros.

Probl. 9. Trouver le nombre des differentes manières, dont un Ambe déterminé peut sortir, quel que soit d'ailleurs le nombre de sorties, qu'on lui assigne.

Probl. 10. Déterminer la probabilité de gagner un lot, lorsque l'on joue par extraits déterminés: ou, ce qui est la même chose, déterminer le nombre des quines où se trouvent, dans l'ordre désigné de sortie, les extraits sur lesquels on joue. Corollaire. Quelle probabilité y a-t-il pour avoir sortir un quine symétrique; c'est-à-dire, un quine de l'espèce 1, 2, 3, 4, 5?

Probl. 11. Déterminer la probabilité d'avoir un lot lorsque l'on joue par ambes déterminés, ou, ce qui est la même chose, déterminer le nombre de quines où se trouvent, dans l'ordre assigné de sortie, les ambes sur lequels on joue.

Probl. 12. Quelle probabilité y a-t-il pour qu'un numéro sorti au tirage dernier sorte encore au tirage suivant? ou, plus généralement, quelle probabilité y a-t-il pour qu'une combinaison quelconque, qui sera, si l'on veut, un extrait, un ambe, un terne, un quaterne, un quine, sorte 2 fois de suite, 3 fois de suite que l'on voudra? Corollaire 1. Quelle probabilité y a-t-il pour que les 5 loteries se rencontrent dans un même tirage, pour l'émission d'un même numéro ou d'une combinaison quelconque. Corollaire 2. Quelle probabilité y a-t-il pour gagner plusieurs fois de

I. den Begriff und die Vertragsnatur des Lotteriegeſchäfts (§. 7 und 8). Haben wir beide feſtgeſtellt, ſo liegt zunächſt

II. die Frage:

was wird zu einem Lotteriegeſchäft rechtlich erfordert? (§. 9—14).

Iſt dieſe Frage ebenfalls genügend beantwortet, ſo leitet ſie uns von ſelbſt

III. zu den einzelnen Rechtsverhältniſſen des Lotteriegeſchäfts (§. 15 ff.).

In dieſem wichtigſten Abſchnitte werden wir zu unterſuchen haben das Rechtsverhältniß

---

suite en jouant toujours sur les mêmes numéros, quel que soit leur nombre.

Probl. 13. Combien faut-il laisser passer de tirages depuis la sortie d'un numéro, afin de pouvoir parier avec avantage pour ce numéro? ou, plus généralement, quel intervalle de temps faut-il mettre entre deux apparitions d'une même combinaison, afin de jouer avantageusement sur cette combinaison?

Probl. 14. Il s'agit, lorsque l'on joue sur des numéros lents à sortir, de déterminer la martingale q'uil faut nourrir, ou plus généralement de trouver la raison des différentes progressions suivant lesquelles les mises doivent être faites, soit qu'on ait pour but de compenser la perte par le gain, ou d'atteindre à un benefice quelconque.

Probl. 15, Est-il des méthodes de jouer telles qu'en les observant il soit démontré par le calcul, et confirmé par l'expérience, que l'on doit gagner infailliblement?

Probl. 16. Quelle est, en dernière analyse, le resultat du jeu, et quelle est son influence sur le trèsor public et sur les fortunes particulières. — Dazu gehören 5 inſtructive Tabellen und eine Ueberſicht der Ziehungen der loterie nationale ſeit ihrer Wiederherſtellung im Jahr 6 bis zum Ende des Jahrs 9. Ich verweiſe überdies auf die im Verkehr mit Staatspapieren, §. 96, Not. 2, S. 453 angeführte Schrift von Parisot (von 1810). Auch findet man hieher Gehöriges in Köcker's Bemerkungen über Staats-Lotterien (Emden 1818), S. 44—85.

1.) zwiſchen Direction und Spielern (§. 16—28).

2.) zwiſchen Collecteurs und Spielern (§. 29—40).

3.) zwiſchen Direction und Collecteurs (§. 41—44.)

4.) zwiſchen Haupt- und Unter-Collecteurs (§. 45—48.)

Ein beſonderer Anhang enthält mehrere deutſche Landesgeſetze und Auszüge einiger Lotteriepläne.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Begriff und der Vertragsnatur des Lotterie-Geſchäfts.

---

§. 7.

I. Begriff.

Das Lotteriegeſchäft iſt derjenige Vertrag, wodurch Jemand, gegen Zahlung eines beſtimmten Geldbetrags und gegen die Gefahr ſolchen zu verlieren die Möglichkeit eines voraus beſtimmten durch Verlooſung zu ermittelnden Geldgewinnſtes erwirbt. Es iſt alſo hier weſentlich auf der einen Seite, daß die Theilnehmer Einſätze zahlen, welche für die einzelnen Claſſen zwar verſchieden, für die Spieler unter ſich aber gleichmäßig hoch ſind, auf der andern Seite, daß Baarzahlung der durch Ziehung erſchienenen Trefferlooſe zugeſichert werde, ſo daß alle nicht getroffen habende Looſe als Nieten für die gezogene Claſſe wegfallen; dieſelben Nummern können aber in einer folgenden Claſſe, in der Hand deſſelben oder eines anderen Spielers, Trefferlooſe werden, da bei dem Lotteriegeſchäft für jede Claſſe ein beſonderer Vertrag angenommen werden muß (§. 11.). Für den Begriff einer Claſſenlotterie iſt überdies weſentlich planmäßige Beſtimmung der Größe und Zahl der Treffer

für eine jede Claſſe. Ob Jemand von der Direction oder von einem Collecteur, oder aus welcher anderen Hand, Looſe beziehe, iſt für den Begriff des Geſchäfts eben ſo gleichgültig, als der Umſtand, wie viel Looſe ausgegeben, wie hoch die Treffer ausgeſetzt werden und ob Jemand nur ein Loos oder mehrere ſpielt. Die Leitung einer Lotterie beſorgt die Direction, die Intereſſenten nennt man Theilnehmer, Einſetzer, Einleger, Spieler, die Urkunde des Vertrags Loos, den planmäßigen Geldbetrag jedes Spielers Einſatz, Einlage, Einſchuß, Satz, die für jede Claſſe planmäßig ausgeſetzten Geldpreiſe Gewinnſte, Preiſe, Treffer, welche in Haupt- und Neben-Gewinnſte oder Prämien zerfallen, endlich alle nicht beglückte Loosnummern Nieten [1]).

Faſſen wir den Character einer Claſſenlotterie ſcharf auf, ſo kann es nicht ſchwer fallen, ſie von ähnlichen Inſtituten zu unterſcheiden. Bei ihr iſt jeder Gewinn von Verloosung abhängig, die Ziehung der mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Looſe entſcheidet, ohne daß die Spieler dabei thätig ſind, wie bei den früher ſehr üblichen Glückshäfen oder Glückstöpfen, aus welchen ſich jeder Spieler ſelbſt Nummern zog, oder bei dem gewöhnlichen Ausſpielgeſchäft, welches durch Würfel, Billard- oder Kegelſpiel, durch Scheiben-

---

1) Der Name Prämie iſt jüngeren Urſprungs, denn die älteren Pläne reden gewöhnlich von Neben- oder Extragewinnſten. Den Ausdruck „das große Loos,“ womit nicht der einzige, ſondern der höchſte Treffer der letzten Claſſe bezeichnet zu werden pflegt, glaube ich zuerſt im Plan einer Schleswig-Gottorf'ſchen Lotterie aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (abgedruckt bei Marperger a. a. O. S. 420) gefunden zu haben. Treffer nannte man ehedem auch volle oder Gewinn-Zettel, Nieten dagegen Fehler, blinde, weiße, leere, ledige Zettel, Null- oder Blankzettel, billets blancs im Gegenſatz der billets noirs; von blinden Zetteln ſpricht z. B. Klock l. c.

schießen u. dgl. m., kurz mittelst eigener Thätigkeit der Theilnehmer sich entscheidet. Da die Einsätze für jede der mehreren Classen gleichmäßig sind und die gezogenen Nummern anzeigen, in welcher Classe Treffer erscheinen, so läßt sich die Classenlotterie auch leicht von dem Lotto unterscheiden, welches verschiedenartige Einsätze hat, nach deren Größe sich fünf Treffer in einer einzigen Ziehung im glücklichen Fall bestimmen. Beide Arten der Lotterieen kommen darin überein, daß alle Gewinnste in Geld bestehen, während diese bei Waarenlotterieen gewisse Waaren, bei dem Ausspielgeschäft bestimmte Sachen sind.

Wir haben sonach den Begriff und die Merkmale des Lotteriegeschäfts deutlich kennen gelernt.

§. 8.

II. Vertragsnatur.

Da bei dem Lotteriegeschäft die Direction, gegen Empfangnahme bestimmter Einsätze, gewisse Summen den Besitzern von Trefferlooſen zusagt, so könnte man an einen bedingten Kauf denken. Der Spieler zahlt einen Kaufpreis, die Direction verspricht dagegen als Kaufgegenstand Gewinnste, wenn die Bedingung des Kaufs, nemlich Verwirklichung eines Looſes als Trefferloos, eintreten werde, und dieſes ist ein bedingter Kauf. Allein diese Ansicht, so viel Schein sie auch für sich haben mag, paßt doch nicht auf unser Rechtsgeschäft. Ein bedingter Kauf ist jedesmal hinfällig, wenn die Bedingung sich nicht verwirklicht, si conditio deficit, das Geschäft wird alsdann in allen seinen Theilen so betrachtet, als ob es gar nicht geschloſſen worden wäre [1]; bei einer

1) l. 8. pr. D. de peric. et com. rei vend. l. 37. D. de contrah. emt. l. 19. D. de hered. vend. Thibaut Pand. Syst. §. 124. a. E.

Lotterie behält aber die Direction jeden Einſatz unbedingt, mag die Ziehung für den Spieler günſtig oder ungünſtig ausfallen, und nicht der Rechtsbeſtand, ſondern nur der Erfolg des Geſchäfts iſt hier, und zwar nur für den Spieler, bedingt.

Bei allen Claſſenlotterieen ſoll die Direction berechtigt ſeyn, für ihre Looſe einen Kaufpreis zu fordern, jeder Spieler dagegen durch deren Ankauf an der dem Zufall überlaſſenen Entſcheidung über die ausgeſetzten Gewinnſte Theil zu nehmen, und im glücklichen Fall ſein Trefferloos planmäßig geltend zu machen; der Spieler kauft alſo das Recht, bei der Ziehung Intereſſent zu werden, und die Direction übernimmt die Verbindlichkeit, laut Plan dieſe Ziehung zu verwirklichen. Gegenſtand dieſes Kaufs iſt alſo die Hoffnung, daß ein Loos als Trefferloos werde gezogen werden, und es fällt darum unſer Geſchäft offenbar unter den Begriff des Hoffnungskaufs oder der neuerdings ſo genannten gewagten Geſchäfte, der Glücksverträge. Zum Hoffnungskauf gehören bekanntlich alle Fälle, wo Jemand gegen einen unbedingt zugeſagten Geldbetrag Etwas unter einer zufälligen Bedingung verſpricht [2]); der unbedingt zu leiſtende Geldbetrag iſt hier der planmäßige Einſatz, das unter einer zufälligen Bedingung dagegen Verſprochene der aus der Ziehung im glücklichen Fall ſich ergebende Gewinn. Das Lotteriegeſchäft iſt alſo ein Hoffnungskauf [3]).

Ein Vertragsverhältniß der Spieler unter ſich findet nicht

---

2) Vergl. Lange vom Ausſpielgeſchäft, S. 14, und meinen Verkehr mit Staatspapieren, §. 99. S. 463 ff.

3) Vergl. hiemit Wucherer l. c. §. 2. Wildvogel l. c thes. 26. Eckart's Lottorecht, I. §. 5. Struben rechtl. Bed. IV. Nr. 160. Beschorner l. c. cap. II. §. 2. Hagemann a. a. O. §. 1. v. Glück a. a. O. XI. S. 358. Eichhorn deutſch. Privatrecht, §. 108. Mittermaier deutſch. Privatrecht (1830), §. 208. S. 493. Curtius Handbuch des Sächſ. Civilr. IV. S. 16, 277.

Statt, auch ist nicht einzusehen, wozu eine etwaige Fiction desselben dienen sollte. Offenbar muß es jedem Spieler gleichgültig seyn, wer neben ihm Loose kauft, und wie sein Nebenmann sich Rechte erwirbt, indem ein jeder für sich contrahirt, und das Recht des einen durch das Recht eines zweiten an und für sich nicht bedingt ist. Es kann also auch, weil die Spieler unter einander in keiner Gemeinschaft stehen, wegen Einsatzrückständen Einzelner den Besitzern der Trefferloose deren Auszahlung niemals verweigert werden. Daß die Besitzer von Nieten diesen die planmäßigen Classengewinnste einräumen wollen, liegt schon im Wesen des Lotterievertrags (§. 7.), es ist also nicht im Entferntesten nöthig, den Gewinnern mit einer rechtlichen Fiction zur Hülfe zu eilen.

Zweiter Abschnitt.

Von den rechtlichen Erfordernissen des Lotteriegeschäfts.

---

§. 9.

Uebersicht.

Die Rechtsgültigkeit eines Geschäfts bedingt dessen Wirkungen; wir haben also zuvörderst die rechtlichen Erfordernisse des Lotteriegeschäfts (§. 6, Nr. 2.) zu prüfen. Dahin gehört aber

1.) daß das Lotteriegeschäft erlaubt sey (§. 10), und

2.) daß jeder Vertrag sowohl in subjectiver als objectiver Hinsicht rechtsgültig geschlossen werde (§. 11 — 14).

Diese Puncte sind also Gegenstand des zweiten Abschnitts.

§. 10.

I. Erlaubniß zur Errichtung einer Lotterie.

Daß die von Staatswegen unternommenen und von der Staatsregierung garantirten Lotterieen keiner beſonderen Erlaubniß bedürfen, verſteht ſich von ſelbſt; dagegen wird bei allen Privatlotterieen Erlaubniß der Staatsregierung erfordert [1]). Sie iſt nöthig, nicht weil Lotterieen eine Art von Beſteuerung ſeyn ſollen [2]), ſondern weil dieſe zu den Spielanſtalten gehören, welche das gemeine Recht größtentheils verbietet, auf welche die meiſten Landesgeſetze ſogar Strafe ſetzen. Zwar läßt ſich nicht verkennen, daß die römiſche Eintheilung der Spiele in Glücks- und Kunſtſpiele ſehr willkührlich und ſchwerlich conſequent durchzuführen iſt [3]); allein

---

1) Vergl. Preuß. Landrecht, I. Tit. XXI. §. 547, Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 10, und vom 28. Mai 1810, §. 4, und Verordn. vom 7. Dec. 1816, §. 4. Baier. Verordnung vom 14. Aug. 1810, §. 1. Hannöv. Verordn. vom 19. April 1819, §. 2 und 11. Badiſche Verordn. vom 10. Oct. 1811, §. 1, 5, 6. Darmſtädt. Verordn. vom 12. Juni 1805, §. 1, 3, 4, vom 29. Januar 1819, §. 1—4, desgl. Bekanntmachung vom 17. Juni 1829. Mecklenburg. Verordn. vom 21. Oct. 1778 (vergl. auch die Not. * hinter dem Erläuterungs-Mandat vom 19. Mai 1781). Frankfurt. Rathsverordn. vom 2. Aug. 1791, Bekanntmachung vom 6. Sept. 1804. Bremer Rathsverordn. vom 10. April 1823, §. 1, 5. Hamburg. Mandat vom 1. Dec. 1819. In dieſen Verordnungen wird das Nichteinholen der landesherrlichen Erlaubniß mit nahmhaften Strafen, gewöhnlich Geldſtrafen nebſt Confiscation der bisherigen Einnahme zum Beſten der Armencaſſe am Ort des Vergehens, bedroht. — Vergl. überdies Klock l. c. Hommel rhaps. Quaest. obs. 421. Moſer von der Landeshoheit in Polizeyſachen, S. 485. v. Berg Handbuch d. Polizeyrechts, II. S. 254. Merlin répertoire, v. loterie, p. 457, 458.

2) wie z. B. Wildvogel l. c. thes. 12 meint.

3) Vergl. Klein's Annalen der GG. und RG. in den Preuß. Staaten, XXVI. S. 238.

wenn auch gleich wünſchenswerth wäre, daß die Geſetzgebung hierin dem Zeitgeiſte allgemeiner huldigte [4]), ſo gienge doch der Juriſt offenbar zu weit, wenn er die römiſchen Vorſchriften über alea unbedingt verwerfen wollte [5]). In dieſem geſetzlichen Verbot der Glücksſpiele liegt aber der Grund, weshalb Lotterieen nur mit landesherrlicher Erlaubniß errichtet und gezogen werden können. Soll eine Spielanſtalt, wie die Lotterie, öffentlich unternommen werden, ſoll jeder Spielluſtige daran

---

4) Bedenkt man, daß das römiſche Recht in Deutſchland niemals unbedingt, mit Ausſchließung jeder Modification für alle Zeiten, recipirt worden iſt, daß vielmehr bei deſſen Anwendung auf den jedesmaligen Zeitgeiſt, auf Sitten und Gewohnheiten der Generationen hauptſächlich Rückſicht genommen werden muß, ſo wird man der unbedingten Klaglosſtellung aller Glücksſpiele um ſo weniger das Wort reden mögen, als manche neuere Geſetzgebungen mit Recht auf dieſen Zeitgeiſt eingegangen ſind, wie z. B. die Verfügungen über gewagte Verträge, Lotterieen, Leibrentenverträge, Ausſpielgeſchäft, Aſſecuranz u. dgl. m. zeigen. Die Rechtsanſichten der Römer über Spiele, auch über Wetten, ſind ſchroff, einſeitig, für unſere Zeit unpaſſend. Nicht blos im Handels-, ſondern auch im bürgerlichen Verkehr iſt man lebendiger, unternehmender, vielſeitiger geworden, und die Regierungen ſelbſt fördern die Neigung zu gewagten Geſchäften durch Claſſenlotterieen, Lotterieanlehn u. dgl. m., während die Römer Spiele um Geld nur dann für erlaubt hielten, wenn ſie zur körperlichen Uebung unternommen wurden, l. 2. §. 1. D. de aleator. Man laſſe Spiele und Wetten ruhig gehen, bezweifle ihre Klagbarkeit nicht, und ſchneide nur Auswüchſe ab. Kein Menſch hält mehr Spiele und Wetten für an ſich unſtatthaft, aber ſie können es in der Uebertreibung werden; die Geſetzgebung und Rechtsſprechung kann darum nur die Aufgabe haben, gegen Uebertreibungen nachdrücklich einzuſchreiten.

5) Vergl. hierüber Voët ad Pand. libr. XI tit. V. §. 6. Wernher sel. obs. for. IX. obs. 214. Leyser spec. 126. med. 3. Struben a. a. O. IV. Bed. 131. V. Bed. 9. Runde deutſch. Privatr. §. 211. Eichhorn a. a. O. §. 108. Mittermaier a. a. O. §. 206. Thibaut a. a. O. §. 916. v. Glück Comm. §. 759. XI. S. 345. Cock de alea, Traj. ad Rhen. 1819.

Theil nehmen dürfen, ſo iſt Erlaubniß der Staatsregierung nöthig, um gerade das geſetzliche Spielverbot zu ehren, und eine geſetzliche Ausnahme davon zu erwirken, und dies erſcheint um ſo unerläßlicher, weil es nur Beruf der Staatsregierung ſeyn kann, die Lotteriepläne beſonders von der Seite zu prüfen, ob ſie dem Intereſſe und der Sicherheit der Unterthanen keinen Eintrag thun. Daß die Staatsregierung eine Lotterie erlaubt habe, wird entweder beſonders bekannt gemacht, oder in der Bekanntmachung des Plans durch die angeordnete Aufſichts-Commiſſion dem Publicum angezeigt (§. 16.).

§. 11.

II. Fähigkeit, ſowohl ſubjective als objective.

In der Regel darf Jeder, der den plannäßigen Einſatz zahlt, in einer landesherrlich genehmigten Lotterie ſpielen, wenn nicht ein ſpecielles Verbot es ihm unterſagt [1]). Verbote dieſer Art, von den Vorſchriften des gemeinen Rechts über Contracts-Fähigkeit abgeſehn, beſtehn zuweilen hinſichtlich der Caſſenbeamten, welchen ſelbſt bei Caſſationsſtrafe alles Lotterieſpiel, oder doch jedes ausländiſche, unterſagt iſt. Es ſind ferner Lotterieſchulden Studirender gewöhnlich in den academiſchen Geſetzen für unklagbar erklärt. Wo indeſſen beſondere geſetzliche Verbote dieſer Art nicht beſtehn, da iſt eine landesherrlich genehmigte Lotterie, ſofern ihr Plan keine Beſchränkungen der Spielfreiheit enthält, als ein öffentliches Spiel zu betrachten, an dem Jedermann Theil nehmen darf. Dies gilt jetzt um ſo mehr,

1) Die Fähigkeit des Unternehmers einer Lotterie iſt in der landesherrlichen Genehmigung des Plans ausgeſprochen. In den älteren Schriften von Wildvogel, Eckart u. a. ſtößt man auf viele müſſige Fragen, z. B. ob in einer Lotterie ſpielen dürfen Kinder unter 7 Jahren, Raſende, Betrunkene, Taube, Stumme, Mündel, Eheweiber, Geiſtliche u. ſ. w., welche insgeſammt für das Lotterierecht nicht die geringſte Eigenthümlichkeit darbieten.

weil Claſſenlotterieen in der Regel vom Staat ausgehn, der dabei intereſſirt iſt, daß ſeine Looſe einen möglichſt ausgedehnten Abſatz finden, und weil die Looſe Papiere au porteur ſind. Für die Anſicht, daß eine Direction ſelbſt nicht mitſpielen dürfe [2]), läßt ſich kein haltbarer Grund anführen. Wenn gleich jede Lotterie in Erwartung recht zahlreicher weitverbreiteter Theilnahme unternommen wird, ſo begreift man doch nicht, warum die Direction liegen gebliebene Looſe nicht ſolle auf eigne Rechnung ſpielen dürfen. Der Plan beſtimmt die Zahl der Looſe, jeder Theilnehmer muß ſich gefallen laſſen, daß neben ihm andere auf die Treffer mitſpielen, ſo lange noch Looſe vorhanden ſind; was kann ihm nun darauf ankommen, wer dieſe neben ihm ſpiele? Sein wohlverſtandenes Intereſſe kann nur auf planmäßige und in jeder Hinſicht vertrauenswürdige Ziehung gerichtet ſeyn, unmöglich aber daraus ein Verdachtsgrund entſtehn, daß nicht abgeſetzte Looſe nun für Rechnung der Direction mitſpielen, zumal da eine Controllbehörde die Ziehung beaufſichtigt und überdies jedem Spieler freiſteht, derſelben beizuwohnen. Anders wäre es, wenn eine Direction zuſagte, von der im Plan als Maximum beſtimmten Looſezahl nur ſo viele ſpielen zu laſſen, als bis zu einem gewiſſen Zeitpunct an Dritte abgeſetzt ſeyn würden, allein eine ſolche Verpflichtung müßte, abgeſehn davon, daß ſie bei vorausbeſtimmten Claſſenpreiſen kaum denkbar oder nur illuſoriſch wäre, jedenfalls ausdrücklich im Plan

2) Dieſer Anſicht iſt Wegner l. c. §. 12, mit Berufung auf Marperger's montes piet., und eine engliſche Entſcheidung von 1712 über den Fall, wo vier bis fünf Kaufleute alle Looſe einer Lotterie aufkaufen wollten, ohne daß das Gericht es zugab. Wenn Gerichte eine Lotterie als Spielanſtalt für viele Theilnehmer betrachten, und Einzelnen das Hazardiren vielleicht ihres ganzen Vermögens nicht geſtatten wollen, ſo iſt dagegen Nichts zu erinnern, aber eben ſo wenig einzuſehn, wie dieſe Vorausſetzungen da Platz greifen ſollen, wo eine Direction liegen bleibende Looſe ſelbſt ſpielen will, oder richtiger geſagt, ſelbſt ſpielen muß. Vergl. auch das Preuß. Landrecht a. a. O. §. 553.

ausgeſprochen ſeyn. Die Erfahrung aller Lotterieen ſpricht endlich auch gegen jene Anſicht.

So wenig übrigens ohne beſondre Verbote die Theilnahme an Lotterieen beſchränkt werden darf, eben ſo wenig kann irgend ein Zwang zu dieſem Spiel rechtlich begründet werden; es würde darin ein Gewaltſtreich liegen. Die Geſchichte läßt es leider auch hier an Belegen nicht fehlen. So z. B. zahlte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der damalige Herzog von Würtemberg, um die Looſe ſeiner privilegirten Lotterie ſchnell und ſicher anzubringen, die Gehalte der Staatsdiener theilweiſe in ſolchen Looſen, und nöthigte milde Stiftungen, Zünfte und Innungen, ihren Caſſenvorrath zu deren Ankauf zu verwenden, ein Zwang, der ſo drückend wurde, daß die Landſtände ihn 1764 unter den Landesbeſchwerden aufführten, worauf der Herzog im Vergleich von 1770 völlige Freiheit des Lotterieſpiels ausdrücklich zuſagte [3]).

---

3) Moſer Landeshoheit in Steuerſachen, S. 796, erzählt dieſen merkwürdigen Fall, und giebt zugleich die hieher gehörige Stelle des Vergleichs von 1770, wo es cl. IV. §. 25 ſo heißt: „Es ſoll denen Herzoglichen Bedienten, wie auch denen Magiſtraten, piis und anderen Corporibus, Zünften und Bürgern, niemalen auf irgend einige Weiſe zugemuthet werden, in denen etwa errichtenden Lotterieen, oder anderen dergleichen Anſtalten, wider ihren freyen Willen Antheil zu nehmen.“ Vergl. dazu Beckmann a. a. O. S. 316. Einen ähnlichen Fall, wo Staatsdiener zum Lotterieſpiel genöthigt wurden, erzählt von Paris (1700) Lehmann im V. Theil der „hiſtor. Remarquen.“ — Damit iſt nicht zu verwechſeln, daß früherhin Looſe der Landeslotterie häufig den Beamten mit dem Anfügen zugeſchickt wurden, daß die Staasregierung es gerne ſehe, wenn ſie ſich deren Unterbringung angelegen ſeyn laſſen wollten. So heißt es z. B. in einem Regierungs-Ausſchreiben d. d. Caſſel, den 26. Aug. 1767: „nachdem höchſten Orts die Anzeige geſchehen, daß viele Beamte ſich zeithero wenig oder gar nicht bemühet, die ihnen zugeſandten Looſe von der zum Beſten des allhieſigen Armen-, Waiſen- und Findelhauſes angelegten Lotterie der Gelegenheit nach zu debitiren und

Was die objective Fähigkeit betrifft, so ist im Allgemeinen völlig freies Spiel in allen Lotterieen des In- und Auslandes zu behaupten, und nicht zu bezweifeln, daß Directionen und Collecteurs auswärts gültige Spielverträge schließen können [4]; politische und financielle Gründe haben indessen diese Spielfreiheit vielfältig beschränkt. Ziemlich überall, wo eine Landeslotterie besteht, ist das Spielen in auswärtigen verboten, und wo Ausnahmsweise gewisse fremde Lotterieen für zulässig erklärt sind, da ist es nur geschehen, weil den eigenen Loosen in solchen auswärtigen Staaten gesetzlich Absatzfreiheit zugesichert ist [5]. Bei solchen Verboten muß man darauf wohl achten, ob sie das

---

unterzubringen, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht aber gerne sehen, daß Ihr Euch sothaner Debitirung der Loose mit gehörigem Eifer angelegen seyn lasset; So haben Euch solches auf gnädigsten Special-Befehl hiedurch zu erkennen geben wollen, und versehen Uns, Ihr werdet, so viel an Euch ist, demselben für's künftige also unterthänigst nachzusehen bestens beflissen seyn."

4) Dies leugnen auch in dem Fall, wenn im Lande Spiel und Collecte für eine auswärtige Lotterie nicht verboten ist, Böhmer Rechtsfälle, II. Nr. 100, und Eichhorn a. a. O. §. 108, aber gewiß ohne Grund; s. Mittermaier a. a. O. §. 208.

5) Oestr. Lottopatent vom 15. März 1813, §. 24—26, Hofkammerdecret vom 7. Juni 1826. Preuß. Landrecht, II. Tit. XX. §. 249, Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 10, Verordn. vom 7. Dec. 1816, Cabinetsordre vom 6. Juni 1829. Baier. Verordn. vom 14. Aug. 1810. Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 2. Würtemberg. General-Verordnung vom 9. Juni 1807. Bad. Verordn. vom 10. Oct. 1811. Fulda. Regier. Ausschreiben vom 26. Sept. 1821. Darmstädt. Verordn. vom 12. Juni 1805, §. 4, Verordn. vom 29 Januar 1819, §. 2—4, Bekanntmachung vom 30. Dec. 1826. Mecklenburg. Bekanntmachung vom 21. Oct. 1778. Frankfurt. Verordn. vom 2. Aug. 1791, §. 2. 3, Bekanntmachung vom 6. Sept. 1804. Bremer Verordn. vom 10. April 1823, §. 5. Hamburg. Mandat vom 1. Dec. 1819. Von Sachsen s. Curtius a. a. O. §. 1558. Th. IV. S. 276. 277.

Spielen in auswärtigen Lotterieen, oder nur das Collectiren für ſolche verbieten. Im letzten Fall darf jeder Spielluſtige ſich ſelbſt Looſe kommen laſſen, und bezöge er ſie auch von einem Collecteur ſeines Landes, ſo würde im Betretungsfall nur dieſer ſich zu verantworten haben; alsdann kann auch ein auswärtiger Collecteur gegen einen inländiſchen Spieler rückſtändige Einſatzgelder vor deſſen Forum ausklagen, wenn nicht das Geſetz eben ſo gut fremde wie inländiſche Collecteurs einer auswärtigen Lotterie mit Klagloſsſtellung und Strafe bedroht. Iſt dagegen das Spielen in ausländiſchen Lotterieen bei Strafe verboten, ſo fragt ſich, ob abgeſehn davon, daß ein das Spielverbot übertretender Inländer in die geſetzliche Strafe verfällt, das Spiel ſelbſt nichtig und auch der etwaige Gewinn zur Strafe verfallen ſey?

Wenn die Geſetze eine Handlung verbieten, ſo wird dadurch den Staatsbürgern die moraliſche Befugniß verſagt, gegen dieſes Verbot zu handeln, und jedes Dawiderhandeln iſt nichtig [6]). Es ſind zwar mehrere Rechtsgelehrte [7]) der Meinung, eine verbotene Handlung ſey nur dann zugleich nichtig, wenn das Geſetz dies ausdrücklich verfüge, mit anderen Worten, wenn ein Geſetz etwas bei Strafe verbiete, ohne zugleich die Handlung ſelbſt für nichtig zu erklären, ſo müſſe zwar die Strafe gebüßt werden, das Geſchäft ſelbſt aber bleibe beſtehn; allein unſre Anſicht möchte doch den Vorzug verdienen, weil die Strafe kein Mittel werden kann, ſich die zur Gültigkeit eines Geſchäfts erforderliche moraliſche Befugniß beizulegen [8]). Ein auswärtiger Collecteur hat alſo bei einem ſolchen Verbot gegen Abnehmer

---

6) Weber von d. natürl Verbindl. (4. Ausg.), §. 74. S. 298, nebſt den Noten 1 und 2. Für dieſe Anſicht ſtreitet vorzüglich l. 5. C. de legibus.

7) Z. B. Pütter de nullit. §. 17. 20 Voët l. c. tit. de legibus, §. 16. Vinnius sel. quaest. cap. I. v. Glück Comm. §. 975. XVI. S. 51.

8) Weber a. a O. S. 302 ff.

dieses Landes unbedingt kein Klagerecht, da die Gesetze des Klagorts zur Anwendung kommen müssen [9]; es kann ihm aber freilich nicht verwehrt seyn, den rückständigen Einsatz von dem etwaigen Gewinnste abzuziehen, da Compensation ipso jure eintritt [10]. Spielverbote dieser Art sind gewöhnlich nichts weiter, als eine durch Strafe verschärfte Wiederholung des gemeinrechtlichen Verbots der Glücksspiele. Uebrigens dürfte Confiscation des Gewinnstes wohl nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Androhung zu rechtfertigen seyn, weil sie keine natürliche Folge eines Spielverbots, sondern eine eigene, neue Strafe ist, und man thut wohl, sie gar nicht anzudrohen, weil es in den seltensten Fällen gelingen dürfte, die vielfachen Mittel und Wege, sich Lotteriegewinnste unbemerkt nach Haus zu schaffen, oder wenigstens sich die Verfügung darüber zu sichern, mit Erfolg abzuschneiden. Wo Spielverbote in auswärtigen Lotterieen bestehn, ist es räthlich, Loose derselben sofort zu vernichten, oder unverzüglich der Polizeybehörde zur Cassirung zu übergeben. Dies schreibt in Oesterreich ein besonderes Gesetz vor [11], während in Preussen [12] gesetzlich derjenige, welcher die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterieen nicht spätestens 3 Tage nach dem Empfang an die Policeibehörde einliefert, in eine Policeistrafe von 2 bis 10 Thalern, und wer sie zum Spielen behält, außer dem planmäßigen Einsatz, in eine fiscalische Strafe von 200 Rthlr. für jedes gespielte Loos verfällt. Zweckmäßig scheint übrigens, alle solche Strafen einer kurzen Verjährungsfrist zu unterwerfen, wie z. B. in Oesterreich [13], wo Strafen wegen des Spielens im Ausland von we-

---

9) Vergl. Overbeck Meditationen, II. Nr. 95. §. 1. III. Nr. 160. IX. Nr 472. §. 2. X. Nr. 543.

10) l. 4. C. de compensat. Thibaut a. a. O. §. 997.

11) Hofkammerdecret vom 7. Juni 1826.

12) Verordnung vom 7. Dec. 1816, §. 1, und Cabinetsordre vom 6. Juni 1829, §. 2.

13) Lottopatent vom 13. März 1813, §. 35.

nigſtens fünfzig Ducaten nach Ablauf eines Jahrs ſeit Beendigung des Spiels, geringere Strafen nach drei Monaten verjähren.

§. 12.

III. Schluß im Allgemeinen.

1. Schlußart. a. Looſe ſind Papier au porteur. b. Schluß für jede Claſſe.

Der Schluß eines Lotterievertrags erfolgt in der Regel durch Uebernahme eines Originallooſes zum Spielen, gegen Berichtigung des planmäßigen Einſatzes. In älteren Zeiten wurden Vor- und Zunamen der Theilnehmer in ſehr umſtändliche Regiſter eingetragen, wenn nicht Jemand, ſtatt ſeines Namens, eine Deviſe einſchreiben ließ, und wenn der Spieler ſofort oder eine beſtimmte Zeit nach der Einſchreibung zahlte, ſo bekam er eine mit ſeiner Regiſternummer übereinſtimmende Quittung. Gleiches Verfahren wurde in Ceſſionsfällen beobachtet. Dieſen ſchwerfälligen Geſchäftsgang hat man indeſſen ſeit längerer Zeit verlaſſen, indem man die Looſe auf den Inhaber ausſtellte, und dadurch eine Maſſe von Bedenklichkeiten und Weiterungen glücklich niederſchlug (§. 21). Man ſchließt ſeitdem keine förmliche Verträge mehr, ſtellt keine Urkunden darüber und keine Quittungen über Einſatzzahlungen mehr aus, ſondern läßt die Stelle beider ſehr einfach durch das Loos vertreten, welches darum Vertragsurkunde und Einſatzquittung zu gleicher Zeit iſt. Dieſe letzte Eigenſchaft beſitzt ein Lotterieloos jedoch nur im Verhältniß des Spielers zur Direction, von welcher anzunehmen iſt, daß ſie ohne Deckung keine Looſe unmittelbar aus den Händen geben werde [1]), und welche überdies nur auf An-

1) In Frankfurt lauten die von der Direction auf alle Claſſen gültig ausgegebenen Looſe ſo: der Eigenthümer dieſes ganzen Originallooſes hat die Einlage für alle Claſſen mit Neunzig Gulden vorausbezahlt, und den in einer

fordern Looſe verkauft (§. 29). Alſo wer ein Loos beſitzt und zum Spielen behält, gilt für deſſen Eigenthümer [2]).

Ein Loosverkauf begreift übrigens an und für ſich nur diejenige Claſſe, für welche der Einſatz berichtigt worden iſt, ohne ſich auf alle Claſſen zu erſtrecken. Es wird in allen Plänen der Einſatz für eine jede Claſſe beſonders angegeben, jede Claſſe unabhängig von der anderen gezogen und darüber abgerechnet, und den Theilnehmern, welche weiter ſpielen wollen, zur Pflicht gemacht, für Renovation ihrer Looſe zeitig zu ſorgen; auch ſpricht dafür die Geſchichte des Lotterieweſens auf das Beſtimmteſte, weil ehedem jede Claſſe gezogen wurde, ſobald ſie complett war, und die übrigen erſt dann folgten, wenn auch für ſie die planmäßige Zahl von Looſen abgeſetzt worden war. Hieraus ergiebt ſich, daß im Allgemeinen keine Verpflichtung der Theilnehmer zum Fortſpielen beſteht [3]), ſo wenig wie eine Verpflichtung der Collecteurs zur Anbietung von Renovationslooſen [4]) (§. 31).

§. 13.

2. Perfection. a. Regel; gehörige Lieferung.

Hier, wie bei allen zweiſeitigen Verträgen [1]), iſt die Leiſtung des einen Theils durch die des anderen bedingt; es wird alſo bei

---

derſelben Claſſen darauf fallenden Gewinn planmäßig zu empfangen; auch wird denſelben die Einlage derjenigen vorausbezahlten Claſſen zurückbezahlt, in welchen dieſes Loos nicht weiter mitſpielt.

2) Vergl. die im Anhang abgedruckten Geſetze, insbeſ. das Preuß. Landrecht, welches im §. 554 ausdrücklich ſagt: „zwiſchen dem Unternehmer und Einſetzer vertritt das Loos oder Billet die Stelle des ſchriftlichen Vertrags.“ Vergl. auch unten §. 21.

3) Schorch neue Samml. auserleſ Gutachten und Rſprüche, Erfurt 1798, Nr. XXI. Qu. I. Nr. 6 ff.

4) Hagemann a. a. O §. 8.

1) Thibaut Pand. Syſtem, §. 169. Mackeldey heut. Röm. R. (1831), §. 362. 371.

jedem Lotterievertrag weſentlich erfordert, daß beide Theile in den Schluß willigen, beide Theile ſich deutlich erklären.

1) Uebernimmt Jemand ein Loos und bezahlt es ſofort, ſo iſt Alles klar.

2) Beſtellt Jemand ein Loos, ſo iſt der Vertrag perfect, wenn es in Uebereinſtimmung mit dem Beſtell- und Zuſagebrief empfangen und behalten wird.

3) Wird ein Loos angeboten, ſo erfolgt die Perfection des Spielvertrags durch Annahme der Offerte, laut Offertebrief oder in Uebereinſtimmung mit einem beſtehenden Geſchäftsverhältniß. Hievon wird im nächſten §phen beſonders gehandelt werden.

4) Der Schluß eines Lotterievertrags kann auch gegen Creditirung des Einſatzes erfolgen; da jedoch, nach Vorſchrift aller Pläne, Baarzahlung die Regel bildet, ſo wird der Spieler den empfangenen Credit zu beweiſen haben. Das Nähere kommt im §. 29 vor.

5) Werden beſondre im Plan nicht enthaltene Bedingungen geſtellt, ſo hängt die Perfection von deren ausdrücklicher und ſelbſtſtändiger Erfüllung ab; der Offerte- oder Zuſagebrief iſt alsdann lex contractus [2]).

6) Jede Einwilligung in ſolchen Vertrag muß zeitig und gegen den Mitcontrahenten erfolgen. Zeitig heißt bei dem Lotteriegeſchäft, von beſonderen Stipulationen abgeſehn, bevor ein Contrahent das Schickſal des fraglichen Looſes erfahren hat oder erfahren konnte, alſo zu einer Zeit, wo der Gegenſtand dieſes Geſchäfts, spes et pericu-

---

2) Dies iſt z. B. in zwei neueren Erkenntniſſen des hieſigen App. Gerichts, nemlich in Sachen P. v. E. gegen B. D. unter dem 14. Sept. 1827, und in Sachen P. H. zu M. gegen J. G. U. dahier unter dem 24. Oct. 1828, auf eingeholtes Gutachten der Facultät zu W. d. d. 4. ej., völlig anerkannt worden.

lum, noch existirt, denn jeder Theil muß hier Etwas auf das Spiel setzen [3]). Ferner ist die Einwilligung dem Mitcontrahenten zu erklären, oder mindestens einem solchen Dritten, den dieser zu vertreten hat. Es kann deshalb z. B. nicht genügen, wenn ein Spieler die Zahlung für empfangene Loose zwar seinem Commissionär aufgiebt, der Verkäufer sie aber nicht zeitig empfängt, denn dieser Dritte ist nur Mandatar des Looseempfängers, der Absender aber hat die Nichterfüllung des so ertheilten Auftrags nicht zu vertreten [4]).

7) Wie bei jedem Kaufgeschäft, so geht auch hier die Gefahr der verkauften Sache vom Augenblick der Perfection auf den Käufer über; derselbe trägt also z. B. die Gefahr des Verlustes von Loosen, die Gefahr der Verschiebung einer Ziehung u. s. w.

8) Hinsichtlich der Lieferung von Lotterieloosen ist endlich im Allgemeinen zu bemerken, daß sie richtig und zeitig erfolgen müsse.

a) Wer in eine Lotterie setzt, will, abgesehn von Integrität in den wesentlichen Theilen, gewinnfähige Loose kaufen, die er im glücklichen Fall realisiren kann. Sind Loose nicht von dieser Art, so haben sie einen ihre Brauchbarkeit gänzlich aufhebenden Fehler, der, ohne ihnen angesehn werden zu können, schon zur Zeit des Schlusses vorhanden war; es tritt also das gemeine Recht ein, so weit es die Frage entscheidet, wie der Verkäufer für Lieferung fehlerhafter Sa-

---

3) Es würde darum irrig seyn, wenn man behaupten wollte, daß in den gewöhnlichen Fällen Behalten eines zugeschickten Looses wenigstens dann Perfection zulasse, wenn in der alsbald darauf erfolgten Ziehung auf dieses Loos ein Treffer gefallen sey, weil hier die Einsatzforderung durch Compensation, die bekanntlich ipso jure eintritt (§. 11. Not. 10), getilgt erscheine.

4) Dafür spricht sich z. B. ein Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts in Sachen P. v. E. gegen B. D. vom 2. April 1821 aus.

chen einſtehe [5]). Der ſo verletzte Käufer kann auf Lieferung noch nicht gezogener Nummern oder Aufhebung des Geſchäfts klagen; im letzten Fall giebt er die Nieten zurück, und der Verkäufer den Kaufpreis [6]). Könnte dem Lieferer dolus nachgewieſen werden, ſo müßte er jeden aus ſeinem doloſen Benehmen entſtandenen Schaden vergüten; der erſt nach der Ziehung von dem Betrug überzeugte Spieler möchte alſo gegen ihn ausklagen, was laut Plan möglicher Weiſe zu gewinnen war, ſogar den höchſten Treffer [7]). Gelänge freilich der ſchwierige Beweis dieſes dolus nicht, ſo würde der Beſchädigte ſich mit dem duplum ſeines Einſatzes zu begnügen haben [8]). Auf keinen Fall würde ihm die Einrede entgegenſtehn, er hätte zuvor die Ziehungsliſten einſehen mögen, denn ein jeder Verkäufer muß brauchbare Sachen liefern, und da für jede Claſſe einer Lotterie ein beſonderer Vertrag geſchloſſen wird (§. 12), ſo begriffe man nicht, wie ein Looskäufer verpflichtet ſeyn könnte, Ziehungen früherer Claſſen, die ihn gar nicht angehen, zu berückſichtigen. Dieſer Anſicht ſtehn jedoch erhebliche Bedenklichkeiten entgegen. Allerdings hätte dem, welcher eine ſchon gezogene Loosnummer bekommt, der höchſte Treffer zufallen können, allein dieſe bloße Möglichkeit darf den Ausſchlag nicht geben. Planmäßig ſpielen herausgekommene Looſe nicht weiter mit, ihr Beſitzer bekommt vielmehr ein Freiloos, oder

---

5) l. 1. §. 6 und 8. l. 10. §. 2. l. 12. §. 1. l. 14. §. 10. l. 38. §. 9. l. 54. D. de Aed. Ed. l. 3. C. de Aed. act.

6) l. 27. l. 29. §. 2. l. 60. D. de Aed. Ed. l. 15. pr. l. 57. pr. D. de contrah. emt. v. Glück Comm. XVI. S. 37.

7) Vergl. l. 13. D. rem rat. hab. und Wehrn doctr. jur. explic. princ. et caus. damni etc. cap. II. §. 5. nr. 10, «ita, ut, quantum nobis abest, quantumque lucrari potuimus, tanti fiat aestimatio,» nebſt den weiteren Allegaten daſ. in den Noten 70—78.

8) l. un. C. de sentent. quae pro eo, quod interest. Vergl. dazu Wehrn l. c. cap. VI. §. 55. nr. 3, in fine.

wenn ſolche vergriffen ſind, den vollen baaren Betrag dafür; alſo ſind jene Looſe unbedingt erloſchen, und würde gleichwohl ein ſolches herausgegeben, ſo exiſtirte darüber niemals ein Spielvertrag. Blos darum, daß man ein Loos beſitzt, iſt man aber kein Mitſpieler, ſondern erſt durch Abſchluß eines Spielvertrags erwirbt man das Recht auf alle planmäßige Treffer mitzuſpielen. Man mag alſo, wenn man eine Niete, ſtatt eines ſpiel- und gewinnfähigen Looſes, erhalten, auf Schadenserſatz klagen, kann man aber gegen den Verkäufer den höchſt ſchwierigen Beweis eines dolus nicht erbringen, wozu die Geſetze calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibitam, fordern [9]), ſo iſt nur ein Irrthum, und zwar ein weſentlicher Irrthum auf beiden Seiten zu unterſtellen, welcher das Geſchäft aufhebt, ſo als wäre es gar nicht gemacht worden, daher der Käufer, wie oben bemerkt, ſeinen Einſatz, oder ein noch nicht gezogenes Loos, oder den Betrag dafür fordern kann [10]). Einen weiteren Schaden, der für ihn gewiſſe, nothwendige und unvermeidliche Folge eines Fehlgriffs geweſen, möchte Kläger, von dolus abgeſehn, gewiß nicht darthun können, denn es kommt hier kein poſitiver, ſondern nur ein negativer Schaden, ſog. lucrum cessans, in Betracht, ein ſolcher, wodurch ein erlaubter Gewinn vereitelt wird. Vollen Schadenserſatz, d. h. den angeblich entgangenen Gewinn, hat der Beſchädigte nur dann zu verlangen, wenn deſſen Entbehrung eine unmittelbare Folge der widerrechtlichen Handlung des Verkäufers war, und gewiß eingetreten wäre, wenn nicht außer-

---

9) l. 1. §. 2. D. de dol. malo.

10) Außer den Citaten der Not. 5 und 6 ſ. l. 9. pr. und §. 2, l. 14, l. 16. pr. l. 22. l. 23. l. 34. §. 1. D. de contrah. emt. l. 57. D. de O. et A., l. 137. §. 1. D. de V. O., und dazu Thibaut Syſtem d. Pand. R. §. 146, deſſen Verſuche, II. Nr. 4, Kritz de errore facti in emt. vendit. eff. Lips. 1813, Valett Abhandl. (Gött. 1824) Nr. 5.

ordentliche Ereigniſſe ihn verhindert hätten [11]). Wer überhaupt id quod interest zu leiſten hat, braucht allemal nur den Schaden zu erſetzen, der eine gewiſſe und nothwendige Folge ſeiner widerrechtlichen Handlung iſt, damnum *ex re*, aber nicht den blos möglichen, damnum *extra rem* datum, nicht eine bloße Speculation, daher das gemeine Recht ſehr treffend ſagt, »wenn Fiſchern durch Schuld eines Schiffers die Netze zerriſſen würden, ob *retia*, non *piscium*, qui ideo capti non sunt, fieri aestimationem, *cum incertum fuerit*, *an caperentur*« [12]), ein Fall, der auf unſere Frage vollkommen paßt [13]).

Wäre ein Loos irrthümlich mit verſchiedenen Nummern bezeichnet, z. B. oben als Nr. 3824, unten als Nr. 3842, ſo möchte die Analogie des Wechſelrechts paſſend erſcheinen, nach welcher die mit Buchſtaben angegebene Zahl zu entſcheiden hätte [14]); da jedoch Loosnummern gewöhnlich nur geſchrieben werden, überdies ein ſolcher Fehler kein verborgener, nur dem Kennerauge bemerkbarer ſeyn würde, ſo hätte unſtreitig der Käufer ſeine Unvorſichtigkeit ſelbſt zu vertreten, nach dem Sprüchwort: »wer die Augen nicht aufthun will, thue den Beutel auf«, denn es möchte nicht leicht nachzuweiſen ſeyn,

---

11) §. 10. I. de lege Aquil. l. 23. §. 2. l. 29. §. 3. D. ad leg. Aquil., l. 11. D. ad exhib. Vergl. dazu Geſterding Nachforſchungen, I. S. 3.

12) l. 29. §. 3 cit. l. 19. D. de peric. et com. rei vend. l. 21. §. 3. D. de act. emt. vend. Thibaut Pand. §. 275, v. Glück a. a. O. §. 332 vergl. mit §. 318.

13) So entſchied z. B. auch das Darmſtädt. Hofgericht in Sachen des Adv. Münnich daſ. gegen die Lotteriedirection 1816, und das O. A. G. beſtätigte pure das Hofgerichtliche Erkenntniß. Kläger bekam für die 5. und 6. Claſſe der 52. Darmſtädter Lotterie eine Niete als Renovationsloos, und verlangte nun den höchſten Gewinn von netto fl. 13,420.

14) Vergl. mein Wechſelrecht, §. 286.

daß der Verkäufer hier den Käufer argliſtig in den Irrthum habe gerathen laſſen [15]).

b. Erfolgt die Lieferung nicht ſo zeitig, daß Looſe wirklich mitſpielen können, ſo mag der zum Empfang bereit geweſene Theil, wenn auf beſtimmte Nummern geſchloſſen war, die in der Ziehung auf ſie planmäßig gefallenen Gewinnſte gegen den Moroſen unbedenklich ausklagen; war dagegen unbeſtimmt auf Lieferung von ſo und ſo viel Stück Looſen contrahirt, ſo wird der zur Erfüllung bereite Theil am Beſten thun, ſofort auf Lieferung zu klagen, wo denn, ſofern bis zur Ziehung der Rechtsſtreit noch nicht beendigt wäre, der Gegner wenigſtens diejenigen Loosnummern, die er im Unterliegungsfalle abliefern würde, einſtweilen nahmhaft zu machen, oder nach Umſtänden zu deponiren hätte [16]).

§. 14.

b. Zuſenden unbeſtellter Looſe.

Da es nicht leicht gelingen dürfte, auf einem einzigen Platz alle Looſe unterzubringen, die Collecteurs alſo mit Nothwendigkeit darauf hingewieſen ſind, auswärtige Abnehmer zu ſuchen, ſo kommt es täglich vor, daß ſie Looſe mittelſt eines ſogenannten Offertebriefs auswärtigen Addreſſen zum Spiel anbieten. Hiebei entſteht nun die Frage, ob die Perfection eines Spielvertrags dadurch eintrete, daß der Empfänger unbeſtellter Looſe ſie vor der Ziehung nicht zurückſchickt, vielmehr ruhig liegen läßt?

Für die Bejahung dieſer practiſch höchſt wichtigen Frage, führt man hauptſächlich Folgendes an. Der Empfänger behalte eine Sache, deren Beſitz möglicher Weiſe erheblichen Vortheil verſpreche, zumal da die Direction nur an den Vorzeiger und Abgeber des Original-Trefferlooſes Zahlung leiſtet; es widerſpreche aber der Rechtsgleichheit unter den Contrahenten, daß der

15) Vergl. die Citate der Not. 5 und l. 15. §. 1. de contrah. emt. l. 48. §. 3. D. de Aed. Ed. l. 37. D. de dolo.

16) Vergl. meinen Verkehr mit St. P. §. 33. a. E. S. 166.

Beſitzer eines Looſes aus ſeinem Schweigen Rechte erlangen, der Offerent dagegen, wenn daſſelbe benietet werde, das leere Nachſehen haben ſolle. Ueberdies ſchicke der Empfänger, wenn er das Loos nach der Ziehung etwa remittire, die Sache nicht in ihrem urſprünglichen brauchbaren Zuſtand zurück, ſondern als ein werthloſes Stück Papier, während bei zeitiger Rückſendung das Loos hätte weiter angebracht oder der Direction zurückgeſtellt werden können, und doch ſey es eine ſo kleine Mühe, ein Loos, das man nicht ſpielen wolle, blos einzuſiegeln und mit einer neuen Addreſſe verſehen auf die Poſt zu ſchicken, ſomit durch höchſt unbedeutende Thätigkeit einen Nebenmenſchen vor Schaden zu behüten, daher gegen den müſſigen Empfänger die Rechtsregel: quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id poteris compelli Platz greife. Sodann ſpreche für dieſe Anſicht der bekannte Rechtsſatz, daß das Nichtbeantworten eines Schreibens ein Zugeſtändniß ſeines Inhalts ausdrücke, ſo wie die allgemeine Regel: qui tacet, consentire videtur. Endlich enthielten mehrere Stellen des römiſchen Rechtsbuchs die unzweideutigſte Beſtätigung dieſer Anſicht [1]). Allein dieſer ſcheinbar in's Gewicht fal-

1) Vergl. v. Bülow und Hagemann pract. Erört. (2. Aufl.) II. Nr. 46. S. 334 ff. (woſelbſt ein Erkenntniß des OAG. zu Celle vom 26. Juni 1797: „nachdem Implorat durch die eingeſtandene Annahme und Behaltung der Lotterieloose theils hinreichend zu erkennen gegeben, daß er ſolche auf ſein Riſico zu ſpielen geſonnen ſey, den Imploranten auch, der bei ſeinem ganzen Benehmen bei der Zuſendung der Looſe nicht anders glauben können, als daß dieſes ſeine Abſicht ſey, durch die Zurückbehaltung der Looſe behindert hat, dieſelben zur beſtimmten Zeit an die Direction auszuliefern, und ſich dadurch gegen alles etwaige Riſico zu ſichern: ſo iſt Implorat, Einwendens ungehindert, ſchuldig, die eingeklagten 52 Thlr. 24 ßl. in Golde binnen 6 Wochen zu bezahlen," wobei jedoch zu bemerken, daß ſchon eine Hannov. Verordnung vom 9. Juli 1800 im §. 1 das directe Gegentheil zum Geſetz erhoben hat). v. Glück Comm. a. a. O. S. 364. Curtius Handbuch d. Sächſ. Civilr. §. 1560. IV. S. 279; ferner Mevius II. dec. 140. nr. 8, III dec. 65. nr. 1, VI. dec 65.

lenden Gründe ungeachtet verdient gleichwohl die Verneinung jener Frage den Vorzug.

Zur Perfection eines jeden zweiſeitigen Rechtsgeſchäfts wird weſentlich Erklärung beider Theile erfordert; ſo lange dieſe nicht erfolgt iſt, bleibt die Offerte ein einſeitiges und darum rechtlich wirkungsloſes Geſchäft. Soll insbeſondre ein Lotteriegeſchäft perfect werden, ſo iſt nöthig, daß der Empfänger einer Offerte das Loos ſich aneigne, daß eine Willens-Erklärung auf dieſes Anbieten von ſeiner Seite folge, und zwar eine deutliche und unzweideutige, welche über den wirklichen Abſchluß keinen Zweifel beſtehn läßt; mithin geht das Eigenthum eines angebotenen Looſes, und in deſſen Folge das Recht auf einen planmäßigen Treffer, nicht ſchon

---

nr. 6, wo es heißt: recipiens literas approbare intelligitur, quod continent, ferner: literas recipientem praesumi approbare et quae continent vera fateri, vulgata praesumtio, desgleichen: retinens secum scripturam, is tanquam veritatis ejus conscius postea adversus illam non auditur (was die «vulgata» praesumtio betrifft, ſo muß man Lauterbach de epistola, §. 45 nachleſen, welcher ſagt, wer auf einen Brief ſchweige, eo ipso fidem illius probasse censetur, et omnia contenta in eadem epistola in sui praejudicium vera esse fateri videtur, und, außer einigen Geſetzesſtellen, ein ganzes Heer von Autoren zu Hülfe ruft, namentlich Jaſon, Ludolph Schrader, Hier. Schurpf, Fabius de Anna, Mevius, Menoch, Mascard, Ruland, Mart. Mager, die Consil. Argentor., Ant. Faber, Ant. Gabriel, Bartolus, Moller, Berlich und Carpzov), ſodann über Bedeutung und Umfang der Regel: qui tacet, consentire videtur, die Schriften von Cocceji de silentio (exerc. T. I.), Hahn de praejud. tacentis, Mog. 1746, Brockes de silentio consensum non infer. und ejusdem sel. obs. for. nr. 6, de Cramer de tacente dissent. (opusc. T. II. und obs. T. IV. nr. 1147), de Pufendorf obs. jur. II. obs. 86, Götz rechtl. Betracht. über das Schweigen (Beitr. zur populär. RGel. II. 48 Stück, Nr. 26), Geiger und Glück merkwürd. Rfälle, II. Nr. 27.

durch bloßes Behalten auf den Empfänger über, ſondern erſt durch deſſen zuſagende Erklärung, alſo bei brieflich angebotenen Looſen in der Regel durch ein zuſagendes Antwortſchreiben [2]). So wenig aber rechtliche Anſprüche hier für den müſſigen Behalter entſtehn, eben ſo wenig wird er durch Liegenlaſſen und Nichtremittiren des Looſes verpflichtet, vielmehr muß behauptet werden, daß, wenn die in der Offerte liegende Aufforderung zum Schluß eines Spielvertrags den Empfänger nicht willig findet, das Geſchäft als zerſchlagen anzuſehn ſey, und auf keiner Seite rechtliche Wirkungen zu äußern vermöge. Alſo iſt der Empfänger unbeſtellter Looſe weder zur Rückſendung noch zur Zahlung, ja nicht einmal zur Aufbewahrung derſelben, verpflichtet, ſondern der Einſender trägt alle Gefahr der Offerte ausſchließlich. Weiter folgt, daß wenn Jemand bei einem Collecteur irgend einen Gewinn früherer Ziehung gut hat, und dieſer ihm zu einer folgenden Lotterie Looſe anbietet, auch dann das bloße Behalten derſelben ohne irgend eine genügende Aeußerung wirkungslos bleibe. Der Einwand einer Rechtsungleichheit trifft dieſe Anſicht durchaus nicht, wenn man erwägt, daß aus einer nicht angenommenen Offerte auf keiner Seite Rechte oder Verbindlichkeiten erwachſen, und der Umſtand, daß die Direction au porteur zahlt, kann hier gar nicht in Betracht kommen, wo es ſich nicht von den Wirkungen, ſondern von der Erwerbung des Eigenthums handelt. Bei dem Anführen, der Collecteur komme durch müſſiges Behalten angebotener Looſe ja doch in Schaden, überſieht man; daß der Empfänger nicht im Entfernteſten verpflichtet

2) Sehr richtig ſagt art. 109 des *Code de Commerce*: les achats et ventes se constatent par la *correspondance*, durch den Briefwechſel. Merlin bemerkt dazu im répertoire v. lettre (ed. V. T. XVIII. 1827. p. 133. 134) « lorsqu'à une proposition faite par une lettre missive, celui à qui elle est adressée, *a répondu* par une autre lettre missive, *de manière à ne pas laisser de doute sur son acceptation*, le contrat est formé. » Vergl. auch die Verweiſungen daſelbſt.

seyn kann, den Collecteur vor einem Schaden zu bewahren, den dieser durch eigenmächtige Handlungen sich selbst zuzieht, zumal da es diesem unverwehrt bleibt, seine Loose zeitig zurückzufordern, also einen solchen Schaden durch eigene Thätigkeit von sich abzuwenden. Allerdings muß er zur gehörigen Zeit die von der Direction bezogenen Loose zurückschicken oder sie bezahlen, allein dasselbe kann nicht von einem Dritten im Verhältniß zum Collecteur behauptet werden, vielmehr liegt darin für diesen nur ein weiterer Grund, mit Loosofferten nicht zudringlich zu seyn, oder sie nicht in dritten Händen, die sie nicht spielen mögen, zu lassen. Es ist überdies einem Collecteur unverwehrt, wenn er versendete Loose nicht zurück bekommen kann, diese der Direction anzuzeigen, in öffentlichen Blättern als sein Eigenthum zu reclamiren und vor deren Ankauf etwa zu warnen. Die l. 74. D. de R. J. sagt gerade gegen die andre Ansicht, Niemand könne einem Dritten eine Verpflichtung einseitig (iniqua conditio) auflegen, und ebenso wenig widerspricht l. 144, eodem, da man mit mehr Recht sagen kann, daß, wenn gleich nicht verboten ist noch seyn kann, an Dritte zu schreiben und Offerten zu machen, zumal einem Collecteur, welcher zum Loosedebit eine obrigkeitliche oder doch von der Direction ausgehende Erlaubniß eingeholt hat, gleichwohl non omne, quod licet, honestum sey, insbesondre nicht die Zudringlichkeit der Collecteurs, welche in Frechheit ausartet, sofern man Rechte sich gleichsam erzwingen will. Was endlich die Berufung auf die sogenannte allgemeine Rechtsregel: »qui tacet, consentire videtur« und mehrere Stellen des römischen Rechts betrifft, so läßt sich damit die gegentheilige Ansicht eben so wenig durchgreifend begründen. Die Meinung eines Menschen gehört in das Gebiet der Jurisprudenz nur, wenn und in so weit sie geäußert, hier also, wenn das Anerbieten von Loosen klar und unzweideutig acceptirt worden ist; sonst erwirbt der, dem offerirt wurde, kein Recht auf Ziehung und Treffer, und der Offerent kein Recht auf den planmäßigen Einsatz. Das Stillschweigen auf einen Antrag ent-

hält an ſich weder Einwilligung noch Mißbilligung deſſelben [3]), oder wenn man durchaus etwas Greifbares darin finden will, ſo drückt es weit eher eine Verneinung aus, die Nichtexiſtenz einer Aeußerung, das Nichtſeyn der erforderlichen Einwilligung, wie unſer deutſches Sprüchwort „keine Antwort iſt auch eine Antwort.“ Eine rechtliche Verpflichtung läßt ſich aus Stillſchweigen nur Ausnahmsweiſe herleiten, ſofern der Empfänger eines Antrags verbunden war, ſich zu erklären, und kein Antrag gemacht wurde, der eine ausdrückliche Erklärung forderte. Sonſt iſt die Regel, daß, gleichwie durch bloßes Stillſchweigen des einen Theils kein zweiſeitiger Vertrag aufgehoben [4]), eben ſo wenig dadurch ein ſolcher geſchloſſen werde; in jenem Fall entzieht es keine Rechte, in dieſem begründet es keine Verpflichtungen. Wollte man aus Stillſchweigen auf offerirte Lotterieloose Rechte des Empfängers herleiten, ſo überſähe man, daß die Geſetze daraus nur Pflichten in beſonderen Fällen entſtehn laſſen, keine Rechte, daß ſie den Conſens zum Nachtheil des Unthätigen ergänzen, ſofern er zu einer Thätigkeit verpflichtet war. In den für die gegentheilige Anſicht angeführten Geſetzesſtellen wird überall eine natürliche Verbindlichkeit vorausgeſetzt, ſodann ſprechen ſie vom Intereſſe eines Dritten, und obendrein von ganz ſpeciellen Fällen, nirgends von einer durchgreifenden Regel. So handelt eins derſelben [5]) von Entſchädigung des Bürgen eines Schuldners, aber nicht vom Kauf, am Wenigſten in der Art, daß

---

3) Brockes sel. obs. for. nr. 6. §. 5 hat vollkommen Recht, wenn er von dieſem Rechtsſatz im Allgemeinen ſagt: « Silentium est omissio sermonis. Sermo est pronunciatio verborum. Verba sunt signa cogitationum, articulata voce exhibita. Jam patet, sermone animi nostri sensa exprimi; silentio, remotis cogitationis signis, nihil indicari. *Inde tacens neque asserit, neque negat, sed propositum in mente retinet* »

4) l. 1. C. quando liceat ab emt. disced., l. 5. C. do oblig. et act.

5) l. 6. §. 2. D. mandati, womit l. 60. D. de R. J. zuſammentrifft.

wer eine Sache zum Kauf anbiete, ſie dem dazu Stillſchweigenden liefern müſſe. Eine andere Stelle [6]) redet von sociis und Eheleuten, alſo ſehr ſpeciell. Noch ein anderes Geſetz [7]) ſpricht gar von Minderjährigen und Curanden, und alle übrige Stellen, die zuweilen noch angeführt werden, bei welchen wir uns aber nicht aufhalten wollen, laſſen einen Stillſchweigenden in beſonderen Fällen verpflichtet, aber nicht berechtigt erſcheinen. Wollte man andrerſeits aus dem Stillſchweigen Rechte des Offerenten entnehmen, wofür man auch Geſetzesſtellen geltend machen zu können glaubt, ſo würde man damit eben ſo wenig ausreichen. Eine dieſer Stellen [8]) ſpricht von dem ganz ſingulären Verhältniß eines Vaters zu ſeinem Sohne, wo es wahrhaft unnatürlich ſeyn würde, wenn der Vater ſchwiege, da er eine Handlung ſeines Sohnes nicht genehmigen wollte. Ein anderes Geſetz [9]) hat den gleichfalls ſpeciellen Fall, wenn Jemand eine Urkunde, worin für ihn eine Vollmacht enthalten iſt und deren Inhalt er kennt, ohne Widerſpruch annimmt (scienter receptis), wo die wiſſentliche Annahme, aber nicht das Stillſchweigen nach Empfang, die Einwilligung des Empfängers darthun ſoll. Wir werden uns hienach überzeugen, daß es gänzlich falſch iſt, in dem Satz: qui tacet, consentire videtur, eine durchgreifende Rechtsregel finden [10]), und davon auf unſere Frage eine umfaſſende Anwendung im Sinne der Gegner machen zu wollen [11]).

---

6) l. 38. §. 1. D. de donat. inter vir. et uxor.

7) l. 4. §. 3. D. de fidejuss.

8) l. 16. D. de SC. Maced.

9) Clem. 1. de procur.

10) Vergl. z. B. l. 8. §. 1. D. de procur. und l. 142. D. de R. J.

11) Für unſre Anſicht ſprechen ſowohl mehrere Geſetze, als auch viele gerichtliche Entſcheidungen. Von Geſetzen führe ich an die Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4 (wo jedoch der Satz „der auf daſſelbe fallende Gewinn hingegen gehört dem, welchem es zugeſandt iſt, als dem Inhaber des Looſes“ der

Uebrigens muß man dieſen Satz in ſo weit gelten laſſen, als er Grund hat, d. h. man muß ihn als nichtsſagend anſehn

---

Rechtsgleichheit unter beiden Theilen nicht entſpricht), die Darmſtädt. Verordn. vom 22. April 1830, die Braunſchweig. Verordn. vom 14. Sept. 1801, §. 1. 2, die Bremer Verordn. vom 10. April 1823, §. 6 (wo übrigens, unter Lit. c., dieſelbe Verletzung der Rechtsgleichheit, wie in der Hannov. Verordnung, ausgeſprochen iſt), und das Hamburg. Mandat vom 4. April 1804 und 1. Dec. 1819 (die Vorſchrift in §. 1 der Preuß. Verordn. vom 7. Dec. 1816, daß gegen denjenigen, welcher ihm zugekommene Looſe auswärtiger Lotterieen nicht 24 Stunden nach Empfang der Policei-Behörde ſeines Wohnorts zur Caſſation überreicht, die Vermuthung ſtreite, er habe in der fremden Lotterie ſpielen wollen, gehört offenbar gar nicht hieher, denn dieſe geſetzliche Vermuthung ſoll nicht zum Vortheil des Einſenders gereichen, ſondern zur Anwendbarkeit der geſetzlichen Strafe). Ferner berufe ich mich auf folgende neuere Entſcheidungen des hieſigen Stadtgerichts, nemlich 1) in Klagſachen Anwalts des K. K. Oeſtr. Majors und Bataillons-Commandanten in der Feſtung Leopoldſtadt, P. v. E. Klägers, gegen den hieſigen Bürger und Handelsmann, auch ehemaligen Hauptcollecteur der hieſigen Stadt-Lotterie, B. D. Bekl. d. d 2. April 1821: „bei der hienach entſtehenden Frage, ob das Eigenthum des Looſes und ſohin auch des auf daſſelbe gefallenen Gewinnſtes auf den Kläger übergegangen? muß aber als zur Erwerbung des Eigenthums erforderlich erachtet werden, daß der Kläger nach dem Empfange des Looſes etwas weiter, als das bloße Zurückhalten des Looſes gethan, um die Acceptation der ihm geſchehenen Offerte eher noch, als er das Schickſal des Looſes wiſſen können, zu bethätigen (dazu das Reviſionserkenntniß in gleicher Sache vom 21. Mai 1328, auf eingeholtes Gutachten der Facultät zu W. d. d. 27. April ej.)" 2) in Sachen des hieſigen Bürgers und Handelsmanns J. G. W. Impetranten, gegen den Forſtmeiſterei-Verweſer Ph. Chr. v. De. in Schw. Impetraten, d. d. 16. Dec. 1822: 5) „nun iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß man ſtillſchweigends in ein Geſchäft einwilligen

wenn von bloßem Schweigen die Rede ist, jedoch nachgeben, daß, wenn der Schweigende etwas thut, was sich auf den Ge-

---

könne, l. 5. D. rat. rem haberi, jedoch muß dies durch solche Handlungen geschehen, die keine andre Deutung, als die der Einwilligung, zulassen, wie dies in dem angeführten Gesetz und vielen anderen deutlich enthalten ist. 6) Es kommt mithin im vorliegenden Falle darauf an, ob das Stillschweigen des Imploraten eine solche Handlung war, da dies Stillschweigen nach l. 142. D. de R. J., nicht allgemein als Einwilligung angesehen werden kann. Die unterlassene Empfangsanzeige ist eben so wenig eine solche concludente Handlung, woraus die Annahme des Looses gefolgert werden kann, da sie recht gut mit der ausdrücklichen oder factischen Nichtannahme sich verbunden denken läßt, auch Impetrant durch die Bitte um diese Anzeige den Impetraten nicht perfect verbinden konnte, so daß aus deren Unterlassung für einen der streitenden Theile Rechte entstehen mußten; dagegen würde die Gutschrift oder Einsendung des Betrags von fl. 6, wenn von der ersteren Impetrant, auch ohne Erklärung der Annahme, in Kenntniß gesetzt worden, oder die zweite ohne diese Erklärung erfolgt wäre, eine solche Handlung gewesen seyn, woraus man die stillschweigende Annahme des Looses hätte folgern können, weil Impetrant den Impetraten auf den Fall der Annahme hiezu perfect verbinden konnte; da letzterer in diesem Fall Schuldner des ersteren und verbunden war, ihm zu erklären, ob er diese Schuld ihm sogleich oder erst später bezahlen wollte. Das Stillschweigen des Impetraten auf die alternative Aufforderung läßt also keineswegs schließen, da er eingesteht, den Betrag nicht eingesendet zu haben, er habe das Loos, und zwar auf Credit behalten wollen. Es wird daher zu Recht erkannt: daß Impetrat schuldig sey, dem Impetranten die eingeklagten fl. 1760 ꝛc. herauszuzahlen;" 3) in Klagsachen der Hüttenbesitzer R. und C. P. zu Schl. Kläger, gegen den hiesigen Lotterie-Haupt-Collecteur J. G. U. Bekl. d. d. 15. Oct. 1827: „bei der hienach zu beantwortenden Frage: ob der Beklagte wegen seines Indossements für schuldig erachtet werden könne, den auf das Loos Nr. 21677 der 71. Fr. Lotterie in der 3. Classe gefallenen Gewinn zu bezahlen? muß im Auge behalten werden, daß das bloße Zurück-

genſtand der Einwilligung bezieht, oder etwas unterläßt, wozu er durch den Entſchluß ſeines Nichtwollens hätte beſtimmt wer-

---

halten eines von einem Lotterie-Collecteur zum Spielen angebotenen und deswegen zugeſandten Looſes, dem Beſitzer eines wenn auch mit Indoſſement verſehenen Looſes noch kein Recht auf den auf ein ſolches Loos gefallenen Gewinn giebt, daß ſonach in dem vorliegenden Falle das Stillſchweigen der Empfänger des fragl. Looſes auf die beiden Briefe des Beklagten [16][17] act. eine erforderliche Acceptation der von dem Beklagten für die 2. und folgenden Claſſen angebotenen Ueberlaſſung auf Credit um ſo weniger enthält —, als von Seiten der Kläger immer mehr als ein ſtillſchweigendes Zurückbehalten des Looſes qu. erforderlich war, um auf den in 3. Claſſe auf dieſes Loos gefallenen Gewinn wirkſamen Anſpruch machen zu können," beſtätigt in app. durch Erkenntniß vom 24. Oct. 1828 und in letzter Inſtanz durch Urtheil des Lübecker O. A. G. d. d. 5. Sept. 1829; 4) in Klagſachen des Hofraths Freiherrn v. Kn. zu E. Klägers, gegen den hieſigen Bürger und Senſalen J. A. B. Beklagten, d. d. 25. Januar 1828: „in Erwägung, daß es bei Entſcheidung dieſer Sache allein darauf ankommt, ob Kläger bewieſen habe, daß das Eigenthum des fragl. Looſes auf ihn übergegangen ſey, daß er nemlich dieſes ihm vom Beklagten zugeſandte und mit deſſen Indoſſement verſehene Loos in der Abſicht es ſpielen zu wollen zurückbehalten, und dieſen Willen durch äußere Handlungen zu erkennen gegeben ꝛc. 5) in Sachen der Handlung G. und F. in der Schweiz Kläger, entgegen den hieſigen Bürger und Handelsmann B. D. Bekl. d. d. 24. Nov. 1830: „in Erwägung, daß es hier darauf ankommt, ob klagende Handlung ausdrücklich oder durch That zu erkennen gegeben habe, das fragl. ihr vom Beklagten zugeſandte Loos ſpielen zu wollen, worunter das bloße Stillſchweigen auf das Anerbieten und Zurückbehalten des Looſes qu. nicht gezählt zu werden vermögen" ꝛc. 6) in Sachen J. M. Beklagten und Provocanten, gegen F. G. zu M. de Tr. im Canton Neufchatel, d. d. 18. Febr. 1831, wo gleichfalls gefordert wird, daß der Empfänger eines Looſes „den Willen es zu behalten beſtimmt erklärt habe, ohne welche

den sollen, also das Schweigen mit einer solchen Thätigkeit oder Unthätigkeit zusammentrifft, allerdings nach Um-

---

letztere Erklärung auch selbst die Nichtzurücksendung eines unbestellt überschickten Looses für den Empfänger und Absender unverbindlich ist," bestätt. durch Erkenntniß des App. Gerichts d. d. 21. März 1831; 7) in Sachen der Großhandlung H. und K. zu W, Klägerin, gegen den hiesigen Bürger und Collecteur J. Schn. Bekl., Forderung von fl. 418 kr. 18 im 20 fl. Fuß betr., wo es heißt: 1) „daß bei Uebersendung von Güter-Lotterieloosen der Empfänger, der sich damit zu befassen nicht gesonnen ist, keine Verpflichtung zur Zurücksendung hat, sonach das bloße Liegenlassen derselben als Annahme nicht betrachtet werden könne, es vielmehr 2) Sache des Einsenders sey, seine Loose wieder abzuverlangen, daß 3) aus dem gänzlichen Stillschweigen des Empfängers eine Refüsirung des Antrags, und daß man sich der Annahme oder einer zugemutheten Verkaufs-Commission nicht unterziehen wolle," folge. Ebenso erkannte das Plenum des hiesigen Stadt- und Land-Amts in Sachen des hiesigen Bürgers und Handelsmanns C. A. B. Klägers, gegen die Handlung P. Br. und Comp. zu H. unter dem 28. Juni 1819: „nachdem Beklagte bei Klägern kein Lotterieloos bestellt, demnach dieselbe auch keine Verbindlichkeit zur alsbaldigen Remission hatte, als wird Kläger ꝛc. (während ein Bescheid hiesigen Stadtamts vom 13. Aug. 1822 in Sachen des hiesigen Bürgers und Handelsmanns J. J. R. Klägers und Impetranten, entgegen die Handelsleute St. und H. zu B. Restforderung von fl. 84 betr. dahin lautet: „nachdem 1. Beklagte nicht in Abrede stellen, das Originalloos Nr. 5199 in der 55. Ziehung hiesiger Lotterie bei dem Kläger gespielt, und von demselben die nämliche Nummer als Freiloos zur 1. Classe der 56. Ziehung empfangen zu haben, dagegen zwar 2) einwenden, daß sie nur einmal in hiesiger Lotterie spielen wollen, dieses Loos also zu des Klägers Verfügung bei sich liegen lassen, und ihm solches hierauf am 2. Sept. 1819 zurückgeschickt hätten, nun aber 3) aus diesem den Beklagten als Freiloos zugesendeten in Anlage 10. act. enthaltenen Loose selbst sich

ſtänden eine Aeußerung des Willens daraus gefolgert werden könne. Geht man von dieſem Geſichtspunct bei Beantwortung unſerer Streitfrage aus, ſo iſt das Schweigen an ſich ohne begleitende Umſtände, ſicher eine negative Antwort, es kann darin aber auch eine zuſagende Erklärung erkannt werden, beſonders dann, wenn die gegenſeitige Stellung der Contrahenten darauf hinweiſt. Beſtand nemlich zwiſchen Einſender und Empfänger der Offerte ein älteres Geſchäftsverhältniß, ſo daß jener ohne Weiteres Looſe einzuſchicken, dieſer ſie ohne beſondere Zuſchrift zu ſpielen pflegte, ſo iſt man allerdings berechtigt von einem ſolchen Spieler anzunehmen, daß er fortſpielen wolle, ſo lange er ſchweigend Looſe acceptirt, und derſelbe wird, will er anders nicht Treu und Glauben verletzen, verpflichtet ſeyn, ſeinen Rücktritt von einem ſolchen Spielverhältniß ausdrücklich und zeitig dem andern Theil zu erklären, der ihn mit Fug und Recht bis zu dieſer Erklärung als Spieler betrachten wird. Es iſt zwar auch unter Vorausſe-

---

ergiebt, daß ſolches ein für alle 6 Claſſen gültiges Originalloos geweſen, Beklagte alſo (?) 4) daſſelbe, falls ſie es nicht weiter fortſpielen wollen, vor Ziehung 2. Claſſe der 56. Lotterie, mithin nach dem in Anl. 9. act. beigebrachten Plane, vor dem 5. Mai 1819 an Klägern zurückſchicken mußte, ſolches aber 5) nicht erſt mit ihrem am 2. Sept. 1819 erlaſſenen, von Klägern nach Anl. 10. act. am 7. darauf erhaltenen Schreiben bewerkſtelligen durfte, wo bereits nach Anl. 9. act. am 2. Sept. 1819, als dem letzten Ziehungstag der 6. Claſſe, die ganze 56. Lotterie beendigt worden —, als werden Beklagte hiermit ſchuldig erkannt ꝛc. Vergl. überdies die in den Noten zu §. 34 alleg. Entſcheidungen. Mit obigen Erkenntniſſen des hieſigen Stadtgerichts ſtimmt ein Urtheil des CaſſlerO. A. G. in Sachen Dellevie gegen Schwedes d. d. 12. Dec. 1828 überein, welches in der Collectio notab. decis. Hasso-Cassel. III. dec. 97. not. *. erwähnt iſt. Vergl. überdies das Preuß. Landr. a. a. O. §. 557, dazu Merckel Comm. I. S. 267 und Bielitz Comm. II. S. 584, ſodann Lange vom Ausſpielgeſchäft, §. 43, und meinen Verkehr mit St. P. S. 268. 269.

tzung eines älteren Geschäfts- und Rechnungsverhältnisses immer möglich, daß der Empfänger einer Loose-Offerte sie habe zurückweisen wollen; da jedoch der Offerent gewohnt war, seine Loose durch Stillschweigen acceptirt zu sehen, so ist es ohne Zweifel Aufgabe des Empfängers, seine Nichteinwilligung zu erklären [12]). Dieselbe Ansicht kann in anderen Fällen zur Anwendung kommen. So ist gewiß alsdann consensus tacitus anzunehmen, wenn Jemand unbestellt empfangene Loose unter von ihm gemachten Bedingungen behalten zu wollen erklärt, auf Erwiederung des Collecteurs, daß er bei seinen Bedingungen laut Offertebrief stehn bleiben müsse, aber die Loose behält, indem der Spieler, wollte er letztere Bedingungen nicht genehmigen, die Loose zurücksenden oder doch zur Verfügung des Einsenders stellen mußte. Dasselbe ist zu behaupten, wenn ein Collecteur im Offertebrief ausdrückliche Erklärung, z. B. binnen 8 oder 14 Tagen, bedung, in einem weiteren Schreiben aber auf dieser Bedingung nicht beharrte, wo von dem ersten auf dieses zweite kein Schluß gemacht, der etwaige consensus tacitus also nicht entkräftet werden könnte. Der Rechtssatz, consensus tacitus sey nur dann anzunehmen, wenn eine Handlung keine mehrfache Deutung zulasse [13]), möchte also dahin zu beschränken seyn, wenn diese Handlung, ohne ihren Urheber einer Widerrechtlichkeit oder eines Verstoßes gegen Treu und Glauben zu beschuldigen, keine andere Deutung zuläßt [14]).

---

12) Vergl. damit Schorch a. a. O. Nr. XXI. Qu. IV. §. 27, und die decis. Hasso-Cass. l. c. p. 349.

13) Nach l. 20. pr. D. de acquir. vel amitt. hered., l. 57. pr. D. de pactis und l. 2. C eod. Vergl. noch Thibaut a. a. O. §. 137. Härlin von der stillschweigenden Einwilligung, Tüb. 1814, und Kori über die stillschweig. Willenserklärung bei Rechtsgeschäften, Naumb. 1817.

14) Sehr richtig trägt Schweppe röm. Privatr. 4. Ausg. §. 113

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechtsverhältniſſen des Lotteriegeſchäfts.

§. 15.

Ueberſicht.

Das gemeine Recht überall als bekannt vorausſetzend [1]), gehn wir ſofort zur Erörterung der einzelnen Rechtsverhältniſſe des Lotteriegeſchäfts über. Dieſe äußern ſich aber vorzüglich in dem Verhältniß

1) zwiſchen Direction und Spielern (§. 16—28).

2) zwiſchen Collecteurs und Spielern (§. 29—40).

3) zwiſchen Direction und Collecteurs (§. 41—44).

4) zwiſchen Haupt- und Unter-Collecteurs (§. 45—48).

Die Erörterung dieſer einzelnen Rechtsverhältniſſe iſt der Gegenſtand dieſes dritten Abſchnitts (§. 6. Nr. 3).

---

vor: das bloße Schweigen enthält keine ſtillſchweigende Einwilligung; indeſſen wird doch, der Regel ungeachtet, bei dem Eintreffen der allgemeinen Vorausſetzungen aller ſtillſchweigenden Erklärungen, in vielen Fällen Ausnahmsweiſe das Gegentheil angenommen. — Momente für die Annahme einer Einwilligung ſind 1. „wenn die Intereſſenten ſchon früher in Geſchäftsverhältniſſen mit einander geſtanden, und wohl gar ſchon früher durch Stillſchweigen abgeſchloſſen haben; 2. wenn der Schweigende wußte, daß der andere auf ſeine Einwilligung rechnete" ꝛc.

1) Vergl. z. B Thibaut a. a. O. §. 53 ff. 153 ff.

Erster Titel.

Von dem Rechtsverhältniß zwischen Direction und Spielern.

§. 16.

I. Grundlage.

Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Direction und Spielern ist der landesherrlich genehmigte und gehörig bekannt gemachte Lotterieplan [1]; aus ihm, als lex contractus, hat man zunächst die Beurtheilung aller Rechte und Pflichten der Interessenten zu schöpfen, so daß das Landes- und gemeine Recht nur subsidiarisch zur Anwendung gebracht werden kann [2]. Als Gesetz gilt jedoch der Lotterieplan nur unter den Contrahenten, nicht als eigentliches Gesetz, denn sonst müßte er allgemein, also auch für Nichtspieler, verbindend seyn. Eine besondere Anerkennung desselben als lex contractus findet nicht Statt, sie liegt stillschweigends in dem Bezug von Loosen, um sie zu spielen; auch haben wir bereits im §. 12. kennen gelernt, daß bei unserem Geschäft überhaupt keine förmlichen Verträge üblich sind, also auch hier nicht, daß vielmehr der Schluß ganz einfach durch Uebernahme von Loosen, um sie zu spielen, gegen Zahlung oder Creditirung des planmäßigen Einsatzes erfolgt.

---

1) Preuß. Landr. a. a. O. §. 548, Oestr. bürg. GB. §. 1274, dazu v. Zeiller Comm. III. Abth. II S. 672, 673. Die Wichtigkeit dieses Grundsatzes ergiebt sich schon daraus, daß z. B. in Oesterreich bei gewöhnlichen Spielen der creditirte Einsatz nicht ausgeklagt werden kann, nach bürgerl. GB. §. 1271 und 1272, was auf Lotterieen keine unbedingte Anwendung findet.

2) Preuß. Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810, §. 7.

Die Prüfung des Inhalts eines Lotterieplans iſt in deſſen Genehmigung durch die Staatsregierung ausgeſprochen, und der Plan dadurch für rechtmäßig, die Spieler nicht beeinträchtigend, erklärt. Bei dieſer Prüfung muß auf die weſentlichen Theile jedes Lotterieplans geachtet werden, nemlich auf Sicherheit der Spieler, Verhältniß der Claſſeneinſätze zu den Gewinnſten, deren Vertheilung unter den mehreren Claſſen, auf Zahl der Looſe und die Ziehungszeit jeder Claſſe [3]). Zugleich iſt die controllirende Behörde zu in-

3) Es iſt keine leichte Aufgabe, einen Lotterieplan gründlich und umſichtig zu entwerfen. Wie iſt es z. B. zu halten, wenn in einem Plan unmittelbar vor und nach den Haupttreffern Prämien ausgeſetzt ſind, der Zufall aber will, daß auf die erſt- oder letztgezogene Nummer ein ſolcher Treffer fällt? (Stuttgardter allgem. Zeit. von 1832, Nr. 255, S. 539). Möglicherweiſe können hier dieſe Prämien in Anſpruch nehmen 1) der Beſitzer des Trefferlooſes, weil es in dieſem Fall ſo bei andern Lotterieen gehalten zu werden pflegt; 2) der Beſitzer des in dieſer Claſſe zuerſt gezogenen Looſes, weil alle Looſe gleiche Vortheile zu genießen haben, folglich auch das erſte Loos eine Nachprämie muß erhalten können, was aber nur in dem unterſtellten Fall, ſonſt niemals möglich wird; 3) der Beſitzer des Looſes, dem die Vorprämie zu Theil geworden; 4) der Inhaber des in nächſter Claſſe zuerſt erſchienenen Looſes, das factiſch dem letzten Haupttreffer der Vorclaſſe zunächſt aus dem Rad gezogen wurde; 5) der Spieler der nächſtvorhergegangenen Niete, weil folgende Nieten mangeln, endlich vielleicht 6) ſogar die Direction, weil die Vorausſetzung, unter welcher ſie die Prämie zu zahlen verſprach, nicht eingetreten iſt. Im Dresdner Plan iſt §. 1. vorgeſchrieben, daß die Prämien im erſten Fall auf die folgenden, im letzten auf die vorhergehenden Nieten fallen; ebenſo im Osnabrücker Plan §. 15. Im §. 6. des Caſſler Plans ſind die Prämien von 250 Thalern, wenn der letzte von den 13 höheren Gewinnſten der 6. Claſſe auf das letzte Loos fällt, den beiden nächſtvorhergehenden Nummern überwieſen. Man wird aber gar manche Lotteriepläne finden, worin dieſe und ähnliche wichtige Puncte ganz unentſchieden ge-

ſtruiren, daß ſie überall auf genauen Vollzug des Plans wache, insbeſondre was Stempelung der planmäßigen Looſezahl, Ziehung und Auszahlung der Gewinnſte betrifft.

Da der Lotterieplan eine ſo umfaſſende Bedeutung für alle darunter geſchloſſene Verträge hat, ſo iſt auch für deſſen Bekanntmachung gehörig zu ſorgen. Sie muß auf eine ganz zuverläſſige Weiſe erfolgen, damit ſich jeder Einſetzer überzeugen könne, daß die Staatsregierung den Plan wirklich ſo genehmigt habe. Die Bekanntmachung geſchehe darum entweder von der Controllbehörde oder Commiſſion, oder, wenn ſie der Direction überlaſſen bleibt, unter Mitabdruck der höchſten Genehmigung, oder noch beſſer in denſelben Blättern, in welche die Landesbehörde ihre amtliche Bekanntmachungen einrücken laſſen, alſo in Regierungs-, Amts-, Provincial-Blättern, oder wie dieſelben ſonſt heißen. Durch eine ſolche Bekanntmachung verſchwindet jede Bedenklichkeit, und im letzten Fall kann man ſich, wenn es nöthig werden ſollte, auf die betreffende Nummer des amtlichen Blatts mit demſelben Erfolg berufen, wie auf jede andere darin abgedruckte officielle Bekanntmachung [4]).

---

laſſen ſind. Man kann z. B. auch wohl fragen, wie es mit Vor- und Nachprämien eines jeden Haupttreffers zu halten, wenn zufällig mehrere Haupttreffer unmittelbar auf einander erſcheinen. Lücken dieſer Art damit entſchuldigen zu wollen, daß ſolche Fälle ſelten vorkommen können, möchte um ſo weniger zu billigen ſeyn, da Proceſſe hierüber immerhin möglich bleiben, der Credit einer Lotterie durch lückenhaften oder gar perfiden Plan aber wahrlich nicht gehoben werden kann, eine Rückſicht, die für die Direction um ſo wichtiger ſeyn muß, da ohnehin durch Winkelzüge mancher Colecteurs u. ſ. w. an dieſem Credit nur zu häufig gerüttelt wird.

4) Vergl. hiemit das Preuß. Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810, §. 2, 3, 7, die Hannov. Verordnung vom 19. April 1819 und 21. Nov. 1825, und Lange vom Ausſpielgeſchäft, S. 60, 61. — In Hamburg iſt der Druck von Planen auswärtiger Lotterieen, wegen der dabei entdeckten Mißbräuche, bei nahmhafter Strafe

§. 17.

II. Wirkungen auf beiden Seiten. A. Verbindlichkeiten der Spieler.

1) Will Jemand ein Loos ſpielen, ſo hat er den planmäßigen Kaufpreis dafür zu berichtigen (§. 7). Die Zahlung des Einſatzes, von beſonderen Bedingniſſen abgeſehn, muß Zug um Zug erfolgen, weil es zum Weſen des Geſchäfts gehört, daß beide Theile Etwas auf das Spiel ſetzen (§. 14), das Loos aber zugleich Vertragsurkunde und Quittung über den Einſatz gegen die Direction iſt (§. 12), daher die dieſem Princip entſprechende Vorſchrift aller Lotteriepläne Anerkennung verdient. Die Natur des Looſes als einer Quittung über gezahlten Einſatz rechtfertigt überdies die Vorſchrift des Preußiſchen Landrechts[1]), daß eine Direction wegen creditirter Looſe keine Klage habe, ſondern nur die Befugniß, wenn ein Treffer darauf fällt, ihr Guthaben von dieſem abzuziehen, was zur Vereinfachung und Sicherſtellung der Geſchäfte weſentlich beiträgt, und allgemein angenommen zu werden verdiente. Das Nähere über Creditiren von Looſen wird unten im §. 29 vorkommen.

2) Eine weitere Verbindlichkeit aller Spieler gegen die Direction iſt, Nichts zu unternehmen oder zu verlangen, was der planmäßigen Ziehung hinderlich werden könnte. Alſo können z. B. einzelne Spieler nicht fordern, daß die Direction den einmal genehmigten und bekannt gemachten Ziehungsplan irgendwo ändere, zuſetze oder abſchneide; kein Spieler, welcher einmal Looſe bezogen und bezahlt hat, kann von der Direction verlangen, daß ſie ſolche, gegen Erſtattung der Einlage, zurücknehme, vielmehr muß er ſich einen Abnehmer ſuchen, wenn er nicht ſelbſt ſpielen will, da kein Plan eine Verpflichtung der Direction, feſt verkaufte Looſe zurückzunehmen, ausſpricht, und

---

des Beſtellers und Druckers, verboten; ſ. Mandat vom 1. Dec. 1819, §. 8.

1) Preuß. Landr. a. a. O. §. 557 und 558.

gerade auf dem feſten Abſatz der Looſe die Möglichkeit planmäßiger Ziehung zunächſt beruht u. dgl. m.

3) Will Jemand den Spielvertrag fortſetzen, alſo in weiteren Claſſen mitſpielen, ſo iſt er ſchuldig, ſelbſt für renovirte Looſe zu ſorgen und die dazu planmäßig vorgeſchriebene Zeit, ſowohl bei ſeinem Collecteur, als nöthigenfalls bei der Direction, einzuhalten; jedes Verſäumniß entzieht dem Spieler möglichen Gewinn ſeiner Looſe in den weiteren Claſſen. Alles dieſes wird im §. 31 näher erörtert werden.

4) Gewinner insbeſondre haben endlich die Verpflichtung, gegen Empfangnahme der planmäßigen Gewinnſte, die Original-Trefferlooſe abzuliefern (§. 21).

§. 18.

B. Verbindlichkeiten der Direction. 1. Planmäßige Ziehung. a. Aenderungen des Plans.

Die Direction einer Lotterie hat Verbindlichkeiten gegen ſämmtliche Spieler und gegen Gewinner insbeſondre; vorzüglich gehört dahin planmäßige Ziehung, Gewinnzahlung (§. 21) und Haft für ihre Collecteurs (§. 27).

Die Spieler kaufen die Hoffnung auf Gewinnſte einer planmäßigen Verlooſung (§. 8), das Geſchäft iſt auf beiden Seiten ernſtlich gemeint, und muß darum, wenn nicht beide Theile es aufheben, laut Vertrag erfüllt werden. Dies leuchtet um ſo mehr hier ein, wo der eine Theil gewöhnlich im Voraus erfüllt, in der Erwartung, daß die Ziehung richtig erfolgen werde, während ſonſt bei zweiſeitigen Verträgen die Erfüllung des einen Theils durch die des anderen bedingt iſt (§. 13, 14). Mehrere Fragen liegen nahe, welche wir von dieſem Geſichtspunct aus, mit Rückſicht auf das Weſentliche des Geſchäfts, zu beantworten ſuchen wollen.

1) Weil das Lotteriegeſchäft ein zweiſeitiges iſt, ſo darf keine Direction einſeitig den Plan ändern, z. B. die Looſezahl vermehren, die Ziehungszeit oder ſonſtige Claſſeneinrichtun-

gen neu anordnen. In älteren Zeiten war es nicht üblich, die Ziehungszeit sämmtlicher Classen voraus zu bestimmen, sondern wenn die gehörige Zahl von Loosen für eine Classe abgesetzt war, zeigte man an, daß die Bücher der Direction geschlossen seyen, und die Ziehung an einem bestimmten Tag erfolgen werde. Da aber Spielluſtige vor den häufigen Erſtreckungen des Ziehungstags ſich fürchteten, ſo ſuchte man das alsbaldige Ankaufen von Loosen dadurch zu fördern, daß man Zinſen der Einſätze bis zum wirklichen Ziehungstag zuſagte, und das Präjudiz ſtellte, daß, wenn an dem vorbeſtimmten Tag nicht gezogen würde, die Einſätze doppelt, ja vierfach, zurückbezahlt, oder die Ortsarmen eine, zuweilen 500 ſelbſt 1000 Ducaten betragende, Summe erhalten ſollten. Auch kam es vor, daß man, um dem Argwohn zu begegnen, als werde die Ziehung verſchoben, um inzwiſchen mit den Einſatzgeldern ſpeculiren zu können, vorläufig blos die Namen der Spieler einſchrieb, die Einſätze aber erſt kurz vor der Ziehung einzahlen ließ. Das feſte Vorausbeſtimmen der Ziehungszeit für ſämmtliche Claſſen ſcheint erſt ſeit etwa 1730 üblich geworden zu ſeyn [1]). Wo es im Plan enthalten iſt, wie ſeit längerer Zeit bei ſämmtlichen Claſſenlotterieen, da kann nur ein Vorbehalt oder eine geſetzliche Beſtimmung [2]) die Direction zu Aenderungen berechtigen, die freilich ihrem eigenen Intereſſe

---

1) So heißt es z. B. in einem Avertiſſement der Baaden-Durlach'ſchen Lotterie, d. d. Carols-Ruhe, den 31. Januar 1730: „weilen künftighin die anberaumende Ziehungs-Termina exacte und ohne weitere Prolongation gehalten werden ſollen," ferner „maſſen, wie oben erwähnt, keine weitere Prolongation, ſondern mit denen einmal angeſetzte Terminen von Claß zu Claß richtig eingehalten werden ſolle." Die Lotterie-Direction ſündigte aber gar bald gegen ihre eigene Vorſchrift, und es hielt überhaupt längere Zeit ſchwer, bei den feſt vorausbeſtimmten Terminen zu bleiben, bis das Publicum erſt nach und nach Vertrauen gewann.

2) Vergl. z. B. das Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 8.

zuwider ſind, weil der Credit einer jeden Lotterie ganz vorzüglich auf dem Feſthalten des Plans beruht. Da jedoch ein jeder zweiſeitige Vertrag nach dem übereinſtimmenden Willen beider Theile geändert werden kann, ſo gilt dies auch von dem Lotterievertrag, und es fragt ſich nur, was hier unter einer beiderſeits verwilligten Planänderung zu verſtehn ſey? Da Lotterieloose jetzt überall au porteur lauten, die Direction alſo ihre Contrahenten perſönlich nicht kennt, ſo würde es unmöglich ſeyn, ſämmtliche Spieler um ihre Einwilligung in eine Abänderung des Plans namentlich anzugehn; es iſt darum das einfachſte Auskunftsmittel eine Bekanntmachung von Seiten der Direction und Controllbehörde, oder von dieſer allein, worin die Neuerung angezeigt und den Spielern anheim geſtellt wird, ſich innerhalb einer beſtimmten Friſt zu erklären, ſo daß wer inzwiſchen nicht widerſpricht, als einwilligend angeſehen wird. Widerſprechen vor Ablauf dieſer Friſt Einzelne, ſo bleibt Nichts übrig, als den mit ihnen geſchloſſenen Vertrag aufzuheben, und die Einſätze gegen Ablieferung der Looſe, zurückzuzahlen [3]; den ſtillſchweigends Einwilligenden aber iſt die Direction weder Verzugszinſen, wenn die Ziehung verſchoben, noch irgend eine andere Entſchädigung ſchuldig [4].

---

3) Vergl. den Verkehr mit St. P. §. 40, S. 208, §. 41, S. 211, 212. Die dort auf S. 212 erörterte Frage, ob der Nennwerth oder der Tagspreis zurückzuzahlen ſey, fällt hier weg, da der Kaufpreis für Lotterieloose im Plan feſtgeſtellt iſt. Zinſen werden übrigens hier eben ſo gerechtfertigt erſcheinen, wie bei dem völligen Rückgang des Geſchäfts.

4) Das Preuß. LR. a. a. O. §. 551 nimmt ſtillſchweigende Einwilligung der Spieler an, wenn ſie ihre Einſätze bis zum Ablauf der Hälfte des neu beſtimmten Zeitraums nicht zurückgefordert haben. — Wegen der Kriegsereigniſſe, beſonders wegen des damals unterbrochenen Poſtenlaufs, wurde die 46. hieſige Lotterie nicht an den laut Plan vom 15. Sept. 1813 beſtimmten Tagen gezogen, ſondern in Gemäßheit eines Nachtrags zu dieſem Plan d. d. Frankfurt den 3. Januar 1814 erſt vom 9. Februar bis zum 6.

§. 19.

b. Rücktritt der Direction.

2) Die Frage, ob eine Direction zum gänzlichen Rücktritt vom Geſchäft befugt ſey? ſcheint, von dem an ſich klaren Fall des Vorbehalts im Plan abgeſehn, in der Bejahung darum bedenklich zu ſeyn, weil keinem Spieler erlaubt iſt, ſeinen Einſatz von der Direction zurückzufordern (§. 17), daher auch dieſer nicht zuſtehen möchte, gegen Rückzahlung ſämmtlicher Einſätze vom Geſchäft zurückzutreten, um ſo weniger, weil es ihr unverwehrt iſt, den Plan mit einem ſolchen Vorbehalt zu verſehen, den alsdann die Spieler ſtillſchweigends genehmigen (§. 16). Das Gewicht dieſer Anſicht ſteigt, wenn man erwägt, daß es im Belieben jedes Offerenten ſteht, wie er Dritte zu einem Geſchäft einladen wolle, daher im Nichtbedingen des Rücktritts eine Verzichtleiſtung zu erkennen und jeder Nachtheil der Direction aufzubürden wäre, quia damnum, quod quis *sua* culpa sentit, sentire *non* videtur, und jura *vigilantibus* scripta sunt. Ueberdies ließe ſich anführen, daß Rückzahlung der Einſätze, wenn auch mit Zinſen, durchaus keine Entſchädigung für die verlorne Hoffnung auf Gewinn genannt zu werden verdiente, wenn auch kein wirklich poſitiver Schaden hier anzunehmen ſeyn möchte [1]). Gleichwohl darf das Rücktrittsrecht der Direction auch ohne Vorbehalt nicht bezweifelt werden.

Juni 1814; zugleich wurden die Looſe zur 3. bis 6. Claſſe mit dem neuen Ziehungstermin bezeichnet, und mit dem neuen Stadtwappen verſehen, ſonſt aber, auch in Beziehung der ſchon ausgegebenen Looſe zur 1. und 2. Claſſe, desgleichen der für alle Claſſen gültigen, Alles bei dem urſprünglichen Plan vom 15. Sept. 1813 belaſſen, und die Lotterie hierauf ungeſtört gezogen. Gleiche Gründe veranlaßten 1813 eine mehrmalige Verſchiebung der Dresdner Lotterie.

1) Nach l. 29. §. 3, in fine D. ad leg. Aquil.

Allerdings hat jeder Spieler durch Einſatzzahlung ſich das Recht auf Theilnahme am Spiel, die Hoffnung auf jeden planmäßigen Treffer erkauft, auch unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Direction, welche zu dieſem verzweifelten Mittel greifen muß, ſich ſelbſt dadurch das Todesurtheil ſpricht; allein man darf das eigentliche Lebensprincip einer jeden Lotterie nicht überſehn. Die Lotterie-Direction ſetzt keineswegs Preiſe aus, um ſie etwa von Meiſtbietenden ſich abhandeln zu laſſen, ſondern ſie bietet ein Glücksſpiel an, ſammelt dafür Einſätze, und bildet aus dieſem die Preiſe. Es wird alſo jede Lotterie unternommen in Erwartung möglichſt großen Looſeabſatzes, das Inſtitut kann nur dann beſtehn, und bewährt ſich dieſe weſentlichſte Vorausſetzung nicht, ſo iſt kein Grund vorhanden, zur Erfüllung eines Geſchäfts zu nöthigen, welches, wie Jedermann wohl weiß, nur unter dieſer Vorausſetzung offerirt und eingegangen worden war. Dieſe Vorausſetzung iſt ſogar, wenn auch nicht in der Geſtalt eines förmlichen Vorbehalts, in jedem Plan ganz deutlich ausgeſprochen, nemlich durch genaue Beſtimmung der Looſezahl. Auch der Einwand, daß es der Direction frei ſtehe, liegen bleibende Looſe ſelbſt zu ſpielen, würde unhaltbar ſeyn, da ſie dies zwar thun darf (§. 11), aber keineswegs thun muß.

Alſo iſt das Rücktrittsrecht einer Direction von dem ganzen Geſchäft wohlbegründet; jedoch muß es mit möglichſter Schonung der Spieler ausgeübt werden. Zu billigen iſt darum die Vorſchrift im Preußiſchen Landrecht[2]), daß die Direction, wenn ſie bis zur Ziehungszeit die planmäßige Looſezahl nicht hat unterbringen können, alle Einſätze mit den höchſten geſetzlich erlaubten Zinſen vergüte, welche vom Tag der Einzahlung zu berechnen ſeyn werden.

Findet man das Rücktrittsrecht einer Lotterie-Direction überhaupt begründet, ſo wird man es bei Claſſenlotterieen für

2) a. a. O. §. 550.

jede Claſſe anerkennen müſſen, wenn zu der folgenden nicht genügend renovirt worden, die Direction aber nachweiſen kann, daß die bisher eingegangenen Gelder mit den in früheren Claſſen erſchienenen und bezahlten Treffern unter die Spieler bereits vertheilt ſeyen, ihr daher unmöglich werde, die unter Vorausſetzung hinreichender Renovationen beſtimmten Treffer der weiteren Claſſen nunmehr zu ziehen[3]). Fälle dieſer Art werden freilich, wenn ſie auch früherhin nicht ganz unbekannt waren[4]), bei den jetzigen in jeder Hinſicht beſſer eingerichteten Claſſenlotterieen ſchwerlich mehr vorkommen.

§. 20.

c. Fehler der Ziehung. d Eigenheiten des Lotto's.

3) Die Direction hat weiterhin die Verpflichtung, jede Ziehung fehlerfrei vorzunehmen, denn auch dieſe Eigenſchaft gehört zum Begriff einer planmäßigen Ziehung. Kommen Fehler vor, welche auf den Erfolg derſelben weſentlichen Einfluß äußern, und können ſie rechtsbeſtändig nachgewieſen werden, ſo haftet die Direction ohne Zweifel für jeden daraus erwachſenden Schaden. Würde z. B. ein Spieler aus der amtlichen Ziehungsliſte nachweiſen, ſeine Loosnummer ſey gar nicht gezogen worden, ſo wäre der Fall derſelbe, als wenn man ihm ein nicht gewinnfähiges Loos verkauft hätte, wobei wohl er, nicht aber die Direction, Etwas auf das Spiel ſetzte; der Spieler würde darum dieſelben Anſprüche, welche im §. 13 begründet worden ſind, an die Direction zu machen berechtigt erſcheinen[1]).

---

3) Vergl. hiermit Schorch a. a. O. und Hagemann a. a. O. V. Nr. 28, §. 5.

4) So wurde z. B. 1756 von der Leipziger Lotterie, wegen Ausbruchs des 7jährigen Kriegs, nur die 1. Claſſe gezogen, die Summe der Einſätze für die 2. und 3. aber im October 1765 zurückbezahlt.

1) Bei Claſſenlotterieen, welche in letzter Claſſe alle noch übrigen Looſe ziehen, kommt am letzten Ziehungstag nur eine verhältniß-

4) Gelegentlich mag einer Eigenthümlichkeit des Lotto's mit wenigen Worten gedacht werden. Damit die Unternehmer eines Lotto's nicht leicht in's Gedränge kommen, behalten ſie ſich gewöhnlich die Befugniß vor, zu häufig oder zu ſtark beſetzte Nummern zu ſtreichen, oder die Einſätze zu mindern, oder andere Nummern an die Stelle jener zu ſetzen, Castelletto, Streichen, Moderiren, Sperren genannt. Gleichwie nemlich dem Publicum frei geſtellt iſt, nach Belieben Zahlen, Spielart und Sätze zu wählen, eben ſo will die Direction die Befugniß haben, letztere ganz oder zum Theil zurückzuweiſen, was ſo geſchieht, daß ſie über die moderirten oder geſperrten Einſätze ihren Collecteurs vor der Ziehung amtliche, jedem Spieler zur Einſicht offen ſtehende Liſten zuſchickt, und den nicht angenommenen Geldbetrag bei jenen zur Verfügung der Intereſſenten ſtellt. Macht eine Direction Gebrauch von dieſer Befugniß, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß die Spieler die den Collecteurs amtlich mitgetheilten Liſten anzuerkennen haben, weil ſie den ganzen Ziehungsplan, alſo auch dieſen Theil, genehmigten; dagegen iſt es Pflicht der Direction, in zweifelhaften Fällen rechtsgenügend zu beweiſen, daß ſie vor Anfang der Ziehung ſich ihres planmäßigen Rechts bedient, und jene Liſten ſchon damals an die Collecteurs expedirt habe. Zu einer directen Mittheilung an die Spieler ſelbſt kann man die Direction nicht verbindlich machen, da auch die Lottozettel au porteur lauten [2]). Durch gänzliches Streichen eines Lottozettels hört

---

mäßig ſehr kleine Reſtzahl vor, die ſich eben darum leicht controlliren läßt. Gleichwohl ſind Proceſſe wegen nicht gezogener Looſe ſchon vorgekommen. So z. B. wurde die neulich aufgehobene Hanauer Lotterie vor nicht langer Zeit von dem Inhaber eines ſolchen Looſes ſogar auf den höchſten Treffer belangt, der Proceß jedoch durch einen Vergleich beendigt.

2) Ebenſo wurde erkannt in Sachen des Gräflich Lippiſchen Raths B. Klägers, gegen die Königl. Preuß. Lott. Direction zu Berlin, betr. einen aus der 85. Ziehung auf die

alle Gewinnfähigkeit auf, und der Inhaber bekommt den ganzen Einſatz zurück; werden nur einzelne Zahlen auf dem Zettel geſtrichen, ſo bleibt er hinſichtlich der übrigen gewinnfähig, und der Einſatz wird verhältnißmäßig zurückgezahlt [3]), und bleiben ſämmtliche Zahlen ſtehn, ſo daß nur der Einſatz dafür moderirt wird, ſo bekommt der Inhaber ihn pro rata zurück, und behält pro rata die Ausſicht auf Gewinn. Vergl. überdies den §. 27, Nr. 8.

§. 21.

2. Gewinnzahlung. a. Legitimation zur Erhebung.

1) Nach dem Weſen des Geſchäfts und der Verfügung aller Pläne iſt derjenige als Gewinner zu betrachten, deſſen Loos getroffen hat, d. h. in der planmäßig erfolgten Ziehung

---

Nr. 86, 87 reclamirten Ambengewinnſt in Gold von Rthlr. 6750 (vergl. Behmer nov. jur. controv. p. 142 ſs.), und in Sachen des Capitäns v. H. Klägers, gegen die Direction der Stralſunder Claſſenlotterie, betr. Auszahlung eines Gewinnſtes (vergl. Quiſtorp recht. Bemerk. Nr. 48, S. 151, 152). — Vergl. weiterhin das Oeſtr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 9—11.

3) Beſteht z. B. ein Lottozettel aus den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, und die Direction ſtreicht den Auszug 4, ſo kann der Spieler noch auf die Auszüge 1, 2, 3 und 5 gewinnen; würden 2 Auszüge oder 3 Amben, 2 Ternen oder 2 Quaternen geſtrichen, ſo könnten noch gewonnen werden die 3 übrigen Auszüge, die 7 übrigen Amben, die 8 übrigen Ternen und die 3 anderen Quaternen.

4) Hätte z. B. A. auf einen Lottozettel mit den Zahlen 11, 12, 13, 14, 15, die Amben mit 2 Thalern beſetzt, die Ambe 12 und 13 würden aber auf 1 Thaler moderirt und gewönnen hierauf, ſo bekäme er für dieſe beiden Ambe nur den dem Einſatz von einem Thaler planmäßig entſprechenden Betrag. — Ueber das Streichen in den Zahlenlotterieen findet man einen Aufſatz in den „Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg" u. ſ. w. von Kosmann und Heinſius, Berlin, März 1800, S. 350—352.

mit einem Treffer erſchienen iſt. Vor allem Anderen iſt alſo erfordert, daß die Ziehung vorgenommen, daß durch ſie jeder Treffer ausfindig gemacht worden ſey.

2. Hat ein Loos getroffen, ſo iſt weiterhin in der Regel derjenige zur Gewinnerhebung berechtigt, welcher das Trefferloos beſitzt. Durch die ſeit längerer Zeit allgemein übliche Ausſtellung der Looſe au porteur iſt man einer Maſſe juriſtiſcher Weitläufigkeiten und Bedenklichkeiten glücklich entgangen (§. 12). Man mußte ehedem die Legitimation eines jeden ſich Meldenden prüfen, in den weitläufigen Regiſtern nachſchlagen, ob etwa eine Ceſſion von Looſen erfolgt und angemerkt ſey, auf Rückgabe der Einlagequittung beſtehn, die auch zuvor genau zu prüfen war, eine beſondere Quittung über Empfang der Gewinnſumme fordern, und die große Maſſe derſelben ſorgfältig aufbewahren; ſtanden auf einer ſolchen Quittung mehrere Beträge, und waren auf mehrere der gekauften Looſe verſchiedenartige Treffer, z. B. theils baares Geld, theils jährliche Renten, gefallen, ſo gerieth man in weitere Verwicklungen, indem wegen der Einlage- und Gewinn-Quittung neue Förmlichkeiten nöthig, und von der Direction eigene Rentenſcheine ausgegeben wurden. Es kam auch nicht ſelten die Frage vor, ob durch Auslieferung der Einlagequittung an einen Ceſſionar, ohne Vermerkung auf dem Looſe ſelbſt oder in den Regiſtern, eine Ceſſion rechtsgültig erfolgt ſey, und neue Schwierigkeiten entſtanden, wenn Loos und Einlagequittung in verſchiedene Hände gekommen, Fälſchungsverſuche gemacht waren u. dgl. m. Das ganze Verfahren war umſtändlich, ſchwerfällig, unſicher und gefahrdrohend, während namenloſes Ausſtellen der Looſe alle, oder doch die meiſten, Schwierigkeiten aus dem Weg räumte. An die Stelle förmlicher Quittungen über Einlage- und Gewinn-Zahlung iſt einfache Aushändigung der Looſe und Rückgabe der Treffernummern getreteten; die Direction braucht nicht mehr die Legitimation der Gewinnerheber ängſtlich zu prüfen, nicht mehr zu unterſuchen, ob der wirkliche Gewinner vor ihr ſtehe, ob derſelbe urſprüngli-

cher Käufer oder Rechtsnachfolger, oder bloßer Procuriſt, ob deſſen Procura richtig, ob gegen einen ſich meldenden Erben des Gewinners Nichts zu erinnern ſey u. ſ. w. Wer ein Trefferloos beſitzt, erſcheint darum im Verhältniß zur Direction als wirklicher Gewinner, wie bei allen übrigen auf den Bringer lautenden Schuldurkunden der Beſitz zum Gläubiger macht, deren Ausſteller erklärt, daß jeder Inhaber ihm als Gläubiger willkommen ſey. Wer alſo ein Original-Trefferloos beſitzt, erſcheint dadurch als zur Erhebung des darauf gefallenen Gewinnſtes hinlänglich legitimirt [1]).

---

1) Oeſtr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 13, Preuß. LR. a. a. O. §. 555, 556 und Lott. Edict v. 20. Juni 1794, §. 5, desgleichen vom 28. Mai 1810, §. 9, Brem. Verordn. vom 10. April 1823. Plan von Berlin §. 10 a. E., von Dresden §. 9, von Leipzig §. 11, von Gotha §. 8, von Hannover §. 11 und 15, von Caſſel §. 11, von Darmſtadt §. 9, von Braunſchweig §. 8, von Frankfurt, von Hamburg §. 10. Vergl. ſonſt Beschorner l. c. cap. III. §. 2, 3 (das dort in cap. IV. §. 2 angeführte Erkenntniß des Dresdner O. A. G. ſagt: dies Inhaben und Vorzeigen des Originallooſes iſt die legitimatio ad causam), v. Glück Comm. XI. S. 395, Merlin l. c. v. loterie, p. 460 (wo er ſagt, das Loos ſey un effet, dont on est de droit censé propriétaire *par cela seul, qu'on le possède*). Gleichmäßig erkannten die hieſigen Gerichte öfters, z. B. das Stadtgericht in Sachen des Bürgers und Speiſewirths Ph. L. Klägers, gegen die Gebrüder St. Hauptcollecteurs, unter dem 23. Juni 1820: „daß Kläger durch den Beſitz des eingeklagten Looſes ſchon hinlänglich legitimirt erſcheine, den darauf gefallenen Gewinn zu beziehen, mithin die exceptio deficientis legitimationis ad causam unſtatthaft ſich darſtelle," und erſt neuerdings wieder in Sachen des Handelsmanns und Lotterie-Collecteurs J. Sch. Impetranten und Klägers, gegen den Handelsmann W. L. in M. unter dem 28. Nov. 1811: 5) „daß jedes Loos eine Quittung über die Einlage enthält, und daher den Inhaber als rechtmäßigen Beſitzer deſſelben qualificirt."

3) Der Beſitzer eines Original-Trefferlooſes muß daſſelbe aber der Direction ausliefern. Das bloße Vorzeigen deſſelben würde zwar die Legitimation zur Gewinnerhebung herſtellen, aber die Direction gegen nochmalige Zahlung, wenn dieſes Loos nach der Zahlung in andere Hände gelangte, keineswegs ſchützen; ſie verſprach jedem Bringer Zahlung, könnte ſomit gegen den ſpäteren Bringer die Einrede, ſie habe ſchon an einen früheren gezahlt, nicht gebrauchen, wenigſtens nicht bis zum Ablauf der planmäßigen Verjährungsfriſt. Hieraus folgt weiter, daß keiner Direction zugemuthet werden könne, ſich mit einer, wenn auch noch ſo bündigen, Quittung ſtatt des Originallooſes zu begnügen; dieſes muß ihr abgeliefert werden, oder ſie iſt nicht ſchuldig den ſich ſo Meldenden zu bezahlen. Man findet darum in allen Lotterieplänen ausgeſprochen, daß Zahlung der Gewinnſte einzig und allein gegen Rückgabe der Original-Trefferlooſe von der Direction geleiſtet werde [2]).

---

2) So heißt es im Oeſtr. Lottopatent von 1813, §. 15: „ohne Beibringung und Zurückſtellung der Original-Einlagsſcheine kann ſchlechterdings in keinem Falle weder ein Gewinn angeſprochen, noch die Zahlung deſſelben geleiſtet werden," Berliner Plan §. 10: „die Auszahlung der kleineren Gewinne — muß — gegen Empfang der Looſe geſchehen; die Berichtigung aller größeren Gewinne — erfolgt — überall nicht anders, als nach vorgängiger — Einlieferung der Original-Gewinnlooſe an die General-Lotterie-Direction," im Dresdner §. 9: „die Gewinne werden — gegen Zurückgabe des Originallooſes und anders nicht — ausgezahlt," im Leipziger §. 6: „die Gewinnauszahlung — geſchieht — gegen Zurückgabe des Original-Gewinnlooſes," im Gothaer §. 6: „die Gewinngelder — werden — gegen Zurückgabe der Original-Gewinn-Looſe, und anders nicht — ausgezahlt," im Hannov. §. 11: „gegen Auslieferung der Original-Billets und nicht anders," im Osnabrück. §. 8: gegen Einlieferung der Original-Gewinnlooſe," im Caſſeler §. 8: „gegen Zurückgabe der Originallooſe, als ohne welche, bei des Collec-

Leicht erſieht man hieraus, wie wichtig es für jeden Spieler ſey, Looſe ſorgfältig aufzubewahren und nicht aus ſeinem Gewahrſam kommen zu laſſen, oder, wenn es gleichwohl geſchehen iſt, zeitig dafür zu ſorgen, daß ihm wegen dieſes Verluſtes das Recht der Gewinnerhebung nicht entgehe. Dies führt uns von ſelbſt zu der folgereichen Frage, was hinſichtlich der Vindication und Amortiſation abhanden gekommener Looſe Rechtens ſey?

§. 22.

1. Verlorene Looſe. a. Vindication.

Die Direction erklärt durch Ausſtellen ihrer Looſe au porteur, daß ſie deren Bringer als Gläubiger, deren Beſitz als genügende Legitimation anſehen, und nicht darum ſich kümmern wolle, wie der Inhaber zu dem Beſitz gekommen ſey; es hat

---

teurs eigener Gefahr und Verluſt, ein für allemal keine Zahlungen geſchehen dürfen," ferner „mit Einreichung des Originallooſes bei der Direction," im Darmſtädt. §. 9: „die Auszahlung geſchieht — nur allein gegen die vorgängige Auslieferung des Original-Trefferlooſes, als der einzigen Urkunde zur Gewinn-Forderung," im Braunſchweig. §. 7: „und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Originallooſes," im Frankfurter: „aber nie anders, als gegen Einlieferung und Zurückgabe der Originallooſe, als der einzigen Urkunde zur Gewinnforderung, wofür die Direction nur allein zu haften hat," und im Hamburg. §. 8: „und geſchieht ſolche allein gegen Rücklieferung der Original-Looſe." — Daß ſich der Gewinner melde, iſt natürlich, weil die Direction unmöglich wiſſen kann, in weſſen Händen ſich die au porteur lautenden Trefferlooſe befinden; verlangt indeſſen ein Beſitzer derſelben Zuſendung des Gewinnſtes, ſo geht dieſe auf ſeine Gefahr und Koſten. Glaubt er ſein Intereſſe gefährdet, wenn er das Loos hingeben ſoll, ehe er bezahlt iſt, ſo nehme er zu ſeiner Beruhigung einen Notar oder einige Zeugen auf das Contor der Direction mit.

alſo dieſer, im Verhältniß zur Direction, nicht blos die Vermuthung eines tüchtigen Beſitzes für ſich, ſondern er ſteht als wahrer, als alleiniger Eigenthümer vor ihr. Wenn dagegen ein Dritter dem Inhaber ſeinen Beſitz ſtreitig macht, und insbeſondere darthut, daß von ſeiner, des Klägers, Seite keine freiwillige Begebung erfolgt ſey, Beklagter vielmehr das Loos nur aus einem Irrthum oder Verwechslung der Nummern oder Perſonen, nur als Pfandgläubiger, Depoſitar, Procuriſt, nur in Folge einer nicht acceptirten Offerte, durch Entwendung u. ſ. w. beſitze, ſo iſt eine ſolche Eigenthumsbeſtreitung unbedenklich ſtatthaft, und wird, wenn Kläger ſein beſſeres oder ausſchließliches Recht auf das Loos wirklich darthut, der beklagte possessor non dominus daſſelbe dem dominus non possessor unbedenklich herausgeben müſſen [1]). Dabei iſt aber, wenn man auf

---

1) Vergl. Preuß. LR. a. a. O. §. 556 und die Not. * dazu im Anhang dieſer Abhandlung, Lit. B. Nr. 1. Im Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 5 heißt es: Es bleibt indeſſen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlaſſen, die in Unſerm allgem. LR. Th. I. Tit. XV, §. 47—53 vorgeſchriebenen Vorſichts-Maaßregeln, zur Erhaltung ſeines Eigenthums eines ihm etwa abhanden kommenden Looſes, zu ergreifen. Unterläßt derſelbe aber dabei, vor der Zahlung dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; ſo muß er es ſeiner eigenen Sorgloſigkeit beimeſſen, daß ihm die General-Lotterie-Caſſe ſo wenig als der Einnehmer für den auf ein ſolches Loos gefallenen und bereits an den Inhaber deſſelben ausgezahlten Gewinn weiter verantwortlich iſt. Ueber Vindication wegen Irrthums enthält Beschorner l. c. cap. III, §. 3, folgenden Fall: „Im Jahr 1799 erhielt Johann Gottlob Göthe, der Subcollecteur des Kaufmanns Johann Chriſtian Ettlers zu Schneeberg, aus der Leipziger 34. Lotterie, unter andern auch die Nr. 6134 und zwei Viertel von Nr. 6137. Von der erſten Nummer (6134) ließ Appelant Göthe an Appelaten Johann Michael Jugelden ein Viertel ab, welches auch von letzterem gehörig renovirt und fortgeſpielt wurde. Von den zwei Vierteln

die Direction zurückblickt, durchaus erfordert, daß der angebliche dominus non possessor ſein Recht zeitig geltend mache, ehe

---

(6137) erhielt Mitappellantin, Joh. Chriſt. Baumannin ein Viertel, welches dieſelbe bis zu und mit der vierten Claſſe baar renovirte. Bei der fünften Claſſe konnte ſie das erforderliche Einlagegeld nicht ſogleich aufbringen, Appellant creditirte ihr jedoch daſſelbe, behielt aber das Loos, als Pfand, bei ſich. Als nun Appellat ſein Viertelloos Nr. 6134 renoviren wollte, vergriff ſich Appellant, und gab ihm das der Mitappellantin gehörige Viertel von Nr. 6137. Bei der Ziehung gewann das ganze Loos 6137 eine Summe von 6000 Rthlr., wovon auf das Viertel 1500 Rthlr. kommen. Appellant, welcher dieſes Viertelloos anfänglich verloren glaubte, veranlaßte deshalb eine dreimalige Anzeige in den Bl. 38. Act. prim. Inst. befindlichen Zeitungsblättern. Durch Zufall fand inzwiſchen Appellat das vermißte Viertelloos unter ſeinen Papieren, verlangte bei den Hauptcollecteurs Lippold und Schumann die Auszahlung des Gewinnes, und wiederholte dieſes ſein Geſuch bei der Lotterie-Direction, welche, da Appellant sec. fol. 2. demſelben widerſprach, dieſe Sache fol. 1. dem Rathe zu Leipzig vortrug. Dieſer beraumte einen Termin zur Güte und zum rechtlichen Verfahren an, und es wurde, nachdem erſtere vergeblich verſucht, und letzteres erfolgt war, von dem Schöppenſtuhl zu Leipzig erkannt: daß Beklagter (Appellat) das in Abſchrift befindliche Loos mit der Zahl 6137 im Original dem Kläger (Appellanten) unentgeltlich herauszugeben und den darauf gefallenen Gewinn von 1500 Rthlr. der Mitklägerin (Appellantin) zu überlaſſen ſchuldig. Auf die vom Appellaten hiergegen eingewendete Leuterung wurde dieſes Erkenntniß fol. 223 mit Verurtheilung in die Koſten des verzögerten Proceſſes beſtätigt, auf die hierauf geſchehene Appellation aber von dem Oberhofgericht zu Leipzig fol. 41 der daſelbſt ergangenen Acten abgeändert, und Klägern und Mitklägerin zuvörderſt über den Umſtand: daß obgedachtes Loos mit der Nummer 6137 aus Irrthum und anſtatt eines Viertelloſes mit der Nummer 6134 Beklagten vom Kläger eingehändigt worden, auch von ihm, zu derſelben Zeit, Mitklägerin das Viertelloos mit der Nummer 6137 bereits eigenthümlich überlaſſen geweſen, der Beweis auferlegt. In den rat. decidendi

das ſtreitige Loos zur Auszahlung gereift iſt. In dieſem Sinn ſcheint die Vorſchrift vieler Lotteriepläne) verſtan=

---

heißt es ſodann: hierdurch nun, und ohne erſt Klägers Lotterie=Büchlein und den einſeitigen Zeugenrotul zu Hülfe zu nehmen, iſt die Verwechſelung der beiden Viertelloose, welche auch Beklagter zugeſteht und zugeſtehn muß, und alſo der Irrthum, worauf Klägers und Mitklägerin Klagegrund beruht, unwiderſprechlich erwieſen, mithin Beklagtens Vorwand, daß er das glückliche Viertelloos Nr. 6137 als liegen gebliebenes von Göthen erhalten, eine Erdichtung. Bei dieſen Umſtänden kommt auch respectu Beklagtens Jugeld darauf nicht einmal etwas an, ob die Baumannin, wie doch ex fol. 95. Act. pr. Inst. nicht hervorgeht, ſondern per fol. 194 dict. Act. widerlegt wird, ihr Viertelloos Nr. 6137 bei der fünften Claſſe liegen laſſen, oder ob ſie es, wie ſie behauptet, behalten, und Göthe, wie er ſelbſt per tota acta einräumt, ihr das Renovationsgeld creditiret. Denn Jugeld hat vorerwieſenermaßen dieſes ihm nicht gehörige Viertelloos ex errore erhalten, mithin gehet daſſelbige ihm nichts an. Daß derſelbe, wie er fol. 159 b bemerkt, dieſes Viertelloos nicht betrügeriſcher Weiſe erlangt, ſondern von Göthen freiwillig, und ohne Hinterliſt, erhalten, iſt zwar allerdings wahr; aber der vorgefallene Irrthum wird dadurch nicht aufgehoben. Daß aber ein jeder contractus consensualis ob errorem essentialem ipso jure null und nichtig ſei, iſt eine ausgemachte Sache, und iſt es eine leere, in dem Lotterieplan nicht begründete, auch durch die Lotterie=Expeditions=Reſolution fol. 92 keineswegs unterſtützte Behauptung, daß ein ſolcher error substantialis nach der erfolgten Ziehung nicht weiter in Betracht komme. Beklagter iſt alſo erwieſenermaßen blos *ex errore* Inhaber des qu. Looſes, mithin wahrer oder rechtmäßiger Inhaber nicht; alſo kann er auch nach dem §. 12 des Lotterieplans auf den Gewinn dieſes Looſes keinen Anſpruch machen. Dieſen Anſpruch würde er in vorliegendem Fall nur dann haben, wenn er bei Renovation der fünften Claſſe ſein Loos Nr. 6134 aufgegeben, und ein anderes verlangt, und nun Göthe ihm wiſſentlich die Nr. 6137 als ein liegen gebliebenes Loos gegeben hätte. Dieſes hat er ſich aber gar nicht einmal zu ſagen getraut; ſeine obigen Geſtändniſſe beweiſen auch gerade das Gegentheil und den geklagten errorem vollkommen; daher ein

den werden zu müſſen, wenn die Direction nur den rechtmäßigen Eigenthümern, nur den wirklichen Spielern Zahlung verſpricht, indem ſonſt die Natur der Papiere au porteur mit dieſer Verfügung nicht in Einklang zu bringen wäre, desgleichen die häufige Warnung vor dem Ankauf von Trefferlooſen, wenn man dieſelbe auf mehr, als die bloße Abrechnung zwiſchen Collecteurs und Direction, beziehen will [3]). Die Direction will nemlich jedem Dritten die Möglichkeit, ſein beſſeres Recht auf ein Loos geltend zu machen, überall ungeſchmälert laſſen, nur verlangt ſie, daß er es zeitig thue, damit ſie mit ihrer planmäßigen Verpflichtung, dem Bringer eines Trefferlooſes unver-

---

Beweis in der Sache ganz überflüſſig ſeyn würde, und die condemnatoria ſich von ſelbſt ergiebt."

2) Vergl. z. B. den Plan von Berlin §. 10, a. E., von Leipzig §. 11, von Gotha §. 8, von Darmſtadt §. 9 und von Frankfurt.

3) Die im Plan von Frankfurt, Dresden §. 10, Leipzig §. 7, Gotha §. 6, Caſſel §. 8, Darmſtadt §. 8, Braunſchweig §. 8, u. ſ. w. enthaltene Warnung vor Ankauf von Trefferlooſen (zuweilen ſogar Verbot) iſt nur gut zu heißen, wenn damit möglichen Verirrungen der Abrechnung begegnet, alſo das Geſchäft abgekürzt und vereinfacht werden ſoll; allein ein Verbot dieſer Art möchte ſich nicht leicht rechtfertigen laſſen, am Wenigſten ſo, daß der Ceſſionar den Collecteur, welcher Indoſſant und Depoſitar des Trefferlooſes iſt, auf Herausgabe deſſelben oder des Gewinnſtes nicht angehn dürfe (vergl. dazu das Allegat der Not. 3 zu §. 36). Die Vorſchrift der meiſten Pläne, die Direction habe Gewinnſte ſolcher Looſe, welche nach der Ziehung in andere Hände gelangt ſind, nicht zu vertreten, widerſtreitet der Natur der Papiere au porteur, und da nicht erſt ein Lotterieplan, ſondern das gemeine Recht die Geltendmachung des Eigenthums erlaubt, ſo möchte es paſſend ſeyn, die in den Allegaten der Not. 2 ausgeſprochene Eigenſchaft wirklicher Spieler, rechtmäßiger Beſitzer u. dgl. m., ganz zu ſtreichen, und ſomit möglichen Mißverſtändniſſen abzuhelfen, wie es in §. 11 und 15 des Hannöverſchen Plans geſchehn iſt.

weilt Zahlung zu leiſten, dadurch nicht in's Gedränge komme, und nicht der Gefahr ausgeſetzt werde, von dieſem Bringer belangt zu werden, weil ſie, obwohl er ihr das Trefferloos darbot, mit deſſen Berichtigung zögerte, alſo planwidrig handelte. Man kann nicht einwenden, die Direction thue in ſolchen Fällen das Mögliche, wenn ſie den durch Vindication ſtreitig gewordenen Gewinn deponire und dem Gericht überlaſſe zu erkennen, wem das Recht der Erhebung zuſtehe; dieſe Hinterlegung wäre keine planmäßige Befriedigung, vielmehr Zahlungs-Weigerung, und wirklich um Nichts beſſer, als ein Arreſt, denn nicht das Gericht, ſondern der Loosbeſitz ſoll die Direction ihre Gläubiger erkennen laſſen. Auch eine gerichtliche Zahlungs-Inhibition würde ein Arreſt ſeyn, den keine Direction bei ſich anlegen laſſen darf, ohne ſich einem Proceß Preis zu geben, den ſie unbedingt verlieren müßte. Der Gewinn wird dem Inhaber und Ablieferer des Original-Trefferlooſes bezahlt; iſt nun bis zur plannäßigen Zahlungszeit eine Vindicationsklage mit Erfolg durchgefochten, ſo bekommt der Vindicant Loos und Zahlung; wenn aber alsdann der Proceß noch nicht entſchieden iſt, ſo hat die Direction darauf keine Rückſicht zu nehmen, vielmehr, ohne ſich um den Ausgang zu kümmern, wie es ihr der Plan vorſchreibt, an den Bringer zu zahlen, ſollte ſich auch gleich hinterher noch ſo bündig herausſtellen, daß dieſer gar nicht der beſſer oder ausſchließlich Berechtigte geweſen ſey [4]). Es hat aber nicht den mindeſten Anſtand, daß, wenn auf ein beſtimmtes Loos von mehreren Seiten zu gleicher Zeit Anſprüche gemacht werden wollen, durch die Partheyen die Einlieferung deſſelben an das zuſtändige Gericht bei dieſem erwirkt, und dann von dieſem die Erhebung bei der Direction beſorgt werden möge; letztere zahlt nemlich alsdann, wie es der Plan vorſchreibt, an den Inhaber und Ablieferer des Trefferlooſes, und wird dadurch von allen weiteren Anſprüchen frei [5]).

4) A. M. iſt, mit Mehreren, Beschorner l. c. cap. III. §. 2.

5) Vergl. den Plan von Hannover im §. 15. Der Braun-

§. 23.

b. Amortisation.

Amortisation abhanden gekommener Lotterielooſe möchte ſtatthaft und zweckdienlich ſcheinen, um durch ein förmliches Erkenntniß die Direction zu verpflichten, obwohl ihr das Loos nicht zurückgegeben werden kann, an den Provocanten zu zahlen, ſo daß ein ſolches Erkenntniß den vollgültigen Vertreter des abhanden gekommenen Looſes machte, denn der andre noch offene Weg, Anſchaffung genügender Caution zum Schutz gegen doppelte Zahlung, würde in der Regel zu läſtig ſeyn. Gleichwohl kann man ſich, wenn auch Gerichte auf Amortiſationsgeſuche häufig und leicht eingehn [1]), von der Richtigkeit und

---

ſchweiger Plan ſchreibt im §. 8 vor, die Direction habe, wenn ein ſolcher Streitfall bei ihr angezeigt, und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens darüber beſcheinigt werde, den ſtreitigen Gewinn bis nach entſchiedener Sache an Niemanden zu zahlen, eine Vorſchrift, die der Natur von Papieren au porteur offenbar widerſtreitet, und die Direction in eine durchaus falſche Stellung zu den Beſitzern von Trefferlooſen bringt. In der Bremer Rathsverordnung vom 10. April 1823, §. 6, lit. e, wird der bloße Beſitz des Trefferlooſes als zur Gewinnerhebung berechtigend hingeſtellt, „außer, wenn der Collecteur, welcher das Loos ausgegeben hat, ſofort beſcheinigt, daß derjenige, dem er das Loos verkauft, der Zahlung des Gewinns an den Inhaber widerſprochen habe, und dieſer daher (?) erſt behörig, wie er das Loos erhalten, ausweiſen muß!“ — Man ſollte überhaupt alle und jede Ausnahmsfälle aus den Plänen weglaſſen, blos den Grundſatz aufnehmen: die Direction zahlt an den Inhaber des Originaltrefferlooſes gegen Ablieferung deſſelben, und den Partheien lediglich anheim geben, gegen einander vor Gericht Maaßregeln zu ihrer Sicherheit zu ergreifen, namentlich zu erwirken, daß das Gericht den ſtreitig gemachten Gewinn bei der Direction zeitig erhebe und das betreffende Loos dieſer abliefere.

1) So z. B. das hieſige Stadtgericht, welches erſt vor Kur-

Zweckmäßigkeit eines ſolchen Verfahrens nicht überzeugen. Laut Plan iſt die Direction eben ſo wenig zur Annahme einer Quittung oder eines Mortificationsſcheins, ſtatt Auslieferung des Looſes, wie zur Anerkennung eines Amortiſations-Erkenntniſſes verbunden, wenn dieſes ihr zur Pflicht machen will, ſofort nach Eintritt der planmäßigen Ziehungszeit an den Nichtbeſitzer des Looſes Zahlung zu leiſten, und kein Gericht kann die Befugniß haben, die Forderungsrechte eines möglichen dritten redlichen Beſitzers dadurch zu entkräften, um ſo weniger, da auch Trefferlooſe, wenigſtens nach allgemeinen Grundſätzen, während der Zahlungsfriſt unbeſchränkt, alſo auch an Ausländer, veräußert werden dürfen. Es mag alſo Jemand wohl gerichtliche Amortiſation eines angeblich abhanden gekommenen Looſes (bei erweislich vernichteten würde ſie vollends entbehrlich ſeyn) nachſuchen, allein ſie kann dann blos den Zweck haben, durch Edictalladung einen möglichen dritten Inhaber zur alsbaldigen Anmeldung bei Gericht zu veranlaſſen, und ſomit dem Provocanten Gelegenheit zu geben, durch eine Vindicationsklage gegen den nunmehr ausfindig gemachten Beſitzer den Beſitz des Looſes ſich zeitig zu erſtreiten, und früher, wie ſonſt, zum Gewinn zu gelangen. Dies mag der Provocant thun, wenn er die Koſten des Verfahrens aufwenden will; allein die Amortiſation wird, von dieſem Zweck abgeſehn, entbehrlich und erfolglos bleiben. Wer ein Lotterieloos verliert, wird in allen Plänen für befugt erklärt, davon alsbald bei Collecteur und Direction Anzeige zu machen, welche den Verluſt anmerken und öffentlich anzeigen. Meldet ſich vor Ablauf der planmäßigen Verjährungszeit kein dritter Beſitzer, ſo zahlt alsdann die Direction dem Verluſtanzeiger, ohne daß es dazu eines Amor-

---

zem, nemlich unter dem 6. Januar d. J., auf Anſuchen der Handlung J. L. R. Wttb zu H. die Amortiſation eines halben Gewinnſtlooſes Nr. 6351 der 5. Claſſe 80r hieſ. Lotterie betr., Edictalladung von 3 Monaten erließ.

tiſations-Erkenntniſſes bedürfte, denn nach Ablauf dieſer Zeit kann Niemand mehr, auch nicht der Beſitzer verlorner Looſe, von der Direction Zahlung begehren; daß ſie aber den Verlierer alsdann auch ohne Ablieferung des Looſes befriedigt, erklärt ſich einfach daraus, weil es ihr jetzt nicht mehr auf den Beſitz des Looſes ankommt, welches von da an im Verhältniß zwiſchen Direction und Spieler nur ein völlig werthloſes Stück Papier iſt, ſo daß ſie nicht die mindeſte Gefahr dabei läuft, wenn ſie nunmehr jenen als ihren Gläubiger anſieht. Meldet ſich dagegen inzwiſchen ein Inhaber angeblich verlorner Looſe bei der Direction, ſo zahlt ſie dieſem laut Plan ungeachtet jener Anzeige, ſofern nicht der Verluſtanmeldende die Erhebung des ſtreitig gemachten Gewinns durch das Gericht des Beklagten zu bewirken im Stand iſt (§. 22) [2]).

---

2) Die Oeſterreichiſchen Geſetze über Amortiſation der Papiere au porteur (vergl. den Verkehr mit St. P., Anhang, Nr. I, Lit. B., und §. 71 der Schrift ſelbſt, S. 347 ff.) ſchreiben vor, man könne eine ſolche zwar nachſuchen, allein das Erkenntniß fange erſt nach Ablauf einer genau beſtimmten Friſt an zu wirken, und ungeachtet deſſelben müſſe an einen ſich inzwiſchen meldenden Inhaber Zahlung geleiſtet werden. Bei Lotterieloosen würde an die Stelle jener Friſt die planmäßige Verjährungsfriſt zu treten haben. In §. 22 des Oeſterr. Lottopatents vom 13. März 1813 heißt es: „Selbſt in dem Falle, daß ein Spieler die Vorbemerkung auf einen verlornen Einlagsſchein, wegen eines hierauf fallen mögenden, oder bereits haftenden Gewinnſtes verlangen würde, kann ſolcher nur inſofern zugelaſſen werden, und von Wirkung ſeyn, als der allfällige Finder deſſelben auf die hiermit gemacht werden könnenden Anſprüche freiwillig Verzicht leiſten würde; weil überhaupt nur der Grundſatz, daß der Inhaber eines Einlagſcheins auch als rechtmäßiger Eigenthümer anzuſehen ſey, zu gelten hat.“ Im Plan der großen Hamburg. Stadtlotterie heißt es §. 10: „Sollte Jemanden für zum Verkauf ausgebotene Looſe, die ihm nicht zurückgeliefert worden, der Einſatz nicht eingegangen ſeyn, und ſol-

Amortiſation bezahlter Looſe, welche Direction oder Collecteurs nachſuchen wollten, um vor doppelter Zah-

---

che vor der Ziehung bei Löbl. Cämmerey specifice gemeldet werden, ſo wird jeder darauf fallende Gewinn à 400 Mark und darüber nach Ablauf des zur Auszahlung ſolcher Gewinne beſtimmten Termins von 4 Monaten, falls ein ſolches Loos nicht während gedachter 4 Monate vorgekommen und ausbezahlt worden, welches, da die Looſe au porteur ſind, ohne alle Rückſicht auf die gemachte Anzeige, an den Inhaber eines ſolchen Looſes unweigerlich geſchehen ſoll, dem, in Ermangelung des Loosbeſitzes durch dieſe Meldung bekannten rechtmäßigen Eigenthümer des Gewinns, ausbezahlt werden, und ſoll der nach Ablauf ſolcher 4 Monate ſich etwa noch meldende Inhaber des Looſes eben ſo wenig an den Reclamanten, der den Gewinn auf ſolche Weiſe bezogen, als an löbl. Cämmerey irgend einen Anſpruch zu machen haben" ꝛc. Dieſe Vorſchrift iſt zu billigen, ſo weit ſie mit der im Text aufgeſtellten Theorie übereinkommt; dagegen möchte zu tadeln ſeyn einmal, daß man die Fälle des Abhandenkommens ſo ſehr ſpeciell gegriffen hat, während früherhin (ſeit 1819, denn vor dieſem Jahr kommt der ganze §. im Plan nicht vor) es richtiger ſo lautete: „Sollten Looſe abhanden kommen, und vor der Ziehung bei — gemeldet ſeyn, ſo" u. ſ. w.; ferner, daß man gegen den Reclamanten alles Klagerecht entziehen will, da das Recht eines Dritten gegen dieſen durch die planmäßige blos auf Direction und Collecteurs ſich beziehende Verjährung keineswegs beſchränkt iſt. Die Vorſchrift in §. 11 des Berliner Plans: „Iſt einem Spieler ſein Loos abhanden gekommen, ſo muß er ſolches ſeinem Einnehmer ſogleich anzeigen, welcher verpflichtet iſt, es in ſeinen Büchern zu vermerken und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu ſetzen. Bei Antheilooſen iſt außer der Nummer auch der auf denſelben befindliche Unterſcheidungs-Buchſtabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet ſich binnen 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliſte der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looſes nicht: ſo wird demjenigen als wahrem Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet ſich aber der Inhaber binnen

lung geſchützt zu ſeyn, würde ebenfalls zwecklos und unſtatthaft ſeyn. Zwar ſcheint dafür zu ſprechen, daß wenn eine Direction bereits ihrer planmäßigen Verpflichtung nachgekommen iſt, alſo bezahlt hat, die Verbindlichkeit zur Zahlung deſſelben Looſes durch Nichts gerechtfertigt werden könnte, namentlich nicht durch den Plan; indeſſen hilft es der Direction Nichts, einem Inhaber bezahlter Looſe gegenüber zu behaupten, ſie habe ſchon bezahlt. Ein Amortiſationserkenntniß in dieſem Sinn würde aber dem redlichen Erwerber ſeine planmäßige Legitimation entziehen, der ſich zur alsbaldigen Geltendmachung ſeiner Forderungsrechte gar nicht provociren zu laſſen braucht, weil darin eine wahre Verkürzung der Extinctiv-Verjährung läge. Sollte darum, ungeachtet der ſorgfältigſten Controllirung aller ausgegebenen und eingenommenen Looſe, gleichwohl ein Verluſt bei der Direction oder einem ihrer Collecteurs ſich ereignen, ſo bliebe Nichts übrig, als dieſen Verluſt (eben ſo derjenigen Looſe, welche vor der Ausgabe oder vor Zahlung der Einſätze abhanden kommen) ſofort bekannt zu machen, und vor dem Ankauf ſolcher Looſe zu warnen, um dadurch dem unredlichen Beſitzer auf die Spur zu kommen [3]).

---

gedachter Friſt, und findet keine gütliche Ausgleichung ſtatt: ſo bleibt die Entſcheidung dem Richter überlaſſen, und bis dahin der Gewinn im Verwahrſam der General-Lotterie-Caſſe," iſt ganz gut, nur paßt der mit geſperrter Schrift gedruckte Schlußſatz nicht auf Papiere au porteur; die Direction muß vielmehr, wie im §phen angegeben iſt, in dieſem Fall, ungeachtet der Anzeige, dem Bringer Zahlung leiſten, und es dem Reclamanten überlaſſen, ob er das Gericht zur Erhebung des Gewinnſtes zu beſtimmen vermag.

3) Vergl. hiermit Schumm die Amortiſation verlorner oder ſonſt abhanden gekommener Schuldurkunden ꝛc. Heidelb. 1830 (auch als Beilageheft zum 13. Band des Archivs für die civil. Praxis), §. 24, im Eingang. Ueber Amortiſirung indoſſirter Looſe ſ. den §. 33 a. E.

§. 24.

2. Falſche Looſe. 3. Arreſtfreiheit der Gewinnſte; Interventionen der Collecteurs.

4) Melder ſich Jemand bei der Direction zur Gewinnerhebung und bietet ihr das Original-Trefferloos an, ſo bleibt ihr ſonach nur die einzige Einrede übrig, das Loos ſey falſch oder verfälſcht. Ohne Anſtand kann die Direction ſich dieſer Einrede bedienen, da das Lotterieſpielen vom freien Entſchluß der Spielluſtigen abhängt, und nirgends ein Zwang dazu ſich rechtfertigen läßt (§. 11). Auch iſt jedem Einſetzer hinreichende Gelegenheit gegeben, ſich davon zu überzeugen, daß man ihm Original-Looſe zum Kauf anbiete; er braucht nur den jedesmaligen Plan genau anzuſehen, in welchem die Merkmale der Aechtheit angegeben zu ſeyn pflegen. In der Regel ſind Lotterielooſe ganz gedruckt, und enthalten Nummer der Ziehung, Stempel des Inſtituts, Claſſennummer, Betrag des Einſatzes für jede Claſſe, Ziehungszeit, Unterſchrift der Controllbehörde, beſondre Buchſtaben für Theillooſe (halbe ſind mit A. und B., Viertellooſe mit a. b. c. d. gezeichnet), Ausſchnittszeichen, an welchem nicht das Mindeſte geändert werden darf, und verſchiedene Größe des Papiers und Stempels für ganze und getheilte Looſe; geſchrieben iſt gewöhnlich nur die Nummer der Looſe und der Name des Ausgebers, deſſen Einrückung einige Pläne für weſentlich, andre nur für räthlich erklären (§. 29, und Not. 1. dazu). Somit kann ſich jeder Einſetzer von der Aechtheit der Looſe ſelbſt überzeugen, und vor Betrug ſchützen; thut er es aber nicht, oder iſt der Betrug ſelbſt für Vorſichtige täuſchend gemacht, ſo kann immerhin die Direction für den daraus erwachſenden Schaden nicht haften, weil der Plan ſie nur zur Zahlung von Original-Looſen verbindlich erklärt. Es iſt hier ganz derſelbe Fall, wie bei falſchen oder verfälſchten Wechſeln; der Betrüger haftet dem Betrogenen, nicht aber der angebliche Ausſteller [1]).

1) Vergl. mein Handelsrecht, §. 428, lit. d., und §. 430, ferner den Verkehr mit St. P. . 42, S. 214.

5) Da Gewinnſte einen Theil des Vermögens bilden, ſo möchte es nach allgemeinen Grundſätzen keinem Zweifel unterliegen, daß dieſer Vermögenstheil, wie jeder andre, von Gläubigern des Gewinners mit gerichtlichem Arreſt belegt werden könne; indeſſen findet man in allen Lotterieplänen Gewinnſte und auch Einſätze für arreſtfrei erklärt [2]), um den

2) Arreſtfreiheit der Gewinnſte kommt ſchon frühzeitig vor, ſo z. B. im Plan der Hamburger Lotterie von 1707 (bei Marperger l. c. S. 324). Der Churfürſtl. Sächſ. Plan d. d. Leipzig, den 15. Mai 1713, ſagt im §. 10: „Seynd die in dieſer Lotterie eingelegte und gewonnene Gelder durchgehends und zu aller Zeit von allen Arresten, Abgaben und Auflagen, wie dieſelben nur erdacht werden dürfften, gäntzlich befreyet, und können niemahls unter einigem praetext darzu gezogen werden, ſondern es ſoll ſelbigen Possessoribus, nach eigenem Gefallen, damit zu gebahren unumſchräncket verbleiben.“ Die heutigen Pläne ſind hierüber einſtimmig; ſo heißt es im Plan von Frankfurt: „auf die Gewinnſte wird bei der Direction kein Arreſt angenommen,“ von Berlin §. 10 a. E.: „übrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einen Gläubiger des Spielers Beſchlag gelegt werden,“ von Dresden §. 14: „alle in dieſe Lotterie eingelegten Gelder ſowohl als Gewinne, ſind, vermöge ertheilten Königl. Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen,“ von Leipzig §. 11: „alle in dieſe Lotterie eingelegte Gelder ſowohl als Gewinne ſind, vermöge des über die Arreſt-Immunität allergnädigſt ertheilten Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen,“ von Gotha §. 8: „die Einſatz- und Gewinngelder ſind unter keinem Vorwande der Arreſtbelegung unterworfen,“ von Hannover §. 15: „Einſatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arreſt belegt werden,“ von Caſſel §. 11 a. E.: „auf die Gewinne und Einſatzgelder findet kein Arreſt ſtatt,“ von Darmſtadt §. 9: „auf die Gewinnſte wird bei der Direction kein Arreſt angenommen,“ von Hamburg §. 9: „auf Looſe und Gewinne findet überall keine Verkümmerung oder Arreſt Statt. “In dem Braunſchweiger Plan §. 7 a. E. iſt folgende eigenthümliche Vorſchrift gegeben: „auch findet die Arreſtanlegung auf einen Lotteriegewinn bei der Direction nicht anders Statt, als wenn ſolche vom Herzogl. Stadtgericht in Braunſchweig verfügt worden.“ Von hieher gehörigen Geſetzen ſ. das Oeſtr.

Credit des Inſtituts möglichſt zu heben, und es iſt darum als Grundſatz des Lotterierechts zu betrachten, daß ein Treffer bei der Direction mit Arreſt nicht beſtrickt werden könne. Man muß jedoch dieſen Rechtsſatz, da er eine ſinguläre Beſtimmung enthält, genau innerhalb ſeiner wahren Grenzen halten. Beſtimmt darum ein Plan Arreſtfreiheit der Gewinnſte bei der Direction, ſo kann ohne Bedenken auf die in Händen eines Collecteurs befindliche Gewinnſumme Arreſt nachgeſucht werden, und begreift die Arreſtfreiheit beide [3]), ſo hindert dies nicht, bei einem Collecteur in ſolchen Fällen Arreſt anlegen zu laſſen, wo dieſer, nicht als ſolcher, ſondern, wie jeder anderer Procuriſt, als Mandatar des Gewinners bei der Direction den Gewinn eincaſſirt hat, und nun im Begriff ſteht, ihn ſeinem Mandanten zu übermachen (§. 38), denn dieſes Rechtsverhältniß iſt kein Beſtandtheil des Lotteriegeſchäfts, kommt vielmehr nur bei Gelegenheit deſſelben vor.

Darf aber die Direction nicht wenigſtens dann mit der Auszahlung einhalten, wenn ein Collecteur gegen die Behändigung der Gewinnſumme an den Inhaber des Trefferlooſes Einwand macht, und die Rechtmäßigkeit des Beſitzes in dieſer Hand beſtreitet? Schon öfters iſt es vorgekommen, daß ein Hauptcollecteur einen ſolchen außergerichtlichen Arreſt zu bewirken ſuchte, und die Direction wirklich vermochte, den ſo beſtrittenen Betrag vorläufig einzuhalten oder bei Gericht zu hinterlegen,

---

Lottopatent vom 13. März 1813, §. 22, das Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 6, und vom 28. Mai 1810, §. 9. a. E., die Frankfurt. interim. Proceßordnung vom 30. Dec. 1819, Art. 57, Nr. 5. — Ein Franzöſ. Staatsrathsbeſchluß vom 12. März 1783 erklärt Gehalte, Gebühren und Procente an der Einnahme der *receveurs* in Beziehung auf deren Gläubiger arreſtfrei.

3) Blos die Direction nennen z. B. die Pläne von Hannover, Darmſtadt, Braunſchweig und Frankfurt, dagegen Direction und Collecteurs die hieſige interim. Proc. Ordnung a. a. O.

um dieſes entſcheiden zu laſſen, wem das Depoſitum rechtlich zuſtehe. Gewöhnlich geben Hauptcollecteurs ihren Untercollecteurs Looſe zum Debit unter der ausdrücklichen Bedingung, über Einlage- und Gewinngelder mit ihnen abzurechnen, insbeſondre die von den Gewinnern einzulöſenden Trefferlooſe ihnen an Zahlung mittelſt Abrechnung zurückzuſtellen. Nun ſuchen zwar Untercollecteurs die Trefferlooſe, gegen Zahlung der Gewinnſte oder ſonſtige Verſtändigung mit deren Beſitzern, zurück zu bekommen; ſtatt aber an die Hauptcollecteurs abzuliefern, begeben ſie ſolche nicht ſelten an Dritte, die ſich hierauf bei der Direction zum Bezug der Gewinnſummen melden, wodurch den Hauptcollecteurs die Abrechnung mit ihren Untercollecteurs, zumal wenn letztere inzwiſchen falliren, ſehr erſchwert, ja oftmals ein erheblicher Schaden verurſacht werden kann. Um dieſer bedenklichen Lage ſich zu entziehen, machen die Hauptcollecteurs ſofort Anzeige davon bei der Direction, bitten um einſtweilige Zurückhaltung der Summen, treten, wenn hierauf der Beſitzer eines Trefferlooſes gegen die Direction klagt, interveniendo auf, nehmen daſſelbe als ihr Eigenthum in Anſpruch, und bieten Alles auf, den Intervenenten als einen unrechtmäßigen, oder von verkappten Betrügern vorgeſchobenen, Beſitzer hinzuſtellen, um entweder in den Beſitz dieſes Looſes, oder wenigſtens dahin, zu gelangen, daß die Direction mit ihnen darüber abrechne. Für eine ſolche Intervention und Einhaltung der Gewinnſumme durch die Direction ließe ſich, außer der directen Vorſchrift einiger Pläne [4]), anführen, daß

4) Vergl. z. B. den Plan von Leipzig §. 7 a. E.: „auch wird von der Haupt-Expedition, ohne Zuſtimmung des Hauptcollecteurs, kein Gewinn ausgezahlt," und von Dresden §. 10, „wo es von dem Ermeſſen der Direction abhängig gemacht wird, ob ſie bei Streitigkeiten zwiſchen Collecteurs und Intereſſenten zahlen oder die Gelder bis zur rechtskräftigen Entſcheidung bei der Lotterie-Hauptcaſſe unzinsbar aufbewahren, oder bei dem entſcheidenden Gericht deponiren wolle. Die Vorſchrift in §. 10 des Berliner Plans, daß der Gewinner, wenn

beinahe alle, nur rechtmäßigen Inhabern Zahlung verſprechen, daher die Unterſuchung, ob Jemand rechtmäßig beſitze, ſtatthaft ſeyn müſſe, und daß Spieler mit ihren Collecteurs, und dieſe unter ſich, die Hauptcollecteurs aber mit der Direction über Einſätze und Gewinnſte abrechnen ſollen, daher ein Spieler, dem ſein Collecteur zum Vorwurf macht, er ſey kein rechtmäßiger Beſitzer, ſich über die Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes gehörig auszuweiſen hätte. Man könnte ferner geltend machen, gezogene Looſe dürften nicht nochmals verkauft werden, weil ſie, als ſolche, nur noch Abrechnungsbelege ſeyen, und Untercollecteurs ſie blos als Mandatare der Hauptcollecteurs beſäßen, um mit ihnen darüber abzurechnen, ohne eigenmächtig Rechte daran geben zu können, die ſie ſelbſt nicht mehr hätten. Endlich möchte für ſolche Interventionen ſprechen, daß nach mehreren Geſetzen ſelbſt der redliche Beſitzer einer au porteur lautenden Schuldurkunde, wenn er ſie unentgeltlich an ſich gebracht, auf die Klage eines früheren Beſitzers derſelben Rede ſtehn müſſe, um ſo viel mehr alſo ein unredlicher Inhaber. Allein dieſer Scheingründe ungeachtet ſind ſolche Interventionen für unzuläſſig zu halten, zum Wenigſten da, wo durchaus kein Arreſt auf Gewinnſte bei der Direction erlaubt, dieſe vielmehr verbunden iſt, an den Bringer eines Trefferlooſes zu zahlen, der durch den Beſitz genügend legitimirt erſcheint. Rechnungsverhältniſſe zwiſchen Collecteurs begründen nemlich nur ein perſönliches Forderungsrecht gegen den Schuldner, aber nicht auch gegen dritte Inhaber von Papieren au porteur, deren Klage gegen die Direction durch anmaßliche Interventionen von Collecteurs ſchlechterdings nicht

---

er an die Direction ſelbſt gehn will, die Zuſtimmung ſeines Collecteurs beibringen müſſe, kann hieher nicht füglich gezogen werden, da es ausdrücklich heißt: „welche derſelbe jedem Spieler oder ſonſtigen rechtmäßigen Inhaber des Gewinnlooſes ohne alle Weigerung und Verzögerung ſofort auszuhändigen verpflichtet iſt.“

aufgehalten werden darf. Haben Untercollecteurs ihre Abrechnungsverpflichtung gegen Hauptcollecteurs unbeachtet gelaſſen, ſo iſt dies für Dritte res inter *alios* acta. Die Verfügung der Lotteriepläne über Abrechnung findet nur auf ſolche Perſonen Anwendung, welche gegenſeitig in perſönlichen Verbindlichkeiten ſtehn, obligatio autem personam non egreditur, und das Interveniren eines Hauptcollecteurs würde um ſo weniger paſſen, weil er beweiſen müßte, daß jener Inhaber von ihm den Beſitz vi, clam oder precario erlangt habe, während ſeiner Intervention vielmehr die vereitelte Ausſicht auf Abrechnung mit ſeinem Untercollecteur zu Grund liegt. Trefferlooſe für ſimple Rechnungsbelege erklären zu wollen, iſt um ſo unſtatthafter, weil ſie in allen Lotterieplänen für die einzige Urkunde zur Gewinn-Erhebung erklärt werden; Gewinn-Forderung beſteht aber ſo lange, bis Gewinn-Zahlung erfolgt iſt. Was endlich die Berufung auf einzelne Verordnungen über Vindication au porteur lautender Schuldpapiere betrifft, ſo greifen dieſe eben ſo wenig hier ein, da ſie überall Eigenthümer als Vindicanten vorausſetzen, was Hauptcollecteurs hinſichtlich der von ihnen begebenen Looſe gewiß nicht ſind. Sie verſehen ja Untercollecteurs mit Looſen zum Zweck der Veräußerung, und löſen dieſe ſie hinterher von den Gewinnern ein, ſo folgt daraus noch nicht, daß die Gewinner ſie ihnen in der Eigenſchaft von Mandataren der Hauptcollecteurs, dieſe als Eigenthümer davon erkennend, geben, vielmehr löſen die Untercollecteurs ſolche Looſe für ſich ein, ohne daß ſich um deren Abrechnung mit den Hauptcollecteurs die Gewinner zu kümmern hätten. Es mag alſo einem Hauptcollecteur wohl die actio doli gegen den Beſitzer eines Trefferlooſes in separato offen ſtehn, allein im Weg der Intervention, wenn dieſer gegen die Direction auf Zahlung dringt, kann er nicht gehört werden, am Wenigſten ſo, daß Auszahlung an den Interventen bis zur rechtskräftigen Entſcheidung über die Intervention auszuſetzen ſey. Ein ſolches Verlan-

gen, wo Jemand Gelder, die dem, gegen welchen er eine Forderung ausklagen will, von einem Dritten zu zahlen ſind, zu ſeiner Sicherheit in Anſpruch nimmt, um deren Auszahlung bis nach rechtskräftiger Aburtheilung ſeiner Klage zu verhindern, wäre augenſcheinlich ein Arreſtgeſuch, das nach allen Plänen, wie wir wiſſen, unzuläſſig iſt. Es darf darum kein Gericht dem Intervenienten aufgeben, ſich auf ſolche Einwendungen im Laufe dieſes Rechtsſtreits zu erklären [5]), und keine Direction deshalb Zahlung an den Inhaber eines Original-Trefferlooſes verweigern, oder den Betrag gerichtlich deponiren, vielmehr würde eine ſolche Hinterlegung lediglich

---

5) Das hieſige Stadtamt hatte einmal, in Sachen M. G. Imploranten gegen Löbl. Lotterie-Direction, auf von dieſer verlangte Adcitation des Obercollecteurs H., durch Beſcheid vom 27. Nov. 1819 dem Imploranten aufgegeben, ſich auf die vom Adcitaten gegen die erhobene Klage vorgebrachten Einreden innerhalb dreier Tage bei Strafe des Eingeſtändniſſes replicando zu erklären, allein das Stadtgericht erkannte, auf Provocation des M. G., unter dem 29. März 1820: „da der Plan der hieſigen Lotterie deutlich ausſpricht 1) daß auf die Gewinnſte bei der Direction kein Arreſt angenommen wird; 2) daß das Originalloos die einzige Urkunde zur Gewinnforderung iſt, wofür die Direction nur allein zu haften hat; ſo iſt, mit Aufhebung des Stadtamtlichen Beſcheides vom 27. Nov. 1819, die Lotteriedirection, welche ohnehin keinen Einwand beigebracht hat, auf jeden Fall für ſchuldig zu erkennen, dem Inhaber der Looſe die auf ſelbige gefallenen Treffer ohne Weigerung zu bezahlen, auch die deshalb veranlaßten Koſten zu erſtatten; und falls der Obercollecteur H. wegen dieſer Looſe irgend einen Anſpruch an- und auszuführen ſich berechtigt halten ſollte, hat derſelbe dieſen in separato vorzubringen und zu erweiſen.“ Der dagegen ergriffenen Appellation wurde nur quoad effectum devolutivum der Lauf gelaſſen, und in der Sache ſelbſt verblieb es bei dem ſtadtgerichtlichen Erkenntniß. Neuere damit übereinkommende Beſcheide des Stadtamts ſ. in der folgenden Note.

auf ihre Koſten und Gefahr geſchehen, und ſie überdies dem Kläger Verzugszinſen, vom Tag ſeiner Anmeldung bei ihr, oder vom Ablauf der planmäßigen Meldungs- resp. Verjährungs-Zeit, mindeſtens vom Tag der Klageinreichung, zu vergüten haben [6]).

---

6) So erkannte hieſiges Stadtgericht auf Interventionsſchrift der Hauptcollecteurs J. C. A., S. St. und R. et Comp. Intervenienten, ad causam G. St. Imploranten gegen Löbl. Lotterie-Direction de praes. 2. curr. mit Anl. Nr. 1—5, ſodann Erklärung der Lotterie-Direction Imploratin gegen G. St. Imploranten de praes. eod., unter dem 6. Dec 1820: „da die Lotterie-Direction, nach Inhalt des gedruckten Lotterieplans, gegen Einlieferung und Zurückgabe der Originalloose, als der einzigen Urkunde zur Gewinnforderung, die auf Lotterieloose gefallenen Gewinnſte auszuzahlen ſchuldig und verbunden iſt, auch ſelbſt keinen Einwand gegen das am 10. Nov. d. J. gegen ſie erlaſſene Mandat beigebracht hat, die Verhältniſſe aber, wie der Kläger, als Inhaber der Originalloose, zu ſolchen gekommen, und ob er ſie wirklich sine causa beſitze, die beklagte Lotterie-Direction nichts angehen, noch ſie die auf die Looſe gefallenen Gewinnſte dem Inhaber der Originallooſe um deswillen vorenthalten kann, weil angebliche Abrechnungen zwiſchen den Ober- und Unter-Collecteurs Statt finden ſollen, um die, ſelbſt nach dem Lotterieplan, ſich die Lotterie-Direction nicht zu kümmern hat, indem nur dieſe unter einander und ohne Mitwirkung der Lotterie-Direction abzurechnen haben, ſomit auch die vermeinte Intervention mehrerer hieſiger Hauptcollecteurs bei dieſer Sache keine Berückſichtigung verdient, und dieſen nur ein Klagrecht gegen ihren Unter-Collecteur oder aber gegen den Kläger als angeblichen Inhaber der Looſe sine causa zuſtehet; ſo wird das am 10. Nov. a. c. gegen die Lotterie-Direction auf Bezahlung der auf die Looſe qu. gefallenen Gewinnſte erlaſſene Mandat hierdurch purificirt, und derſelben zur ſchuldigen Zahlung eine weitere 8tägige Friſt anberaumt, die Intervenienten aber mit dem Interventionsgeſuch abgewieſen;" ferner in Sachen des hieſigen Bürgers und Schullehrers J. Ph. Z. Klägers, gegen

§. 25.

b. Zeit der Erhebung. Insbeſondre Verjährung.

Das Recht, planmäßige Gewinnſte gegen Ablieferung der Original-Trefferlooſe zu erheben, tritt nach allgemeinen Grund-

---

Hochlöbl. Lotteriedirection, modo der hieſigen Hauptcollecteurs Gebrüder St. Intervenienten, gegen genannten Z., unter d. 4. Juli 1827: „in Erwägung, daß a. darüber kein Streit obwaltet, daß Z. ſämmtliche Originallooſe, auf welche in der 6. Claſſe der 70. Frankfurter Stadtlotterie die in der Interventionsſchrift bezeichneten Gewinnſte gefallen ſind, wirklich beſeſſen habe; b. dieſe Looſe nach dem Lotterieplane die einzige Urkunde zur Gewinn-Einforderung ſind; c. jedem Spieler unbenommen iſt, wegen Bezugs des auf ſein Loos gefallenen Gewinnſtes ſich an ſeinen Collecteur oder an die Lotterie-Direction zu wenden; d der Inhaber eines Looſes von einer zwiſchen dem Ober- und Unter-Collecteur etwa beſtehenden Uebereinkunft keine Kenntniß hat, noch haben kann; e. eine ſolche zwiſchen dem Ober- und Unter-Collecteur beſtehende Uebereinkunft den Contrahenten unter ſich zwar perſönliche Anſprüche verſchafft, keineswegs aber dem Obercollecteur ein Recht auf Vindication oder Reclamation der Looſe geben kann; unter ſolchen Umſtänden es auch F. eines Beweisverfahrens — nicht bedarf, da aus dem eigenen Vortrage der Intervenienten der Ungrund ihrer Intervention ſich ergiebt, als wird die von den hieſigen Hauptcollecteurs Gebrüder St. erhobene Intervention für ungegründet erkannt, Intervenienten damit, und unter Verurtheilung in die Koſten dieſes Verfahrens und in den Erſatz der Verzugszinſen zu 5% vom Tage der geſchehenen Depoſition des Betrags, abgewieſen," womit völlig übereinſtimmen die Erkenntniſſe de eodem in Sachen J. Ph. Z. wider die Lotterie-Direction, modo des hieſigen Hauptcollecteurs H. P. L. H. Intervenienten, gegen genannten Z., desgleichen in derſelben Sache, modo der Hauptcollecteurs Gebrüder D. Intervenienten, gegen Z., wo auf von den Intervenienten ergriffene Appellation confirmatoria unter dem 19. Oct. 1827, und auf eingelegte Oberappellation desgleichen von Lübeck unter dem 29. März 1828 erfolgte. Das

ſätzen ein, ſobald die Ziehung entſchieden iſt [1]); die Lotterieplane beſtimmen indeſſen gewöhnlich, aus Rückſicht auf die

---

hieſige Stadtamt erkannte ebenſo in Sachen des iſraelit. Bürgers und Caffeewirths J. G. Klägers, gegen Löbl. Lotterie-Direction und des iſraelit. Bürgers und Hauptcollecteurs S. St. Intervenienten, unter dem 3. April 1827: „da die beklagte Löbl. Lotterie-Direction ihre Verpflichtung an ſich, die eingeklagten Gewinnlooſe zu bezahlen, nicht verabredet, vielmehr der vorgebrachte Grund der verweigerten Zahlung lediglich darin beſteht, daß der Hauptcollecteur S. St. wohlderſelben erklärt, bedeutenden Einwand zu haben —, inzwiſchen dies durchaus nichts relevirt, da ausweislich des Lotterieplans auf Lotteriegewinnſte nicht einmal ein gerichtliches, viel weniger alſo ein außergerichtliches Zahlungsverbot durch den Lotteriecollecteur angelegt werden kann, wie denn hiernach Kläger keineswegs gehalten iſt, ſich bei der Depoſition zu beruhigen und auf erſteres einzulaſſen, als wird Löbl. Lotterie-Direction hiermit zur Bezahlung eingeklagter Gewinnlooſe, nebſt Verzugszinſen vom Ablaufe der planmäßigen zwei Monate an, und dem Kläger verurſachter Proceßkoſten innerhalb 14 Tage ab insin. huj. für ſchuldig erkannt, wohingegen dem Intervenienten, welcher den deponirten Betrag zurückempfangen kann, jene Anſprüche, welche er an Klägern zu haben vermeint, und mit welchen er gegen denſelben auszureichen gedächte, in separato auszuführen vorbehalten bleibt;" desgleichen in Sachen des iſrael. Bürgers und Handelsmanns L. A. H. Klägers, gegen Löbl. Lotterie-Direction, und des Bürgers und Obercollecteurs S. St. Intervenienten unter dem 1. Februar 1827: „da auf die von Kläger gegen die Löbl. Lotterie-Direction auf Zahlung von ⅜ und ¾ Gewinnlooſen erhobene Klage, die Beklagte für ſich keinen Einwand vorgebracht, ſondern nur erklärt, daß der Obercollecteur gegründete Urſache habe den Gewinn zu verweigern, worauf auch der Obercollecteur Einwand vorgebracht; inzwiſchen Kläger behauptet, daß er keinen anderen Schuldner als Löbl. Lotterie-Direction habe, und kein Dritter ſich ihm als Beklagter aufdringen könne, welches alles denn auch in den Rechten begründet iſt, ſomit um Contumacial-Erkenntniß gegen Löbl. Lotterie-Direction gebeten hat —, als wird dieſelbe hier-

Geſchäftsführung der Direction und Collecteurs, zumal der auswärtigen, eine kurze Zeit nach der Ziehung. So werden in Berlin [2]) kleinere Gewinnſte bis 400 Rthlr. einſchließlich gleich nach Erſcheinung der Gewinnliſte, größere von 500 Rthlr. und darüber ſpäteſtens binnen vier Wochen nach Bekanntmachung derſelben bezahlt, in Dresden [3]) alle Gewinne drei Wochen nach Ziehung jeder Claſſe, in Leipzig [4]) in den erſten vier Claſſen jedesmal 3 Wochen nach dem Ziehungstag, in der letzten 4 Wochen nach dem letzten Ziehungstag, in Gotha [5]) in den erſten ſechs Claſſen 3 Wochen, in der letzten 4 Wochen nach beendigter Ziehung, in Hannover [6]) 4 Wochen nach Ziehung einer jeden Claſſe, in Osnabrück [7]) die Gewinne der fünf er-

---

mit zur Bezahlung der eingeklagten $^{7}/_{8}$ Trefferlooſe Nr. 3764 und $^{2}/_{4}$ Nr. 9435, und Erſtattung der dem Kläger verurſachten Proceßkoſten, innerhalb 14 Tage ab insin. huj. für ſchuldig erkannt, Intervenient aber mit ſeinem Interventionsgeſuch abgewieſen." Weiter gehören hierher Erkenntniſſe des Stadtgerichts in Sachen G. St. gegen Löbl. Lotterie-Direction, Hauptcollecteur A. R. et Comp. und S. St. Intervenienten, von 1820, und in Sachen C. F. L. gegen dieſelbe und den Hauptcollecteur H. Intervenienten, von 1825, desgleichen der Stadtamtliche Beſcheid in Sachen des Bürgers und Scribenten G. F. L. Klägers gegen Löbl. Lotterie-Direction, d. d. 23. Febr. 1825, beſtätigt in appellatorio durch Stadtgerichtliches Erkenntniß in Sachen des iſrael. Bürgers und Handelsmanns H. P. L. H. Intervenienten und Provocanten ad causam G. F. L. gegen Löbl. Lotterie-Direction, vom 11. Mai 1825.

1) l. 14, D. de R. I.
2) Berliner Plan, §. 10.
3) Dresdner Plan, §. 9.
4) Leipziger Plan, §. 6.
5) Gothaer Plan, §. 6.
6) Hannov. Plan, §. 11.
7) Osnabrück. Plan, §. 8.

ſten Claſſen 3 Wochen nach der Ziehung, die der 6. Claſſe 5 Wochen nach dem letzten Ziehungstag, in Caſſel[8]) längſtens 4 Wochen nach beendigter Ziehung, in Darmſtadt[9]) 14 Tage nach jeder Ziehung, in Braunſchweig[10]) innerhalb der in den Ziehungsliſten jedesmal bekannt zu machenden Friſt, in Frankfurt[11]) 14 Tage nach jeder Ziehung, und in Hamburg[12]) wird mit Bezahlung der Gewinne von 400 Mark und darüber 14 Tage nach beendigter Ziehung der Anfang gemacht. Da jeder Spieler dieſe Vorſchrift ſeines Plans ſtillſchweigends genehmigt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß er keine Verzugszinſen vom Ziehungstag bis zur wirklichen Auszahlung in Anſpruch nehmen könne.

Von beſonderer Wichtigkeit iſt hiebei die Frage, wie lange für Gewinnzahlung gehaftet werde? Gemeinrechtlich kann ein Trefferloos 30 Jahre lang, innerhalb welcher Zeit die Klage, um nicht zu erlöſchen, angeſtellt ſeyn muß[13]), geltend gemacht werden, und da das gemeine Recht für Lotterieklagen keine beſondere Friſt ſetzt, ſo muß es da, wo Pläne keine eigene Vorſchrift geben, bei der Regel bleiben. Wohl in allen Lotterieplänen jetziger Zeit iſt aber dieſe Regel des gemeinen Rechts weſentlich geändert, und eine weit kürzere Friſt zur Verjährung des Gewinn-Forderungsrechts beſtimmt worden, wogegen ſich Nichts erinnern läßt, da vertragsmäßige Beſchränkung der geſetzlichen Verjährungszeit bekanntlich erlaubt iſt[14]). Es verjährt ſonach dieſes Recht in Berlin[15]) in 3 Monaten nach dem Datum

---

8) Caſſeler Plan, §. 8.

9) Darmſtädter Plan, §. 9.

10) Braunſchweig. Plan, §. 7.

11) Frankfurter Plan, Abſ. 5.

12) Hamburg. Plan, §. 8, vergl. mit §. 10.

13) l. 3. 4. C. de praescr. 30. ann.

14) Thibaut Pand. Syſtem, §. 1016.

15) Berliner Plan, §. 12.

der Gewinnliſte, in Dresden [16]) nach Ablauf eines halben Jahrs vom letzten Ziehungstag jeder Claſſe gerechnet, in Leipzig [17]) nach Ablauf von 3 Monaten ſeit dem letzten Ziehungstag jeder Claſſe, in Gotha [18]) gegen Direction resp. Hauptcollecteur mit Ablauf zweier Monate ſeit dem letzten Ziehungstag jeder Claſſe, in Hannover [19]) ebenſo, in Osnabrück [20]) nach Ablauf von 3 Monaten vom letzten Ziehungstag jeder Claſſe gerechnet, in Caſſel [21]) gegen Direction resp. Hauptcollecteurs innerhalb der nächſten 6 Wochen von der vollendeten Ziehung jeder Claſſe gerechnet, in Darmſtadt [22]) binnen 6 Wochen von dem Ziehungstag, in Braunſchweig [23]) binnen den nächſten 70 Tagen vom letzten Ziehungstag jeder Claſſe an, in Frankfurt [24]) binnen 2 Monaten nach dem Ziehungstag, und in Hamburg [25]) ſämmtliche Gewinne von 400 Mark und darüber in 4 Monaten nach dem letzten Ziehungstag. Aus dieſen Angaben erſieht man zugleich den jedesmaligen Anfangspunct der Verjährungsfriſten [26]). Da jede Vorſchrift dieſer Art, als

16) Dresdner Plan, §. 13.

17) Leipzig. Plan, §. 10.

18) Gotha. Plan, §. 6.

19) Hannov. Plan, §. 13.

20) Osnabrück. Plan, §. 11.

21) Caſſeler Plan, §. 8.

22) Darmſtädt. Plan, §. 9. Früher, bis zur 75. Lotterie ausſchließlich (31. Oct. 1830), galt eine 2monatliche Friſt.

23) Braunſchweig. Plan, §. 7.

24) Frankfurt. Plan, Abſ. 5.

25) Hamburg. Plan, §. 11. — In den Niederlanden gilt eine Friſt von 4 Jahren ſeit dem Ablauf der erſten 14 Tage nach Ziehung der letzten Claſſe, in Frankreich von 6 Monaten ſeit dem Ziehungstag (Geſetz vom 17. vendémiaire an 6, art. 8).

26) Bei der hieſigen Lotterie entſcheidet der Tag, an welchem das Loos gezogen worden iſt; vergl. auch das in Not. 3. zu §. 35 angeführte Erkenntniß vom 31. Januar 1816 „vom Tage des Herauskommens," und den Verkehr mit St. P. §. 99,

Abweichung von der Regel des gemeinen Rechts, nur eine beſchränkende Auslegung zuläßt [27]), ſo muß man, zumal bei der hohen practiſchen Wichtigkeit derſelben, in der Anwendung ſehr vorſichtig ſeyn. Begreift darum z. B. ein Plan Direction und Collecteurs, ſo darf er nur von planmäßigen Spielarten verſtanden werden, alle Separatverträge der letzteren aber fallen unter die Vorſchrift des gemeinen Rechts (vergl. §. 35). Desgleichen kann planmäßige Verjährung nur diejenigen Gewinnſte treffen, welche innerhalb der geſetzten Friſt nicht angemeldet worden ſind; ſchon dieſes bloße Anmelden muß zur Unterbrechung der Verjährung genügen, ohne daß ein Gewinn inzwiſchen ausgeklagt zu werden brauchte, wenn nicht ein Plan auch dieſes Erforderniß ausdrücklich verlangt [28]). Man könnte zwar

---

Not. 5, S. 468. Die von der Direction für alle Claſſen gültig erklärten und ausgegebenen ganzen Looſe bleiben neun Monate, vom Ziehungstag der erſten Claſſe gerechnet, gültig.

27) Es iſt, beiläufig bemerkt, nicht räthlich, eine zu enge Verjährungsfriſt in den Plänen zu beſtimmen, zumal da gar manche Lotterie Urſache hat, auf auswärtige Verbindungen einen beſonderen Werth zu legen. Wie ſoll z. B. ein Spieler in Madrid oder Liſſabon binnen 6 Wochen oder 2 Monaten das Schickſal ſeiner Looſe in Erfahrung bringen und zugleich die Gewinnſumme einziehen können? Freilich kann man ſagen, es ſey Aufgabe eines jeden Spielers, den Lotterieplan genau zu beachten und darnach ſein Intereſſe ſelbſt zu wahren, oder durch einen Procuriſten auf dem Ziehungsplatz oder in deſſen Nähe beachten zu laſſen, ohne daß aus der Unterlaſſung dieſer Vorſicht oder der Entlegenheit des Wohnſitzes eines Gewinners Grund zur Reſtitution gegen Ablauf der planmäßigen Verjährung herzuleiten wäre; allein jede zu enge Friſt wird auswärtigen Spielern die Theilnahme an der Lotterie verleiden.

28) Seit einigen Jahren heißt es im Darmſtädter Plan, wahrſcheinlich in Folge der in der nächſten Note angeführten Erkenntniſſe des dortigen Hofgerichts von 1824 und 1825, ausdrücklich: „die Direction ſowohl als die Hauptcollecteurs haften — nicht länger als ſechs Wochen von dem Ziehungstage, und laſſen ſich auf eine ſpäter angebrachte Klage nicht ein.“

einwenden, gemeinrechtlich werde nur eine gehörig angeſtellte Klage auf weitere 40 Jahre perpetuirt, fordere man aber hier nicht Klaganſtellung vor Ablauf der Verjährungsfriſt, ſondern ſtelle außergerichtliche Mahnung ihr gleich, ſo begründe man Anſprüche gegen die Direction für unendliche Zeiten; allein es iſt gewiß kein Grund vorhanden, eine ohnehin ſchon ſinguläre Vorſchrift noch ſingulärer durch bloße Interpretation zu machen. Die Direction haftet bis zur letzten Stunde der planmäßigen Verjährungsfriſt; würde ſie nun bei Anmeldung und Vorzeigung des Gewinnlooſes ſich ihres Rechts, deſſen Aechtheit vor der Zahlung zu prüfen, bedienen, und den Vorzeiger damit bis zum Ablauf der Friſt hinhalten, ſo hätte dieſer dann allen Anſpruch, ungeachtet ſeiner Anmeldung, verloren, was Niemand im Ernſt wird behaupten mögen. Nur bei planmäßiger Hereinziehung des Klagrechts ließe ſich deſſen Verluſt rechtfertigen. Hinſichtlich der Anmeldung iſt es völlig genügend, wenn ſie auf dem Contor der Direction gegen einen der amtlichen Functionärs von dem Inhaber des Treffer-looſes geſchieht. Alſo iſt es auch ſchon genug, wenn man innerhalb der planmäßigen Zeit das entſcheidende Loos vorzeigt, ſollte auch die Direction es nicht gleich zahlen, ſondern nur vorläufig notiren[29]). Daß eine ſolche Verjährungszeit Rechtsverhältniſſe zwiſchen dritten Intereſſenten gar nicht berühre, verſteht ſich von ſelbſt[30]).

---

29) So erkannte das hieſige Stadtamt in Sachen des Handelsmanns M. Schw. aus Gr. Klägers, gegen Löbl. Lotterie-Direction, Auszahlung eines Lotteriegewinnſtes ad fl. 20 kr. 15 betr., unter dem 22. Sept. 1817. Daß Anmeldung hier genüge, Ausklagung aber nicht nöthig ſey, erkannte das Darmſtädter Hofgericht in Sachen des Handelsmanns G. L. N. zu Frankfurt, gegen Großh. Claſſenlotterie-Direction, unter dem 25. Sept. 1825, und ſchon 1821 in Sachen des Kaufmanns L. F. zu Darmſtadt Klägers, gegen dieſelbe.

30) Vergl. das zum Hamburger Plan in Not. 2. zu §. 23 Geſagte.

§. 26.

c. Subſidiäre Haft der Direction.

Den Beſitzer eines Trefferlooſes anzuhalten, vor der Direction ſeinen Collecteur um deſſen Zahlung anzugehn, läßt ſich aus allgemeinen Grundſätzen nicht rechtfertigen. Die Unterſchrift der Direction auf den Looſen iſt keine bloße Beglaubigung ihrer Aechtheit, ſondern Unterſchrift der Vertragsurkunde von Seiten des Promittenten, und wenn auch von einem Collecteur gekauft wird, ſo bleibt die Direction gleichwohl für alle planmäßige Spielverträge eigentliche Contrahentin. Es iſt auch wirklich im Weſen des Lotteriegeſchäfts kein Grund zu finden, den Gewinner geradezu auf die zeitlichen Glücksumſtände ſeines Collecteurs, die nur der Direction, nicht ihm, bekannt ſind, auch nur vorübergehend anzuweiſen, vielmehr verläßt er ſich auf ſein Loos und die Zahlungsfähigkeit der Direction. Hiernach rechtfertigt ſich die Vorſchrift derjenigen Lotteriepläne, welche die Direction als Zählerin hinſtellen, den Gewinnern jedoch frei laſſen, nach ihrem Belieben auch ihre Collecteurs anzugehn, und blos die Bedingung machen, daß dieſes Wahlrecht nach Ablauf einer beſtimmten Zeit wegfalle, ſofern die Direction inzwiſchen dem betreffenden Collecteur die in ſeine Collectur gefallenen Gewinnſte angeſchafft haben ſollte, wo der Spieler nur noch an dieſen ſich halten kann [1]). So iſt die Frei-

1) So ſchreibt z. B. der Weimarer Plan §. 2 vor: „denjenigen aber, welche ihren Gewinn von dem Collecteur zu empfangen Bedenken tragen, ſteht frei, ſich der Zahlung wegen an das Lotterie-Directorium zu wenden, als welches jedem Gewinner die unmittelbare Zahlung zu leiſten garantirt; jedoch verſteht es ſich von ſelbſten, daß ſie dieſes vor Ablauf des im vorſtehenden §phen beſtimmten Zahlungstermins innerhalb 3 Wochen zu thun haben, weil, wenn ſolche verfloſſen und die Gewinnanſchaffung an den Collecteur, von dem ſie das Loos haben, einmal erlaſſen worden, ſie alsdann an denſel-

heit der Spieler gewahrt, aber auch die Direction in ihrer Geſchäftsſtellung geſichert. Hievon weichen indeſſen viele, namentlich norddeutſche, Pläne ab, indem ſie vorſchreiben, daß man Gewinnſte in der Regel bei ſeinem Collecteur zu erheben habe, die Direction aber nur ſubſidiariſch dafür einſtehe, ſofern der Collecteur die Zahlung verweigert oder ungebührend verzögert, in wieweit ſie für Anmeldung bei der Direction ſowohl eine peremtoriſche

---

ben verwieſen bleiben, und ſich daran halten müſſen." Nach Preuß. LR. a. a. O. §. 565—567 kann man ſich in der Regel nur an die Direction halten, iſt aber der Collecteur nach dem Plan aus eigenen Mitteln zu haften verbunden, oder hat er ſich zum Collecteur eigenmächtig aufgeworfen, ſo kann der Gewinner, wenn die Direction die Handlungen eines ſolchen Collecteurs genehmigt hat, zwiſchen beiden wählen. Nach dem Berliner Plan §. 10 iſt der Collecteur nächſter Schuldner, doch ſteht dem Gewinner frei, ſich mit Zuſtimmung ſeines Collecteurs auch an die Direction zu wenden. Beschorner l. c. cap. IV, §. 2 hat ein Erkenntniß in Sachen J. G. H. gegen J. G. T. L., wo von dem Wittenberger Spruchcolleg, und in appellatorio vom Dresdner O. A. G. das Wahlrecht des Gewinners anerkannt worden; es heißt nemlich in den Entſcheidungsgründen: „die Natur dieſes (Lotterie-)Vertrags giebt die Folgerung, daß — dem Käufer die Wahl frei ſtehe, mit Uebergehung der Sub- und Hauptcollecteurs, ſogleich die Verkäufer oder die Direction zu belangen, wenn der Plan nicht eine gewiſſe zu beobachtende Ordnung vorſchreibt. Und dies iſt um ſo mehr Rechtens, weil, wenn die Lotterie ihren Credit nicht verlieren ſoll, eine prompte Zahlung erfolgen, und der Intereſſent ſicher geſtellt ſeyn muß, daß ihm der Gewinn ohnfehlbar zu Theil werde." Ferner gehört hieher ein Bremer Lotteriefall van der Veken gegen Caſſau von 1748 bei Hommel l. c. obs. 421, ein gleichlautendes Erkenntniß von 1771 bei Struben rechtl. Bed. IV. Bed. 160, und ebendaſ. das der Göttinger Jur. Facultät von 1773. Vergl. ſonſt Wildvogel l. c. thes. 26, Schmidt rechtl. Abhandl. I. S. 205 ff. v. Glück Comm. a. a. O. S. 367.

Friſt als eine beſtimmte Form feſtſetzen. So ſoll nach dem Dresdner Plan[2]) der Gewinner, wenn er binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermin von ſeinem Collecteur, oder, wenn dieſer ein Untercollecteur iſt, von deſſen Hauptcollecteur, aus irgend einem Grund keine Zahlung erhalten kann, ſofort ſchriftliche Anzeige, mit Beifügung oder Anzeige des Trefferlooſes, bei der Hauptexpedition machen, geſchieht es aber nicht binnen 6 Wochen von und mit dem bei jeder Claſſe in den Liſten beſtimmten Zahlungstermin gerechnet, ſo iſt er, alles Anſpruchs an die Direction, auch an den Hauptcollecteur wegen Vertretung des Untercollecteurs, verluſtig. In Leipzig[3]) vertritt die Direction alle rechtmäßige Anſprüche auf Gewinnſte in den erſten 4 Claſſen innerhalb der nächſten auf den Ziehungstag folgenden 6 Wochen, in der 5. bis zum Ablauf der nächſten 8 Wochen, welche unmittelbar auf den letzten Ziehungstag folgen; konnte ein Gewinner 8 Tage nach dem Termin von ſeinem Collecteur oder deſſen Hauptcollecteur Zahlung nicht erhalten, ſo gilt dann daſſelbe, wie in Dresden. Aehnliche Vorſchriften enthalten die Pläne von Gotha[4]), wo zur Anzeige bei der Direction, unter Angabe des Weigerungsgrundes, längſtens 2 Monate vom letzten Ziehungstag der betreffenden Claſſe feſtgeſetzt ſind, von Hannover[5]), von Osnabrück[6]), wo dieſe Anzeige ſo zeitig geſchehn ſoll, daß das Loos binnen drei Wochen nach den planmäßigen Zahlungsterminen bei der Direction eintreffen kann, von Caſſel[7]), wo für dieſe Anzeige die nächſten 6 Wochen von der vollendeten Ziehung jeder Claſſe beſtimmt ſind, von Braunſchweig[8]), wo man ſich innerhalb der nächſten 3 Wo-

---

2) Dresdner Plan, §. 9.
3) Leipzig. Plan, §. 7.
4) Gothaer Plan, §. 6.
5) Hannov. Plan, §. 13.
6) Osnabrück. Plan, §. 9.
7) Caſſeler Plan, §. 8.
8) Braunſchweig. Plan, §. 8. — Daß ein Hauptcollecteur die in

chen nach dem in den Ziehungsliſten beſtimmten Zahlungstermin auf gleiche Weiſe an die Direction wenden muß, u. a. m. In allen dieſen Plänen wird ausdrücklich bemerkt, daß ein Gewinner, der ſich bei der Direction nicht gehörig melde, nur das Mindeſte darin verſäume, jeden Anſpruch gegen die Direction und den Hauptcollecteur, wenn ſein Verkäufer ein Subcollecteur geweſen, verliere, und lediglich an den ihm perſönlich verpflichteten Collecteur und deſſen zeitlichen Umſtände verwieſen bleibe. Hienach kann alſo

---

ſeine Collecte gefallenen Gewinnſte ſelbſt zahlen müſſe, die Spieler aber deshalb nicht an die Direction verweiſen dürfe, erkannte der hieſige Schöffenrath am 18. Febr. 1750 in Sachen Pfefferkorn und Leisler zu Hanau, gegen den hieſigen Lotteriecollecteur Weſtphal, betr. Gewinnſt von fl. 1500 aus der Cleviſchen Lotterie, welches Erkenntniß durch den Leipziger Schöppenſtuhl unter dem 9. Juli 1752 beſtätigt wurde; vergl. Orth's merkw. Rhändel, X. Nr. 1., wo auch der weitere Hergang dieſer durch Weſtphal ungewöhnlich verſchleiften Sache umſtändlich erzählt iſt. Dieſer Fall, deſſen Entſcheidung augenſcheinlich auf die ältere Uſance gebaut iſt, wo die Collecteurs alle Einſatzgelder zur Sicherheit der Spieler bei ſich behielten und nicht an die Direction ablieferten (darin würde jetzt nicht leicht Jemand größere Sicherheit finden mögen!) veranlaßte eine treffende Aeußerung der Altorfer Jur. Facultät, welche darin ebenfalls reſpondirte, über Glaubwürdigkeit der Parere's. Der Collecteur Weſtphal hatte ſolche von den damals berühmten Utrechter, Ravenſteiner, Reichs- und Hannoverſchen Lotterieen eingeholt, und darüber bemerkt nun Altorf in einem Erkenntniß vom 9. März 1759: „anerwogen dergleichen Gutachten, wann ſie zumalen von ſolchen männern, welche der rechte nicht allerdings erfaren, herkommen, keinen ſonderlichen eindruck machen, wenigſtens pro Magistratu Francof. eine beſſere vermutung ſtreitet, daß derſelbe, was bei Lotterieen herkömmlich und bona fides erfordere, verſtehe, und wie an einem orte, wo die commercia, wie in Frankfurt, ſich in gutem zuſtande befinden, in dergleichen dingen nach recht und billigkeit erkannt werden müſſe,“

ſogar der Beſitz eines Original-Trefferlooſes völlig unwirkſam gegen Direction und Hauptcollecteurs werden, wenn man nicht beobachtet, was der betreffende Plan vorſchreibt, und wenn auch gleich, wie wir oben geſehn, nach allgemeinen Grundſätzen dieſe eigenthümliche Stellung der Direction ſich nicht vertheidigen läßt, ſo kann doch kein Spieler über die klare Vorſchrift des Lotterieplans hinaus, ſondern muß den darin vorgezeichneten regressus per ordinem genau einhalten.

Hiebei entſteht die Frage, ob nicht der nächſte Schuldner ausgeklagt werden müſſe, bevor man Regreß an die Direction nehmen dürfe? Dies wird zuweilen für nöthig erachtet [9]), weil ſich durch eine ſolche Ausklagung der Beweis der Anmeldung bei dem Collecteur, welche Bedingung der Regreßmöglichkeit ſey, am Sicherſten erbringen laſſe, da weder das richtige Benehmen des Spielers noch die Weigerung des Collecteurs zu vermuthen wäre; allein dieſe Gründe wollen nicht recht einleuchten. Abgeſehn davon, daß jede ſinguläre Rechtsvorſchrift nur beſchränkend ausgelegt werden darf, iſt es klar, daß die wirkliche Anmeldung eines Spielers bei ſeinem Collecteur noch auf andre einfachere Art bewieſen werden könne, z. B. durch ein Notariatsinſtrument. Alsdann iſt zu erwägen, daß die hier in Betracht kommenden Pläne den Collecteur für einen wahren Aſſignaten der Direction erklären (§. 41), in wie weit aber ſchon das gemeine Recht vorſchreibt, daß der Aſſignatar, wenn er vom Aſſignaten keine Befriedigung erlangen könne, ohne Ausklagung deſſelben ſofort an den Aſſignanten zurückgreifen dürfe [10]). Weiter kommt in Betracht, daß auch nach dieſen Plänen jede Gewinnzahlung nur gegen Auslieferung der Trefferlooſe er-

9) So von Beschorner l. c. cap. IV. §. 1 fs.

10) Vergl. Thibaut Pand. Syſtem, §. 867, Mühlenbruch von der Ceſſion, §. 19. und ſonſt Leyser spec. 199, med. 11, Bauer an et quando assignatio processui executivo locum det? (opusc. acad. I. 45.).

folgt; hat daher der Gewinner es noch, wenn er ſich bei der Direction meldet, ſo ergiebt ſich daraus wenigſtens eine gegründete Vermuthung, daß der Collecteur nicht habe zahlen wollen. Zwar iſt nicht zu leugnen, daß durch Ausklagung des Collecteurs dieſem die ſchicklichſte Gelegenheit gegeben würde, Einreden aus ſeinem Verhältniß zu dem Kläger vorzubringen, z. B. dieſer ſchulde ihm noch den Einſatz, habe ihm das Loos entwendet, ſey gar nicht ſein Abnehmer, das Loos ſey ihm ſchon einmal zur Zahlung präſentirt, und auch ſchon gegen beſondre Vereinbarung bezahlt worden u. dgl. m. [11]); allein für Unvorſichtigkeit eines Collecteurs oder dieſem zugeſtoßenes Unglück wird man doch wahrlich nicht den Spieler verantwortlich machen wollen, zumal, da es jenem unverwehrt bleibt, gegen dieſen ſeine Anſprüche ſelbſtſtändig geltend zu machen. Endlich kann es gewiß nicht in der Abſicht einer Lotterie-Direction, welche den Credit ihres Inſtituts mit der zarteſten Sorgfalt zu pflegen hat, liegen, den Spielluſtigen völlig unnöthige Schwierigkeiten aufzubürden, und ſie dadurch, ſtatt zum Einſetzen anzureizen, vielmehr davon abzuhalten. Eben ſo wenig, wie Ausklagung, iſt an und für ſich nöthig, daß der Spieler beſtimmte Weigerungsgründe ſeines Collecteurs der Direction angebe, genug, wenn dieſer nicht zahlen will, und davon der Direction ordnungsmäßig Anzeige gemacht wird [12]).

---

11) Vergl. Beschorner l. c. §. 3, mit Struben a. a. O. IV, Bed. 160, V. Bed. 38.

12) Die in Not. 1. angeführten Entſcheidungsgründe ſagen ganz richtig: „ſonach iſt kein Zweifel, daß der Käufer, wenn er das Loos von einem Subcollecteur genommen, und dieſer ihm die Zahlung verweigert, ſogleich deſſen Mandantem, nemlich den (Haupt-) Collecteur, in gerichtlichen Anſpruch nehmen, und nicht erſt den Subcollecteur auszuklagen genöthigt werden kann, weil, nach den vorhin angeführten Geſetzen (l. 19. §. 11. D. de instit. act., l. 13. §. 25. D. de act. emti vend., l. 5. C. de instit. et exerc. act.), derjenige, der mit einem mandatario contrahirt, aus dieſem Contracte ſofort deſſen mandantem zu

§. 27.

3. Haft der Direction für Handlungen ihres Collecteurs.

Collecteurs ſind hinſichtlich aller plan- und inſtructionsmäßigen Spielverträge von den Spielern als Mandatare der Direction, ſowohl zum Verkauf von Looſen, als zur Empfangnahme der Einſätze, zu betrachten, ſo daß es völlig gleichgültig iſt, ob man einen Spielvertrag mit der Direction oder einem ihrer Collecteurs abſchließt (§. 7 und 41); eben darum haftet die Direction den Einſetzern für dieſe Geſchäftsthätigkeit ihrer Collecteurs, wie jeder andre Mandant für die ſeines Mandatars[1]). Dies gilt auch von der Thätigkeit der Untercollecteurs, ſo weit dieſe in Auftrag ihrer Mandanten, der Hauptcollecteurs, und innerhalb der dieſen ertheilten Procura Spielverträge eingehn, denn ſie ſind alsdann nichts weiter als Subſti-

---

verklagen berechtigt iſt. — Bei der (namentlich im Dresdner Plan) vorgeſchriebenen Anzeige, oder bei Erhebung einer Klage gegen den Hauptcollecteur, hat der Käufer resp. Kläger die Verweigerungsurſachen nicht in specie anzuführen; dies verlangt ſothaner §. (9) nicht, ſondern beſagt nur ſo viel, daß der Käufer eine ſolche Anzeige zu machen berechtigt ſeyn ſoll, ſobald nur der Collecteur die Zahlung verſage, es geſchehe aus was für einer Urſache es wolle." Es erſcheint hienach völlig unerheblich, was Beschorner l. c. cap. V. §. 1, ſagt: „videndum est, num collector satisfacere lusori nequeat, an nolit. Si sola collectoris inopia impedimento sit, quo minus lusori pecunia numeretur, quando quidem ille hunc nihilominus pro domino adgnovit, statim recurri potest ad directorium. Sin vero nolit collector solvere, dispiciendum est, utrum detrectandi solutionem caussae adsint, nec ne? Priori casu, caussa utrumque demonstrata, necesse est, ut lusor cum collectore contradicente judicio contendat; posteriori vero, ipsum directorium sine ambagibus conveniri poterit."

1) l. 19. §. 11. D. de instit. act l. 13. §. 25. D. de act. emti vend. Vergl. dazu Hert de oblig. mand. et mandatar. contemplatu tertii (Op. I. Tom. III. p. 108), §. 9.

ſtitute der Hauptcollecteurs. Dieſer Grundſatz muß jedoch mit Vorſicht angewendet werden.

1) Handelt ein Collecteur innerhalb der Grenzen ſeiner öffentlich bekannt gemachten Procura, ſo hat ihn die Direction überall zu vertreten.

2) Hat er dieſe Procura überſchritten, ſo haftet die Direction nur dann, wenn ſie ſich, einem Spieler gegenüber, auf nicht bekannt gemachte Beſchränkungen derſelben berufen will, oder der Spieler bona fide glauben mußte, der Schluß erfolge laut Procura [2]).

3) Nicht öffentlicher Widerruf einer Procura kann den unwiſſenden Spielern keinen Nachtheil bringen, einerlei, ob der Collecteur dazu auch noch ſo dringende Veranlaſſung gegeben habe; erſt die öffentliche Zurücknahme der Procura wird für dieſe bindend. Drohete alſo z. B. die Direction einem, Ueberſchußgelder nicht gehörig einſchickenden, Collecteur mit Entziehung der Collectur, und dieſe wird ihm hierauf wirklich entzogen, ſo haftet die Direction für alle von ihm bis zum öffentlichen Widerruf ſeiner Procura planmäßig geſchloſſenen Verträge fort. Wenn hiegegen erinnert werden will, öffentlicher Widerruf ſey nicht nöthig, weil auch die Beſtellung von Collecteurs nicht öffentlich geſchehe [3]), ſo widerſpricht die tägliche Erfahrung (§. 41).

4) War die Procura eines Collecteurs gar nicht bekannt gemacht, ſondern nur Name und Wohnort deſſelben, ſo muß die Direction ihre Collecteurs hinſichtlich aller von ihnen geſchloſſenen an ſich rechtsgültigen und planmäßigen Spielverträge vertreten. Nur inſoweit möchte die Vorſchrift des Preußiſchen Landrechts [4]),

---

2) Vergl. l. 46. D. und l. 21. C. mandati, ferner l. 13. §. 25. D de act. emti vend., l. 11. §. 5. D. de instit. act. Thibaut a. a. O. §. 877.

3) Eckart Lottorecht, V. §. 8 ff.

4) a. a. O. §. 651. Vergl dazu Lange vom Ausſpielgeſchäft, S. 180, 181, auch Hagemann a. a. O, S. 133.

daß hier die Direction ohne Unterſchied hafte, zu billigen ſeyn, denn kein Richter wird die Direction z. B. für von einem Collecteur verkaufte falſche oder verfälſchte Looſe verbindlich erklären wollen (§. 24).

5) Hätte ſich Jemand fälſchlich für einen Collecteur ausgegeben, ſo würde die Direction ſeine Handlungen nur dann zu vertreten haben, wenn ſie ſolche unzweideutig genehmigte[5]), alſo z. B. die von ihm geſammelten Einſätze annähme, und mit ihm, wie mit jedem von ihr beſtellten Collecteur, abrechnete[6]).

6) Daß eine Direction für unerlaubte Handlungen, überhaupt für directes oder indirectes Verſchulden ihrer Collecteurs bei Ausführung der ihnen übertragenen und von jener anerkannten Functionen, den Spielern hafte, iſt nicht zu bezweifeln, daher ſie z. B. auch dann Gewinnſte auszahlen müßte, wenn ein Collecteur Einſätze unterſchlagen hätte[7]) (vergl. damit §. 38).

---

5) l. 60. D. de R. I.

6) Preuß. LR. a. a. O. §. 564.

7) l. 11. §. 4. D. de instit. act. Vergl. dazu Hommel l. c. obs. 421, Struben a. a. O. IV. Bed. 160, V. Bed. 38, Schmidt Abhandl. I. Nr. 67, §. 6, und Pütter Rfälle, IV. Nr. 358. Daß der von einem Untercollecteur getriebene Unterſchleif und deſſen Ueberſehn von Seiten des Hauptcollecteurs die Direction nicht berechtige, den auf ein durch dieſes indirecte Verſchulden eines Hauptcollecteurs ausgegebenes Loos gefallenen Gewinn zurückzuhalten, ſondern nur gegen letzteren Regreß zu nehmen, erkannte Großh. Hofgericht zu Darmſtadt in Sachen des Kaufmanns G. L. N. zu Frankfurt gegen die Direction der Großh. Claſſenlotterie, unter dem 20. Sept. 1825. — Einen Fall, wo ein Collecteur, um den Gewinnſt einer Terne von 45,000 Thaler zu erhaſchen, am Tag der 34. Berliner Ziehung (23. Dec. 1765) ſich in Berlin aufhielt, die 5 gezogenen Glücksnummern notirte, hierauf zur nächſten Poſtſtation eiligſt zurückritt und, vorgebend, daß er erſt von Haus kommend nach Berlin wolle, den Poſtmeiſter, unter falſchen Vorſpielungen veranlaßte, die am 24. Dec. bei dieſem vom Wohnort des Collecteurs ankommende und nach Berlin beſtimmte Depeſche zu öffnen,

Betrügereien der Collecteurs ſind, zumal bei dem Lotto, ſchon öfters vorgekommen.

7) Wo geſetzlich Anmeldungsfriſten bei der Direction beſtehn, da kann der Spieler freilich, wenn er ſie verſäumt, dieſe gar nicht mehr in Anſpruch nehmen, ſondern muß ſich ausſchließlich an ſeinen Collecteur halten (§. 26); er trägt darum hier alle Gefahr, z. B. wenn dieſer inzwiſchen fallirt. Es iſt jedoch zu wünſchen, daß dieſe Friſten nicht zu enge geſetzt werden, damit weit entfernte Spieler Gelegenheit erhalten, ihre Rechte zur gehörigen Zeit zu wahren [8]) (§. 25, Not. 27.).

---

worauf er die von ihm zu Hauſe gemachte Liſte mit einer auf die Tags zuvor in Berlin notirten Zahlen paſſenden vertauſchte, erzählt Behmer l. c. obs. IV. p. 146 ſs. Einen von 7 Betrügern verſuchten ähnlichen Fall, wo es darauf abgeſehn war, im Einverſtändniß mit einem Poſtmeiſter durch Fälſchung einer für die 95. Nürnberger Ziehung beſtimmten Einſatzliſte den Quaternengewinnſt von 60,000 fl. zu erſchleichen, findet man in Nr. 214 ff. der Zeitbilder von 1830, nach dem Inland, erzählt, woſelbſt auch die gerichtlichen Verhandlungen, wiewohl nur unvollſtändig, mitgetheilt ſind. Einen dritten Fall hat Eckart im Lottorecht, VII. §. 9., wo abermals ein Poſthalter und ein Collecteur zuſammen agirten, jener aber der eigentliche Betrüger war. In allen ſolchen Fällen iſt freilich unumgänglich nöthig, daß der Betrug vollſtändig bewieſen werde, denn les lois ne punissent pas le commis suspect, mais le commis coupable *et convaincu*, *car la fraude ne se présume jamais*, wie Merlin rép. l. c. p. 460 treffend bemerkt. Remittirt ein Collecteur zur richtigen Zeit nicht, ſo ſpielen zurückbehaltene Looſe auf ſeine Gefahr; allein daraus kann man keineswegs folgern, er habe ſie betrüglich an ſich halten wollen. Einen hieher gehörigen intereſſanten Fall, wo die Pariſer Lottodirection 1778 verurtheilt wurde, den auf Nr. 5267 gefallenen Gewinnſt von 20,000 Liv. mit Zinſen vom Tag der Klage an die Einnehmerin Leclerc zu Nancy, welche dieſe Nummer mit anderen zurückbehalten hatte, zu bezahlen, findet man bei Merlin l. c. p. 459.

8) Das Verbot der Braunſchweiger Lotterie in den Churfürſtl. Sächſiſchen Landen, durch Reſcript vom 49. Febr. 1789 (§. 4),

8) Bei dem Lotto beſteht gewöhnlich die beſondre Einrichtung, daß die Direction für Nachläſſigkeit oder Untreue ihrer Collecteurs bei Eintragung der beſetzten Nummern nicht einſteht, vielmehr dem Spieler zur Pflicht macht, für deren Richtigkeit ſelbſt beſorgt zu ſeyn. Schreibt darum der Collecteur in ſeine Regiſter einen Spieler unrichtig ein, ſo daß zwiſchen dieſer Eintragung und dem Lottozettel Verſchiedenheit Statt findet, ſo trägt der Spieler allen Schaden daraus, und kann nur ſeinen Einſatz von der Lotto-Direction zurückverlangen. So wird z. B. in Oeſterreich [9]) dem Spieler empfohlen, ſich das ganze nach ſeiner Angabe vom Collecteur in die Originallisten ein-

---

wurde lediglich durch die zu enge Anmeldungsfriſt von 14 Tagen veranlaßt. Sie hatte nemlich für Sachſen einen einzigen Hauptcollecteur in Leipzig, und als dieſer gleich nach Verfügung über die Ueberſchußgelder fallirte, wollte die Direction nach Ablauf der 14 Tage keine Reclamationen mehr annehmen, worauf das erwähnte Reſcript erlaſſen wurde. Spätere Unterhandlungen blieben erfolglos, weil die Braunſchweiger Direction von ihrem Syſtem durchaus nicht abgehn wollte, und der Schaden für ſie wurde ſehr fühlbar.

9) Oeſtr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 4 und 17. — Merlin l. c. v. inscription de faux, §. 1, nr. 11, erzählt einen Fall, wo der receveur einen Lottozettel, bis auf Einſchreibung der zu beſetzenden Zahlen, worüber der Spieler noch nicht mit ſich einig zu ſeyn vorgab, fertig ausgeſtellt hatte, worauf dieſer, die Aufmerkſamkeit des Einnehmers durch ein Nebengeſchäft ablenkend, den Zettel heimlich zu ſich ſteckte, zu Hauſe nach der Ziehung lauter Gewinnnummern hineinſchrieb, und gegen die Direction klagend auftrat, jedoch abgewieſen wurde, weil dieſer Zettel in die Originalliſte des receveur gar nicht eingetragen war. Wo wirklich der im Text angegebene Grundſatz gilt (von Frankreich ſ. das Geſetz vom 17. vendémiaire an 6, art. 6, vom 5. fructidor ej. und 7. ventôse an 7, vergl. mit Merlin l. c. v. loterie, p. 469 — 471), da iſt eine ſolche Entſcheidung nicht zu tadeln; jedoch wird durch ſie eine Klage des Spielers gegen ſeinen Collecteur an und für ſich keineswegs entkräftet.

getragene Spiel vorleſen zu laſſen, weil immer nur nach dem Inhalt dieſer in den Lotto-Archiven aufbewahrten Liſten entſchieden, auf das Vorgeben eines Einſetzers aber, er habe andere Zahlen geſpielt, oder ſie anders beſetzt, durchaus nicht geachtet wird; zugleich iſt Vorſicht wegen immerhin möglich bleibender Fehler und Irrungen getroffen. Sind nemlich Einſätze, wo der angegebene Geldbetrag mit der Nummerzahl und Promeſſe nicht ſtimmt, in die Originalliſten eingetragen, und ſowohl von den Spielern als auch von der Direction überſehen worden, ſo müſſen die Gewinnſte immer genau nach den Einſätzen der Original-Liſten, ſoweit ſie unverändert geblieben (§. 20), berechnet und ausgezahlt werden, welchen Grundſatz das Geſetz ſelbſt durch mehrere Beiſpiele erläutert [10]), und zugleich beſtimmt, daß bei

---

10) a. a. O. §. 18: „hienach würde z. B. der Gewinn auf das Spiel von 2 Zahlen, welches in der Liſte zu 3 (Amboſolo zu 3 Ducaten) mit 5 Kreuzern eingetragen ſtünde, nicht nach der fehlerhaften Promeſſe mit 3 Ducaten oder 12 Gulden, ſondern nach dem verrechneten Geldeinſatze mit 5 Ducaten oder 20 Gulden zu berichtigen ſeyn. Auf gleiche Weiſe müßte bei 3 Zahlen, wenn jede innerhalb der Colonne zu 11 Kreuzern auf Auszug (Extract) eingeſchrieben, aber in der Geldcolonne, anſtatt mit 12 Kreuzern, mit dem zu geringen Geldbetrage von 28 Kreuzern verrechnet, der Gewinn eines getroffenen Auszugs nicht auf 14 Kreuzer, ſondern nur nach dem von dem Amte angenommenen Geldbetrage zu 9 2/3 Kreuzer angeſchlagen, und mit fl. 2 Kr. 10 2/3, oder nach Abſchlag der Kreuzerbruchtheile, welche bei Gewinnſten wegzufallen haben, mit fl. 2 Kr. 10 gezahlt werden." Weiter heißt es im §. 19: „Wenn in der Liſte 5 Zahlen mit 13 Kr. Einſatz, und mit der falſchen Promeſſe 1/200 (der Ambo zu Einem, der Terno zu 200 Ducaten) eingetragen ſtünden; ſo würde der Ambo, welcher 10 Kreuzer koſtet, unveränderlich gelaſſen, die von dem ganzen Geldeinſatze von 13 Kr. übrig bleibenden 3 Kr. aber, auf den Terno gerechnet, mithin dieſer auf 6 Ducaten für den einfachen Terno herabgeſetzt und gezahlt werden müſſen. Wäre hingegen der ausgeſetzte Geldbetrag ſo beſchaffen, daß derſelbe ſchon für die eingetragene Ambo-Promeſſe allein nicht zureichend ſeyn würde; ſo hat der ganze Geldeinſatz blos für den Terno allein zu gelten, und kann

ſog. Duplicaten, d. h. Spielen, wo zwei ganz gleiche Zahlen ſich in einem einzelnen Spielſatz vorfinden, beide nur für eine einzige gelten, und die Gewinnſte ſo bezahlt werden ſollen, als ob die Duplicat-Zahlen nur einmal eingeſchrieben worden wären [11]). Bei allen amtlichen Verbeſſerungen beobachtet das Lottogefäll ſo viel wie möglich den Grundſatz, die in den Liſten ausgeſetzten Geldbeträge eher zu erhöhen, als zu vermindern [12]). Wegen ihrer entſcheidenden Wichtigkeit werden die Originalliſten überall mit genau beſtimmten Förmlichkeiten verſehen, von denen keine überſehn werden darf. Gewöhnlich haben ſie eine beſtimmte Zahl von Zeilen auf jeder Seite, Nummer und Wohr-

---

demnach kein Ambo, ſondern nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn angeſprochen und erfolgt werden, z. B. bei 6 Zahlen zu 1 (einem Ambo) mit 10 Kr. Einſatz eingeſchrieben, würde, weil der Ambo allein ſchon 15 Kr. koſtete, der ganze Geldbetrag von 10 Kr. auf Terno gerechnet, mithin nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn, welcher bei getroffenen drei Zahlen 10, bei 4 Zahlen 40, und bei 5 Zahlen 100 Ducaten beträgt, gemacht, aber kein Ambo gewonnen werden."

11) Ebendaſ. §. 20: — „hienach kann alſo bei einem Duplicate in zwei Zahlen zu Ambo-Solo geſpielt, für den ganzen Geldeinſatz blos ein Auszugsgewinn (Extract), in drei Zahlen zu Ambo-Terno, oder Terno allein geſpielt, blos ein Ambo-Solo-Gewinn erreicht; bei Duplicaten in Spielen von 4 und mehr Zahlen aber, welche ſich dann ebenfalls wegen der ungültigen Duplicat-Nummer auf weniger Zahlen vermindern, muß die Promeſſe nothwendiger Weiſe nach dem Geldeinſatze, zu Folge der unter §. 19 enthaltenen Grundlagen erhöhet, und der angemeſſene Gewinn erfolget werden."

12) Ebendaſ. §. 21: — „bei dieſen Verbeſſerungen, welche der Natur der Sache gemäß nur nach amtlichem Gutdünken geſchehen können, folglich das Lotto-Gefäll keineswegs verantwortlich machen, wird, ſo viel als möglich, der Grundſatz befolgt, daß der in den Liſten ausgeſetzte Geldbetrag nicht vermindert, wohl aber nach Befund erhöhet, und die Promeſſe hiemit übereinſtimmend gemacht werde."

ort des Collecteurs, nebſt Datum und Unterſchrift deſſelben, die Summe der Einſätze in Buchſtaben, ohne daß irgend wo eine leere Stelle bleiben darf, zwiſchen jeder Zahl einen Strich, um jeder Zahlen-Verfälſchung vorzubeugen, und wo in den Zahlen ein Irrthum vorgefallen iſt, darf keine ausgeſtrichen, ſondern nur am Rande mit Buchſtaben berichtigt werden; endlich iſt der Zeitpunct genau vorgeſchrieben, wo der Verkauf der Lottozettel geſchloſſen ſeyn muß. Wo übrigens Vorſchriften dieſer Art nicht ausdrücklich gegeben ſind, da wird die Direction einer Zahlenlotterie für Untreue oder Nachläſſigkeit ihrer Collecteurs ganz in demſelben Umfang, wie die einer Claſſenlotterie, den Spielern zu haften haben [13]).

§. 28.

C. Ausklagung. Proceßart. Bücher der Direction.

Wird ein Spieler in die Nothwendigkeit verſetzt, gegen die Direction zu klagen (der umgekehrte Fall wird nicht leicht vorkommen, wenigſtens weit ſeltener), ſo ſtützt er ſeine Klage auf den Beſitz des ausgeklagten Looſes, das er in Original beilegt, zugleich mit der betreffenden Ziehungsliſte, aus welcher erſichtlich wird, daß und wie viel jenes Loos in einer beſtimmten Claſſe gewonnen habe; wo regressus per ordinem gilt (§. 26), da hat Kläger zu ſeiner Legitimation weiter beizubringen, daß er zuvor bei ſeinem Collecteur (iſt dieſer Untercollecteur, dann auch

13) Das Preuß. LR. a. a. O. §. 562 ſagt: „Auch ein Verſehen eines ſolchen (§. 561) Collecteurs, bei Anfertigung oder Einſendung der Liſten, muß der Unternehmer gegen die Einſetzer vertreten," und im Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794 §. 3 heißt es: „Unſere General-Lotterie-Kaſſe ſoll für alle und jede Gewinne haften —, inſofern nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern in den vorſchriftsmäßigen Liſten gehörig eingetragen, und dieſe Liſten der Lotterie-Direction drei Tage vor der Ziehung zugekommen, und von derſelben angenommen worden ſind."

bei deſſen Hauptcollecteur) ſich gemeldet, aber keine Zahlung bekommen, und davon der Direction zeitig Anzeige laut Plan gemacht habe.

Was die Frage betrifft, ob Kläger im Executivproceß gegen die Direction vorgehn könne, ſo ſcheint ſolche in der Regel bejaht werden zu müſſen [1]). Der Executivproceß hat bekanntlich das Eigenthümliche, daß mit der Klage der vollſtändige Beweis des Klagegrunds durch fehlerfreie Urkunden verbunden, der Beklagte zuvor aber noch gehört, und Anerkennung der Urkunden verlangt werden muß [2]). Wenn nun bei einer Klage gegen die Direction, namentlich auf Auszahlung eines Treffers, das Originalloos producirt und auf die amtliche Ziehungsliſte Bezug genommen wird, ferner wenn das Loos an und für ſich ſchon als Quittung über gezahlten Einſatz gegen die Direction gilt (§. 12), ſo iſt Alles vorhanden, was zum vollſtändigen Beweis des Klagegrunds erfordert wird, und nur noch nöthig, daß die Beklagte das Loos als ächt anerkenne. Selbſt da, wo regressus per ordinem vorgeſchrieben iſt, möchte in der Regel Executivverfahren zuläſſig erſcheinen, ſofern Kläger ſein planmäßiges Benehmen etwa durch ein mit der Klage ſofort beigebrachtes Notariatsinſtrument außer Zweifel ſtellt. Fehlt freilich eins dieſer Erforderniſſe, ſo muß die Klage wie angebracht, und kann ein ſolches gar nicht beigebracht werden, unbedingt abgewieſen werden [3]). Den unbedingten Mandatsproceß, der mit der Execution, ohne den Beklagten zuvor zu hören, anfängt, und öffentliche Ori-

1) A. M. iſt Beschorner l. c. cap. V. § 3. p. 34. Vergl. übrigens Schmidt a. a. O. Nr. 67, §. 3, Hagemann a. a. O. §. 2. Not. *.

2) Martin Lehrbuch d. bürgerl. Proc. §. 239.

3) So wurde richtig entſchieden von dem Wittenberger Spruchcolleg in Sachen M. T. gegen J. G. T. L. im Auguſt 1797, und vom Dresdner O. A. G. in Sachen T. T. M. gegen C. G. B. im Mai 1806; ſ. Beschorner l. c.

ginalurkunden, oder gehörige Beſcheinigung drohender Gefahr unerſetzlichen oder nur ſehr ſchwer zu vergütenden Schadens vorausſetzt [4]), hier als Regel anerkennen zu wollen, dürfte bedenklich ſeyn, wenn auch gleich Loose unter beſonderem Stempel ausgegeben, bei allen Regierungs-Lotterieen wie öffentliche Urkunden angeſehn werden mögen, und laut Plan als einzige Urkunde zur Gewinnerhebung durch den Inhaber daſtehen. Wenn die Direction dieſem auch nicht die exceptio sub- et obreptionis entgegenſetzen kann, ſo muß ihr doch jede Einrede gegen die Aechtheit des Looſes nachgelaſſen bleiben, ſie muß alſo immer erſt gehört werden; alsdann iſt auch ein Lotterieloos keineswegs als öffentliche Urkunde in dem Sinn zu betrachten, den man mit dieſem Ausdruck gewöhnlich verbindet. Eben ſo ſcheint es zu weit gegangen zu ſeyn, für Streitfälle dieſer Art ein wechſelähnliches oder gar wechſelmäßiges Verfahren verlangen zu wollen, da die Vorausſetzungen des Wechſelproceſſes hier wirklich gar nicht aufzufinden ſind. In der Regel wird Executivproceß völlig ausreichen. Ein beſonderer Gerichtsſtand für Lotterie-Streitigkeiten läßt ſich gemeinrechtlich eben ſo wenig begründen; dieſelben gehören vor das ordentliche Gericht des Beklagten. Man hatte früherhin, um den Competenzconflicten wegen Klagen gegen eine Direction zu begegnen, faſt überall eigene Commiſſionen niedergeſetzt, welche ſolche Klagſachen verhandelten, einerlei, ob die Lotterie von der Staatsregierung oder einem Privaten unternommen und geleitet wurde; allein davon iſt man wohl überall inzwiſchen zurückgekommen (vergl. noch §. 39).

Ueber die Frage, ob den Büchern einer Lotterie-Direction gegen Spieler Beweiskraft der Handelsbücher beizulegen ſey, wollen wir uns hier nicht verbreiten, ſondern blos auf den §. 40 verweiſen, wo dieſelbe Frage in Beziehung auf Bücher der Collecteurs vorkommen wird.

4) Martin a. a. O. §. 235.

Zweiter Titel.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Collecteurs und Spielern.

§. 29.

I. Schluß des Spielvertrags. A. laut Plan. 1. Creditgeben.

Nach allgemeinen Grundsätzen wird ein Lotterievertrag mit dem Collecteur gerade so, wie mit der Direction, also durch Uebernahme eines Looses, um es zu spielen, gegen Berichtigung des plannäßigen Einsatzes (§. 12) geschlossen, und dies erklärt sich einfach daraus, weil Spieler einen Collecteur als Mandatar der Direction zu betrachten haben (§. 27). Es kommen jedoch auch Separat-Verträge zwischen Collecteurs und Spielern vor, wobei sich die rechtliche Stellung jener wesentlich verändert (§. 32 ff.), und darum wird es nöthig, die Geschäfte laut Plan von solchen Separat-Verträgen zu scheiden.

Was die planmäßigen Schlüsse des Collecteurs betrifft, so sind Gesetze und Spielpläne zum Theil darin eigen, daß sie zu deren Perfection die Unterschrift des Collecteurs als wesentlich verlangen [1]), während andre den Collecteurs bei Strafe aufgeben, die von ihnen verkauften Loose mit ihrem

1) Berliner Plan, §. 3: „diese Loose — müssen von den bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen;" Dresdner Plan, §. 5: „die Loose müssen — von den §. 16 nahmhaft gemachten Hauptcollecteurs unterzeichnet seyn; außerdem wird keins für gültig erkannt;" Gothaer Plan, §. 3: „die Loose — müssen — vom Haupt- und Subcollecteur unterschrieben seyn, widrigenfalls keins von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt wird."

Namen und Wohnort zu unterzeichnen. So beſteht in Hannover die geſetzliche Vorſchrift[2], daß jedes von einem Collecteur abgeſetzte ganze oder getheilte Loos mit deſſen Namen und Wohnort, in deutſcher Sprache verſehn ſeyn ſoll, bei Geldſtrafe von 2 Thalern für jenen, und von 1 Thaler für dieſen; außerdem müſſen Looſe auswärtiger Lotterieen, die im Inland abgeſetzt werden ſollen, die Unterſchrift des ausländiſchen Collecteurs enthalten, oder der inländiſche hat obendrein die von jenem verwirkte Strafe zu entrichten, wobei noch ausdrücklich beſtimmt iſt, daß der inländiſche, wenn er ſich unterſtünde, den Namen des auswärtigen ſelbſt, oder ſtatt deſſen einen fingirten, darunter zu ſetzen, außer der beſonderen Criminalſtrafe, die Erlaubniß zum Colligiren verlieren ſoll. Gleiche Unterſchrift des Collecteurs iſt in Churheſſen[3] erfordert bei Strafe von 5 bis 20 Thalern, desgleichen in Oeſterreich[4]. Anderswo, z. B. in Frankfurt und Darmſtadt[5], braucht dieſe Unterſchrift nur auf beſonderes Verlangen der Spieler zu erfolgen. Es wird alſo namentlich in Berlin, Dresden und Gotha dieſe Unterſchrift erfordert, ſo daß ohne ſie die Direction gar nicht haftet, während in Oeſterreich, Hannover, Caſſel u. ſ. w. der Schluß auch ohne dieſe Unterſchrift gültig bleibt, und nur der Collecteur wegen Verſäumniß geſtraft wird, was endlich in anderen Staaten ſelbſt nicht einmal ohne Weiteres geſchieht, indem der Collecteur nicht anders zu unterzeichnen

---

2) Hannov. Verordn. vom 24. Dec. 1822, nach Vorausgang der Verordn. v. 19. April 1819, §. 4.

3) Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 28. März 1826, wonach den Collecteurs unbenommen ſeyn ſoll, zu der ihnen vorgeſchriebenen Unterzeichnung der Looſe auch Namenſtempel, mit deutſchen oder lateiniſchen Buchſtaben, zu gebrauchen. Vergl. auch §. 4 und 16 des Caſſeler Plans.

4) Oeſtr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 5.

5) Frankfurt. Plan, Abſ. 7, Darmſtädt. Plan, §. 11.

braucht, als wenn es von ſeinen Abnehmern ausdrücklich verlangt wird. Von Berlin erklärt ſich die planmäßige Vorſchrift daraus, daß den Collecteurs der ganze Looſedebit übertragen iſt, ohne daß ſich damit die Direction irgend befaßte, eine Einrichtung, die in Beziehung auf Theillooſe ziemlich allgemein beſteht, ſo daß eine Direction gewöhnlich nur ganze Looſe ſelbſt abgiebt.

Hat nun der Spieler das von einem Collecteur bezogene Loos richtig und baar [6]) bezahlt, ſo kann, nach allgemeinen Grundſätzen, über die Perfection des Spielvertrags bei Claſſenlotterieen [7]) kein Zweifel bleiben, nicht ſo einfach iſt aber das Verhältniß, wenn der plannmäßige Einſatz creditirt wird. Hier möchten folgende Sätze zu beachten ſeyn.

1) Gemeinrechtlich geht das Eigenthum einer gekauften Sache auf den Empfänger vor Zahlung des Kaufpreiſes nicht über, es wäre denn auf Borg gehandelt, was der Käufer zu beweiſen hat [8]). Nun möchte es zwar, was Lotterieverträge betrifft, ſcheinen, daß dieſer Grundſatz einen Abfall erleiden müſſe, weil Looſe in ſich ſelbſt die Quittung über Einſatzzahlung enthalten; allein dieſe Natur haben ſie nur gegen die Direction, welche blos auf Anfordern gegen Baarzahlung ver-

---

6) In Hannover (Verordn. vom 19. April 1819, §. 7) und Heſſencaſſel (Miniſterialausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 7 und 12) iſt den Collecteurs bei nahmhafter Strafe verboten, ſtatt baarer Einſätze Früchte oder andre bewegliche Sachen anzunehmen, eine Verfügung, die vollen Beifall verdient, weil ſie zum Schutz der unteren Volksclaſſen gereicht.

7) Nach Oeſtr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 3 und 9, wird der Lotto-Spielvertrag erſt durch Genehmigung des Lotto-Gefällamts perfect, und dieſer Spielvertrag als Wette angeſehn. Hierauf gründet ſich dann auch das im §. 20 erwähnte Casteletto. S. auch Not. 13 zu §. 27.

8) §. 41. I. de rer. divis., l 11. §. 2. D. de act. emti vend., Thibaut Pand. Syſtem, §. 858, Mackelden heut. Röm. R. §. 369.

kauft (§. 12), nicht auch gegen Collecteurs, da ein jedes Loos nur den Betrag des Einſatzes angiebt, deſſen Berichtigung aber gegen dieſe um ſo weniger mitbeſcheinigt, als Collecteurs regelmäßig durch Anbieten von Looſen ſich Abnehmer ſuchen müſſen. Die Richtigkeit dieſer Anſicht wird durch die Vorſchrift mehrerer Lotteriepläne [9]) beſtätigt, welche auswärtigen Spielern zur Pflicht machen, hinſichtlich der Einſatzgelder die Verfügung ihrer Collecteurs zu befolgen, was keinen Sinn hätte, wenn jedes Loos in den Händen Dritter unbedingt, alſo auch dann, wenn man ſie von Collecteurs bezogen, als Einſatzquittung gelten ſollte. Obendrein iſt gewöhnlich den Collecteurs verboten, Credit überhaupt oder über beſtimmte Grenzen hinaus zu ertheilen, ſo daß ſie es nur auf ihre Gefahr thun können [10]). Spielverträge mit Collecteurs fallen darum unter die gemeinrechtliche Vorſchrift, d. h. wenn ein Spieler behauptet, er habe Credit bekommen, ſo muß er den Beweis davon erbringen.

2) Wurde inſoweit ein ausdrückliches Uebereinkommen getroffen, ſo entſcheidet ſich Alles einfach nach dieſem [11]); ein

---

9) Vergl. insbeſ. den Frankfurter Plan, Abſ. 6, auch den Darmſtädt. Plan, §. 8.

10) Alſo trägt der Collecteur auch dann alle Gefahr, wenn er ſtatt vorgeſchriebener Baarzahlung, z. B. Wechſel oder Schuldſcheine annimmt; vergl. einen intereſſanten Rechtsfall hierüber mit Erkenntniß vom 15. März 1782 bei Merlin l. c. p. 463 und 464.

11) Da in nicht wenigen Staaten Verſchreibungen der Chriſten zum Vortheil von Juden unbedingt, oder doch von einer beſtimmten Summe an, nur unter gerichtlicher Beſtätigung gültig ſind, ſo ließe ſich fragen, ob dies auch da gelte, wo ein Chriſt bei einem jüdiſchen Collecteur ſpielt, und dieſem eine Verſchreibung darüber giebt? Da jedoch dieſe Vorſchrift überall nur beſtimmte Verſchreibungen, insbeſondre über jüdiſche Darlehn, begreift, ſo möchte ſie ohne Weiteres auf andre Rechtsgeſchäfte zwiſchen Chriſten und Juden, wie Lotterie-Creditſcheine, keineswegs zu erſtrecken ſeyn.

Creditverhältniß kann aber auch stillschweigends eintreten, nur darf man dann nicht weiter gehn, als man Grund findet [12]). Spielte Jemand bei einem Collecteur so, daß ihm dieser jedesmal die Renovationslooſe beſorgte, ohne auf Vorausbezahlung zu beſtehn, indem vielmehr zu beſtimmten Zeiten, oder am Schluß der ganzen Lotterie, abgerechnet wurde, oder gab ein Collecteur etwa auf eine oder einige Claſſen Credit, ſchickte aber gleichwohl auch die weiteren Renovationslooſe, ohne ſofort für die ſchon durchgeſpielten Claſſen, oder die bevorſtehende, Baarzahlung zu fordern, und im Ausbleibungsfall das Eigenthum dieſer weiteren Looſe ſich vorzubehalten, oder creditirte der Collecteur bis zu einem beſtimmten Tag, z. B. vor Ziehung der letzten Claſſe, ſo daß er dann auf den Spieler etwa ziehen zu können ſich vorbehielt, giebt aber alsdann keine Tratte auf ihn ab, oder waren beide Theile gewohnt ſo zu ſchließen, daß der Spieler von Zeit zu Zeit, z. B. wenn er gerade an den Wohnort des Collecteurs kam, mit dieſem abrechnete, alle Renovationslooſe aber unweigerlich erhielt, einerlei ob er ſie wirklich überſchickt bekam oder inzwiſchen in Gewahrſam des Collecteurs ließ, oder übermachte ein Collecteur ſeinen Geſchäftsfreunden indoſſirte Looſe mit der bloßen Notiz: Werth in Rechnung (§. 33), ſo unterliegt es in dieſen und allen ähnlichen Fällen eines ſchriftlichen, mündlichen oder ſtillſchweigenden Uebereinkommens nicht dem mindeſten Zweifel, daß der Lotterievertrag auch ohne Vorauszahlung des Einſatzes perfect geworden und geblieben ſey, und namentlich läßt ſich aus den das Einſenden und Behalten von Looſen begleitenden Umſtänden in der angedeuteten Weiſe auf die Perfection eines Spielvertrags eben ſo ſicher, wie aus ganz beſtimmten Stipulationen, ſchließen; nur muß der Spieler rechtsgenügend darthun können, daß ein

12) Man darf darum z. B. aus der Empfangnahme eines Freiloo-ſes kein Creditverhältniß herleiten wollen, indem dieſes von dem Collecteur in allen planmäßig vorgezeichneten Fällen dem Spieler verabreicht werden muß.

ſolches Uebereinkommen wirklich Statt gefunden habe. Iſt dieſer Beweis erbracht, der Collecteur behauptet aber das Daſeyn weiterer den Spieler präjudicirender Bedingungen, ſo muß der Collecteur dieſe ſeinerſeits zu begründen ſuchen. Wer creditirt, kann freilich den Credit an Bedingungen aller Art knüpfen; giebt er aber nach, daß er auf Credit verkauft habe, und behauptet, der Käufer habe die Bedingungen des Credits nicht beobachtet, ſo muß er den Nichteintritt der Perfection darthun, wobei es an ſich klar iſt, daß er in Beziehung auf Renovationsloose das planmäßige Präjudiz der Nichtrenovation von Seiten des Spielers nicht für ſich geltend machen könne, indem er durch Creditgeben von dem Plane eigenmächtig abgewichen iſt [13].

---

13) Hieher gehört z. B. ein Erkenntniß des vormaligen hieſigen Stadt- und Landgerichts in Sachen des Schiffers Matthias Hofmann von Trier, Klägers, Producenten und Reproducten, entgegen den hieſigen Stättigkeitsjuden Judemann Beer Doctor, Beklagten, Producten und Reproducenten, betr. die Hälfte des großen Looſes von fl. 50,000 der 31. hieſigen Lotterie, d. d. 13. Juni 1809: „dieſem allen zufolge nun erſtlich durch die Zeugen 1. 2. 3. 4. erwieſen iſt, daß Kläger und Beklagter im Monat October 1806 über den mit einander gehabten Verkehr mit hieſigen Lotterielooſen abgerechnet, und Kläger dem Beklagten Geld bezahlt, letzterer auch erſterem ein Couvert mit Looſen zugeſtellt habe, und ſich ſowohl ein ſolches anerkanntes Couvert resp. Rechnung, als die mit Soll bezeichneten Original-Looſe bei den Acten finden, von welch letzterem damals wenigſtens zwei Claſſen bereits ausgezogen geweſen, daher aber, und daß Beklagter ſelbſt die Bezahlung dieſer erſten Claſſen der 31. Lotterie in der Widerklage angeſprochen hat, hervorgeht, daß jene im October 1806 von Klägern erhaltene Zahlung Abrechnung früherer Looſe geweſen, und es folglich mit und neben den Ausſagen der, wenn auch nicht ganz unverwerflichen 2. und 3., dann des unverwerflichen 4. Zeugen, ſchon an und für ſich höchſt wahrſcheinlich iſt, daß zwiſchen den Partheien hierüber die Verabredung beſtanden habe, daß Beklagter dem Kläger in deſſen Abweſenheit den Betrag der Claſſen creditirt, ja zum

3) Ein unſtreitig verwilligter Credit läuft ungeſtört, ſo weit er geſtattet iſt, ohne daß der Collecteur einſeitig frühere

---

Theil ſchon für erwieſen anzunehmen; Da ferner durch die Zeugen Reinhard, Müller, Manger und Ott erwieſen iſt, daß ein gleiches Verhältniß des Beklagten mit andern Zeitweiſe an- und abweſenden Schiffern ſtatt gehabt habe; dadurch alſo jene Vermuthung, daß eine gleiche Verabredung mit dem Kläger beſtanden, einen ſehr hohen Grad der Stärke erreicht, und der geführte Beweis zu weiteren Kräften gedeiht; ferner durch das weitere Zeugniß des Schiffers Reinhard, in Zuſammenhaltung mit den nicht ganz unverwerflichen Zeugniſſen des Satzger und Levi, dem unverwerflichen des Kratz, ſo wie dem des Handelsmanns Aumann, bedeutende Spuren ſich zu Tag legen, daß Beklagter ſelbſt eingeſtanden habe, daß der auf Nr. 12,492 gefallene große Gewinn zur Hälfte an einen Schiffmann, der blos die erſte Claſſe in Händen habe, gefallen ſey, mithin, da Schiffer Hofmann ſich als Inhaber der erſten Claſſen ausgewieſen, wenn die Zeugen alle ganz unverwerflich wären, ſogar des Beklagten eigenes Eingeſtändniß in der Mitte liegen würde; Bei dieſer Sache Bewandniß aber allerdings zu erachten, daß Kläger den Grund ſeiner Klage resp. das ihm obgelegene thema probandum mehr als zur Hälfte erbracht habe; Beklagter aber, daß Kläger das Spielen in hieſiger Lotterie 31. Claſſe aufgegeben, wie er ſich angemaßt, nicht einmal zur Hälfte dargethan hat; auf die von demſelben angeführten Gründe der mehreren oder wenigeren Verwerflichkeit der Beweiszeugen auch, wie hieroben erſichtlich, hinlängliche Rückſicht genommen worden iſt; endlich ſich auf Seiten des Beklagten noch mehrere beſondere wichtige Umſtände und Vermuthungen gegen die Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit ſeiner Sache aus den Acten hervorthun: Als wird in Betracht ſämmtlicher Gründe zu Recht erkannt: Würde annoch Kläger zu ſeines behaupteten Rechtes gänzlicher Vollführung in Selbſtperſon, entweder vor hieſigem Gericht Montags den 27. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr oder aber auf dem Wege der ante terminum dahier nachzuſuchenden Requiſitorialien vor ſeiner heimiſchen Obrigkeit, vorgängig ernſtlicher Verwarnung vor dem Meineid abſeiten ſeines dortigen Seelſorgers oder des hieſigen geeigneten Geiſtlichen ſeiner Confeſſion — zu Gott dem Allmächtigen betheuern: „daß zwiſchen

Zahlung fordern, oder einen während der Creditfriſt erſchienenen Gewinn dem Spieler vorenthalten darf. Eben ſo gewiß

---

ihm und Beklagten ein beſonderes, die Vorſchrift des hieſigen Lotterieplans abänderndes Verhältniß resp. Verabredung beſtanden habe, in Gefolge deren Beklagter ihm Klägern, ſo andre von ihm in des Beklagten Collecte ſonſten geſpielte Looſe, als auch gleicherweiſe bei Zuſtellung des Lotteriebillets zu den drei vorderen Claſſen des halben Looſes Nr. 12,492 zur 31. hieſigen Stadtlotterie dieſes halbe Loos für alle ſechs Claſſen käuflich überlaſſen, und ihm, Hofmann, die Einlagsgelder für ſämmtliche Claſſen bis zu dem unbeſtimmten Zeitpunct künftiger Abrechnung über dieſes und ſonſtige bei ihm geſpielte Looſe creditirt habe; und daß hingegen er, Hofmann, mit nichten nach der 3. oder einer weiteren Claſſe derſelben 31. Lotterie auf das Eigenthum des fragl. Looſes Nr. 12,492 verzichtet habe: So iſt in ſolchem Fall Beklagter ſchuldig" ꝛc. Dieſes Erkenntniß wurde, in der Hauptſache, durch das Appellationsgericht unter dem 8. Auguſt 1810 beſtätigt; dagegen erkannte das damalige Ober-Appellationsgericht zu Aſchaffenburg unter dem 28. Oct. 1811 auf Reinigungseid des Doctor vor eröffneter Thora und mit allen bei dem großen Judeneid herkömmlichen Feierlichkeiten, welches Erkenntniß der damalige Caſſationshof caſſirte, und die Sache an das damalige Appellationsgericht zu Wetzlar verwies, welches unter dem 6. Juli 1812 das Erkenntniß vom 8. Auguſt im Weſentlichen beſtätigte, worauf der Caſſationshof das dagegen von Doctor eingelegte Caſſationsgeſuch unter dem 12. Sept. 1812 verwarf, und die Acten an das hieſige Appellationsgericht zu remittiren befahl, um eine Unterſuchung gegen Doctor wegen betrüglichen Bankerotts einzuleiten. Man findet dieſe und andre Erkenntniſſe abgedruckt in einer vom Anwalt des Schiffers Hofmann herausgegebenen „kurzen actenmäßigen Darſtellung der Rechtsſache des Schiffers M. H. aus Trier, Klägers gegen den jüdiſchen Lotterie-Collector J. B. D. zu Frankfurt Beklagten; die Hälfte des größten Gewinns von 50,000 fl., welcher am 17. Dec. 1806 in der 31. Frankfurter Lotterie auf Nr.

darf aber der Collecteur nach Ablauf derſelben eine Erſtreckung derſelben verweigern, und der Spieler kann auf Gewinnſte ſeiner bisherigen Loosnummer in weiteren Claſſen nur dann Anſpruch machen, wenn er alsbald Zahlung leiſtet oder eine ſolche Erſtreckung bewirkt. Indeſſen auch dieſe Erſtreckung kann ſehr füglich ſtillſchweigends verwilligt werden z. B. alsdann, wenn zwiſchen beiden Theilen ein älteres Creditverhältniß beſtand, der Spieler um deſſen Erſtreckung nachſuchte, der Collecteur aber zu einer Zeit, wo die Möglichkeit der Renovation und des Fortſpielens noch nicht verſchwunden war, dieſes Anſuchen nicht ausdrücklich zurückweiſet, ſondern dazu ſtille ſchweigt. Wir haben zwar im §. 14 die Anſicht vertheidigt, durch bloßes Stillſchweigen werde in der Regel kein Lotterievertrag perfect, allein es iſt ausdrücklich hervorgehoben

---

12,492 gefallen, betr. (Frankfurt 1815, 76 S. gr. 8vo), S. 47 ff. Eine andre Broſchüre zu Gunſten des beklagten Collecteurs erſchien unter dem Titel „die Hälfte des größten Gewinns von fl. 50,000, welcher in der am 10. Dec. 1806 gezogenen 6. Claſſe der 31. Fr. Stadtlotterie auf die Nr. 12,492 gefallen war, ein Gegenſtand des der rechtl. Entſcheidung des Großh. Fr. A. G. in Wetzlar dermalen unterliegenden vermeinten Anſpruches des Schiffers M. H. aus Fr. wider den Collecteur J. B. D. in Fr. (Frankfurt 1812, 176 S. 8vo). Ueber den Ausgang dieſes Rechtsſtreits, der zu ſeiner Zeit Aufſehn machte, aber auch ein trauriges Bild, ſowohl von den Manipulationen der Collecteurs, als von der Befangenheit und Unklarheit mancher Behörden, giebt, bemerkt die erſtangeführte Broſchüre auf S. 32: „nach Prüfung des Inhalts dieſer durchaus wahren Sachdarſtellung, dürfte wohl kein Unpartheyiſcher daran zweifeln, daß J. B. Doctor das Gewinngeld, welches er dem Carl Lambert angeblich ausbezahlt haben will, noch beſitzt, und daß er unter anderem Namen, am wahrſcheinlichſten unter demjenigen ſeiner Ehefrau, Mariane Doctor, welche gleich nach dem Falliment ihres Ehemanns einen reich an Waaren ausgeſtatteten Laden in der Fahrgaſſe eröffnete, mit dieſem Geld reichlichen Erwerb hat, während der Schiffer Matthias Hofmann vergebens auf ſeine Zahlung harret!“

worden, daß die Rechtsregel »qui tacet, consentire videtur« namentlich da Platz greife, wo der Schweigende Etwas unterlaſſe, wozu er durch den Entſchluß ſeines Nichtwollens hätte beſtimmt werden ſollen, zumal wenn zwiſchen den Contrahenten ältere Verbindung beſtand, wo der ſo Schweigende ſich eine Widerrechtlichkeit, oder doch einen Verſtoß gegen Treu und Glauben zu Schulden kommen laſſe. Davon möchte hier volle Anwendung ſo oft zu machen ſeyn, als, wie in unſerem Fall, es ſich nicht de nova obligatione contrahenda, ſondern nur de contractu continuando et negotio coepto perficiendo handelt. Freilich darf man aus ſolchen beſonderen Fällen keine durchgreifende Regel bilden, alſo nicht weiter gehn wollen, als der einzelne Fall geſtattet. Wir können in dem vorhin bemerkten Verhältniß wohl eine Crediterſtreckung behaupten, aber nur ſo, wie darum nachgeſucht wurde, nicht auch, wenn z. B. bei einer Lotterie von 6 Claſſen auf 3 derſelben Credit geſtattet geweſen, und nun der Spieler Erſtreckung auf die vierte und fünfte nachſucht, wozu der Collecteur ganz ſchweigt und es gehn läßt, dieſen ſtillſchweigend verlängerten Credit ohne ein weiteres Anſuchen, alſo durch beiderſeitiges Schweigen, auf die ſechſte Claſſe mit verſtanden betrachten [14]).

---

14) So wurde vom Caſſeler O. A. G. in Sachen des Fähndrichs J. und Lieutenants M. zu Marburg, Kläger und Appellanten, gegen den Collecteur Iſaac N., Lotteriegewinn von 4000 Rthlr. betr., unter Reformirung eines Beſcheids der dortigen Lotterie-Direction vom 31. Aug. 1771, welche die Kläger gänzlich abgewieſen hatte, entſchieden; vergl. decis. Hasso-Cass. III. dec. 97. Correferent bezog ſich dabei auf Bachov ad Treutler. I. disp. XXVII. thes. 5. lit. F., wo jener Treutler's Anſicht: cum obligari ex mandato, qui epistolam accepit, neque ei contradixerit, nur dann genehmigt: *si antea tractatio quaedam praecesserit, aut aliae circumstantiae incurrant*, mit dem Anfügen, daß der Collecteur, wenn er den Credit nicht habe erſtrecken wollen, die Zeit zur Antwort an

§. 30.

Fortsetzung.

In Gesetzen und Plänen wird über Creditiren der Collecteurs verschiedenartig verfügt, und wir wollen diese

---

den Anfrager aber zu kurz gewesen sey, mindestens bei der Direction, oder sonst, unzweideutig seinen Entschluß aussprechen mußte, daß er die Renovationslooſe an diesen Spieler gegen Credit nicht geben wolle. Ein Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts in Sachen C. Sch. zu Schw. Klägers, gegen den Handelsmann und Hauptcollecteur J. G. U. d. d. 1. April 1822 sagt: „In Erwägung, 1. daß Kläger bei dem Beklagten Looſe der 55. hiesigen Lotterie mit dem Versprechen, die Einlagen wenigstens 4 Tage vor jeder Ziehung bezahlen zu wollen, bestellt, dieser darauf die Bestellung angenommen, und dem Kläger 3 Looſe 1. Classe zugeschickt hat, dadurch also das Kaufgeschäft zur Perfection gekommen ist; 2. daß Kläger auch vor der 1., 2. und 3. Ziehung die Einlagen der ihm zugesandten Renovationslooſe vorausbezahlt hat, damit aber bei der 4. und 5. Ziehung zurückgeblieben ist; 3. daß demnach und vor Erhaltung der Einlage zu diesen Classen Beklagter nicht schuldig gewesen, die Renovationslooſe der 4. und 5. Classe dem Kläger zu schicken, gegen welchen alsdann die Verordnung des Lotterieplans Anwendung gefunden, wo es heißt „für die Inhaber solcher Looſe, welche nicht am dritten Tage vor jeder Ziehung renovirt worden, sind die Ansprüche auf die folgenden Classen erloschen;" 4. daß aber Beklagter darauf verzichtete, indem er dem Kläger die Renovationslooſe der 4. und 5. Classe demohngeachtet zusendete, und sie ihm also creditirte, — folglich Kläger Eigenthümer des in seinem Besitze zur Zeit der am 30. Dec. Dec. 1818 statt gehabten Ziehung befindlich gewesenen Looſes Nr. 23,522, und des darauf gefallenen Gewinnstes von fl. 20,000, oder der nach planmäßigen Abzug der 12% verbliebenen fl. 17,600 war, so daß Beklagter aus dem Grunde der nicht zeitig bezahlten Einlage dem Kläger das Eigenthum des fraglichen Looſes und des darauf gefallenen Gewinnstes nicht streitig machen kann, vielmehr denselben ihm vollständig, nach Abzug der creditir-

Vorſchriften, da ſie ein erhebliches practiſches Intereſſe darbieten, näher kennen lernen. In Oeſterreich [1]) darf kein Einſatz von einem Collecteur auf Credit angenommen werden. In Preuſſen [2]) iſt dem Collecteur zwar geſtattet, das Einſatzgeld zu borgen, allein nur auf eigene Gefahr. In Hannover [3]) ſollen Collecteurs in der Regel kein Loos ohne baare Einſatzzahlung abgeben, wobei denjenigen, welche ſich das Creditiren häufig erlauben, mit Zurücknahme ihrer Conceſſion gedroht wird; bei Verluſt des Klagerechts ſoll jedenfalls von einem und demſelben Collecteur demſelben Spieler nie mehr als auf ein Loos Credit gegeben, und ein ſolcher Credit bei gleicher Strafe nicht weiter als auf zwei nach einander folgende Claſſen ausgedehnt werden, bei Compagnieſpiel aber unbedingt jede Klage dieſer Art wegfallen. Nach Churheſſiſchen Geſetzen [4]) dürfen in einem Jahr von einem und demſelben Collecteur an Einſatzgeldern nie mehr als zehn Thaler geborgt werden, und eine Klage darauf wird nur angenommen, wenn ſie der Collecteur vor Ablauf von 6 Monaten noch am Ende des Jahrs, worin die Forderung entſtanden, mit genauer Angabe der Loosnummer, der Lotterie und deren Claſſe, ſo wie des Jahrs, worin das Loos geſpielt worden, anſtellt und gehörig verfolgt; ſpäter erliſcht, ohne daß dieſe Friſt auf irgend eine Art rechtlich unter-

---

ten Einlagebühren, bezahlen muß, wird" ꝛc., welches Erkenntniß in appellatorio unter dem 26. März 1823, und in revisorio unter dem 12. Nov. ej. pure beſtätigt worden iſt.

1) Oeſtr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 5.

2) Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 7, und vom 28. Mai 1810, in welchen beiden Geſetzen die Klagbarkeit creditirter Einſätze als Ausnahme von der Vorſchrift des Landrechts a. a. O. §. 558. anerkannt wird.

3) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 5 und 6.

4) Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 8—10; vergl. auch das Regierungs-Ausſchreiben d. d. Fuld, den 12. Oct. 1820.

brochen werden könnte, jede Forderung der Art von ſelbſt, und es darf nicht einmal damit compenſirt werden, die Gerichte aber haben die Verpflichtung, jede hieraus ſich ergebende Einrede, ſelbſt wenn ſie vom Beklagten nicht vorgebracht worden, zu berückſichtigen. Im Großherzogthum Heſſen [5]) darf ein Collecteur nur das Guthaben aus einer Ziehung durch alle Claſſen ausklagen, und greift er mehrere Ziehungen zuſammen, ſo ſoll das Gericht ſeine Klage nur inſoweit annehmen, als die Schuld aus der älteſten Ziehung erwachſen iſt, im Uebrigen aber unbedingt abweiſen. Hat ein Collecteur an einen Spieler Einſätze für mehrere erlaubte Lotterieen zu fordern, ſo kann er zwar auf jede Collecte, aber auch nur für eine ganze Ziehung, klagen, welche Verfügung inzwiſchen ihre Bedeutung verloren hat, weil für die Caſſeler Lotterie ſeit dem 1. Januar 1822, und für die Frankfurter ſeit deren 71. Ziehung nicht mehr collectirt werden darf [6]). Im Mecklenburgiſchen [7]) iſt die Lotterie-Commiſſion autoriſirt, gegen ſäumige Zahler, welchen ein Collecteur Einſätze zu einer in- oder ausländiſchen Lotterie creditirt hat, auf die von dieſem beigebrachte Beſcheinigung, dem ſonſtigen Gerichtsſtande der Schuldner unbeſchadet, ſobald 14 Tage nach der Ziehung der betreffenden Claſſe verfloſſen ſind, executiviſch einzuſchreiten, eine darauf gerichtete Klage darf aber nicht nach Ablauf von 3 Monaten ſeit vollendeter Ziehung einer jeden Lotterie angebracht werden, ſonſt muß die Lotterie-Commiſſion ſie an den ordentlichen Gerichtsſtand des Beklagten verweiſen; zugleich iſt derſelben zur Pflicht gemacht, von ſolchen Untercollec-

5) Darmſtädt. Verordn. vom 12. Juni 1805 und 31. März 1813.

6) Vergl. die Bekanntmachung vom 17. Dec. 1821 und 30. Dec. 1826. Andere Lotterieen waren ohnehin ausgeſchloſſen.

7) Mecklenburg. Verordn. vom 20. Juli 1776, Bekanntmachung vom 21. Oct. 1778, desgl. 19. Mai 1781 und dazu gehöriges Erläuterungs-Mandat; auch Not. *. im Anhang, Nr. I. Lit. K. a. E.

teurs, die einmal überführt worden, andere Forderungen für creditirte Lotteriegelder ausgegeben zu haben, niemals wieder eine Klage dieſer Art anzunehmen. In Anhalt-Köthen [8]) iſt den Collecteurs alles Klagerecht auf rückſtändige Lotteriegelder, welche in die Cathegorie der Spielgelder geſetzt ſind, entzogen. In Bremen [9]) darf ein Collecteur höchſtens zu einer Lotterie Credit geben, ſo daß, wenn er gleichwohl für mehrere gleichzeitige oder nachfolgende Lotterieen Credit verwilligte, nur auf die Einſatzgelder der zuerſt zu Ende gezogenen Lotterie geklagt werden kann.

Was die Vorſchriften der Lotteriepläne über Creditiren der Einſätze durch Collecteurs betrifft, ſo werden dieſe im Dresdner [10]) und Gothaer [11]) Plan davor gewarnt, weil die Ueberſchußgelder von Claſſe zu Claſſe an die Lotterie-Hauptcaſſe eingeliefert werden müſſen, allein die große Mehrheit der Pläne enthält gar keine directe Vorſchrift oder auch nur eine Warnung vor dem Creditgeben, ſo daß, wo nicht beſondre Geſetze eingreifen, das gemeine Recht zu entſcheiden hat.

Unter den oben angeführten eigenthümlichen Geſetzen iſt das Mecklenburgiſche für Collecteurs am Wenigſten beſchränkend, während das von Darmſtadt und Bremen für Collecteurs und Direction zugleich ſorgt, indem der Looſedebit durch Creditiren bis nach völlig ausgezogener Lotterie ſehr gefördert wird; weniger günſtig iſt für Collecteurs die Geſetzgebung in Hannover, noch weniger in Heſſencaſſel, gar nicht in Anhalt-Köthen. Den allgemeinen Grundſätzen entſpricht das Preußiſche Recht, indem es das Creditiren den Collecteurs ganz anheim ſtellt; die Geſchäftserfahrung wird ſie die richtige Mitte ſchon erkennen laſſen [12]).

---

8) Anhalt-Köthener Edict vom 5. Febr. 1822, §. 2,

9) Bremer RVerordn. vom 10. April 1823, §. 6, Lit. d.

10) Dresdner Plan, §. 12.

11) Gotha. Plan, §. 10.

12) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß alle dieſe Geſetze blos auf das Ver-

§. 31.

2. Renovation.

Da der Looſedebit den Collecteurs ausſchließlich oder doch zunächſt übertragen iſt (§. 29), und alle Pläne die Spieler an=

---

hältniß zwiſchen Spielern und Collecteurs ſich beziehen, ohne Forderungsrechte zwiſchen Direction und Collecteurs oder zwiſchen Haupt= und Unter=Collecteurs mitzubegreifen; vergl. Darmſtädt. Verordn. vom 12. Juni 1805, §. 6. Ebenſo wenig findet das Geſagte auf Creditiren Dritter zum Lotterieſpiel Anwendung, welches Borgen unter das bekannte gemeinrechtliche Verbot der Ausklagung geborgter Spielgelder auch nicht geſtellt werden darf, einerlei ob der Borger die Beſtimmung des Darlehns kannte oder nicht, ob er in der Lotterie ſelbſt mitſpielt oder nicht, weil ſich bei dem Lotterieſpiel nicht ſagen läßt, daß Jemand geborgtes Einſatzgeld vom Entlehner im Spiel wieder gewinnen könne. Freilich ſind die Anſichten darüber, ob und in wie weit Gelder, die Jemand zum Lotterieſpiel leiht, eingeklagt werden dürfen, getheilt; vergl. Hommel obs. 421, Stryck us. mod. tit. de aleat. §. 10, Lauterbach colleg. theor. pract. h. t. §. 16, Hilliger de action. occas. ludi compet. §. 30, Coccji jus controv. (ed. Emminghaus) eod. tit. qu 2, Eckart Lottorecht, VI. §. 9, Overbeck Meditat. II. Nr. 95, Decis. Hasso-Cass. III, dec. 154, Weber von der natürl. Verbindl. §. 75, v. Zeiller Comm. z. Oeſtr. bürg. GB. S. 669, Nr. 8. Wildvogel l. c. thes. 19 ſs. macht auch hier allerlei Diſtinctionen, theils richtige, aber dem Lotterierecht gar nicht eigenthümliche, z. B. wer einem minor zum Lotterieſpiel wiſſentlich borge, habe gar keine Klage, wenn deſſen Loos mit einer Niete erſcheine (arg. leg. 11. §. 6. D. de minor), und falle ein Treffer darauf, blos inſoweit, als der minor dadurch reicher werde (z. B. das Darlehn betrug fl. 90, der Treffer aber nur fl. 50, ſo darf nur auf fl. 50 geklagt werden), theils unrichtige, z. B. wer einem Spieler leihe, der ſonſt nicht geſpielt haben würde, könne ſein Darlehn nicht zurückfordern, wie einer, qui sciens perdituro credidit, was gar nicht richtig iſt, ſofern dem Darlehner kein dolus dabei zur Laſt fällt, da das Einſetzen in eine Lotterie überall Sache des freien Entſchluſſes iſt.

weiſen, bei ihren Collecteurs zu renoviren, ſo wird es am Paſſendſten ſeyn, die Lehre von Renovation der Looſe hier abzuhandeln.

1) Die Vorſchrift aller Lotteriepläne, daß, wer ein Loos fortſpielen will, für deſſen Erneuerung, Renovation, zeitig beſorgt ſeyn müſſe, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſelbe Loosnummer gemeint ſey, erklärt ſich einfach daraus, weil ein Lotterievertrag in der Regel auf jede einzelne Claſſe geſchloſſen wird, und jede Claſſe für ſich daſteht, daher ein neuer Schluß neue Willenserklärung des Spielers erfordert. Darum iſt auch die Renovation vom Spieler einzuholen, ohne daß ein Collecteur ſie ihm anzubieten nöthig hat (§. 12). Nur Ausnahmsweiſe findet eine Verpflichtung deſſelben zur Anbietung Statt, ſofern er ſie ausdrücklich oder ſtillſchweigends übernommen hat. Hieher gehört das im §. 33 näher erwähnte Geſchäftsverhältniß, ſo wie der Fall, wenn ein Collecteur ſog. Kundleute hat, d. h. Abnehmer, welche gewohnt ſind in ſeiner Collecte zu ſpielen, und von ihm die Renovationslooſe jederzeit gehörig beſorgt zu bekommen, alſo überhaupt jeder Fall, wo zwiſchen beiden Theilen ausdrücklich oder ſtillſchweigends durch feſtgehaltenen Gebrauch die Vereinbarung beſteht, daß der Collecteur dem Spieler für Renovation ſorgt. Spieler, welche von ihrem Collecteur einmal auf dieſe Weiſe ohne Vorbehalt bedient worden ſind, haben Grund zu erwarten, daß er es auch weiterhin thue, daß er ihnen weitere Renovationslooſe zeitig anbieten werde, ohne daß blos darum, weil ſie ſolche nicht gefordert und die Bezahlung dafür nicht angeboten haben, das Vertragsverhältniß für aufgehoben angeſehn werden darf. Es rechtfertigt ſich dadurch die Vorſchrift mehrerer Geſetze und Pläne [1], welche dieſe Verpflichtung völlig anerkennen, und zugleich

1) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4 a. E. Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 5. Gotha. Plan, §. 5, welcher vorſchreibt, ein ſolches Uebereinkommen müſſe

den Collecteur anweiſen, längſtens 14 Tage vor der jedesmaligen Ziehung die Renovationslooſe, geradeſo wie die Vorclaſſen, ſeinen Kundleuten zu übermachen, mit Ausnahme der Fälle, wo andere Verabredung erwieſen werden kann, oder der Spieler den nicht creditirten Einſatz für die Vorclaſſen bis dahin nicht berichtigt hat.

2) In jedem Fall, wo der Spieler ſelbſt für Renovation zu ſorgen hat, muß ſolche zu der im betreffenden Plan dazu vorgeſchriebenen Zeit nachgeſucht werden. In Berlin[4]) muß renovirt werden ſpäteſtens 8 Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Claſſe, unter Vorzeigung der Looſe voriger Claſſe, in Dresden[3]), Leipzig[4]) und Darmſtadt[5]) gleichfalls ſpäteſtens 8 Tage vor Ziehung jeder Claſſe, in Hannover[6]) und Gotha[7]) binnen 14 Tagen vor Ziehung der nächſten Claſſe, in Caſſel[8]) binnen den nächſten 24 Tagen vom Tag der jedesmal beendigten Ziehung an, in Braunſchweig[9]) vor Ablauf des jedesmal in den Ziehungsliſten und auf den Looſen der gezogenen Claſſe bekannt zu machenden Tags, in Frankfurt[10]) ſpäteſtens am dritten Tag vor jeder Ziehung.

---

auf der Rückſeite des zuletzt abgegebenen Looſes vom Collecteur in deutſcher Sprache angemerkt werden, Braunſchweig. Plan, §. 6, mit dem Anfügen, daß der Hauptcollecteur für ſeinen Untercollecteur, welcher dieſem Verabreden nicht nachkomme, dem Spieler nicht hafte, was auch der Hannov. Plan §. 8. vorſchreibt, ſofern nicht jener die Verfahrungsart dieſes ausdrücklich genehmigt hat. Vergl. auch den §. 10 des Caſſeler Plans.

2) Berliner Plan, §. 6.

3) Dresdner Plan, §. 8.

4) Leipziger Plan, §. 5.

5) Darmſtädter Plan, §. 4.

6) Hannov. Plan, §. 8.

7) Gotha. Plan, §. 5.

8) Caſſel. Plan, §. 9.

9) Braunſchweig. Plan, §. 6.

10) Frankfurt. Plan, Abſ. 3. — Bei der Niederländiſchen

3) Indem die Lotteriepläne den Spieler hinſichtlich der Renovation an ſeinen Collecteur verweiſen, geben ſie ihm zugleich den Weg an, welchen er zu betreten hat, wenn er bis zur äußerſten Friſt von dieſem die Renovation nicht bekommen kann; nemlich in dieſem Fall bleibt ihm der Rückgriff gegen den Hauptcollecteur, wenn er bei einem Untercollecteur ſpielte, ſonſt gegen die Direction, binnen einer beſtimmten Friſt offen. So iſt in Dresden [11]) dieſer Recurs frei gelaſſen bis zum dritten Tag vor der Ziehung, in Leipzig [12]) vor Ablauf des fünften Tags vor Ziehung jeder Claſſe, in Gotha [13]) ſpäteſtens 8 Tage vor derſelben, in Hannover [14]) und Caſſel [15]) ebenſo; in Braunſchweig [16]) ſoll der Spieler vor Ablauf des Renovations-Termins ſich melden, während in Frankfurt [17]) und Darmſtadt [18]) blos den Spielern angerathen wird, für Renovation bald zu ſorgen, damit nöthigenfalls von den Hauptcollecteurs oder der Direction, auf zeitiges Anmelden, ihnen noch zu den Looſen verholfen werden könne. Nach der Mehrzahl dieſer Pläne hat der Spieler, wenn er von dieſem Rückgriff Gebrauch machen will, das Loos der Vorclaſſe, den Einſatz für das Renovationsloos, und den etwa rückſtändigen für Vorclaſſen, der aber, nach mehreren Plänen [19]), auf das Loos ſelbſt mit deut-

---

Lotterie iſt jedesmal vom vierten Tag nach einer Ziehung bis zum letzten Freitag vor der nächſten zu renoviren.

11) Dresdner Plan, a. a. O.

12) Leipzig. Plan, a. a. O.

13) Gotha. Plan, a. a. O.

14) Hannov. Plan, a. a. O.

15) Caſſeler Plan, §. 10.

16) Braunſchweig. Plan, a. a. O. „um von dieſer das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert iſt, — zu empfangen.

17) Frankfurter Plan, a. a. O.

18) Darmſtädt. Plan, a. a. O.

19) Hannov., Caſſeler und Gothaer Plan, a. a. O.

schen Worten vom Collecteur bemerkt seyn muß, seiner Anzeige beizufügen [20]). Die Zeit dieses Rückgriffs kann nicht nach dem Datum des Anzeigebriefs, sondern nur nach dem Tag dessen Eintreffens bei Hauptcollecteur oder Direction bemessen werden, weil sonst Antedatirung zum Vortheil eines Morosen rechtlich geschützt würde.

4) Versäumt ein Spieler die planmäßig vorgeschriebene Zeit zur Renovation oder zum Regreß, oder beachtet er bei letzterem nicht ganz genau die Erfordernisse zu dessen Gültigkeit [21]), so verliert er allen Anspruch auf das fragliche Loos für die weiteren Classen [22]), und es bleibt ihm, wenn er gleichwohl fortspie-

---

20) Vergl. die Pläne von Dresden, Leipzig, Gotha, Hannover und Cassel, welche größtentheils noch weiter verlangen, daß der Regreßnehmer die Gebühren des Collecteurs für das Renovationsloos beifüge.

21) Jede andre, als planmäßige, Wahrung der Rechte, z. B. Deponirung der Einlage und Ausklagung des Collecteurs, statt des Recurses an die Direction, ist unzulässig. Ganz richtig erkannte so das hiesige Stadtamt in Sachen des israel. Bürgers und Lotterie-Collecteurs J. N. Tr. Imploranten, gegen den Bürger und Lotterie-Collecteur J. Sch., pct. Verabfolgung mehrerer Hanauer Loose, unter dem 25. Juni 1830: da der vorgelegte Lotterieplan besagt „die Interessenten sollen ihre Loose 8 Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei ihrem Collecteur renoviren, oder wenn sie die Renovation nicht erhalten können, noch an selbigem Tage, und zwar mit Einreichung des Originallooses voriger Classe solches der Direction anzeigen," dieses also der vorgezeichnete Weg ist, auf welchem sich Spieler oder Interessenten bei Hanauer Lotterieloosen die Renovation zu verschaffen haben, als" ꝛc., welcher Bescheid vom Stadtgericht unter dem 28. ej. m., und vom Appellationsgericht unter dem 9. Juli ej. a. pure bestätigt wurde.

22) So heißt es im Plan von Berlin, §. 6 „bei Verlust des weiteren Anrechts," im Dresdner, §. 8 „außerdem wird auf keine Entschuldigung wegen unterlassener Renovation weiter geachtet, und es haben dergleichen Interessenten den Verlust ihrer Loose

len will, nur übrig, ſich eine neue Nummer zu kaufen. Sollte freilich ein Collecteur auch von einem ſolchen ſäumigen Spieler noch den Einſatz für Renovationsloose annehmen, ſo würde dieſer ſein Recht allerdings behalten [23]).

ſich ſelbſt zuzurechnen, wenn ſie letztgedachte Friſt darum nicht inne halten können, weil ſie ihre Renovation bis zu dem, nur als äußerſten Termin feſtgeſetzten, achten Tage vor der Ziehung verſchoben haben," im Leipziger, §. 5 „iſt aller Anſprüche auf das bis dahin geſpielte Loos verluſtig," im Gothaer, §. 5 „kömmt der Intereſſent obiger Vorſchrift genau nach, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die folgende Claſſe geſichert, im Gegentheil aber erfolgt Verluſt des Looſes, im Hannov. §. 8 „hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren," im Caſſeler §. 9 „bei unwiederbringlichem Verluſte derſelben," im Darmſtädt. §. 4 „widrigenfalls der Recurs nicht berückſichtigt wird," im Braunſchweig. §. 6 „bei unfehlbarem Verluſt derſelben," im Frankfurt. Abſ. 3 „ſind die Anſprüche auf die folgenden Claſſen erloſchen." — Der ſäumige Spieler würde gegen ſeinen Collecteur ein Klagrecht deſſenungeachtet haben, wenn die Regreßvorſchrift eine blos facultative wäre, und das Präjudiz der Verſäumniß nur die Direction begriffe; der Spieler könnte alsdann wegen grundloſer Verweigerung der nachgeſuchten Renovationsnummer auf id, quod interest klagen. War er Kundmann eines Collecteurs, ſo behält er ohnedies ſeine Klage aus dem Separatvertrag; vergl. den Hannov. Plan, §. 8, a. E.

23) Ein hieher gehöriges Erkenntniß des Caſſeler O. A. G. in Sachen des Conrad K. zu Spiescappel, Klägers und Appellanten, gegen den Lotterie-Collecteur Schutzjuden Mendel E., Lotteriegewinnſt von 2000 Rthlr. betr., d. d. 15. Nov. 1780, wodurch ein Beſcheid der dortigen Lotterie-Direction vom 27. Juni d. J. abgeändert wurde, findet man in den decis. Hasso-Cass. III. dec. 140. — Daß ein Maſſecurator, welcher die vom Cridar geſpielten Looſe nicht renovirt, für ſpäter darauf fallende Gewinnſte der Maſſe nicht verantwortlich werde, bemerkt richtig (nach l. 11. D. und l. 20. C. de neg. gest.) Hommel obs. 421. In den angeführten decis. Hasso-Cass. III. dec. 26. findet man ein richtiges Erkenntniß vom 12. März 1774 in Sa-

5) Wenn mehrere Pläne vorſchreiben, auf ein Renovationsloos habe der ſeitherige Spieler ausſchließlichen Anſpruch, wenn er den Regreß an Hauptcollecteur oder Direction gehörig und zeitig ergreife und als Kundmann des Collecteurs ſo lange, bis er dieſem auf Anbieten erklärt, daß er nicht fortſpielen wolle, oder bis diejenige geſetzlich vorgeſchriebene Friſt verſtrichen, wo aus ſeinem Stillſchweigen oder Nichtzahlung des nicht creditirten Einſatzes für dieſes Loos ſein Wille, nicht weiter ſpielen zu wollen, hergeleitet werden müſſe, ſo daß bis dahin der Collecteur nicht befugt ſey, Renovationsnummern an Dritte zu verkaufen, und wenn er es gleichwohl thue, dem bisherigen Spieler für jeden in der weiteren Claſſe auf dieſelben fallenden Gewinn hafte, der Dritte aber nur Erſtattung des Kaufpreiſes von ſeinem Verkäufer in Anſpruch nehmen könne, ohne irgend ein Recht auf Mitſpielen zu erlangen[24]), daher es der

---

chen Vormunds der Kupferſchmidt A—ſchen Kinder zu Caſſel, Klägers und Appellanten, gegen die Wittwe A. daſelbſt, Lotteriegewinn von 1500 Rthlr. betr., worin entſchieden iſt, daß eine Ehefrau, welche ein von ihrem Mann gekauftes Loos nach deſſen Tod aus eigenen Mitteln renovirte, den darauf gefallenen Gewinn, als zur ehelichen Errungenſchaft gehörig, zur Hälfte ihren Kindern ſelbſt dann abgeben müſſe, wenn gleich deren Vormund ausdrücklich erklärt haben ſollte, er gebe zu dieſer Renovation kein Geld her. Dieſe Entſcheidung ſtützt ſich auf l. 7. §. 3. D. de admin. et peric. tut., l. 4. 7. C. arbitr. tut. und Leyser spec. 323, med. 5. 6., indem ein Vormund ſeinen Mündeln niemals, weder durch facta ommissionis noch commissionis, ſchaden darf.

24) Gotha. Plan, §. 5 „ſo iſt ein ſolcher Collecteur — erſt dann berechtigt, ſolches Loos an einen Dritten zu überlaſſen, wenn der Spieler die Annahme des angebotenen Renovationslooſes entweder ausdrücklich verweigert, oder ſich auch bis acht Tage nach dem Renovationstermine nicht über Annahme und Zahlung erklärt. — Verkauft ein Collecteur ein ſolches Renovationsloos, bevor er nach Obigem von der Nichtannahme deſſelben von Seiten des früheren Spielers überzeugt worden, ſo muß der Ver-

Vorſicht gemäß ſey, wenn man von einem Collecteur zwiſchen den Claſſen Looſe kauft, ſich das Loos der letztvorhergegangenen Claſſe von ihm zugleich behändigen zu laſſen, wo man alsdann gewiß ſeyn könne, ein Loos mit Eigenthumsrecht zu bekommen [25]), ſo iſt dies unbedenklich anzuerkennen, ſo weit es den Collecteur und ſeinen bisherigen Abnehmer betrifft; allein in Beziehung auf den Dritten iſt die Vorſchrift ſingulär. Der Dritte kauft ein Papier au porteur,

---

käufer für allen daraus entſtandenen Schaden haften;" Hannov. Plan, §. 8 „hat ein Collecteur das Renovationsloos früher als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich, einem Dritten überlaſſen, ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derſelbe blos das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern;" Caſſeler Plan, §. 10 „ſollte gegen Erwarten ein ſolches Erneuerungsloos vor Ablauf der obigen, zur Anzeige bei der Lotterie-Direction beſtimmten, Friſt vom Collecteur widerrechtlich anderwärts verkauft werden, ſo iſt ein ſolcher Handel als nichtig anzuſehen, und berechtigt den Käufer des Looſes zu keinem Anſpruch an den darauf fallenden Gewinn, ſondern nur auf die von dem Verkäufer zu leiſtende Entſchädigung, wie auch der Braunſchweig. Plan, §. 6, beſtimmt. Vergl. überdies die Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4, a. E., und das Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 12, nach welchem der Collecteur, wenn er unbefugt weiter verkauft, dem ſeitherigen Spieler für den auf dieſes Loos in der weiteren Claſſe fallenden Gewinn verantwortlich wird, auf den Einſatz derſelben gegen ihn nicht klagen kann, und wenn er ihm nicht innerhalb dreier Tage ſeit Aufforderung jenes Loos zur freien Verfügung ſtellt, als ein Betrüger beſtraft und der Collectur verluſtig werden ſoll.

25) Caſſeler Plan, §. 10, a. E., was beſſer iſt, als die Vorſchrift des Hannov. Plans, §. 8, daß der Rechtsvorbehalt für den ſich gehörig gemeldet habenden Spieler in den dortigen Anzeigen mit Angabe der Loosnummer bekannt gemacht werden ſolle.

und man kann ihm, wenn er als redlicher Käufer daſteht, nicht wehren, den auf dieſes Loos fallenden Gewinn ſelbſt zu erheben, wogegen freilich dem früheren Spieler der Regreß gegen ſeinen Collecteur bleibt.

6. Freiloose, welche man nach den Lotterieplänen gewöhnlich in denſelben Friſten bei den Collecteurs nachſuchen muß, worin andre zu renoviren ſind, müſſen ganz ebenſo wie andre erneuert werden.

§. 32.

B. Separatverträge. 1. Compagnieſpiel. 2. Promeſſenſpiel.

Das Beſtreben, dem Publicum das Lotterieſpiel möglichſt zu erleichtern und annehmlich zu machen, und einen recht ausgedehnten Looſeabſatz ſich zu verſchaffen, hat der Induſtrie der Collecteurs ein weites Feld eröffnet, und vielerlei Spielarten hervorgerufen; da jedoch kein Grund vorhanden iſt, alle dieſe Spielarten ängſtlich aufzuſuchen und juriſtiſch zu prüfen, ſo beſchränken wir uns auf diejenigen, welche am häufigſten vorkommen, und für den Juriſten intereſſant ſind. Dahin gehört das Compagnieſpiel, das Promeſſenſpiel und das Indoſſiren der Looſe.

1) Schon lange kommt es vor, daß Geſellſchaften eine Anzahl ganzer oder getheilter Looſe auf gemeinſchaftliche Rechnung, zu gleichen oder ungleichen Theilen und darnach ſich beſtimmenden Einzahlungen, bei einem Collecteur ſpielen, indem ſie die geringere Gefahr, den ganzen Einſatz zu verlieren, und die Hoffnung auf einen mäßigen Gewinn der unwahrſcheinlichren Ausſicht, auf ein einzelnes Loos allein große Summen zu gewinnen, vorziehen zu müſſen glauben. Dieſes ſog. Compagnieſpiel iſt jetzt gewöhnlich ſo eingerichtet, daß ein Collecteur über die von der Geſellſchaft genehmigten Loosnummern Actien oder Antheilsſcheine au porteur ausfertigt, deren Eigenthum man durch Zahlung des mäßigen Kaufpreiſes erwer-

ben kann. Zur Sicherheit der Theilnehmer pflegt der Collecteur ſämmtliche in den Antheilsſcheinen genau verzeichneten Originalnummern durch alle Claſſen in ſichere Hand zu hinterlegen. Wird der Kaufpreis nicht ſofort berichtigt, ſo giebt der Collecteur entweder beſondere Beſcheinigung, oder quittirt etwaige Terminzahlungen auf den Actien ſelbſt [1]). Dieſes Spiel richtet ſich überall nach dem beſonders ausgegebenen Plan; ſoweit dieſer aber keine beſchränkende Verfügung macht, kann mit den au porteur geſtellten Antheilsſcheinen, welche zugleich Urkunde des Beitritts und Anweiſung auf den der Einlage entſprechenden Theil an möglichen Gewinnſten ſind, von dem Beſitzer eben ſo, wie mit jeder anderen Actie au porteur, verfahren

1) Zur Erläuterung diene folgende Actie:

Actie
zu einem Geſellſchafts-Spiel von 40 halben Looſen zur 82. Frankfurter Stadt-Lotterie von Einer Million 499,650 Gulden.

Die zu dieſem Spiel beſtimmten 40 halben Original-Looſe erſter Claſſe ſind bei hieſigem Handelsmann, Herrn N. N. deponirt, und enthalten die Nummern ═══ ═══

Die Renovationsloose ſowohl, als auch die ſich ergebenden Freiloose, werden auf gleiche Weiſe hinterlegt. Für jede Actie wird fl. 25 im 24 fl. Fuß, monatlich mit fl. 5, baar erhoben, und nur bei Berichtigung derſelben gegen Beſcheinigung iſt gegenwärtige Actie gültig, außerdem ſind aber alle Anſprüche an dieſes Spiel, das im Ganzen nach obigem Plane*) behandelt wird, erloſchen.

Frankfurt a/M., im Juni 1832.

(L. S) J. J. B.

*) Die Hauptpuncte dieſes Plans ſind: 40 Actien; Gewinnzahlung nach Berichtigung des Geſammtbetrags der Looſe, ohne Einziehung der Actien, ſofort in allen Claſſen, bei kleinen Gewinnſten jedoch erſt 14 Tage nach der Ziehung. — Vergl. überdies Not. 5 zu §. 5, und von Compagnieſcheinen den Plan von Dresden, §. 5, von Leipzig, §. 3.

werden. Ueberdies wird zuweilen ein Compagnieſpiel auch ſo eingerichtet, daß, ohne Ausgabe beſonderer Antheilsſcheine, ein Collecteur gewiſſe Nummern und den Einſatz dafür pro rata bekannt macht, und hierauf die Spielluſtigen unter einander dieſe Spielofferte unterzeichnen, indem der Collecteur nach Ziehung jeder Claſſe eben ſo das Reſultat anzeigt, und ſofort nach jeder Ziehung, oder am Schluß der ganzen Lotterie, abgerechnet wird. Bisweilen erhebt der Collecteur wohl auch noch gar keine Einſätze, ſondern ſtellt über den Erfolg des Spiels ganz am Schluß oder etwa in der Mitte der Ziehung Rechnung, wo denn jeder Theilhaber, je nachdem die Geſellſchaft glücklich oder unglücklich geſpielt hat, nach Proportion einzahlt oder ausbezahlt wird. Noch kommt es vor, daß ein Collecteur mit Dritten Looſe in Compagnie ſpielt, indem das Uebereinkommen auf den Rücken der Looſe notirt wird, und die Mitſpieler dieſe Notiz unterſchreiben. Hinſichtlich dieſes letzten Compagnieſpiels geben mehrere Geſetze [2]) die beſtimmte Vorſchrift, daß jedes Compagnieloos in die Hände desjenigen Theilhabers, der nicht Collecteur iſt, niedergelegt werden müſſe, durch welche Vorſchrift allerdings manchem Mißbrauch und Mißſtand abgeholfen wird. Auch beſtimmen dieſe Geſetze weiter [3]), es dürfe ein Loos nur mit dem, in deſſen Händen es ſich befindet, von dem Collecteur in Compagnie geſpielt werden, jedes weiter ausgedehnte Compagnieſpiel dieſer Art ſey ungültig, und es werde der Inha-

2) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 5, Nr. 1, und Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 6.

3) Vergl. die beiden ſo eben angeführten Geſetze, von denen das Hannoverſche obendrein den Collecteurs bei Strafe von 20 Thalern verbietet, in der Osnabrückſchen, Caſſelſchen und Gothaiſchen Lotterie ein halbes Loos oder weniger, in der Hannoverſchen, Dresdner und Braunſchweigiſchen ein Viertelloos mit einem Intereſſenten in Compagnie zu ſpielen, ſo daß alſo dort ein ganzes, hier ein halbes Loos das Minimum iſt.

ber eines ſolchen Looſes als alleiniger Eigenthümer betrachtet. Was dieſe letzte Verfügung betrifft, ſo kann zwar in der Regel nur der Beſitzer des Original-Trefferlooſes, welcher es abliefern will, den Gewinn bei der Direction erheben; allein daraus folgt noch nicht, daß nicht auch andre Intereſſenten, neben dem Depoſitar dieſes Looſes, ſtehn dürften, zumal wenn deren Namen darauf verzeichnet ſind, wodurch dieſes Loos aufhört, ein Papier au porteur zu ſeyn. Zwar kann der Direction nicht aufgebürdet werden, ſich in planwidrige Weiterungen bei Auszahlung des Gewinnſtes einzulaſſen, allein eben ſo wenig mag es Spielluſtigen verwehrt ſeyn, ein Spielverhältniß ſicher zu finden und ſicher zu ſtellen, das nicht ihnen allen den Beſitz des Originallooſes geſtattet. Es hat ja gar keine Schwierigkeiten, wegen Gewinnerhebung und nachheriger Vertheilung zum Voraus ein feſtes Uebereinkommen zu treffen.

2) Eine andre Spielart iſt das ſog. Promeſſenſpiel oder Verheuern von Looſen, welches in ſehr verſchiedenartiger Form vorkommt. Man verheuert Looſe für alle Claſſen, für jede einzelne, für die letzte vorzüglich, und da dieſe gewöhnlich längere Zeit gezogen wird, ſo kommen ſolche Geſchäfte auch für einzelne Ziehungen, für einen Vor- oder Nachmittag, ja ſelbſt für einzelne Stunden, zumal gegen das Ende der Ziehung, vor, und werden in den letzten Fällen theuer bezahlt, wenn alle oder einige Haupttreffer liegen bleiben. Daß dieſes Verheuern von Holland zu uns herüber gekommen ſey, beweiſen ältere Lotterie-Anzeigen, welche dieſe Spielart als eine holländiſche bezeichnen; in Frankfurt kommt das Verheuern zuerſt bei Looſen der Utrechter Lotterie vor, wie aus Collectur-Anzeigen von 1734 hervorgeht [4]), und bei ſtädtiſchen Looſen ſeit den 1740r Jahren [5]). Das Heuern in Lotterielooſen iſt, unter

4) Damals koſtete das ganze Loos in planmäßiger Spielweiſe 10 Rthlr., ein Heuerloos aber 4 Rthlr.; vergl. die hieſigen wöch. Nachrichten von 1734, Nr. 5.

5) Man verheuerte ganze und halbe Looſe auf einzelne Tage der

dem falſchen Geſichtspunct eines Looſe-Vermiethens, in Hannover[6]), Baden[7]) und Hamburg[8]), auch in den Niederlanden[9]) geſetzlich verboten worden; nach allgemeinen Grundſätzen aber kann weder die financielle Rückſicht, daß durch ſolche Heuergeſchäfte die Zahl der Mitſpieler, zum Nachtheil der Lotteriecaſſe, künſtlich vermehrt werde, noch die Möglichkeit der Bervortheilung unerfahrner Einſetzer, die ein ihnen unbekanntes Feld meiden mögen, ein ſolches Verbot rechtfertigen. Uebrigens braucht hier über Heuergeſchäfte nicht weiter geſprochen zu werden, weil es anderwärts [10]) bereits geſchehn iſt, und das dort Geſagte hier ſeine Anwendung gleichfalls findet.

Andre, für den Juriſten minder erhebliche, Spielarten [11]) glaubt man hier übergehn zu dürfen.

Schlußziehung, und nahm z. B. für jeden Tag weiter 1 bis 2 Batzen Aufſchlag; vergl. z. B. die hieſigen wöch. Nachr. von 1719, Nr. 39.

6) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 9.

7) Anhang zum Verkehr mit St. P., S. 674 und 675.

8) Hamburg. Mandat vom 1. Dec. 1819, welches im §. 4 den Debit von „Hauerlooſen" bei Strafe verbietet.

9) Niederländ. Geſetz vom 13. Nov. 1827.

10) Vergl. den Verkehr mit St. P., §. 96 ff. S. 451 ff., wo insbeſondre nachgewieſen iſt, daß das Heuergeſchäft als ein Hoffnungskauf rechtlich angeſehen und behandelt werden müſſe.

11) Eine beſonders jetzt ſehr verbreitete Spielart iſt die gegen Verzichtleiſtung auf den geringſten planmäßigen Gewinn, ohne welche der Direction oder den Collecteurs gewiß viele Looſe liegen bleiben würden. Der Verzicht wird, zur Sicherſtellung des Verkäufers, von deſſen Hand auf den Rücken des Originallooſes bemerkt, und dieſes hierauf dem Käufer ausgeliefert. Gewöhnlich ſind ſolche Looſe um ⅓ des planmäßigen Einſatzes, zuweilen noch billiger, zu haben. Dieſes Spiel gegen Verzichtleiſtung kommt zwar am Meiſten bei Ziehung letzter Claſſe vor; allein es wird zuweilen auch in den übrigen Claſſen ſo geſpielt, oder in den Vorclaſſen auf gewöhnliche Weiſe, und in letzter dieſelbe Nummer gegen Verzichtleiſtung u. dgl. m. — Seit

§. 33.

3. Indoſſirte Looſe. a. Allgemeine Bemerkungen.

Das Indoſſiren von Lotterielooſen, nach Art der Wechſel, welches unter Privaten ſchon lange üblich geweſen [1]), kommt jetzt beſonders häufig in der Art vor, daß Collecteurs Originallooſe einer Claſſe mittelſt geeigneter Bemerkung auf deren Rücken für mehrere oder alle Claſſen derſelben Ziehung gültig erklären, die Claſſenlooſe bei ſich behalten, und mit dem Käufer, wenn ein ſolches Loos gewinnt, abrechnen. Dieſe Spielart ſcheint auf den erſten Blick überall unverfänglich, und in der rechtlichen Beurtheilung ſehr einfach zu ſeyn; allein die Erfahrung hat zur Genüge das Gegentheil gelehrt. Es gehört leider nicht zu den Seltenheiten, daß, wenn der Beſitzer eines gewöhnlich auf alle Claſſen einer Ziehung indoſſirten Looſes den darauf gefallenen

---

einigen Jahren kommt hier ein Geſellſchaftsſpiel vor, wodurch jedesmal mit der erſten Claſſe der Stadtlotterie 6 von der Direction für alle Claſſen gültig indoſſirten Looſe in der Art ausgeſpielt werden, daß auf die Nummern, welche die höchſten Preiſe von fl. 10,000 und 4000 treffen, je 2, auf die beiden nächſtfolgenden von fl. 2000 und 1000 je 1 Stück ſolcher indoſſirter Looſe gewonnen werden. Jeder Theilnehmer bekommt eine Promeſſe mit 20 fortlaufenden Nummern, und derjenige, deſſen Promeſſe gleiche Nummer mit einer oder mehreren der 4 gezogenen Hauptpreiſe hat, gewinnt gegen Erlegung von 36 Kreuzern für eine Promeſſe, die entſprechenden Originallooſe, welche 3 Tage vor der Ziehung bei treuer Hand verſiegelt deponirt, und daſelbſt nach der Ziehung ausgeliefert werden. Der Inhaber derjenigen Promeſſe, welcher ein Gewinn vorerwähnter Originallooſe zu Theil geworden, kann auch den allenfalls in der erſten Claſſe auf dieſe gefallenen Treffer zugleich erhalten, welcher planmäßig nebſt Freiloos für die übrigen Claſſen ſogleich zu beziehen iſt. Bis zum Jahr 1828 gewann bei dieſem vortheilhaften Spiel die Nummer des erſten Preiſes 3 indoſſirte ganze Looſe, die des zweiten und dritten Preiſes 2, die vierte 1, desgleichen das zuerſt und zuletzt gezogene Loos je 1 Stück, und die Promeſſe koſtete einen Gulden. Eine ſolche Promeſſe wird jetzt ſo ausgegeben:

Gewinn von seinem Collecteur fordert, dieser alle erdenklichen Einwendungen macht, dem zur Klage genöthigten Spieler min-

Jacob Schloss jun.

No.

11° bis inclusive.

Wenn auf vorstehende Nummern in der *ersten Klasse der* 82sten *Frankfurter Stadt-Lotterie,* welche am 24. Juni 1832 gezogen wird,

a) der grosse Preis von fl. 10,000 fällt, so erhält der Inhaber dieses **Zwei** von der Direction für alle sechs Klassen gültige **Original-Loose,**

b) der desgl. von fl. 4000 zwei dergleichen

c) der desgl. von fl. 2000 eins dergleichen

d) der desgl. von fl. 1000 eins dergleichen.

N. S. Diese Sechs ganzen Loose werden drei Tage vor der Ziehung erster Klasse 82ster Lotterie bei dem Caffetier Herrn HECHT versiegelt deponirt, und deren Nummern öffentlich bekannt gemacht.

Die Einlage ist 36 Kreuzer.

Jacob Schloss jun.

Promesse-Schein.

deſtens die exceptio non adimpleti contractus, praescriptionis, plus petitionis u. ſ. w. entgegen ſtellt, wohl auch eine

---

Die Bekanntmachung jener 6 Originallooſe lautet ſo:

Bekanntmachung

zu den auszuspielenden sechs Original-Loosen.

Die Nummer des Preises von						fl. 10,000	erhält	N°	19089	sind durch alle sechs Classen von der Lotterie Direction eadossirt.
								„	11072	
„	„	„	„	„	„	4,000	„	„	10991	
								„	19047	
„	„	„	„	„	„	2,000	„	„	11074	
„	„	„	„	„	„	1,000	„	„	10992	

Sämmtliche sechs Original-Loose werden drei Tage vor der Ziehung erster Classe 82ster Frankfurter Lotterie bei dem Caffetier Herrn Hecht versiegelt deponirt.

Verſicherungsgeſchäfte in Lotterielooſen können auf ähnliche Weiſe, wie bei Staatspapieren (Verkehr mit St. P. §. 112, 113, S. 519 ff.), vorkommen, wenn Jemand eine größere Zahl von Looſen ſpielt, und ſich die Geſammteinlage ſo verſichern läßt, daß der Verſicherer, wenn die Summe der auf dieſe Looſe fallenden Gewinnſte jene Einlage nicht erreicht, das Fehlende garantirt. In England waren ſolche Verſicherungsgeſchäfte ehedem ſehr im Gang, wo die Lotterie-Einſätze oftmals 50 Pf. St. und darüber betrugen. Man konnte ſich täglich verſichern laſſen, ſelbſt auf einzelne Stunden, die Prämie ſtieg aber natürlich, je weiter die Ziehung fortſchritt; z. B. gegen 10 sh. Prämie zahlte der Verſicherer, wenn das Loos mit einer Niete erſchien, 20 Pf. St.; allein dieſe Prämie ſtieg fortwährend, je mehr ſich die Ziehung ihrem Ende nahete, und durch dieſes tägliche Steigen konnte, wer im Verſichern beharrlich blieb, nach Umſtänden in großen Schaden kommen. Daß namentlich das Geſinde durch ſolche Verſicherungs-Anſtalten ſehr verleitet worden, bemerkt Colquhoun in ſeiner policy of Metropolis (Lond. 1797), cap. 7. —

1) So heißt es z. B. ſchon im Churſächſ. Lotterieplan d. d. Leipzig, den 15. Mai 1713, §. 9: „Gleichergeſtalt ſollen allerſeits

Widerklage auf Herausgabe des sine causa beſitzenden Treffer-looſes zur Hand nimmt, Alles um den Kläger recht lange hinzuhalten, und zu einem günſtigen Vergleich zu nöthigen, während der Beklagte mit dem inzwiſchen bei der Direction erhobenen Gewinn möglichſt hohe Procente ſich zu machen ſucht, endlich aber, wenn kein Vergleich zu Stand kommen will, alle Chicanen erſchöpft und alle Inſtanzen, wo möglich mehrmals, durchlaufen ſind, und das Endurtheil auf Erſtattung des Capitals mit Zinſen und Koſten erſcheint, das Manöver damit conſequent ſchließt, daß er ſeine Inſolvenz bei Gericht erklärt, und dem mit allen Chicanen geplagten Gegner das leere Nachſehen läßt [2]). Auf der anderen Seite fehlt es freilich auch nicht an ſchlechtdenkenden Menſchen, welche die ihnen zugeſchickten indoſſirten Looſe ruhig liegen laſſen und die Ziehung abwarten, um, wenn dieſe ihnen günſtig geworden, ſich ſogleich bei dem Collecteur zu melden, und, wenn dieſer ſie nicht als Eigenthümer der Looſe erkennen will, das ärgſte Geſchrei über ſchlechte Denkungsart und Verdorbenheit der Menſchen erheben, obwohl ſie ſich ſelbſt nur beſchuldigen ſollten. Wir müſſen uns durch dieſe aus der Erfahrung gegriffene Schilderung der Verhältniſſe dringend aufgefordert fühl-

---

creditores Macht haben, ihre obligationes an jedermann, wem es gefällig, ohne Ausnahm, ſonder Weitläufftigkeit, nach Art der Wexel-Brieffe weiter zu indoſſiren."

2) Zuweilen zieht es ein liſtiger Collecteur vor, auf die Großmuth, Unerfahrenheit oder Aengſtlichkeit eines Gewinners zu ſpeculiren. So erzählt man von einem gewiſſen Collecteur, er ſey zu einem in ſeiner Collectur mit einem nahmhaften Treffer beglückten Königl. Baierſchen Staatsdiener, denen alles auswärtige Lotterieſpiel ſtreng verboten iſt, in der Verkleidung eines königlichen Gensdarmen gekommen, und habe von dem Schrecken dieſes Mannes einen argen Mißbrauch gemacht! — Ob und in wie weit Körber's Miscellen über Lotterieen und deren Entſtehung u. ſ. w., zum nützlichen Gebrauch für Collecteurs und Lotterieſpieler, Bremen 1805, worin eine Nachweiſung, wie man ſich vor Betrug bei dem Lotterieſpiel hüten könne, ſtehn ſoll, in

len, die rechtlichen Wirkungen indoſſirter Looſe genau zu erörtern [3]).

Vor allen Dingen iſt es nöthig, den rechtlichen Character eines ſolchen Indoſſements uns klar zu machen. Es iſt das auf das Loos geſetzte ſchriftliche Verſprechen eines Collecteurs, den darin genannten Indoſſanten als Spieler für die einbegriffenen Claſſen anſehen zu wollen. Der Indoſſatar erwirbt dadurch die perſönliche Verpflichtung des Collecteurs, ihm den Beſitz der Claſſenlooſe zu verſchaffen oder doch die Rechte dieſes Beſitzes zu ſichern, aber erſt, nachdem dieſe Verpflichtung durch ſein Accept zur Perfection gelangt iſt. Dieſe Annahme muß laut Anbieten geſchehen, ganz ebenſo, wie im §. 14 die Frage im Allgemeinen entſchieden wurde, denn auch das Zuſenden indoſſirter Looſe iſt an und für ſich nur Einladung zum Spiel, ein blos einſeitiger Act, wozu die Annahme des andern Theils kommen muß, damit ein Spielvertrag begründet werde. Bis zum Beweis dieſer Annahme kann das Innehaben indoſſirter Looſe höchſtens eine Vermuthung des Abſchluſſes begründen. Weiter folgt aus dem obigen Begriff, daß man ein indoſſirtes Loos nicht als Urkunde au porteur, nicht als durch bloßen Beſitz jeden Inhaber legitimirend, inſoweit auch nicht als Repräſentanten eines Originallooſes, und den Collecteur nicht als gleiche Pflichten wie die Direction übernehmend betrachten

---

dieſe Materie eingreifen, kann der Verfaſſer nicht angeben, weil es ihm nicht möglich war, ſich ein Exemplar dieſer vergriffenen Broſchüre zu verſchaffen.

3) Daß von indoſſirten Looſen erſt hier geſprochen wird, während doch auch Directionen ſolche ausgeben (§. 12), erklärt ſich daraus, weil dieſe ſie nur gegen Vorauszahlung verkaufen, daher bei von der Direction indoſſirten Looſen die Rechtsfrage vom Eigenthumsübergang, welche hier oftmals die verwickeltſten Proceſſe veranlaßt, ohne alle Schwierigkeit bleibt.

darf. Nach allen Lotterieplänen iſt der Beſitz des Original-Trefferlooſes völlig genügende Legitimation gegen die Direction, ſie fragt nicht und hat nicht zu fragen, ob deſſen Bringer es gekauft, geſchenkt bekommen, gefunden oder wie ſonſt erlangt habe, genug, wenn er es hat. Der indoſſirende Collecteur dagegen beabſichtigt, Looſe an genannte Dritte zu verkaufen, und iſt darum, als erſter Beſitzer davon, berechtigt, den Vorzeiger nach ſeiner Legitimation zu fragen, um beurtheilen zu können, ob ein ſolches Loos aus ſeinem, des Collecteurs, Eigenthum in die Hände des Dritten rechtsgültig übergegangen ſey. Collecteurs indoſſiren allerdings, um bei entfernt wohnenden Spielern, Porto, Hin- und Herſchreiben vor und nach jeder Claſſenziehung und Gefahr der Verſendung aller Renovationsnummern zu vermeiden; allein es geſchieht auch noch aus einem anderen bedeutſameren Grund, nemlich um, ſo lange das Accept nicht erfolgt iſt, ſich den Folgen des Civilbeſitzes eines Originallooſes nicht Preis zu geben, welche planmäßig darin beſtehn, daß die Direction einem jeden Bringer von Trefferlooſen Zahlung leiſtet. Der Indoſſatar mag zwar das eigenthümlich erworbene indoſſirte Loos ohne Anſtand weiter indoſſiren, weil aber ſein Nachfolger nicht kraft Beſitzes, ſondern kraft übertragenen Rechts ſeines benannten Vormanns, alſo nur ein perſönliches, nur ein abgeleitetes Recht beſitzt, ſo treffen die gegen den urſprünglichen Indoſſatar, welchem der Einſatz im Indoſſo in Rechnung geſtellt worden, begründet geweſenen Einreden jeden Nachfolger deſſelben in vollem Maaße. Nur dann würde hievon eine Ausnahme Statt finden, wenn das Indoſſement, wie das Originalloos, au porteur geſtellt wäre, wo allerdings ein ſo indoſſirtes Loos auch als au porteur Papier des Collecteurs zu betrachten ſeyn müßte [4]).

4) Vergl. hiemit die in Not. 13. zu §. 11 angeführten Erkenntniſſe.

Hienach läßt ſich die Frage leicht entſcheiden, was von Amortiſation verlorner indoſſirter Looſe zu halten ſey? Nach den Grundſätzen des Römiſchen Rechts über nomina und deren Ceſſion hat das, was Dritte unter ſich ausmachen, für Dritte keine verbindende Kraft [5]), daher ein Cedent, obgleich er dem Ceſſionar haftet, dennoch wegen ſeines urſprünglichen Rechts nach wie vor den debitor cessus belangen, und dieſer ihn gültig auszahlen kann, ſo lange letzterem die Ceſſion nicht gehörig bekannt gemacht worden iſt [6]). Allein dieſe Grundſätze können auf Lotterielooſe nicht angewendet werden, wobei man niemals förmliche jura cessa ertheilt und notificirt, und der neue Erwerber nicht zu fürchten braucht, ſein Vormann werde, hinter ſeinem Rücken her, etwa durch angeblichen Verluſt des Looſes, ſich die Vortheile des Beſitzes gleichwohl verſchaffen können. Was die von Collecteurs indoſſirten Looſe insbeſondre betrifft, ſo verjähren ſie erſt nach 30 Jahren (§. 35, Nr. 3); wollte man nun deren Amortiſation zuläſſig erachten, ſo würde der Indoſſant 30 Jahre, alſo ein Menſchenalter hindurch, auswärtigen Rechtsnachfolgern des früheren Beſitzers, von welchen man wahrlich nicht fordern kann, daß ſie die Zeitungen aller Länder, um etwaige Amortiſations-Erkenntniſſe daraus zu erſehen, genau durchleſen ſollen, civiliter haften, ſich alſo hüten müſſen, während dieſer langen Zeit jemals die Grenzen ſeines Wohnorts oder Vaterlandes zu verlaſſen. Der Indoſſant kann ſonach ohne Zweifel darauf beſtehn, daß ihm ſein Indoſſement zurückgeliefert, oder, wenn auch ohne dieſes Zahlung erfolgen ſoll, genügende Realcaution zur Sicherſtellung gegen doppelte Zahlung geleiſtet werde, ſofern nicht das indoſſirte Loos unzweifelhaft untergegangen iſt, wo freilich keine Gefahr doppelter Zahlung denkbar bliebe [7]).

5) l. 27. §. 4. D. de pact, l. 74. D. de R. I., Tit. C. inter alios acta.

6) l. 3. C. mandati, l. 3. 5. C. de novat., l. 4. C. quae res pign. oblig. poss., l. ult. D. de transact. und Mühlenbruch von der Ceſſion, §. 47.

Nach Vorausſchickung dieſer allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun unterſuchen, welchen Einfluß das Indoſſiren von Looſen, insbeſondre auf Creditirung und Renovirung derſelben, äußere.

§. 34.

b. Creditgeben durch Indoſſament.

1) Wird ein indoſſirtes Loos angenommen und alsbald bezahlt, ſo bleibt Alles einfach; nicht ſo aber, wenn ein Collecteur, wie ſehr häufig geſchieht, dahin indoſſirt: gültig für alle Claſſen, Werth verſtanden, oder Werth in Rechnung mit Herrn N. N. in Z. Hier entſteht die wichtige Frage, ob aus einem ſolchen Indoſſament ohne Weiteres ein Creditgeben hergeleitet werden könne?

In allen Lotterieplänen iſt die Erwerbung der Looſe an zeitige Einſatzzahlung geknüpft, jeder Collecteur alſo berechtigt und verpflichtet, auf dieſer Zahlung zu beſtehn. Giebt er nun Looſe mit einem ſolchen Indoſſament weg, ſo verläßt er den Plan, und erklärt, daß er nach Maaßgabe ſeines Offer-

---

7) Es wurde daher von hieſigem Stadtgericht in Sachen der Erben des Profeſſors R. zu L., Kläg. und Appellanten, gegen den hieſigen Handelsmann J. C. Sch., am 12. Aug. 1822 richtig dahin erkannt: „daß Beklagter nur gegen Auslieferung des mit ſeinem Indoſſement verſehenen Looſes, oder genügliche Sicherſtellung wegen etwaiger Nachforderungen, zur Bezahlung des auf das Loos Nr. 16841 in der 6. Claſſe der 57. hieſigen Stadtlotterie gefallenen Gewinnſtes von fl. 2500, nach Abzug der 12% und des erweislichen Briefporto's, ſchuldig und verbunden, daher noch zur Zeit von der gegen ihn angeſtellten Klage zu entbinden ſey." Dieſes Erkenntniß über Auszahlung eines von Profeſſor R. in L. bei J. C. Sch. dahier geſpielten, aber nach des erſteren Angabe nicht aufzufindenden indoſſirten Looſes wurde in appellatorio unter dem 9. Oct. ej. a., und in revisorio unter dem 8. Oct. 1823 pure beſtätigt.

tebriefs und der Abfaſſung des Indoſſaments einen Spielvertrag ſchließen wolle; man muß darum, ſoll unſere Frage richtig entſchieden werden, beide zuſammenhalten. Lautet mithin ein Indoſſament „Werth in Rechnung“ ohne ſonſtige Beifügung, und kann der Indoſſant nicht durch Correſpondenz oder ſonſt darthun, daß er die Uebernahme des Looſes an irgend eine präjudicirende Bedingung, z. B. ſofortige Zahlung des Einſatzes, umgehende Erklärung und Anweiſung dieſes Betrags u. dgl. m., geknüpft habe, ſo möchte aus jener Faſſung des Indoſſaments eine Creditverwilligung allerdings herzuleiten ſeyn [1]). Man kann nicht einwenden, die Direction gebe ja auch indoſſirte Looſe aus, ohne daß Jemand daran dächte, gegen ſie eine ſolche Conſequenz eintreten zu laſſen; die Direction thut dies nur gegen Vorauszahlung des vollen Betrags, der im Indoſſament jedesmal beſonders beſcheinigt wird. Hierin liegt ge-

---

1) Behauptet der Spieler eines indoſſirten Looſes, das Geſchäft ſey unbedingt geſchloſſen worden, ſo kann er ſich zur Erbringung des ihm obliegenden Beweiſes (vergl. Weber von der Verbindl. zur Beweisführung, S. 327, Borſt über die Beweislaſt, §. 78) einfach des Indoſſaments bedienen, ſofern es wirklich ohne Bedingung abgefaßt iſt; der auch dann noch Bedingungen behauptende Collecteur hat den Beweis ſeiner Einrede zu führen. In Sachen des Freiherrn v. Kn. zu E. Klägers, gegen den hieſigen Collecteur J. A. B. reformirte das hieſige A. G. unter dem 7. Mai 1828 dahin: „daß Beklagter den Beweis ſeiner Einrede, daß er ſchon vor Ziehung 2r und 3r Claſſe eine beſtimmte Erklärung über die Annahme des fragl. Looſes, nebſt Zahlung des Betrags oder Rückſendung des Looſes, von dem Gegentheil verlangt, hiedurch alſo ſeinen Willen zu erkennen gegeben habe, auf das Indoſſament als einen bloßen Antrag die entſcheidende Antwort und ſelbſt die Berichtigung der Einlage zu erhalten, zu übernehmen habe,“ welches Erkenntniß in revisorio unter dem 26. Januar 1829 mit der Ordination beſtätigt wurde, „daß dem Beklagten nicht obliege, eine mehrmalige Aufforderung des Klägers zur ausdrücklichen Erklärung und ſofortigen Zahlung darzuthun.“

rade eine Bekräftigung unſrer Anſicht, indem die Direction der ſonſt allerdings auch gegen ſie zu behauptenden Vermuthung einer Creditverwilligung dadurch begegnet, was ſie gewiß nicht nöthig hätte, wenn dieſe Vermuthung aus einem Indoſſament obiger Art ſtillſchweigends nicht hergeleitet werden dürfte. Aus den Worten: »Werth in Rechnung, Werth verſtanden,“ muß man auf ein Credit- und Rechnungsverhältniß hier eben ſo ſchließen, wie bei Wechſeln[2]), was durch die Praxis vielfach beſtätigt wird [3]).

---

3) Hieher gehören z. B. folgende Erkenntniſſe des hieſigen Stadtgerichts resp. Gerichts 1r Inſtanz 1) in Sachen der Handlung Gebrüder M. Imploranten, gegen den Handelsmann J. G. W. Imploraten, d. d. 9. Aug. 1815, worin das Creditgeben durch ein Indoſſament mit „Werth verſtanden“ namentlich in dem Fall anerkannt wurde, wo es im Offertebrief hieß: ich ſende Ihnen anbei das Loos Nr. — für alle Claſſen gültig, und bin, den Betrag von fl. — erwartend, ꝛc., beſtätigt in app. durch Erkenntniß vom 8. Nov. 1815, und in revis. durch Erkenntniß vom 21. Juni 1816; 2) in Sachen Senators und Apothekers Ph. L. H. zu Zw. Klägers, gegen den hieſigen Hauptcollecteur St. Beklagten, d. d. 31. Jan. 1816: daß auch durch die in dorso des eingeklagten Looſes befindlichen Worte „gültig für alle ſechs Claſſen, den Betrag in Rechnung,“ und den Umſtand, daß Kläger das Loos in Händen hat, um ſo mehr dargethan iſt, daß Beklagter das Loos für alle 6 Claſſen dem Kläger verkauft, und demſelben den Betrag deſſelben creditirt habe,“ ꝛc. 3) in Sachen des Papierfabricanten P. J. Gr. Klägers, wider den hieſigen Bürger und Lotterie-Collecteur J. F. V. Beklagten, d. d. 4. Sept. 1826: „übrigens aus der auf das halbe Loos [3] ohne allen Vorbehalt rückſichtlich der Zahlung geſetzten Gültigkeitserklärung dieſes Looſes für alle Claſſen, daß er ihm den Betrag dafür creditirt habe, ſchon allein folgt“ ꝛc., beſtät. in appellatorio durch Erkenntniß vom 20. Nov. ej., und in höchſter Inſtanz durch Erkenntniß des Lübecker O. A. G. vom 28. Januar 1828; 4) in Sachen des Handelsmanns P. H. zu M. Klägers, gegen den hieſigen Hauptcollecteur J. G. U. Beklagten, d. d. 23. Nov. 1827: „da auch

Hiemit iſt bereits die weitere Frage entſchieden, auf wie lange Credit anzunehmen ſey? Enthält nemlich der Offertebrief zum Indoſſament keine beſondre Verfügung, ſo erſtreckt ſich der Credit ſo weit, als das Indoſſament ſelbſt; z. B. es heißt: »für alle Claſſen gültig an Herrn N. N. in Z., Werth in Rechnung, ſo iſt Credit gegeben bis nach völlig beendigter Ziehung der ganzen Lotterie. Enthält das Indoſſament eine beſondere Beſtimmung darüber, ſo iſt dieſe Frage von ſelbſt erledigt; z. B. für alle Claſſen gültig, Zahlung von Herrn N. N. in Z. bis medio Juni.“ Dieſer Credit bleibt unverkümmert, wenn gleich der Collecteur nach der Hand ihn einſeitig beſchränken wollte, auch dann, wenn der Creditnehmer ſelbſt auf deſſen Andringen baldige Zahlung zuſagen, ſie aber länger, als dem Collecteur genehm iſt, verſchieben ſollte, denn das Factum des Creditgebens bleibt immer beſtehn, und die Unbeſtimmtheit der Zahlung läßt gerade auf unbeſchränkten Credit ſchließen, da dem Collecteur unverwehrt blieb, den Credit bis zu einer beſtimmten Zeit zu geben, und dadurch der Rechtsregel: »contra eum decerni debet, qui clarius loqui debuisset« auszuweichen. Selbſt eine auf Zahlungserinnerung erfolgte Weigerung des Spielers würde den Lauf der Creditfriſt nicht im Mindeſten hemmen[4]). Von gleichem Geſichtspunct aus iſt über ſtill-

---

darüber nicht geſtritten werden kann, daß mit den von dem Beklagten auf die Looſe geſetzten Indoſſamenten die Einlage creditirt worden —, zumalen der Beklagte durch die Indoſſirung der Looſe ſelbſt von den Vorſchriften des Lotterieplans abgewichen iſt, welchemnach alles dasjenige, was von Renovation der Looſe, Zahlungsleiſtung und ſonſten in den Plan geſetzt iſt, von ihm nicht zur Anwendung gebracht werden kann,“ ꝛc., beſtät. in appellatorio durch Erkenntniß vom 24. Oct. 1828, u. a. m.

4) In dem vorhin angeführten Erkenntniß in Sachen P. J. Gr. ge. J. F. V. d. d. 4. Sept. 1826 heißt es: „ſo wie endlich 7) darauf nichts ankommen kann, ob Beklagter in einem Schreiben vom 15. Oct. 1825 die Gültigkeit des einmal dem Kläger als

ſchweigende Crediterſtreckungen (§. 29) zu entſcheiden, und eine ſolche namentlich zu behaupten, wenn der Collecteur bei urſprünglich begrenzter Creditfriſt zwar Zahlung fordert, aber deren Ausbleiben ſich ruhig gefallen läßt, ohne ſeine Abſicht, nicht länger creditiren zu wollen, klar auszuſprechen, denn Verzug in Zahlung geborgten Kaufgeldes vernichtet niemals das Geſchäft, ſtört Uebergang und Wirkungen des Eigenthums nicht, ſondern verpflichtet höchſtens zu Verzugszinſen [5]), die in einem ſolchen Fall dem Collecteur nicht einmal gebühren, weil es ſeine Sache war, ſich feſt auszuſprechen, und nöthigenfalls den Säumigen zu belangen.

Iſt alſo Credit ertheilt, die Friſt aber unbeſtimmt gelaſſen, ſo muß er bei auf alle Claſſen indoſſirten Looſen bis nach völ-

---

für alle Claſſen der 68. Lotterie gültig zugeſchickten Looſes auf die alsdann vor der 6. Claſſe zu leiſtende Zahlung ausſetzen und beſchränken wollte, da Kläger es für alle Claſſen, alſo auch für die 6. gültig indoſſirt, angenommen, und Beklagter einſeitig hierinnen um ſo weniger eine Aenderung treffen konnte, als er ſelbſt die Einlage für die früheren Claſſen nirgends gefordert hat." Ferner erkannte hieſiges Stadtgericht in Sachen des Handelsmanns J. P. zu L. Klägers, gegen den hieſigen Bürger und Handelsmann, auch Lotterie-Collecteur J. G. K. Beklagten, unter dem 24. März 1830: „In Erwägung, daß durch das Creditgeben bis zur Mitte Septembers 1829 das Loos überhaupt, jedenfalls aber am 2. Sept. 1829 (wo daſſelbe mit einem Treffer von fl. 25,000 erſchienen) des Klägers Eigenthum war" ꝛc., beſtät. in app. unter dem 24. Mai 1830, mit dem Anfügen „wenn gleich Kläger bis dahin (15. Sept. 1829) noch nicht mit der vollſtändigen Zahlung eingehalten hatte, auch Beklagter noch vor der Ziehung ſolche erinnert hatte; ſo konnte er dennoch dadurch den nebſt Einſendung des Looſes für alle Claſſen einmal zugeſtandenen Credit, ohne die Wiederaufhebung deſſelben auf den Säumungsfall mit einzubedingen, einſeitig nicht wieder zurücknehmen."

5) Vergl. Thibaut a. a. O. §. 858, Mackeldey a. a. O. §. 371.

lig beendigter Ziehung der ganzen Lotterie verwilligt angeſehn werden, in der Art, daß nach vollendeter Ziehung letzter Claſſe abgerechnet wird, und der Collecteur nur dann früher abſchließen darf, wenn und ſoweit in einer Mittelclaſſe ein Gewinn erſcheint, und der Spieler darüber verfügen will.

§. 35.

c. Einfluß des Indoſſaments auf Renovation. Weiterverkauf der Zwiſchenclaſſen. d. Verjährung indoſſirter Looſe. e. Beſchränkungen des Looſe-Indoſſaments.

2) Alle Pläne von Claſſenlotterieen ſchreiben, wie wir wiſſen, vor, daß ein Loos, welches in den Vorclaſſen nicht gezogen wird, zeitig renovirt werden ſoll, und erklären dadurch jedes Loos nur für diejenige Claſſe gültig, für welche es von der Direction ausgegeben worden iſt; der indoſſirende Collecteur aber erklärt das Loos für alle in ſeinem Indoſſament begriffenen Claſſen gültig, alſo deſſen rechtmäßigen Inhaber für ſpielfähig auch ohne jedesmalige Renovation. Die nothwendige Folge davon iſt, daß nun der Collecteur ſelbſt für planmäßige Renovation ſorgen müſſe, indem die Direction von ſolchen Separat-Verträgen keine Notiz nimmt, ſondern laut Plan nur dem zahlt, der das wirkliche Claſſenloos ihr zurückliefert. Der Collecteur weicht hier vom Lotterieplan ganz ab, kann alſo von ſeinem Mitcontrahenten nicht verlangen, daß er ihm, dem Collecteur gegenüber, beobachte und erfülle, was er laut Plan der Direction gegenüber thun ſolle; auch iſt ja, wie wir wiſſen, das Indoſſiren von Looſen mit darauf berechnet, ſowohl Porto, als Hin- und Herſchreiben und Gefahr der Verſendung zu vermeiden, und nur einmal, bei dem Schluß des ganzen Geſchäfts, abzurechnen. Alſo bei indoſſirten Looſen iſt es Pflicht des Collecteurs, für die jedesmalige Renovation zu ſorgen, und die Renovationsnummern dem Spieler zuzuſchicken, oder als ein von dieſem ihm anvertrautes Gut aufzuheben, je nachdem das Uebereinkommen lautet [1]). Da durch An-

1) Vergl. die in Not. 3 zu §. 34 angeführten Erkenntniſſe in Sachen

nahme eines indoſſirten Looſes der Indoſſatar Eigenthümer ſämmtlicher einbegriffener Claſſen wird, ſo iſt es weiterhin klar, daß der nur die Renovation für ihn-beſorgende Collecteur die Claſſenlooſe, welche bei ihm blos deponirt ſind, nicht anderweitig veräußern dürfe, ſo lange nicht der Indoſſatar auf deren Fortſpielen wirklich verzichtet hat. Durch eine eigenmächtige Veräußerung derſelben würde zwar, wie bei jedem Verkauf fremder Sachen, zwiſchen dem Collecteur und dem dritten Käufer ein obligatoriſches Verhältniß entſtehn, allein gewiß ohne allen Nachtheil für die Eigenthumsrechte des Indoſſatars [2]). Wollte man einwenden, der Collecteur verkaufe dieſem, wie die Direction jedem planmäßigen Spieler, die Hoffnung auf Gewinn, und wenn er ſie im glücklichen Fall dem Indoſſatar erfülle, ſo könne es für dieſen gleichgültig bleiben, was mit den Looſen ſelbſt vorgehe, wie bei Heuer- oder Promeſſen-Geſchäften, ſo würde man ganz verſchiedenartige Geſchäfte offenbar mit einander verwechſeln. Wie der Käufer eines von der Direction indoſſirten Looſes allen Werth darauf legt, von ihr als Eigenthümer derſelben Nummer

---

P. J. Gr. gegen J. F. V. vom 4. Sept. 1826, und in Sachen P. H. zu M. gegen J. G. U. vom 23. Nov. 1827: welchemnach alles dasjenige, was von Renovation der Looſe — in den Plan geſetzt iſt, von ihm nicht zur Anwendung gebracht werden kann. Das daſelbſt weiter angeführte Erkenntniß in Sachen Ph. L. H. zu Zw. gegen St. vom 31. Jan. 1816 ſagt: 4) „daß es auch darauf nicht ankommt, ob Kläger das Loos zur 6. Claſſe wirklich erhalten habe oder nicht, da es für alle 6 Claſſen verkauft worden war, und Beklagter verbunden geweſen wäre, ihm das Loos zu jeder Claſſe aufzuheben und zuzuſtellen.“ Vergl. auch den Schluß der Not. 4 zu §. 38. — Von dem im Indoſſament liegenden ſtillſchweigenden Mandat zur Gewinnerhebung für Rechnung des Spielers ſ. den §. 38.

2) Thibaut a. a. O. §. 159, 183, 858, Mackeldey a. a. O. §. 367, 870.

in allen einbegriffenen Claſſen erkannt zu werden, weil er nur alsdann von ihr Zahlung erwarten kann, ſo gilt es auch dem Käufer eines von einem Collecteur indoſſirten Looſes nicht darum, dieſen zum alleinigen Schuldner, wie bei Heuergeſchäften, zu haben, ſondern auf die Loosnummer Eigenthumsrechte zu erlangen, um ſolche auch gegen die Direction, entweder durch den Collecteur, als ſeinen Depoſitar resp. Mandatar, oder durch einen ſonſtigen Procuriſten, oder auch ſelbſt, nach Aushändigung der bei dem Collecteur ſeither deponirt geweſenen Claſſenlooſe geltend machen zu können. Der Depoſitar iſt und bleibt Herr aller Renovationslooſe, und von ihm hängt es ab, wie er ſie im glücklichen Fall realiſiren wolle, daher auch der Collecteur ſchuldig iſt, ihm das Eintreffen eines Gewinnſtes indoſſirter Looſe alsbald anzuzeigen[3]). Niemand, der durch Annahme indoſſirter Looſe Weitläufigkeiten der Correſpondenz und Porto ſparen, aber nicht weniger Rechte, als ein anderer Spieler, erlangen will, würde ſich hiezu verſtehn, wenn er ſich einen Weiterverkauf ſeines Looſes gefallen laſſen müßte, wohl verſtanden deſſelben Looſes, denn die dieſem Loos beiwohnende Hoffnung auf Gewinn mag der Collecteur noch ſo oft an Dritte verheuern. Verkauft er daher eigenmächtig Claſſenummern ſolcher Looſe, die er durch Indoſſament bereits in das Eigenthum der daſſelbe behauptenden, alſo nicht aufgebenden Indoſſatare hat übergehn laſſen, ſo begeht er einen offenbaren Betrug, und das Gericht wird, neben der Klage des Indoſſatars auf Herausgabe der Looſe resp. Vergütung des vollen Intereſſe's, eine Unterſuchung einzuleiten haben.

3) Die Vorſchrift der Lotteriepläne über Verjährung von Trefferlooſen begreift überall nur planmäßige Spielverträge und bezieht ſich nur auf Inhaber von Originallooſen (§. 25), kann alſo auf indoſſirte Looſe, auf von Collecteurs

3) Vergl. die Allegate in Not. 6 zu §. 36, und in Not. 4 zu §. 38.

ausgegebene Looscopieen, auf Actienſcheine, kurz auf alle Separatverträge zwiſchen Collecteurs und Spielern nicht angewendet werden. Alle dieſe Vertragsarten fallen, wenn nicht unter den Contrahenten ein beſonderes Uebereinkommen getroffen worden, unter die Regel des gemeinen Rechts; es haftet alſo ein ſo contrahirender Collecteur ſeinem Mitcontrahenten und jedem Rechtsnachfolger deſſelben in der Regel 30 Jahre civiliter [4]).

---

4) Das in Not. 3 zu §. 31 angeführte Erkenntniß vom 31. Jan. 1816 ſagt ganz richtig: In Erwägung 1) daß das mit der Klage producirte Loos keineswegs ein Originalloos, womit ſich der Inhaber bei der Lotterie-Direction zur Erhebung des darauf fallenden Gewinnſtes hätte legitimiren können, ſondern eine von dem Beklagten, als Hauptcollecteur, ausgegebene Copie iſt, wofür nur dieſer tenent iſt; daher 2) auch die in dem von dem Beklagten mit der Exceptionalhandlung producirten Plan enthaltene Beſtimmung, „die Looſe ſind vom Tage des Herauskommens zwei Monate gültig, und für die darauf gefallenen Gewinne wird nicht länger gehaftet," gegen den Kläger um deswillen nicht anwendbar ſeyn kann, da ſich dieſes nur auf das Verhältniß der Spielenden und Inhaber der Originallooſe gegen die Lotterie-Direction, keineswegs aber auf das Verhältniß der Hauptcollecteurs zu den Inhabern der von ihnen herausgegebenen Copieen bezieht" ꝛc. Ebenſo erkannte das Stadtgericht in dem mehrmals angeführten Fall P. J. Gr. gegen J. F. V.: ſo viel 3) die Einrede der Verjährung betrifft, dieſe ungegründet iſt, da die im Plan enthaltenen Beſtimmungen, „die Direction ſowohl, als die Hauptcollecteurs haften für die Bezahlung der Gewinnſte nur den rechtmäßigen Beſitzern der getroffenen Originallooſe (und zwar) nicht länger als zwei Monate nach dem Ziehungstage" nur von den Beſitzern der wirklichen Originallooſe jeder Claſſe zu verſtehen ſind, und Kläger nicht im Beſitz des Originallooſes zur 6. Claſſe war, alſo auch von der im Lotterieplan beſtimmten Zeit zur Einforderung des auf die geſpielte Nummer gefallenen Treffers keinen Gebrauch machen konnte, Beklagter vielmehr ſelbſt den, auf das Loos gefallenen, Gewinn, als Beſitzer des Originallooſes zur 6. Claſſe, zu erheben verbunden war" ꝛc. Auch ge-

4) Um den häufigen Proceſſen abzuhelfen, welche über von einem Collecteur indoſſirte Looſe entſtehen, und zugleich die fortwährenden Erſchütterungen des Credits jeder dabei betheiligten Lotterie zu vermeiden, möchte es am Paſſendſten ſeyn, nur von der Direction indoſſirte Looſe zu geſtatten, ſo daß dieſe ſelbſt das Intereſſe der Spieler wegen der Renovationslooſe wahrte. So würde die Annehmlichkeit des Spiels indoſſirter Looſe für entfernt Wohnende erhalten, der Credit jeder Lotterie vor unaufhörlichen Erſchütterungen ganz oder doch größtentheils bewahrt, den Collecteurs aber, da ſie nach Bedarf indoſſirte Looſe von der Direction beziehen könnten, der Debit in ſolchen frei gelaſſen [5]).

---

hört hieher ein Beſcheid des Stadtamts in Sachen D. B. zu U. gegen J. N. Tr. dahier, vom 13. April 1829: „da die vorgeſchützte Einrede der 2monatlichen Verjährung — ohnehin, weil Beklagter in duplicis zugiebt, daß Kläger nicht im Beſitz des Originallooſes zur 6. Claſſe geweſen, ſondern nur ein indoſſirtes Loos einer früheren Claſſe gehabt habe, auf vorliegenden Fall nicht angewendet werden könnte," welcher durch Stadtgerichtl. Erkenntniß vom 25. Mai und durch das App. Gericht unter dem 25. Nov. ej. pure beſtätigt wurde.

5) Bei der Niederländiſchen großen Lotterie wird jederzeit eine nahmhafte Zahl auf alle Claſſen gültig lautender Looſe, unter beſonderem Abzeichen, bereit gehalten, um den Liebhabern direct oder durch die Collecteurs genügen zu können. Ganz gut iſt die Vorſchrift des Berliner Plans, §. 6: „die Einnehmer ſind nicht berechtigt, die Looſe erſter oder einer der folgenden Claſſen für alle übrige Claſſen gegen Vorausbezahlung der Einſatzgelder gültig zu erklären; vielmehr iſt ein jedes einzelne Loos nur für diejenige Claſſe gültig, für welche daſſelbe von der General-Lotterie-Direction und dem beſtallten Einnehmer ausgefertigt worden; daher die jedesmalige Einlöſung der Erneuerungslooſe zur Sicherheit der Spieler nothwendig wird, indem unter allen Umſtänden die Auszahlung eines Gewinns nur gegen Aushändigung des Originallooſes derjenigen Claſſe, in welcher der Gewinn gezogen worden, erfolgen kann."

§. 36.

II. Gewinnzahlung. Einleitung.

Erhält ein Spieler von einem Collecteur, an den er sich freiwillig oder nach Vorschrift des Plans wendet, richtige Auszahlung des Gewinnstes gegen Ablieferung des Trefferlooses, so ist damit das Geschäftsverhältniß zwischen beiden völlig beendigt, denn um die Abrechnung des Collecteurs mit seinem Hauptcollecteur oder der Direction hat sich der Spieler nicht zu kümmern. Dabei kann der Collecteur, insoweit keine gesetzliche Beschränkungen vorliegen [1]), das dem Spieler Geborgte jederzeit in Abzug bringen, indem er Vorlage für fremden Nutzen machte, und zwar ist er dazu auch befugt, wenn ein Rechtsnachfolger seines Abnehmers von ihm Zahlung verlangt, da die dem Cedenten entgegen stehenden Einreden auch gegen den Cessionar gebraucht werden dürfen [2]), welcher sich wegen des Schadens ex cessione an seinen Cedenten halten mag [3]). Eben so gewiß kann

1) So z. B. verbietet das Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1821, §. 9, selbst Compensation der nach §. 8 gültigen Forderungen an Lotterie-Einsatzgeldern, wenn nicht binnen 6 Monaten noch am Ende des Jahrs, worin sie entstanden, wegen ihrer Einforderung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet und gehörig verfolgt ist.

2) l. 4. §. 31. D. de dol. mal. et metus exc. Brockes sel. obs. for. nr. 590, wo richtig bemerkt wird, daß es keinen Unterschied mache, ob der Collecteur das geborgte Loos bei sich behalte, oder dem Spieler behändige, indem jener nicht in dem Loose selbst, das mit einer Niete erscheinen kann, sondern in dem darauf gefallenen Gewinnst seine nächste Sicherheit suche.

3) In Sachen des hiesigen Bürgers und Speisewirths Ph. L. gegen die Gebrüder St. Hauptcollecteurs erkannte hiesiges Stadtgericht unter dem 23. Juni 1820: „daß der Umstand, daß N. N. nach der Ziehung noch Spieler und Besitzer des Looses gewesen, nicht im Wege stehe, angesehen derselbe nach wie vor mit seinem Loose machen konnte, was er wollte, woran

ein Collecteur, wenn er Gewinnſte früher auszahlt, als der Plan zur Pflicht macht, geſetzlich erlaubte Zinſen dafür in Abzug bringen [4]), gleichwie jede Verzögerung der Zahlung ihn zu Verzugszinſen verbindet [5]).

Die in den Plänen vorgeſchriebene Verjährung der Gewinn-Forderungsrechte iſt zwar als durchgreifend zu betrachten, d. h. ſie tritt ein, mag ein Gewinn bei der Direction oder einem Hauptcollecteur inzwiſchen uneingefordert geblieben ſeyn; allein der Hauptcollecteur wird die Einrede der Verjährung laut Plan nur dann mit Erfolg vorſchützen können, wenn er ſeinen Abnehmer von dem Eintritt des Treffers zeitig in Kenntniß geſetzt hat. Ueberall wird eine ſolche zeitige Benachrichtigung von dem Erfolg der Ziehung als Pflicht der Collecteurs betrachtet, und zwar mit vollem Recht, weil Spieler ſich auf dieſe inſoweit müſſen verlaſſen können, indem die Collecteurs die Ziehungsliſten von der Direction zugeſchickt bekommen, und darum

---

ihn Art. 8. des Lotterieplans keineswegs hinderte, welcher nur eine Warnung enthält, und ſo viel ſagen will, daß derjenige, der Looſe, die getroffen haben, an ſich handelt, ſich Gegenforderungen des Collecteurs an den Einleger, welcher mit ihm über die Einlage und Gewinn abzurechnen habe, ausſetze, wenn dergleichen aus der Abrechnung ſich ergeben ſollten, welches auch dem Grundſatz, daß dem Ceſſionar die Einreden, welche der Schuldner gegen den Cedenten hat, entgegen ſtehen, angemeſſen iſt, daß folglich dem Kläger zwar ein Klagerecht auf den Gewinn des fragl. Looſes gegen die Beklagten zuſtehe, jedoch er aber ſchuldig ſey, ſich hieran den Abzug gefallen zu laſſen, den dieſe nach der Abrechnug mit N. N. zu machen befugt ſeyn ſollten" ꝛc., welches Abzugsrecht des Credits an N. N. von der Zahlung an deſſen Ceſſionar den Beklagten, nach erbrachtem Beweis des quanti, durch Erkenntniß vom 25. Oct. ej. wiederholt zugeſprochen wurde.

4) Vergl. Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 8, Abſ. 2.

5) Vergl. Churheſſ. Miniſt. Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 13.

mit Sicherheit ſchnell erſehen können, ob und welche Treffer in ihre Collectur gefallen ſeyen. Es iſt überdies ganz gewöhnlich, daß Collecteurs dieſe Benachrichtigung ihren Abnehmern noch beſonders zuſichern, obwohl ſie ſich bei ſorgfältigen Geſchäftsführern von ſelbſt verſteht. Unterläßt ein Collecteur die alsbaldige Anzeige davon an ſeine Abnehmer, ſo handelt er mala fide, und bei dieſer kann eine Verjährung weder anfangen noch rechtsgültig ablaufen [6]). Ueberdies iſt zu erinnern, daß Untercollecteurs

---

6) Gleichmäßig erkannte hieſiges Stadtgericht mehrmals, namentlich 1) in Sachen des K. K. Oeſtr. Majors und Feſtungs-Commandanten in der Feſtung Leopoldſtadt P. v. E. Klägers, entgegen den hieſigen Bürger und Handelsmann, auch ehemaligen Hauptcollecteur der hieſ. Stadtlotterie B. D., unter dem 2. April 1821: „was aber die vom Beklagten opponirte exceptio praescriptionis, welche in dem Lotterieplan begründet ſey, anbelangt, ſo würde ſich der Beklagte in dem Fall, wo der Kläger den Beweis der zeitigen Acceptation des Looſes und ſogar der Einlage-Zahlung rechtserforderlich führen, folglich auch darlegen würde, daß er Eigenthümer des Looſes geworden, mit dieſer Einrede keineswegs gegen die Herausgabe des Gewinngeldes ſchützen können, weil ihm vor Ablauf der 2monatlichen Friſt bekannt geworden ſeyn mußte, daß dieſes Geld dem Looseigenthümer gehöre, und ihm oblage, dem Eigenthümer von dem glücklichen Schickſal dieſes Looſes Nachricht zu geben, die Unterlaſſung einer ſolchen Obliegenheit aber ihn, als in mala fide verſirend darſtellen mußte, wonach denn eine Präſcriptionszeit nicht anfangen und nicht laufen konnte.“ 2. in Sachen des Handelsmanns P. H. zu M. Klägers, gegen den hieſigen Hauptcollecteur J. G. U. Beklagten, unter dem 23. Nov. 1827 (vergl. Not. 3. zu §. 34); 3. in Sachen des Hofraths Freiherrn C. v. Kn. zu E. Klägers, gegen den hieſ. Lotterie-Collecteur J. A. B. Beklagten, unter dem 25. Jan. 1828: 2) die exceptio praescriptionis kommt nicht in Betracht, weil — wenn Kläger das Eigenthum an dem fraglichen Looſe beweiſet, Beklagter offenbar in mala fide verſirt haben würde, daß er dem Klä-

ſich dieſer Einrede der Verjährung gegen ihre Abnehmer nur dann bedienen können, wenn der Plan ſeine desfallſige Vorſchrift auf ſie ausdrücklich erſtreckt, indem dieſelbe, als höchſt ſinguläre Beſtimmung, überall nur einſchränkend ausgelegt werden darf [7]).

Hinſichtlich der Gewinnzahlung durch einen Collecteur haben wir, von den bekannten Vorſchriften des gemeinen Rechts über Zahlung abgeſehn, insbeſondre zwei Puncte in's Auge zu faſſen, nemlich

---

ger nicht gleich nach der Ziehung und vor Ablauf der 2 Monate von dem Schickſal des Looſes Nachricht gegeben hat; 4. in Sachen des Handelsmanns J. P. zu L. Klägers, gegen den hieſigen Bürger und Handelsmann, auch Lotterie-Collecteur J. G. K. Beklagten, unter dem 24. März 1830: „In Erwägung — 3) es Pflicht des Collecteurs geweſen wäre, dem Kläger ſofort von dem auf das Loos gefallenen Preis Nachricht zu geben," beſtät. in app. durch Erkenntniß vom 24. Mai ej. a. Auch gehört hieher noch ein früheres Stadtgerichtliches Erkenntniß in Sachen der Handlung Gebrüder M. gegen J. G. W. vom 9. Aug. 1815.

7) Dafür hat ſich z. B. das vormalige hieſige erſte Bezirksgericht in Sachen des Handelsmanns S. in C. Klägers, gegen den Bürger und Lotterie-Collecteur H. N. Bekl., Bezahlung Lotteriegewinnſtes von fl. 75 betr., desgleichen hieſiges Stadtamt in Sachen des Handelsmanns D. B. zu U. Klägers und Widerbeklagten gegen den iſrael. Bürger und Handelsmann J. N. Tr. Bekl. und Widerkl. ausgeſprochen; namentlich heißt es in letzterem Beſcheid d. d. 13. April 1829: „da 4) die vorgeſchützte Einrede der 2monatlichen Verjährung ſofort als ungegründet ſich darſtellt, da a. der Lotterieplan nur von der Direction und den Haupt-Collecteurs ſpricht, dieſe Verordnung jedoch b. auf die Untercollecteurs nicht ausgedehnt werden kann," beſtät. in app. durch Stadtgerichtl. Erkenntniß vom 25. Mai, und auf Provocation des J. N. Tr. durch Erkenntniß des App. Gerichts vom 25. Nov. ej. a.

1) die Frage, ob der Beſitz des Original-Trefferlooſes in der Hand des Collecteurs, für dieſen, Beweis richtiger Zahlung liefere? und

2) das Rechtsverhältniß, welches dadurch entſteht, daß ein Spieler ſeinem Collecteur ein Mandat zur Gewinnerhebung bei der Direction ertheilt.

Außer dieſen beiden Puncten ließen ſich zwar noch mehrere in Frage ſtellen, allein ſie ſind theils practiſch unerheblich, theils durch das früher Vorgetragene von ſelbſt erledigt.

§. 37.

1. Kann ein Collecteur durch den Beſitz des Original-Trefferlooſes für ſich den Beweis richtiger Zahlung deſſelben erbringen?

Oftmals kann ein Spieler nicht leugnen, er ſelbſt habe das Original-Trefferloos ſeinem Collecteur ausgehändigt, behauptet aber, dieſer habe ihn noch gar nicht oder doch nicht vollſtändig bezahlt. Darin liegt im Allgemeinen nichts Widerſprechendes, denn verſchmitzte Collecteurs verſtehen es wohl, unerfahrnen, von der Anzeige eines unverhofften anſehnlichen Gewinnſtes und dem Anblick vielen ſogleich vorgezählten Geldes betroffen gemachten, Spielern das Trefferloos aus der Hand zu ſpielen, während dieſe erſt ſpäterhin, wenn ſie ruhiger geworden und ſich weiter erkundigt haben, zu ihrem Leidweſen erfahren, daß ſie mehr gewonnen, als ihnen der Collecteur auf den Tiſch zählte; allein wenn auch gleich Fälle dieſer Art oft genug vorkommen, ſo kann doch der Juriſt keineswegs durch bloßes Mitgefühl ſich für den getäuſchten Spieler entſcheiden, er muß vielmehr, wenn dieſer hinterher gegen ſeinen Collecteur auf den ihm planmäßig gebührenden vollen Betrag klagt, ſtrenge bei den Grundſätzen des gemeinen Rechts ſtehn bleiben.

Für den Collecteur, als unſtreitigen Beſitzer des Original-Trefferlooſes, möchte geltend gemacht werden, daß gemeinrechtlich der Beſitz des Schuldſcheins, zumal in Verbindung mit

dem Geſtändniß des Gläubigers, ihn dem Schuldner ſelbſt behändigt zu haben, eine erhebliche Rechtsvermuthung für die Tilgung der Schuld zu Gunſten des letzteren erzeugt [1], weshalb in unſerem Fall nicht der Collecteur ſeine Einrede der Zahlung, ſondern der angeblich betrogene Spieler ſeine replica doli zu beweiſen hätte, um ſo mehr, weil ein Trefferloos füglich als ein durch Ziehung verwirklichter Schuldſchein und in den Händen des Collecteurs wie eine Quittung der von dieſem geleiſteten vollen Zahlung angeſehn werden dürfte, was mehrere Stellen des Römiſchen Rechts [2] zu beſtätigen ſcheinen. Allein dieſer dem Anſchein nach erheblichen Gründe ungeachtet, wird in ſolchen Fällen vielmehr gegen den Collecteur und für den Spieler zu erkennen ſeyn. Denn

1) die Ueberlieferung eines Original-Trefferlooſes an den Collecteur, bei welchem es geſpielt wurde, kann durchaus nicht als Quittung der von dieſem geleiſteten Zahlung angeſehn werden. Mag man auch gleich jenes Loos als einen durch Ziehung verwirklichten Schuldſchein betrachten, ſo iſt nicht zu vergeſſen, daß nicht der Gewinner jenes Loos ausgefertigt hat, daß es nirgends eine empfangene Schuld bezeichnet, nirgends deren Tilgung gedenkt, wie eine Quittung. Wie ſollte man alſo dazu kommen, ganz ſpecielle Rechtsvorſchriften, wie die von Quittungen und deren Beweiskraft, auf völlig fremdartige Gegenſtände zu übertragen?

2) Wollte man aber auch die gemeinrechtlich begründete Rechtsvermuthung der Zahlung aus dem Beſitz des Schuldſcheins bei dem Schuldner hieher übertragen, ſo dürfte man immer nicht überſehen, daß der Schuldner ſelbſt es ſeyn müſſe,

---

1) l. 2. §. 1. D. de pact., l. 84. §. 7. D. de legat. I., l. 14. 15. C. de solut. l. 9. C. ad exhib., l. 2. C. de condict. ex lege, l. fin. C. de solut. et liberat.

2) Vergl. weiter l. 24. D. de probat., l. 2. §. 1. D. de pactis, l. 7. C. de remiss. pign.

welcher einen ſolchen Beſitz für ſich geltend macht; Schuldner iſt aber hier die Direction, nicht der Collecteur, und darum fällt für uns die gemeinrechtliche Controverſe weg, ob der Gläubiger, welcher in der Hauptſache befriedigt zu ſeyn nachgiebt, und nur eine Reſtzahlung einklagt, deren Daſeyn, oder der Schuldner die völlige Zahlung zu beweiſen habe. Durch die in mehreren Plänen enthaltene Vorſchrift, Spieler hätten über Einſatz und Gewinn mit ihren Collecteurs abzurechnen, werden dieſe keineswegs als die eigentlichen Schuldner jener hingeſtellt, eben ſo wenig dadurch, daß Direction und Hauptcollecteurs für Gewinnzahlung nur eine beſtimmte Zeit haften wollen, denn ſelbſt da, wo regressus per ordinem gilt, ſteht ein Collecteur keineswegs nur einmal in gleicher Linie der Verhaftung mit der Direction, weil man nicht ſchuldig iſt, ihn zuvor auszuklagen (§. 26). Darum kann ein Original-Trefferloos im Verhältniß des Spielers zu ſeinem Collecteur niemals als Schuldſchein des letzteren betrachtet werden.

3) Obendrein käme immer noch in Erwägung, daß ſelbſt in den Händen des wahren Schuldners der Schuldſchein allein und unbedingt keineswegs die Zahlung darthut, da das gemeine Recht eine Quittung mehr beweiſen läßt, als die bloße Zurückgabe des Scheins [3]), woraus klar hervorgeht, daß letztere keinen vollen Beweis der Zahlung liefere. Iſt nun aber die Direction, und nicht der Collecteur, Ausſtellerin des Looſes und Schuldnerin des Gewinners, ſo möchte nicht zu verkennen ſeyn, daß wenn dieſer ſeine Forderung durch einen Dritten einzieht, ſolcher lediglich als ſein Mandatar daſtehe. Alsdann muß man aber zweierlei wohl von einander trennen, nemlich die Erhebung und Ablieferung der Summe. Gegen Ablieferung des Original-Trefferlooſes kann der Gewinn bei der Direction erhoben, aber keineswegs daraus weiter bewieſen werden, daß der Collecteur den erhobenen Gewinn auch abgeliefert

3) l. 6. D. de solut. l. 14. C. eod.

habe; dieſes Factum gehört gar nicht zu dem eigentlichen Lotterievertrag, iſt vielmehr ſelbſtſtändig, und muß als ſolches von dem Mandatar gegen den es in Abrede ſtellenden Mandanten nachgewieſen werden.

4) Was endlich die für die gegentheilige Anſicht beigebrachten Geſetzesſtellen betrifft, ſo braucht man ſie nur näher zu betrachten, um ſich davon zu überzeugen, daß ſie nirgends widerſprechen. Die l. 14 cit. legt der Rückgabe des Schuldſcheins an den Schuldner nur eine untergeordnete Beweiskraft bei; l. 15 cit. greift, wie ihr Inhalt zeigt, noch weniger ein. Mehr Gewicht ſcheinen l. 24 und l. 2. §. 1. cit. zu haben. Allein die erſte Stelle fordert, außer der Rückgabe des Schuldſcheins, daß er auch durchſtrichen ſey, ohne Zweifel von der Hand des Gläubigers. Das zweite Geſetz ſpricht eigentlich von einer Remiſſion, nicht von Zahlung. So wird denn auch in der Theorie, außer Rückgabe des Schuldſcheins, noch Etwas verlangt, was zugleich erfolgen müſſe, um für den Schuldner die Rechtsvermuthung gehöriger Zahlung zu begründen; z. B. Zerreißen, Durchſchneiden oder Durchſtreichen des Scheins (cancellatio chirographi), Ausſtellung einer beſonderen Quittung u. dgl. m. [4]). Der Richter hat alſo, um gemeinrechtlich das Factum der Rückgabe eines Schuldſcheins an den Schuldner abwägen zu können, auf die begleitenden Umſtände jedesmal Rückſicht zu nehmen, beſonders dann, wenn, wie in unſerem Fall, nicht der Schuldner, ſondern ein Dritter, jene Rechtsvermuthung für ſich geltend machen will. Es laſſen ſich Gründe genug denken, warum ein Spieler das Trefferloos ſeinem Collecteur, auch ohne bezahlt zu ſeyn, hingiebt, und es genügt, auf den einzigen Fall hinzudeuten, daß dieſe Auslieferung blos als

4) Vergl. Voët ad Pand. lib. XLVI. tit. III. §. 15, Lauterbach coll. theor. pract. h. t. §. 35, Leyser spec. 394. med. 2, Thibaut a. a. O. §. 110, v. Glück Comm. XXI, S. 368 ff. v. Bülow Abhandl. II. Nr. 21, S. 188 ff.

Mandat zur Gewinnerhebung geſchehn ſeyn kann. Es iſt ſelbſt ganz gewöhnlich, daß Looſe in Erwartung der Zahlung von Spielern hingegeben werden, ja ſogar Vorſchrift aller Pläne, da die Direction zuvor die Aechtheit der Looſe prüfen will, während ſonſt im bürgerlichen Verkehr erſt nach der Zahlung der Schuldſchein aus Händen gegeben wird; muß aber dieſe Auslieferung vor der Zahlung geſchehn, ſo kann Beſitz des Schuldſcheins die erfolgte Zahlung gewiß nicht beweiſen.

Alſo der Beſitz eines Original-Trefferlooſes beweiſt wohl völlige Zahlungsleiſtung von Seiten der Direction, aber nicht für den Collecteur, der vielmehr, wenn der Spieler vollen Empfang der Gewinnſumme aus ſeiner Hand verabredet, dieſen anderweitig darzuthun verbunden iſt [5]).

---

5) Dafür hat ſich z. B. ein Erkenntniß des Offenbacher Landgerichts in Sachen des Lithographen C. Z. zu D. Klägers, gegen den Lotterie-Collecteur A. R. zu O. Bekl., Auslieferung eines Lotteriegewinnſtes von fl. 10,000 betr., unter dem 26. Juni 1827 klar ausgeſprochen, welches in app. durch Erkenntniß Großh. Hofgerichts zu Darmſtadt d. d. 3. Nov. ej. a, und in höchſter Inſtanz durch Erkenntniß Großh. O. A. G. vom 20. Juni 1828 pure beſtätigt worden iſt. — Die bekannte Vorſchrift der l. 8. 9. 14. §. 2. C. de non num. pec. (Thibaut a. a. O. §. 1180), daß der Ausſteller einer Quittung, wenn er zwar ſeine Unterſchrift als ächt nachgeben muß, jedoch die Beweiskraft der Quittung in Abrede ſtellen will, ſeine Proteſtation gegen die Wahrheit ihres Inhalts, durch Anticipirung der exc. n. n. pec., unter Vorbehalt aller Rechtszuſtändigkeiten gegen die Beweiskraft dieſer noch nicht zum geſetzlich erforderten Alter gereiften Urkunde, und gegen den Verlauf der Zeit zu der noch mangelnden Beweiskraft, zeitig genug, d. h. bevor die Quittung 30 Tage alt geworden, einlegen müſſe, greift natürlich auch hier in geeigneten Fällen Platz, ſofern dieſe Einrede nicht überhaupt geſetzlich abgeſchafft iſt, wie z. B. hier durch Rathsverordnung vom 15. Dec. 1829, Nr. I.

§. 38.

2. Mandat zur Gewinnerhebung.

Wir wiſſen, daß nach allgemeinen Grundſätzen dem Spieler völlig frei ſteht, einen Gewinn bei der Direction oder bei ſeinem Collecteur zu erheben (§. 26); gerade ſo hängt es von ihm ab, dieſen zur Erhebung deſſelben bei der Direction für ſeine, des Spielers, Rechnung zu beauftragen. Ein ſolches Mandat liegt aber außerhalb der Grenzen des eigentlichen Lotterievertrags, iſt als ein gewöhnliches zu betrachten, und kann alſo auf jede gemeinrechtlich zuläſſige Weiſe nachgewieſen werden. Daß das Loos in den Händen des Collecteurs keine Quittung, ſondern nur die zur Ausführung des Mandats, zur Eincaſſirung der Gewinnſumme unumgänglich nöthige Legitimations-Urkunde ſey, haben wir ſo eben gehört.

Um hier die Stellung des Collecteurs zur Direction als deren Mandatar, mit deſſen Mandat von Seiten eines Spielers nicht zu verwechſeln, bemerken wir Folgendes.

1) Hat die Direction, gegen Ablieferung des Looſes, an den Collecteur bezahlt, oder mit demſelben darüber abgerechnet, ſo kann ſich der Spieler nur noch an den Empfänger der Zahlung halten, der alsdann allein noch ſein Mandatar iſt, indem das Geſchäftsverhältniß zwiſchen Direction und Collecteur für dieſe Ziehung durch Abrechnung geſchloſſen iſt[1]). Trauete

---

1) Vergl. hiemit Müller promptuar. jur. IV. v. Lotterie, nr. 6, Bielitz Comm. z. Preuß. LR. II. S. 586. Der Berliner Plan beſtimmt im §. 10 Folgendes: „Hat der Spieler nach freier Wahl ſein Gewinnloos dem beſtallten Einnehmer, Behufs der gewünſchten Empfangnahme des Gewinns durch dieſen, zur Einſendung an die General-Lotterie-Direction anvertraut: ſo erhält der Einnehmer die Anweiſung oder baare Zuſendung des Betrags zur unverzüglichen Auszahlung an den Gewinner ohne Anſtand und poſtfrei; der Gewinner aber hat alsdann, nachdem die General-Lotterie-Caſſe ihre Ver-

der Spieler ſeinem Collecteur, wohl wiſſend, daß die Direction gegen das Loos jedem Bringer zahle, ſo iſt es klar, daß er ſich blos an den halten könne, dem er ſein Vertrauen geſchenkt hat, die Direction aber iſt völlig frei, und braucht keineswegs noch einmal zu zahlen, weil vielleicht der wirklich Berechtigte ſein Vertrauen einem ſchlechtdenkenden Menſchen widmete, quia damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur, und qui cum alio contrahit, vel est, vel debet esse non ignarus conditionis ejus.

2) Schreibt ein Plan vor, Gewinner ſollten, um Zahlung empfangen zu können, Looſe an die Direction unmittelbar oder durch Vermittelung ihres Collecteurs einſchicken, und ein Spieler giebt nun ſeinem Collecteur in dieſem Sinn das Trefferloos, ſo muß freilich, wenn der Collecteur zwar bezahlt wird, aber an den Spieler nicht gehörig abliefert, anders entſchieden werden. Hier nemlich wäre dieſer nicht, wie vorhin, der fides collectoris, ſondern der Vorſchrift des Plans gefolgt, und müßte darum die Direction angehalten werden, noch einmal an den durch ihren Mandatar Betrogenen zu zahlen, da bekanntlich nach gemeinem Recht jeder Mandant für die von ſeinem Mandatar bei Ausübung des ihm übertragenen Geſchäfts begangene Untreue zu haften hat [2]).

3) Ebenſo wird zu entſcheiden ſeyn, wenn der Spieler laut Plan ſeinem Collecteur ein Trefferloos gegeben hat, dieſes aber in deſſen Gewahrſam zu Grund geht oder geſtohlen wird,

---

pflichtung erfüllt hat, ſich wegen Empfangs des Gewinns lediglich an den beſtallten Einnehmer zu halten." Ferner wird beſtimmt: „An Untereinnehmer dürfen dergleichen größere Gewinnlooſe (von 500 Rthlr. und darüber) von den Spielern zur Einziehung des Gewinns gar nicht verabfolgt werden; geſchieht es dennoch, ſo hat der Spieler, da er dies auf ſeine Gefahr gethan, nur allein an dieſen, nicht aber an den beſtallten Einnehmer, und noch weniger an die General-Lotterie-Direction, einen Anſpruch."

2) l. 1. §. 9. D. de exerc. act., l. 5. §. 8. D. de instit. act.

wenn die Gewinnſumme unterwegs, oder doch ehe ſie dem Spieler zugeſtellt iſt, untergeht u. dgl. m. [3]), denn in allen ſolchen Fällen iſt der Spieler nicht durch ſein Benehmen, ſondern durch die Vorſchrift des Plans dieſen Gefahren ausgeſetzt worden.

Neben dem ausdrücklichen Mandat zur Gewinnerhebung kann auch ein ſtillſchweigendes bei Lotterie-Spielverträgen vorkommen, insbeſondre wenn ein Collecteur Looſe indoſſirt (§. 35). Alsdann behält er, wie wir wiſſen, die Renovationslooſe gewöhnlich bei ſich, und verwahrt ſie dem Spieler; da aber Gewinnerhebung bei der Direction nie anders als gegen Ablieferung der Trefferlooſe erfolgen kann, ſo liegt es in der Natur dieſes Spielvertrags, daß deren Depoſitar, den Indoſſatar alsbald von dem erfolgten Gewinn in Kenntniß ſetzend, für deſſen Erhebung ſorge, und alsdann mit dem Gewinner darüber abrechne. Hier verſteht es ſich dann von ſelbſt, daß der Collecteur die planmäßige Zeit der Erhebung im Intereſſe des Spielers zu beachten habe, weil er als deſſen Mandatar gehörigen Fleiß in Ausführung des Mandats leiſten muß, und daß er ſeinem Mandanten die Einrede planmäßiger Verjährung ſchlechterdings nicht entgegen halten dürfe, indem der Spielvertrag über von ihm indoſſirte Looſe nicht unter die planmäßigen Schlüſſe gehört. Hat alſo ein Collecteur hier den Gewinn zu ſpät bei der Direction erhoben, ſo muß er ſeinen Mandanten ſchadlos halten, denn er machte ſich durch ſein Indoſſament keineswegs blos zur Ablieferung des von ihm wirklich erhobenen, ſondern unbedingt eines jeden auf die indoſſirte Nummer gefallenen Gewinnſtes verbindlich [4]). Könnte ein Spieler von

---

3) Einen bei der Jenaer Facultät im Oct. 1777 ſo entſchiedenen Rechtsfall, wo einem Collecteur mehrere zur Gewinnerhebung ihm behändigten Looſe geſtohlen worden waren, die Direction aber gleichwohl zur Befriedigung der Spieler verurtheilt wurde, erzählt Schmidt Abhandl. I. Nr. 67.

4) So erkannte hieſiges Stadtgericht in Sachen der Handlung Gebrüder M. Imploranten, gegen den Handels-

dem Indoſſanten dieſen nur dann fordern, wenn der Collecteur ihn wirklich bei der Direction erhoben hätte, ſo würde er rechtlos daſtehn, ſo wie der Collecteur das Trefferloos in dritte Hand gäbe, und dieſe den Gewinn erheben ließe.

§. 39.

III. Ausklagung. 1. Proceßart; iſt Looſedebit ein Handelsgeſchäft?

Wer in Lotterieſachen einige Erfahrung beſitzt, insbeſondre die Manipulationen kennt, welche von verſchmitzten Collecteurs angewendet werden, um zum Lotterieſpiel zu bewegen, im Fall eines nahmhaften Gewinns aber den Spieler in langwierige Proceſſe zu verwickeln, mag leicht alle Luſt verlieren, das Lotterie-

---

mann J. G. W., unter dem 9. Aug. 1315: 4) „daß Implorat auch durch Zurückbehaltung des Originallooſes ſtillſchweigend den Auftrag, den etwa darauf fallenden Gewinn für den Eigenthümer zu erheben, übernommen gehabt hatte, daher denn auch die Ausflucht, daß B. den Gewinn auf das qu. Loos zu ſpät — fordere, ſomit die Forderung planmäßig verjährt ſey, unſtichhaltig und von ſelbſten hinwegfällt;" desgleichen in Sachen des Papierfabricanten P. J. Gr. Klägers, entgegen den Lotterie-Collecteur J. J. V. Bekl., unter dem 4. Sept. 1826: „Beklagter vielmehr ſelbſt den auf das Loos gefallenen Gewinn, als Beſitzer des Originallooſes, zur gehörigen Zeit zu erheben verbunden war, indem er hiezu durch das auf das Originallooſ zur 1. Claſſe geſetzte Endoſſement ſtillſchweigend den Auftrag übernommen hat, und, wenn er wirklich den Gewinn zu erheben unterlaſſen haben ſollte, den daraus entſtandenen Schaden zu erſetzen verbunden iſt," beſtät. in app. durch Erkenntniß vom 20. Nov. ej. a., und in höchſter Inſtanz unter dem 28. Jan. 1828, wo es in den Entſcheidungsgründen namentlich heißt, wenn ein Collecteur Looſe für alle Claſſen indoſſire, ſo ſey darin der Vertrag enthalten, „daß der Collecteur es übernehmen wolle, die Originallooſe zu den folgenden Claſſen für den Spieler in Händen zu behalten, und die Erhebung des darauf fallenden Gewinnſtes für denſelben zu beſorgen."

weſen in der rechtlichen Beurtheilung und im gerichtlichen Verfahren irgend zu begünſtigen, denn es iſt wirklich beinahe als Regel anzunehmen, daß entweder ein Collecteur den Gewinner, oder umgekehrt dieſer jenen anzuführen und durch die ränkeſüchtigſten Proceſſe zu ermüden ſucht, und man kann es den Behörden, welche mit dieſem Treiben behelligt werden, wahrlich nicht verargen, wenn die Rubrik „Lotterieſachen“ einen unangenehmen Eindruck auf ſie macht [1]). Nun möchte zwar dieſe bedauerliche

1) Eine der chicanöſeſten Einreden belangter Collecteurs iſt die exceptio plus petitionis, wenn nemlich ein Gewinner gegen ſie die Gewinnſumme ausklagt, ohne die planmäßigen Procente davon ausdrücklich abzuziehen; mit vollem Recht hat man dieſe Einrede jederzeit zurückgewieſen, da eine auf Zahlung eines Lotterietreffers gerichtete Klage unmöglich anders als auf planmäßige Zahlung gerichtet verſtanden werden kann. So entſchied z. B. hieſiges Stadtgericht in Sachen P. v. E. zu L. gegen B. D. hier, unter dem 2. April 1821: „daß die Einrede plus petitionis, da die Klage auf Zahlung des auf ein Loos gefallenen Gewinnſtes immer nur auf planmäßige Zahlung gerichtet zu verſtehen iſt, als ungegründet wegfällt. — Die Induſtrie mancher Collecteurs (vergl. ſonſt §. 33 und Not. 2 dazu) geht ſo weit, daß ſie Hochzeits- und Geburtstäge, Kindtaufen u. dgl. m. auswärtiger Addreſſen auskundſchaften, und die Einrichtung treffen, daß Looſeofferten bei dieſen gerade an einem ſolchen Freudentag eintreffen, wo nun die Empfänger, dieſen vermeintlichen Zufall ſich günſtig deutend, um ſo eher ſich bereit finden laſſen, ihr Glück einmal zu verſuchen! Freilich läßt ſich nicht verkennen, daß Collecteurs, zumal hieſige, ein mißliches und gefahrdrohendes Geſchäft betreiben. Der Collecteur muß der Direction alle Looſe baar zahlen, auswärts Abnehmer ſuchen, wo er faſt überall mit Verbotsgeſetzen zu kämpfen hat, und die Looſe hundertfältig rein dem Zufall Preis geben, indem er häufig gar keine Antwort oder die bekommt, Landesgeſetze verböten das Spiel in ſolchen Looſen, weshalb der Empfänger ſie vernichtet oder an ſeine Polizeibehörde abgegeben habe. Dazu kommt die Nichtverpflichtung der Empfänger, auf Offerten zu antworten oder die Looſe zurückzuſchicken, und der Mangel aller Hülfe bei auswärtigen Gerichten.

Erfahrung auf ſich beruhen, wenn im Innern der Lotteriegeſchäfte und des Looſedebits insbeſondre Gründe lägen, Streitigkeiten darüber wie Handelsſachen in einem wechſelmäßigen oder doch wechſelähnlichen Verfahren zu behandeln; allein dies läßt ſich, obwohl es mehrfach verſucht worden iſt, keineswegs gehörig begründen. Für die Anſicht, das Lotteriegeſchäft, insbeſondre der Looſedebit, ſey ein Handelsgeſchäft, könnte man allenfalls anführen, die Direction erſcheine wie ein Fabricant, der ſein Fabricat, die Looſe, im Großen oder Kleinen zu feſten Preiſen verkaufe, und ſeinen ſtändigen Parthie-Abnehmern, hier den Collecteurs, beſondre Proviſion bewillige; man könnte ferner Looſe darum als Waare betrachten, weil ſie als Papier au porteur mit aller Leichtigkeit aus einer Hand in die andre zu übertragen ſind, während ſie die Direction eben ſo einlößt, wie der Staat ſeine fällig gewordenen Schuldpapiere au porteur, die längſt als Waare angeſehn und auch juriſtiſch ſo beurtheilt werden; auch würde es Nichts verſchlagen, daß dieſe Waare, als Niete gezogen, ihre Brauchbarkeit weit früher, wie andre, verlöre, weil es für den Begriff von Handelsſachen völlig gleichgültig iſt, wie lange eine Waare gebräuchlich bleibt, ſo wie denn auch nicht widerſpräche, daß bei allen Regierungslotterieen die Regierung als Handelsmann oder Fabricant hingeſtellt würde, weil Regierungen gerade Fabriken und Manufacturen häufig genug für Rechnung des Staats betreiben laſſen. Der Looſedebit insbeſondre möchte als Handelsgeſchäft zu betrachten ſeyn, weil die Direction ihre Looſe den Collecteurs gerade ſo auf Credit hingiebt, wie der Großhändler andre Waaren an Kleinhändler, um ſo mehr, da dieſe im Looſedebit ihr regelmäßiges Erwerbsgeſchäft ſuchen, eine Firma führen dürfen, ja zuweilen führen müſſen, die ihnen übermachten Waaren nicht umarbeiten oder zurichten, wohl aber Looſe, wie Wechſel, täglich indoſſiren [2]).

2) Vergl. Hagemann in den pract. Erört. II Nr. 46, S. 336, der das Lotteriegeſchäft kurzweg ein Handlungsgewerbe nennt, und von der Direction ſagt, ſie habe die Hauptniederlage der Glückswaare; Lindner über die Beweiskraft

Wo man geſetzlich den Handelsmann vom Kaufmann ſcheidet, und zu letzteren nur ſolche Geſchäftsleute rechnet, die mit ſog. Kaufmannsgut, d. h. mit Waaren, welche Geſetz oder feſter Gebrauch für ſolches namentlich erklärt, in manchen Gegenden erſt nach gehörig beſtandener Lehrzeit und nach vorgängiger Aufnahme in die Kaufmannsinnung, handeln, da mag man Lotterie-Collecteurs zu den Handelsleuten unbedenklich rechnen, weil ſie im Looſedebit, wenn auch gleich Lotterieloose keine Waare und insbeſondre kein Kaufmannsgut ſind, ihre bürgerliche, ihre gewerbliche Nahrung ſuchen, gerade ſo, wie ſonſtige Gewerbsleute. Allein hiedurch werden ſie noch keineswegs wahre Kaufleute, hiedurch bekommt der Gegenſtand ihres Gewerbs noch nicht die Natur einer Kaufmannswaare, hiedurch gehören Lotterieſachen noch keineswegs als Handelsſachen vor die Handelsgerichte, und die namentlich in Preuſſen beſtehende Vorſchrift, eine Firma zu führen, ändert hieran auch gar Nichts, weil ſolche nur als Controlle und zur größeren Sicherheit der Spieler dienen ſoll, und eine Förmlichkeit der Beſtellung iſt. Für den Geſetzgeber, wie für den Richter, iſt es eine der wichtigſten Aufgaben, Gleichheit der ſtreitenden Theile vor Gericht herzuſtellen, keinen Theil aber, weil er möglicher Weiſe in eine bedenklichere Lage als der andre kommen könnte, irgend zu begünſtigen, und dieſe Aufgabe muß auch der Schriftſteller ehren. Man nennt Handel den Umſatz von Waaren in

---

der Handelsbücher, inſonderheit über den Beweis der Hauptbücher eines Lotterie-Hauptcollecteurs (Helmſt. 1818), welcher S. 38 Lotteriegeſchäfte als wahre Handelsgeſchäfte, die Looſe als Waare betrachtet, deren Debit jedem anderen Handelsgewerbe gleichſtellt, und S. 53 ſogar für notoriſch ausgiebt, daß Lotteriegeſchäfte Handelsgeſchäfte ſeyen; (Günther) über den Beweis durch Handelsbücher im Civilproceß (Leipz. 1830), welcher S. 69 ſagt: „daß die Debitirung von Lotterieloosen wirklicher Handel ſey, läßt ſich nicht leugnen.“ Dieſe und andere Schriftſteller ſind jedoch eine überzeugende Begründung ihrer Behauptungen ſchuldig geblieben.

unveränderter Form, als Gewerbe betrieben [3]), Handelssache diejenige, welche aus einem Handelsgeschäft entspringt, dem bürgerlichen Verkehr nicht eigen ist, und gewöhnlich nur unter Kaufleuten vorkommt [4]); solche Handelssachen unterscheiden sich dann von andern Civilsachen durch ihren Gegenstand und durch ihre gerichtliche Behandlung. Lotterieloose sind aber keine Kaufmannswaare, es findet in ihnen kein kaufmännischer, ungebundener Verkehr Statt, sondern ihr Debit richtet sich nach den Vorschriften des jedesmaligen Lotterieplans und der Instruction aller Collecteurs, und gehört in das Gebiet des gemeinen bürgerlichen Verkehrs. Für Klagen zwischen Collecteurs und Spielern darf man nicht einmal den Executivproceß als Regel anerkennen [5]), weil ein Trefferloos gegen Collecteurs keine Einsatzquittung ist, und weil noch andere Illiquidäten leicht vorkommen können, zumal bei Separatverträgen, die jene Klagen am häufigsten veranlassen, und regelmäßig umständlichere Nachweisungen erfordern. Aus demselben Grund ist nicht einzusehn, weshalb Streitigkeiten zwischen Collecteurs und Spielern dem ordentlichen Gericht des Beklagten entzogen werden sollen. Früherhin war es zwar üblich, solche Sachen entweder von der Direction oder einer besonderen Commission abmachen zu lassen; allein man ist davon seit längerer Zeit abgekommen. In Preußen erkannten früher besondre Lotteriebehörden, namentlich ein sog. Ober-Lotterie-Gericht, in zweiter und dritter Instanz das Königl. Geheime-Ober-Revisions-Collegium und die Geheime-Ober-Revisions-Deputation, seit 1809 aber gehören Lotteriesachen vor die ordentlichen Gerichte [6]). In Hannover gelangten ehedem Lotteriesa-

3) Vergl. Mein Handelsrecht, I. §. 7, S. 25.

4) Ebendas. §. 186, S. 415; vergl. auch v. Almendingen in Vahlkampf's Reichskammergerichtl. Miscellen (Giesen 1806), II. Heft I. S. 10 und 11.

5) A. M. ist Beschorner l. c. cap. V. §. 2, und mit ihm Curtius Handbuch d. sächs. Civilr. §. 1561, IV. S. 281.

6) Verordn. vom 26. Dec. 1808, §. 14; vergl. das Lotterieedict vom

chen an das Staatsminiſterium, welches ſie durch eine beſondere Commiſſion, oder ſonſt nach Befinden, entſchied [7]); ſeit 1819 [8]) aber iſt zur Entſcheidung aller Streitigkeiten zwiſchen Directeurs, Haupt- und Unter-Collecteurs diejenige Provincialregierung (Landdroſtey) competent, unter welcher die Lotterie ſteht, welche dieſelben nach Befinden an das competente Gericht in den Weg Rechtens verweiſen kann; eigentliche Proceſſe ſollen vor dem ordentlichen Gericht des Beklagten entſchieden werden. Eben dahin gehören ſtreitige Lotterieſachen jetzt wohl überall [9]), während bloße Irrungen vor der Direction, welcher eine Disciplinarbefugniß in geeigneten Fällen ohne Anſtand gegeben werden kann [10]), zu vergleichen oder vor Localbehörden in einem Vorverfahren ſummariſch beizulegen geſucht werden (in wie weit Lotterieſachen allerdings auch an ein Local-Handelsgericht gelangen können), was gewiß alle Empfehlung verdient. Gut iſt die Vorſchrift, daß ſolche Klagen binnen kurzer Zeit verjährt ſeyn ſollen [11]).

---

20. Juni 1794, §. 11, wo die Competenz jenes Ober-Lotterie-Gerichts genau beſtimmt iſt.

7) Nach Verordn. vom 1. Febr. 1754; vergl. Hagemann in den pract. Erört. IV. Nr. 24, §. 15, S. 144 und 145.

8) Verordn. vom 19. April 1819, §. 10. So iſt auch ſeitdem wegen Vergehungen der Collecteurs das ordentliche Gericht, unter welchem der Beklagte ſteht, oder unter welchem das Vergehen begangen wurde, competent.

9) Von Mecklenburg ſ. den Anhang I, Lit. K. Not. *. a. E., und weiterhin den Plan von Dresden, §. 10, von Caſſel, §. 11, von Gotha §. 11, von Braunſchweig, §. 7, 8 und 14, und von Hannover, §. 14, 15. Ein franzöſiſcher Staatsrathsbeſchluß vom 21. Dec. 1776 ſchreibt im Art. 10 vor, daß alle Streitigkeiten über Loosverkäufe und Vergehn gegen Lotteriegeſetze, in Paris vor dem Policey-Commiſſär, in den Provinzen vor dem Intendanten und Commiſſär abgemacht werden ſollen.

10) Vergl. den Plan von Caſſel a. a. O. und von Gotha, §. 6 u. 11.

11) S. die Not. 4 und 7 zu §. 30, und den Hannov. Plan, §. 14,

§. 40.

Fortſetzung. 2. Beweiskraft der Lotteriebücher.

Insbeſondre verdient es gar keinen Beifall, den Lotteriebüchern der Collecteurs gegen ihre Abnehmer Beweiskraft der Handelsbücher beylegen zu wollen. Man ſagt zwar, ohne Credit ſey kein Looſedebit denkbar, den Collecteurs giengen ſonſt genügende Beweismittel gänzlich ab, und man ſehe nicht ein, warum dieſes durch Geſetze und Praxis ſchon mehrfach, z. B. auf Gaſtwirthe und Advocaten, ſelbſt für deren außergerichtliche Arbeiten, ausgedehnte Vorrecht gerade hier ausgeſchloſſen werden wolle; allein die Verfechter dieſer Anſicht ſind unter einander ſelbſt nicht einig, wie weit dieſes Vorrecht hier eingreifen ſolle. So ſind einige Schriftſteller [1]) unbedingt für deſſen Hereinziehung, andre [2]) nur inſoweit, als ein Hauptcollecteur gegen ſeinen Untercollecteur daraus Beweis führen wolle, noch andre [3]) geben dieſes Vorrecht nicht blos einem Collecteur gegen einen anderen, ſondern auch gegen Spieler, auch da, wo das Collectiren für auswärtige Lotterieen, nicht aber das Spiel in ſolchen verboten ſey, indem hier der auswärtige Collecteur gegen den inländiſchen Collecteur oder Spieler das Vorrecht zu genießen habe. Für dieſe Anſicht laſſen ſich allerdings einige Geſetze [4]) und die Praxis mehrerer Plätze [5]) anführen; allein nach allgemeinen Grundſätzen iſt ſie gewiß unhaltbar.

---

wo 2 Monate nach beendigter Ziehung letzter Claſſe als äußerſte Friſt beſtimmt ſind.

1) Z. B. Eckhart im Lottorecht, cap. V. §. 4, hinſichtlich eines Lotto-Hauptbuchs.

2) Z. B. Lindner a. a. O. §. 21 ff.

3) Z. B. Günther a. a. O. S. 69 und 70.

4) So haben nach Preuß. Landr. a. a. O. §. 568. Bücher der Direction und Collecteurs unter ſich Beweiskraft der Handelsbücher.

5) Daß in Hamburg richtig geführte Geſchäftsbücher der Collecteurs erlaubter Lotterieen das Vorrecht der Handelsbücher genießen, ſofern es auf den Beweis laufender Rechnungsverhält-

Das Vorrecht der Handelsbücher muß, als jus singulare, überall einſchränkend ausgelegt, und darf nur dann erweitert

---

niſſe zwiſchen dem Buchführer und ſeinen Abnehmern ankomme, und ſelbſt in dem Fall, wo ſolche Rechnungsverhältniſſe nicht Statt finden, mindeſtens die Größe der Schuld für geſtändig bezogene Looſe daraus erwieſen werden könne, verſichert Trummer Prüfung einiger bei dem Beweiſe durch Handelsbücher aufſtoßender Zweifel, veranlaßt durch einen intereſſanten Rechtsfall, im Archiv für das Handelsrecht, II. Heft IV. (Hamburg, 1821) Nr. 22, S. 432 und 433. Vergl. damit Lindner a. a. O. S. 45. Von dem Handelsgericht in Leipzig ſ. denſelben, S. 46 ff., und vom Schöppenſtuhl daſ. Günther a. a. O. S. 69, welcher ein neueres Erkenntniß von 1827 anführt. Von der Praxis in Churheſſen ſ. das Regierungs-Communicat d. d. Caſſel, am 29. Oct. 1804. — Lindner's hieher gehörige Schrift, welche unſern Gegenſtand jedoch nur von S. 36—63 erörtert, iſt, wie hier bemerkt werden muß, einſeitig und flüchtig gearbeitet, und enthält manches ganz Falſche. Sein Hauptgrund, die Hauptcollecturen ſeyen ohnehin in den Händen von Kaufleuten, kann für die ſelbſtſtändige Entſcheidung unſerer Frage offenbar keinen Ausſchlag geben, denn Nebengeſchäfte, welche ein Kaufmann betreibt, werden dadurch keine Handelsgeſchäfte. Daß für Hauptcollecteurs dieſelbe Vermuthung der Redlichkeit, wie für Kaufleute, ſtreite, und bei Claſſenlotterieen Alles auf Treu und Glauben ankomme, iſt eine theils unwahre, theils ganz vage Behauptung, da mindeſtens daſſelbe von jedem ordentlichen Geſchäfts- und Gewerbsmann und Hausvater gilt, und gerade darum weder die Direction noch Untercollecteurs von Lindner hätten ausgeſchloſſen werden dürfen. Daß in Frankfurt den Hauptcollecteurs dieſes Privileg nach der Reformation analog zuſtehe, auch die hieſige Praxis entſchieden dafür ſey, iſt völlig unwahr, denn nur die von Lindner falſch angeführte Großherzogl. Frankfurt. Verordnung vom 28. Mai 1813 könnte möglicher Weiſe hiefür geltend gemacht werden (ſ. aber die folgende Note 8). Nach der ſächſiſchen Praxis wird das Privileg höchſtens zwiſchen Haupt- und Untercollecteurs Platz greifen; daß es aber in Hannover jenem zuſtehe, iſt mit Nichts begründet. Im §. 39 erhält man Aufſchluß darüber, weshalb Lindner ſeine Partheiſchrift hat drucken laſſen. Es wird hier nemlich erzählt, der Hauptcollecteur Lindner ſey von ſeinem Untercollec-

werden, wenn und inſofern ratio legis hinreichend darauf paßt. Es iſt aber nicht in Abrede zu ſtellen, daß dieſes Vorrecht nur auf ſolche Geſchäfte erſtreckt werden kann, worüber nichts Schriftliches abgemacht zu werden pflegt[6]), worüber alſo, außer dem Buch, dem Verkäufer und Lieferer von Handelsartikeln kein weiteres Beweismittel zur Hand iſt, wenn ihm der Empfang der Lieferung abgeleugnet werden wollte. Zwiſchen einem Lotterie-Collecteur und ſeinen Abnehmern kann aber ein Spielvertrag wahrlich ſehr gut geſchloſſen werden, ohne daß jedesmal Credit gegeben werden müßte, was ja ſogar in mehreren Geſetzen und Plänen der Collecteurs verboten iſt (§. 29, 30), während Directionen in der Regel keinem Spieler creditiren; überdies liegt im Innern der Lotteriegeſchäfte durchaus keine Nothwendigkeit, ſich auf die Redlichkeit der Abnehmer und auf das eigene Buch einzig und allein zu verlaſſen, was die tägliche Geſchäftserfahrung zur Genüge lehrt. Iſt nemlich der Collecteur ein vorſichtiger Mann, ſo verlangt er vom Abnehmer ſofortige Zahlung, und bedingt dadurch bei auswärtigen Addreſſen den Eigenthumsübergang, hat alſo ſeinen Offertebrief mit Poſtſchein, wohl gar auch einen Beſtellbrief, oder wenn er Credit giebt, ſo thut er es auf ein Anſchreiben des Spielers, oder er tritt mit dieſem in laufende Rechnung, wo der jeweilige Abſchluß des Contocurrents oder ein beſonderes

---

teur Schöpf angeführt worden; allein es ließe ſich leicht nachweiſen, daß Lindner durch ſein unvorſichtiges Benehmen ſich ſelbſt den behaupteten Schaden zugezogen habe: jura vigilantibus scripta sunt. Daß Lindners Schrift obendrein flüchtig gearbeitet ſey, läßt ſich mehrfach nachweiſen. Nach S. 41, Not. 79 ſind Hauptcollecteurs keine Mandatare der Direction, wohl aber nach S. 57; S. 60 wird die Claſſenlotterie Zahlenlotterie genannt, und als ſolche dem Lotto gegenüber geſtellt; daß bei jenen nur einmal im Jahr gezogen werden könne, widerſpricht der täglichen Erfahrung; die Fürſtl. Primat. Verordn. vom 28. Mai 1813, welche als Hauptſtütze der gegneriſchen Anſicht betrachtet werden muß, iſt mit auffallender Oberflächlichkeit lediglich berührt u. ſ. w.

6) Handelsrecht, I. §. 191, 192, 196.

Anerkenntniß des Spielers ſowohl Lieferung als Schuld darthun kann u. ſ. w. Untercollecteurs insbeſondre verkaufen entweder nur Zug um Zug, oder können ſich leicht damit helfen, daß ſie den ihren Abnehmern ertheilten Credit hinten auf das Loos notiren, wogegen dieſer ſpäterhin Nichts einwenden kann, wenn er einmal die Notirung zugegeben hat u. ſ. w. In jedem Fall, auch in dem, wo man ſich ein Loos nicht als Treffer, ſondern als Niete erſcheinend denkt, kann der vorſichtige Collecteur ſich ein Anerkenntniß über Empfang deſſelben und Größe der Schuld zeitig verſchaffen, ohne daß ihn die Natur der Lotteriegeſchäfte daran hinderte, und alsdann hat er ein weit beſſeres Beweismittel in der Hand, als ihm ſein Geſchäftsbuch darbieten würde. Auf der anderen Seite iſt wohl zu erwägen, welcher Gefahr diejenigen leicht ausgeſetzt wären, mit welchen ein Collecteur in einem Spielvertrag zu ſtehn behauptete, wenn er eine Schuld derſelben durch ſein Buch beweiſen wollte; könnte er durch dieſes, nachdem es eidlich beſtärkt worden, vollen Beweis der in Anſpruch genommenen Einſatzforderung erbringen, ſo müßte Jedermann das Geſchäftsbuch eines Lotterie-Collecteurs dahin gegen ſich gelten laſſen, daß er von dieſem Looſe empfangen, aber nicht bezahlt habe, und damit wäre gerade bei dem Lotterieſpiel dem Betrug Thor und Thüre geöffnet. Man denke nur einmal daran, wie oft es geſchieht, daß Offertebriefe mit ganzen Päcken von Looſen an der Grenze ſolcher Länder, wo das Spielen oder doch Collectiren derſelben verboten iſt, von den Grenzämtern geöffnet, und ſämmliche Looſe caſſirt werden, ſo daß dieſe Looſe gar nicht an ihre Addreſſen gelangen, wohl aber im Buch des Collecteurs denſelben zur Laſt geſchrieben ſtehn.

Wir halten darum, von andern Gründen abgeſehn, die Anſicht feſt, daß Looſedebit zwar ein bürgerliches Gewerbe, aber kein Handelsgeſchäft ſey, daß Streitigkeiten zwiſchen Collecteurs und Spielern vor das ordentliche Gericht des Beklagten gehören, und daß den Lotteriebüchern der Collecteurs

das Vorrecht der Handelsbücher durchaus nicht zu ertheilen ſey, womit denn auch, außer mehreren Schriftſtellern[7]), die Praxis, insbeſondre die hieſige, völlig übereinkommt[8]).

---

7) Vergl. Runde deutſch. Privatr. §. 460 und Danz dazu, v. Martens Grundriß d. Handelsr. §. 41. Not. c., Ebeling über die Beweiskraft der Handelsbücher, §. 34. Dieſe im Handelsrecht I. §. 450 ebenfalls behauptete, aber mit den richtigen Gründen nicht vertheidigte, Anſicht hat auch Mittermaier im deutſch. Privatr. §. 208 angenommen.

8) Nach der Rechtsſprechung des Darmſtädter Hofgerichts haben Bücher der Lotteriecollecteurs keinen Anſpruch auf die Beweiskraft der Handelsbücher; vergl. die Entſcheidung in Sachen des Handelsmanns David Linz in Darmſtadt gegen die Erben des Cammerdieners Hofmann daſelbſt, vom 16. Nov. 1817, in Bopp's Ausgabe der Civil-Proceßordnung von 1724 ꝛc. mit Supplementen (Darmſt. 1830), S. 165. Was Frankfurt betrifft, ſo iſt allerdings unter der Großherzoglichen Regierung ein Gutachten des damaligen Staatsraths über den Bericht des Juſtizminiſters von Albini erfolgt, worin es heißt: „nach Anſicht der Art. 1329 und 1330 des Civilgeſetzbuchs, und in Erwägung, daß die Lotterie-Collectoren in die Cathegorie der Handelsleute gehören, indem ſie von der Lotterie-Entrepriſe oder von den Obercollectoren die Looſe zur Verdebitirung auf ihren Credit und Verantwortlichkeit empfangen, und mit einem gewiſſen Vortheile oder Procenten-Genuſſe bei dem Lotteriegeſchäfte intereſſirt ſeyen, auch, wie andere Handelsleute, über ihre Geſchäfte Buch und Rechnung führen, daß daher die Grundſätze des Civilgeſetzbuchs von der Beweiskraft der Handelsbücher auf die Bücher der mit dem Debit der Looſe handelnden Collectoren, inſofern dieſe Bücher ordentlich geführt werden, anzuwenden ſeyen; daß, wenn hienach der nemliche Grad von Glaubwürdigkeit, welchen die Bücher der Handelsleute nach dem Civilgeſetzbuche genießen, auch den Büchern der Lotterie-Collectoren nicht verſagt werden könne, doch den Lotterie-Collectoren nicht zuſtehe, einen größeren Grad von Glaubwürdigkeit oder ein beſonderes Privilegium für ihre Bücher in Anſpruch zu nehmen; iſt der Staatsrath der Meinung: 1) daß den Büchern der Lotterie-Collectoren, inſofern dieſelben nach den für die Führung der Handelsbücher beſtehenden Vorſchriften eingerichtet und regelmä-

Dritter Titel.

Von dem Rechtsverhältniſſe zwiſchen Direction und Collecteurs.

§. 41.

I. Beſtallung und Vertrag.

Collecteurs, Einnehmer, receveurs, werden von der Direction angenommen, um den Looſeabſatz möglichſt aus-

---

ſig geführt ſeyen, derjenige Glaube gebühre, welchen das Civilgeſetzbuch Art. 1329 und 1330 den Büchern der Handelsleute überhaupt beilege, 2) daß dieſe Erklärung in das Regierungsblatt einzurücken ſey." Dieſes in der Sitzung vom 15. Mai 1813 abgegebene Gutachten wurde unter dem 28. ej. zu Aſchaffenburg von dem damaligen Großherzog genehmigt, und zum Geſetz erhoben (Großh. Frankfurt. Regierungsblatt, II. S. 675 und 676), und damit ſtimmt die damalige hieſige Praxis allerdings überein, denn z. B. in einem Erkenntniß des damaligen Caſſationshofs in Sachen des Schiffers Matthias Hofmann von Trier, Querulanten, wider den Collecteur Judemann Beer Doctor dahier, vom $^{3}/_{12}$ April 1813, heißt es: daß das, was Art. 537, Nr. 8 (der Proceßordnung) von Handelsleuten verordnet, „ſeinem Sinne und Geiſte nach auch von den die Lotterie-Collectur als ein eignes Gewerbe betreibenden und darüber Buch und Rechnung führenden Lotteriecollectoren verſtanden werden muß." Allein ſchon im Jahr 1816 ging die Rechtsſprechung von dieſer Anſicht ganz ab, wie ein Erkenntniß des App. Gerichts in Sachen Handelsmanns A. S. zu C. Klägers und Appellanten, gegen den Obercollecteur J. G. W. dahier, vom 23. Auguſt 1816 zeigt, worin es heißt „daß, ſo viel den Zinſenpunct betrifft, ſolche, da in substrato von keinem Handelsgeſchäfte die Rede iſt, nur zu 5% zu berechnen," und die neuere Praxis iſt entſchieden für die im Text vertheidigte Anſicht. So heißt es z. B. in dem Stadtamtl. Beſcheid in Sachen J. N. A. und Cpe. Kläger, gegen M. J. M. Beklagten, Forderung von fl. 202 Kr. 6 betr., d. d. 12. Dec.

zubreiten und zu beſchleunigen, zugleich das Abrechnungsgeſchäft zu vereinfachen. Gewöhnlich iſt denſelben, wenn auch nicht der

---

1825: „nachdem 1) die Großh. Verordnung vom 28. Mai 1813, welche den Lotteriebüchern der Collecteurs die Beweiskraft der Handelsbücher ertheilte, durch die Hochverehrl. Rathsverordnung vom 8. Juli 1817 nicht beibehalten worden, ſomit 2) Klägerin den ihr obliegenden Beweis des Grundes ihrer Klage durch ihr Lotteriebuch und deſſen eidliche Erhärtung allein und ohne vorhergegangenen anderen Beweis nicht zu erbringen vermag, als wird" ꝛc., pure beſtät. in app. durch Stadtgerichtl. Erkenntniß vom 9. Jan. 1826, und in höchſter Inſtanz unter dem 22. Febr. ej. a. Neuerlich erſt, unter dem 28. Nov. 1831, erkannte das Stadtgericht abermals in Sachen des Handelsmanns und Lotterie-Collecteurs J. Sch. Impetranten und Klägers, gegen den Handelsmann W. L. in M. 2) „daß ein aus dem Buche eines hieſigen Handelsmanns oder Handwerkers gefertigter Auszug nur dann ein zu beachtendes Beſcheinigungsmittel abgiebt, wenn von einer Forderung aus verkauften Waaren oder dahier gefertigten Handwerks-Arbeiten die Rede iſt (Rathsverordn. vom 30. Dec. 1819, Art. 50), 3) daß alſo der von dem Impetranten beigebrachte — Buchauszug, da ein Lotterieloos nicht als Waare zu betrachten, gar nicht geeignet iſt, die angeblichen facta, auf welche der Impetrant ſeinen Anſpruch ſtützt, als wahr darzulegen." Daß auf Buchauszüge ein Arreſt, ſowohl auf Looſe als auf Gewinnſte, in dritter Hand, impetrirt werden könne, erkannte, gelegentlich bemerkt, hieſiges Stadtgericht z. B. in Sachen J. G. W. gegen Ph. Ch. v. De. zu Schw. im Jahr 1822, und A. et Comp. gegen Dr. med. E. in C. im Jahr 1823, und daß ein Briefcopirbuch völlig genügendes Beweismittel ſey, um auch hier darzuthun, daß und wie ein Brief geſchrieben und daß er abgeſchickt worden, das Lübecker O. A. G. in Sachen des Lotterie-Collecteurs J. Fr. V. sen. dahier Beklagter, jetzt Appellantens, gegen P. J. Gr. auf der Papiermühle bei F. im Naſſauiſchen, unter d. 28. Januar 1828: „anlangend das Editionsgeſuch des Beklagten, daß, ſofern derſelbe — genügende Vermuthung dafür beibringen würde, daß er an Z. die in der Vernehmlaſſung erſter Inſtanz pag. 12 — 14 bezeichneten Briefe vom 9. Sept. und 15. Oct. 1825 geſchrieben habe, zu welchem Behuf es ihm unbenommen bleibt, ſich der Produc-

ganze Debit aller Looſe, doch der Abſatz getheilter Looſe völlig überwieſen, indem die Direction, wenn ſie ſich überhaupt damit befaßt, nur ganze Looſe an ſolche Spieler abzugeben pflegt, welche darum bei ihr nachſuchen und den Kaufpreis ſofort berichtigen. Da der Wirkungskreis der Collecteurs hienach ſehr ausgebreitet werden kann, und die Privaten mit ihnen zunächſt oder ausſchließlich zu thun haben, ſo iſt es von Wichtigkeit, für deren Sicherheit dabei gehörig zu ſorgen, und darum findet man wohl überall, daß Collecteurs nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß angeſtellt werden dürfen. So bekommt in

---

tion ſeines Copirbuchs zu bedienen, Kläger zur Edition ſolcher Briefe oder zur Ableiſtung des Editionseides verbunden ſey"). Man hat gegen dieſe conſtante Praxis zwar ſowohl die hieſige Reformation I. Tit. 31. §. 12, wo es heißt: was ſie verhandeln, verkaufen" ꝛc., als den hieſigen Lotterieplan geltend machen wollen, worin davor gewarnt wird, Looſe, welche getroffen haben, an ſich zu handeln, daher mit noch nicht gezogenen ein Handel getrieben werden möge; allein dieſe Gegengründe ſind ohne alles Gewicht. Die Reformation ſpricht an jener Stelle ganz klar von „Schuldbüchern und Schuldregiſtern, ſo die Kauffleuth, Gewandtſchneider, vnd Krämer, auch Handwercker, halten vnd machen," und fügt bei: „So dann dieſelben Schuldbücher ordentlich und formlich, das iſt, mit Benennung deren Perſonen, ſo die Wahren außgenommen, oder außnemmen laſſen — geſchrieben ſeynd" ꝛc., kann alſo auf Looſedebit und Lotteriebücher wahrlich im Ernſt nicht erſtreckt werden, wie denn auch die hieſige Gerichtspraxis es zu keiner Zeit gethan hat. Was aber jene Worte des hieſigen Lotterieplans betrifft, ſo iſt der Ausdruck Handeln gewiß ohne alle Conſequenz, mindeſtens ohne diejenige, gebraucht, die man ihm geben will; mit Trefferlooſen läßt ſich aber, wenn man dieſen Ausdruck feſt hält, allerdings ein Hin- und Herhandeln denken, z. B. wenn ein Fremder, der ſchnell abreiſen will, ſein Trefferloos einem Einheimiſchen mit einem Nachlaß gegen ſofortige Baarzahlung verhandelt, und dieſem überläßt, es mit Muße bei der Direction hinterher für eigene Rechnung einzuziehen.

Preußen[1]) jeder Collecteur, dort Einnehmer genannt, Beſtallung und Inſtruction, früher von dem General-Lotterie-Adminiſtrations-Colleg, neuerdings von der General-Lotterie-Direction, indem ſeit 1810 jenes Colleg mit der Lotterie-Direction unter dieſer Benennung vereinigt iſt, zugleich ein Lotterieſchild mit der Inſchrift „Königl. Preuß. Lotterie-Einnahme,“ und iſt verpflichtet, jene mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichneten Gegenſtände ſeinen Abnehmern auf Verlangen vorzulegen, auch die Geſchäfts-Inſtruction käuflich zu überlaſſen. In Hannover[2]) muß jeder, der eine Collectur bei der Direction nachſucht, Erlaubniß der Obrigkeit ſeines Wohnorts beibringen, welche von dieſer verſagt wird, wenn bereits Collecteurs genug in dem Bezirk, worin der Nachſuchende die Collectur betreiben will, vorhanden ſind, oder gegen deſſen Perſon ſonſt ein Bedenken obwaltet; hinſichtlich der Collectur für erlaubte auswärtige Lotterieen iſt noch weiter das Atteſtat einer der Landeslotterie-Directionen darüber erfordert, daß der Nachſuchende von ihr gleichfalls eine Collectur erhalten habe, und eine jede Conceſſion kann von der Behörde nach Belieben zurückgenommen werden. Zugleich iſt beſtimmt, daß jede Conceſſion dieſer Art ſich auf den Amts- oder Gerichtsbezirk der ſie ertheilenden Behörde erſtrecke, und kein Collecteur außerhalb dieſes Bezirks Looſe anders als ſchriftlich ſeinen Correſpondenten anbieten und einſchicken, alſo nicht perſönlich oder durch Gehülfen damit hauſiren dürfe[3]). In Churheſſen[4]) kann eine Hauptcollectur zu in- oder ausländiſchen Lotterieen nur derjenige übernehmen, welcher von der Direction dazu beſonders ermächtigt worden iſt. Im Darmſtädtiſchen[5]) erhalten Collecteurs be-

1) Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 2, vom 28. Mai 1810, §. 6 und 7, und Berliner Plan, §. 2.

2) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 3.

3) Bekanntmachung der Königl. Land-Droſtey zu Hildesheim vom 12. Januar 1829.

4) Churheſſ. Miniſt. Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 1.

5) Bekanntmachung vom 19. März 1830.

ſondre Annahms- und Erlaubnißſcheine, früher von der General-Intendance, ſeit der 74. Ziehung von der Direction Namens der Pachtgeſellſchaft, und ähnliche Vorſchriften gelten auch anderwärts. Es iſt nur zu wünſchen, daß die Obrigkeit, welche ſolche Conceſſionen ertheilt oder ertheilen läßt, auf die Geſchäftsthätigkeit der Collecteurs fortwährend ein wachſames Augenmerk behalten möge, ſoweit die Sicherheit des ſpielenden Publicums dabei in Betracht kommt. Ueberall pflegt zu gleicher Zeit bei nahmhafter Strafe unterſagt zu ſeyn, für verbotene Lotterieen zu collectiren, mit Looſen in Städten oder gar auf dem Lande hauſiren zu gehn, oder auch nur einzelne Looſe gegen eine Gebühr, nach manchen Geſetzen auch aus bloßer Gefälligkeit, ohne beſondre Erlaubniß zu beſorgen [6]).

6) Vergl. Oeſtr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 24—26, Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 10, Verordn. vom 7. Dec. 1816, §. 2 und 3, Baier. Verordn. vom 14. Aug. 1810, §. 1, 2, Nr. 2, Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 1, 2, und Bekanntmachung der Königl. Landdroſtey Hildesheim vom 12. Jan. 1829, §. 2, Würtemberg. General-Verordn. vom 9. Juni 1807, Bad. Verordn. vom 10. Oct. 1811, §. 1, 4, und nähere Beſtimmung derſelben vom 22. Jan. 1820, Verordn. vom 27. Oct. 1821, Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 26. Sept. 1821, desgl. vom 8. Mai 1824, §. 12, Heſſen-Darmſtädt. Verordn. vom 29. Jan. 1819, §. 1, 3, Bekanntmachung vom 17. Juni 1829 (nach einem Generale Gr. Hofgerichts zu Darmſtadt vom 30. Mai 1827 an die Untergerichte ſind dieſe, wenn Contraventionen gegen die Lotteriegeſetze mit Zuchthaus zu ahnden, in Folge §. 5 des 2. Organiſations-Edicts, nur unterſuchende, keine urtheilende Behörden, wonach die Inſtruction für die Landräthe vom 28. Nov. 1821, §. 17 und die der Landrichter vom 3. Dec. 1821, §. 11, welche beide dieſelben zur Unterſuchung und Beſtrafung vor die Landgerichte verweiſen, ausgelegt werden müſſen), Braunſchweig. Verordn. vom 11. Sept. 1801, Anhalt-Cöthen'ſches Edict vom 5. Febr. 1822, §. 1, Lübeck. Rathsverordn. vom 8. Oct. 1817, Frankfurt. Rathsverordn. vom 2. Aug. 1791, Bekanntmachung vom 6. Sept. 1804, Rathsverordn. vom 10. April 1823, §. 1—4, Hamburg. Man-

Was den Vertrag zwiſchen Direction und Collecteurs betrifft, ſo iſt es irrig, ihn unbedingt in eine einzige römiſche Vertragsform einzwängen zu wollen, es müſſen vielmehr die üblichen Schlußarten dabei berückſichigt werden.

1) Man findet überall, daß nur ſolche Leute als Hauptcollecteurs (von Untercollecteurs handelt der folgende Titel beſonders) angenommen werden, welche eine beſtimmte Zahl von Looſen, 25, 50 oder 100 ganze, feſt beziehen wollen, welche, wie man zu ſagen pflegt, ſo viele Looſe fix oder reſolut nehmen [7]). In Beziehung auf dieſe Looſezahl findet ein gewöhnliches Kaufgeſchäft Statt, das Eigenthum und Gefahr derſelben auf den Collecteur geradeſo, wie ſonſt auf einen Käufer, überträgt.

2) Hinſichtlich des Debits weiterer Looſe, welche die Direction einem Collecteur anbietet, oder dieſer nachfordert und annimmt, läßt ſich an mehr als eine Vertragsform des gemeinen Rechts wohl denken.

a) Zunächſt ſcheint der Trödelvertrag zu paſſen, wodurch eine Sache mit Preisbeſtimmung zum Verkauf unter der

---

dat vom 4. April 1801, desgl. vom 1. Dec. 1819. Von Mecklenburg ſ. den Anhang, I, Lit. K. Not. *, und weiterhin die Pläne von Dresden, §. 16, und von Leipzig, §. 3. — In Frankreich muß jeder receveur um Uebertragung eines Büreau's bei der Direction einkommen, das Collectiren für fremde Lotterieen aber wird mit 6 Monaten Gefängniß und 6000 Fr. Geldſtrafe, im Wiederholungsfall mit 2 Jahren und 12,000 Fr., außer der Confiscation der Einſätze, Bücher u. ſ. w., beſtraft, nach Geſetz vom 9. germinal, an 6, art. 4; vergl. auch ein Erkenntniß von 1812 bei Merlin l. c. p. 467. Daß dieſe Strafen durch den Code pénal, der ſie nicht ausdrücklich wiederholt, nicht aufgehoben worden ſeyen, zeigt ein Staatsrathsbeſchluß vom 4/5 Febr. 1812, bei Merlin l. c. v. offense à la loi.

7) So z. B. muß jeder Collecteur nehmen, in Gotha mindeſtens 25 Stück (Plan, §. 3), in Hannover mindeſtens 50 (Plan, §. 9), ebenſo viel in Caſſel (Plan, §. 16) und Braunſchweig (Plan, §. 2), in Frankfurt 100 ganze Looſe. Von Hamburg ſ. den Anhang, II. Nr. 8, Not. *.

Bedingung übergeben wird, daß der Empfänger bis zu einem gewiſſen Tag deren Werth einliefere, oder die Sache zurückgebe, aut ipsam rem debebit incorruptam reddere, aut aestimationem, de qua convenit, reddere [8]). Geradeſo giebt die Direction einem Collecteur Looſe mit planmäßig feſtgeſtelltem Werth zum Verkauf, und er darf die bis zu einem beſtimmten Tag nicht untergebrachten zurückliefern. Die Gefahr geht auf den Tröbler nur über, wenn er ſie wirklich übernommen, wenn er um das Geſchäft nachgeſucht hat, und er wird Eigenthümer der Sache, ſobald er deren Werth bezahlt oder vom Verkäufer Credit bekommen hat; wenigſtens entſpricht dieſe Anſicht den Geſetzen am Meiſten, indem der Tröbelgeber bis dahin die Sache vindiciren darf, und nur nach ihr die alternative Verpflichtung des Vertröblers richtigen Sinn bekommt [9]). Indeſſen widerſtreitet der Gleichſtellung unſres Vertrags mit dem Tröbelcontract, daß ein Collecteur hinſichtlich aller planmäßigen Schlüſſe nur den Vermittler der Direction macht, und die Spieler mit dieſer in Contractsverhältniſſe zu bringen ſucht, daß ein Tröbler, auch wenn darüber Nichts feſtgeſetzt worden, die Sache höher, als das Taxatum lautet, verkaufen und den

8) l. 1. §. 1. D. de aestim.

9) l. 1. §. 1. D. cit., l. 17. §. 1. D. de praescript. verb. A. M. ſind Brückner de contr. aestim. §. 17, Böhmer de translat. dominii in contr. aestim. §. 33, Leyser spec. 221, med. 4, Floercke de contr. aestim. §. 12, ſ. aber Stuhlmann de dominio per contr. aestim. ante solut. pretii in accipientem non transl. §. 25 ſs., Cocceji jus controv. h. t. qu. 2 et 12, und Emminghaus dazu, Thibaut a. a. O. §. 896, Mackeldey a. a. O. §. 411, Schweppe, röm. Privatr. §. 415, v. Glück Comm. §. 1065, XVIII, S. 67 ff., Köchy Meditat. I. Nr. 14, Curtius Handbuch d. ſächſ. Civilr. §. 1559, IV. S. 277. — Früherhin war es den Collecteurs bei vielen Lotterieen geſtattet, für alle nach dem Bücherſchluß der Direction verkauften Looſe einen beliebig hohen Preis, ohne feſte Einhaltung der planmäßigen Taxe, zu fordern, und der Mehrerlöß gehörte ihnen, was ſie allerdings den Tröblern ſehr nahe ſtellte.

Mehrerlöß für ſich behalten darf [10]), während ein Collecteur den planmäßigen Verkaufspreis der Looſe, von Separatverträgen abgeſehn, genau einhalten muß, ferner daß die Gefahr der Looſe bis zu dem Ablieferungstag unbedingt bei der Direction bleibt, welcher Anſicht man auch huldigen wolle, und daß überhaupt, von weiteren Gründen abgeſehn, Collecteurs beſtellt werden, um durch Förderung des Looſedebits hauptſächlich im Intereſſe der Direction, in deren Auftrag, nicht zunächſt für ſich ſelbſt, zu handeln.

b) An eine locatio conductio operarum ließe ſich denken, weil der Dienſtvermiether in der Regel für das Feilbieten einer Sache Lohn bekommt, aber die Vorſchrift des Dienſtherrn ganz genau befolgen muß, wie ein Collecteur, der Proviſion jedesmal erhält, aber hinſichtlich des Verkaufspreiſes und ſonſthin Plan und Inſtruction genau einhalten muß. Allein dieſe Anſicht paßt darum nicht, weil Uebergabe der Sache zu unſerem Vrrträgsverhältniß weſentlich gehört und weil jeder Spieler durch Looſekauf bei einem Collecteur die Looſe ſelbſt und das Eigenthum an ihnen erwirbt [11]).

c) Hinſichtlich der eingenommenen Spielgelder kann man den Collecteur ohne Zweifel als Depoſitar der Direction betrachten, indem die alte Einrichtung, nach welcher ſie die Collecteurs zur Sicherheit der Spieler in ihrem Gewahrſam behielten (§. 26, Not. 8), längſt abgekommen, und jene vielmehr angewieſen ſind, alle Einſatzgelder der Direction zu übermachen; allein mit dieſer Anſicht würde das ganze Vertragsverhältniß nach allen Seiten hin nicht aufgefaßt werden können.

---

10) l. 1. §. 1. D. cit. Cocceji l. c. qu. 14, 21.

11) Vergl. l. 1. §. 2. D. de rer. permutat. Eckart *im Lottorecht*, V. §. 6, meint, zu einem ſolchen Miethvertrag laſſe ſich die Collectur darum nicht machen, weil jener „nur in Anſehung ſchlechter und geringer Handarbeiten Statt findet, worunter ſich aber die Verrichtungen eines Collectors nicht zählen laſſen, indem derſelbe mit Zahlen zu thun hat, und daher mit der Rechenkunſt, die unter den freien Künſten ihre Stelle von jeher mit Recht behauptet, umgehet!"

d) Es iſt darum gewiß am Richtigſten, einen Bevollmächtigungsvertrag zu Grund zu legen. Ein Collecteur iſt in Beziehung auf Looſedebit, Erhebung der Einſätze und Gewinnauszahlung Mandatar der Direction, deſſen Separatverträge aber muß man nach der jedesmaligen Vereinbarung mit den Spielern beurtheilen, da ſie die Direction nicht angehn, hieher alſo gar nicht gehören. Es ſcheint zwar eine Stelle des römiſchen Geſetzbuchs zu widerſprechen, welche ſagt: mandatum, nisi gratuitum, nullum est [12]); allein wenn auch das Mandat keinen Lohn zuläßt, ſo ſchließt es doch ein Honorar nicht aus [13]), und als ſolches läßt ſich die Proviſion der Collecteurs füglich betrachten. Auf diejenigen Lotteriepläne, welche den Collecteur als nächſten Schuldner des Spielers wegen der Gewinnzahlung hinſtellen (§. 26), paßt freilich dieſe Anſicht Ausnahmsweiſe nicht; hienach iſt jener Aſſignatar der Direction [14]).

Die Perfection des Mandats zwiſchen Direction und Collecteurs liegt in der Annahme der Collectur und der dazu überwieſenen Looſe [15]). Ueber die Schlußweiſe läßt ſich hier Nichts ſagen, weil ſie überall im Einzelnen verſchieden iſt; gewöhnlich bedient man ſich gedruckter Formulare einer ſog. Inſtruction, welche der Collecteur unterſchreibt und beſiegelt [16]). Caution iſt nicht überall üblich, jedoch räthlich, weil es nicht ſelten vorkommt, daß Collecteurs zu tief in Creditverwilligungen

12) l. 1. §. 4. D. mandati.

13) Vergl. Cocceji l. c. qu. 7, Thibaut a. a. O. §. 866, Mackeldey a. a. O. §. 390, nach l. 6 pr. und l. 7. D. h. t.

14) Vergl. noch Beschorner l. c. cap. II. §. 4, 5, und die Allegate daſelbſt, auch Lange vom Ausſpielgeſchäft, §. 104 und 105.

15) Vergl. das in Not. 13 zu §. 14 angeführte Erkenntniß in Sachen der Großhandlung H. und K. in W. gegen den hieſigen Collecteur J. Sch.

16) Vergl. z. B. die Inſtruction für die auswärtigen Hauptcollecteurs der Hamburger großen Stadt-Lotterie, im Anhang, II. Nr. 8, Not. *.

ſich einlaſſen, ohne durch glückliches Spiel in ihrer Collectur ſofort gehörige Deckung zu erhalten, oder auch gar geſammelte Einſätze in ihren Nutzen verwenden, ohne ſie zur rechten Zeit wieder aufbringen zu können. Freilich mag der Looſeabſatz durch Cautionsforderung leicht Etwas einbüßen, weil für manche Collecteurs, die eine Collectur nur als Nebengeſchäft betreiben, das Herausziehen von Summen aus ihrem Hauptgeſchäft läſtig ſeyn wird; allein die Sicherheit eines jeden Erwerbs iſt der größeren, aber gefahrdrohenden, Ausdehnung ohne Zweifel vorzuziehen.

§. 42.

II. Gegenſeitige Rechte und Pflichten.

Durch Abſchluß des Bevollmächtigungsvertrags zwiſchen Direction und Collecteurs entſtehn auf beiden Seiten Rechte und Pflichten, von welchen wir die wichtigeren näher kennen lernen wollen.

1) Zweck der Anſtellung eines Collecteurs iſt hauptſächlich Förderung des Looſeabſatzes; hieraus folgt, daß derſelbe im Intereſſe der Direction einen möglichſt ausgebreiteten Debit zu bewirken ſuchen muß. Könnte ihm Nachläſſigkeit in Beſorgung des ihm ertheilten Auftrags dargethan werden, ſo müßte er für alle erweisliche Beeinträchtigungen einſtehn [1]; freilich wird die Direction, da ein ſolcher Beweis äußerſt ſchwierig iſt, klüger handeln, einen Collecteur, der ihr Vertrauen nicht verdient, zu entlaſſen.

2) Die Direction iſt, wenn nicht der Plan darüber beſonders beſtimmt, die von ihren Collecteurs, ungeachtet ſorgfältiger Bemühung, nicht abgeſetzten Looſe zurückzunehmen ſchuldig, dagegen müſſen dieſe, wenn, wie gewöhnlich, inſoweit ein Zeitpunct feſtgeſetzt worden iſt, alle bis dahin nicht zurückgeſchickten Looſe für eigene Rechnung behalten, ſich alſo inſoweit von der Direction belaſten laſſen. Giebt dieſe nur ganze Looſe aus, ſo

1) l. 5. §. 1, l 6. §. 1. D. mandati, l 11. C. eod.

können ihr, wenn nicht anders darüber bedungen worden, auch nur ganze remittirt werden, keine angebrochene Looſe [2]).

3) Iſt ein Collecteur Ausnahmsweiſe ermächtigt, Credit zu geben, ſo wird er wenigſtens dann der Direction verhaftet, wenn er das Limito überſchritt, an notoriſch ſchlechte Zahler verkaufte, oder die Ausſtände, wie es ſeine Pflicht war, zur richtigen Zeit beizutreiben verſäumte [3]).

4) Diejenigen Looſe, welche ein Collecteur nicht auf feſte Rechnung bezogen hat, bleiben zwar im Eigenthum der Direction, daher ſie die Gefahr trägt, aber auch die Looſe, wenn der Collecteur ſie z. B. eigenmächtig verpfändete, oder er inzwiſchen fallirt, vindiciren kann, ſoweit dieſe Vindication nicht gegen den dritten redlichen Käufer, ſondern gegen ihren unmittelbaren Vormann gerichtet iſt [4]); allein die Gefahr geht ohne Zweifel auf den Collecteur über, wenn ihm unvorſichtige Aufbewahrung dargethan werden kann.

5) Ueberall pflegt die Zeit vorbeſtimmt zu ſeyn, wann der Collecteur mit der Direction abzurechnen und ſeine Rechnung

---

2) S. z. B. den Plan von Leipzig, §. 3: „angebrochene Looſe werden nicht zurückgenommen," ebenſo von Gotha, §. 3, von Hannover, §. 6: „angebrochene und unterſchriebene Looſe nimmt die Direction nicht wieder zurück," und von Caſſel, §. 13, wo den Collecteurs erlaubt wird, „die ganzen und unangebrochenen halben und viertel Looſe, welche nicht unterzubringen ſtehen," zu remittiren. Hier in Frankfurt ſucht man den Collecteurs inſoweit alle möglichen Erleichterungen zu verſchaffen.

3) l. 11. C. cit.

4) l. 12. C. mandati, l. 1. C. si alien. res pign. dat. Weſtphal von Verpfändung fremder Güter, §. 6. Auch kann die Direction die vom Collecteur zur gehörigen Zeit nicht beigetriebenen Einſatzgelder von den Spielern einziehen, wie z. B. der Leipz. Schöppenſtuhl in Sachen Curators des J. C. Kr. Creditweſens gegen die Dresdner Zucht- und Arbeitshäuſer-Expedition, im Juli 1789 richtig erkannte, welches Erkenntniß in app. von der Leipz. Jur. Facultät im Dec. ej. a. beſtätigt wurde.

einzuſchicken habe, entweder zwiſchen jeder Claſſe, oder in der Mitte der ganzen Ziehung, alſo z. B. bei einer Lotterie von 6 Claſſen vor der dritten. Die nach dieſer Abrechnung ſich ergebenden Ueberſchußgelder hat der Collecteur in der dazu beſtimmten Friſt, z. B. binnen 8 oder 14 Tagen vom Abſendungstag der Gewinnliſten, der Direction einzuſchicken oder doch zu ihrer Verfügung bereit zu halten, wogegen dieſe, wenn in ſeine Collectur mehr Treffer gefallen ſind, als durch deren Einnahme gedeckt werden, Zuſchußgelder alsbald zu übermachen hat, wie ſchon im §. 5 bemerkt worden iſt. Daß das Abrechnungsgeſchäft von beiden Seiten mit größter Pünctlichkeit beſorgt werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Wenn eine Direction inſoweit ihren Collecteurs jede zuläſſige Erleichterung verwilligt, z. B. Zahlung der Ueberſchußgelder in langſichtigen Tratten, ſo wird ſie wiſſen, wie weit ſie gehn könne; übrigens läßt ſich das Abrechnungsgeſchäft zwiſchen Direction und Collecteurs hier nicht weiter verfolgen, weil überall beſondre Einrichtungen deshalb beſtehn [5]).

6) Zuweilen genießt die Direction eine vom Tag der Geſchäftseröffnung des Collecteurs ihr zuſtehende ſtillſchweigende Hypothek auf deſſen geſammtes Vermögen [6]), welches ihr namentlich dann zu Statten kommt, wenn ein Collecteur fallirt und Einſatzgelder ſich nicht mehr in deſſen Maſſe in natura vorfinden. Ebenſo findet man bisweilen der Direction jura fisci, namentlich in dem Vermögen ihrer Collecteurs, verwilligt [7]).

---

5) Vergl. z. B. den Plan von Dresden, §. 12, von Leipzig, §. 9, von Gotha, §. 10, von Caſſel, §. 13.

6) So z. B. heißt es im §. 14 des Osnabrück. Plans: „durch Uebernahme einer Collecte wird von dem Uebernehmer derſelben, zur Sicherheit der Lotterie-Caſſe, ſtillſchweigend ſein Vermögen als Hypothek conſtituirt, ohne daß deshalb eine beſondere Abrede oder gerichtliche Beſtätigung nöthig iſt," und daſſelbe beſtimmt §. 15 des Caſſeler Plans. Vergl. auch die Mecklenburg. Declaration vom 26. Nov. 1789.

7) S. z. B. das Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 9,

7) Die in mehreren Plänen [8]) enthaltene Vorschrift, bei dem Verdacht, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Dritte zur Gewinnerhebung bei der Direction vorzeigen lasse, um sich dadurch der Abrechnung mit dieser wegen schuldiger Einsatzgelder zu entziehen, dürfe die Direction dem Vorzeiger die Zahlung verweigern, wenn er nicht nachweisen könne, das fragliche Loos vor der Ausziehung gespielt zu haben, ist gewiß dann nur zu billigen, wenn rechtsgenügender Beweis von Seiten der Direction vorliegt.

§. 43.

Fortsetzung. Gebühren der Collecteurs.

Die Collecteurs erhalten ihre Gebühren, Provision, theils von der Direction, theils von den Spielern und Gewinnern insbesondre. Bei mehreren Lotterieen, namentlich in Frankfurt und Darmstadt, werden die Collecteurs ausschließlich von der Direction bezahlt, welche deren Provision von den planmäßigen Abzügen mit bestreitet; anderwärts bekommen sie theils Procente ihrer Einnahme von der Direction, theils sog. Schreibgebühr oder Schreibgeld von den Spielern gleich bei Zahlung der Einsätze, und obendrein eine Rate von jedem Treffer, welche der Gewinner zahlt. So erhält der Collecteur in Berlin [1]) vom Spieler für ein ganzes Loos in jeder Classe 5 Silbergroschen, für 1/2 deren 2 1/2, für 1/4 1 Silbergroschen 3 Pf. Schreibgebühr, 1 1/2 vom Hundert seiner Einnahme aus der General-Lotterie-Casse, und vom Gewinner für jeden Thaler des gezogenen ganzen Treffers 1/30 Rthlr.,

---

wo dasselbe auch auf das Vermögen der übrigen Officianten der General-Lotterie-Casse und aller derjenigen, mit denen die Lotterie-Directionen contrahirt haben, ausgedehnt ist, ferner die so eben angezogene Mecklenburg. Declaration von 1789.

8) Vergl. z. B. den Plan von Gotha, §. 7, von Braunschweig, §. 10, von Hannover, §. 12.

1) Berliner Plan, §. 4, Abs. 2, und §. 10, Abs. 5.

was er am Gewinn abzieht; in Dresden [2]) ſind in der erſten Claſſe 2 Groſchen, in den übrigen 4 Groſchen Aufgeld von jedem Loos, desgleichen 8 Pfennige Abzug von jedem Gewinnthaler verwilligt, in Leipzig [3]) 4 Groſchen Schreibgebühr für ein ganzes Loos bei jeder Claſſe, 2 Groſchen für ein halbes, 1 Groſchen für ein Viertelloos, mit Nachzahlung des Aufgeldes bei Kaufloſen, und 9 Pfennige Abzug von jedem Gewinnthaler, in Gotha [4]) von jedem Looſe 4 gute Groſchen Einſchreibegeld, und 8 Pfennige von jedem Gewinnthaler, in Hannover [5]) eben ſo viel Schreibgebühr für jede Claſſe, von jedem auf ein Loos gefallenen 100 Thlr. Gewinn 3 Thaler Gebühr, und Erſatz des Porto's von den einzelnen Gewinnſten, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, in Osnabrück [6]) ebenſo viel Schreibgebühr und von jedem Gewinnthaler 1 Mariengroſchen, in Caſſel [7]), außer der in die planmäßigen Einſätze eingerechneten Schreibgebühr, von jedem Gewinnthaler 9 Pf. oder $^3/_4$ gGr. Abzug, in Braunſchweig [8]) wie in Hannover. Bei der großen Stadtlotterie zu Hamburg [9]) beſtimmt ſich die von der Direction zu zahlende Proviſion der Collecteurs darnach, ob ſie vor oder nach Beginn der Ziehung Looſe beziehen; nur wer mindeſtens 10 Stück vorher nimmt, und ſchon bei der vorhergegangenen Ziehung eine Collecte hatte, kann mit Proviſion renoviren. Bei den meiſten Lotterieen beſteht alſo die Einrichtung, daß die Collecteurs von den Spielern bezahlt werden, obwohl die Direction ſie anſtellt, und in ihrem Intereſſe zunächſt verwendet, und es muß nach dem jedesmaligen Plan beurtheilt wer-

---

2) Dresdner Plan, §. 15.

3) Leipzig. Plan, §. 2 und 6.

4) Gotha. Plan, §. 12.

5) Hannov. Plan, §. 16.

6) Osnabrück. Plan, §. 16.

7) Caſſeler Plan, §. 2 und 15.

8) Braunſchweig. Plan, §. 15.

9) S. das Nähere im Anhang, II. Nr. 8, Not. *.

den, ob die Gewinn-Proviſion von der gezogenen oder der auszuzahlenden Summe, alſo nach Abzug der planmäßigen Procente, zu berechnen ſey.

Ueberall verſteht ſich dieſe Proviſion von der ganzen Thätigkeit der Collecteurs, ohne daß wegen einzelner Arbeiten der Direction oder den Spielern beſondre Anſätze gemacht werden dürfen, ſofern dieſe nicht auf erlaubte Weiſe mehr, als ſie planmäßig ſchuldig ſind, verſprechen [10]). Sehr gut iſt aber die Vorſchrift, daß alle Vergütungen wegen eines Gewinnſtes, welche mehr betragen, als Geſetz oder Plan dem Collecteur bewilligen, ungültig ſeyen, und das ſo Bezahlte zurückgegeben werden müſſe [11]), indem auf dieſe Weiſe eine Maſſe von Uebervortheilungen und Beläſtigungen abgeſchnitten iſt. Soll ein Collecteur ſeine Proviſion vom Spieler bei Auszahlung eines Gewinnſtes empfangen, ſo muß er ſich genau daran halten, darf alſo, wenn er ohne Abzug ſeiner Gebühren hinauszahlt, dieſe keineswegs hinterher der Direction aufrechnen, denn ſie iſt durchaus nicht verpflichtet, mehr zu leiſten, als was der Plan ihr auferlegt, oder durch ſolche Abnormitäten den völligen Abſchluß ihres Rechnungsweſens verzögern zu laſſen. Ebenſo wird in den Fällen, wo die Direction jene Proviſion berichtigt, aber den Collecteurs ausdrücklich aufgegeben iſt, ſie bei der Abrechnung an den Ueberſchußgeldern abzuziehen, letzteren zwar eine Klage darauf nicht abzuſprechen, dieſe Klage aber billig auf eine kurze Zeit zu beſchränken ſeyn, indem die Direction auf völlige und baldige Auseinanderſetzung jeder einzelnen Ziehung den größten Werth zu legen hat [12]).

---

10) Hier würde dann daſſelbe zu behaupten ſeyn, was in Not. 10 zu §. 29 von Verſchreibungen eines Chriſten zum Vortheil eines Juden geſagt worden iſt.

11) S. z. B. das Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 11. Von Douceurgeldern wird im §. 47 dieſer Schrift beſonders gehandelt.

12) Vergl. hiermit Lange vom Ausſpielgeſchäft, §. 108.

Daß ein Collecteur die im Intereſſe des Geſchäfts gemachten Auslagen, z. B. Poſtgeld für empfangene Looſe u. dgl. m., der Direction berechnen dürfe, iſt klar, es verſteht ſich dies aber nicht weiter, wie von jedem ſonſtigen Mandatar[13]), alſo z. B. nicht von Strafen, die er wegen eigenen Verſchuldens bezahlen mußte[14]), etwa weil er für eine im Lande verbotene Lotterie collectirte.

§. 44.

III. Ausklagung. Proceßart. Beweis aus den beiderſeitigen Büchern.

Entſteht zwiſchen Direction und einem ihrer Collecteurs ein Rechtsſtreit, ſo wird derſelbe, aus den im §. 39 entwickelten Gründen, in der Regel in ordinario vor dem zuſtändigen Gericht des Beklagten zu verhandeln ſeyn. Eben ſo iſt anzunehmen, daß der Direction, welcher es ſo wenig, wie einem Hauptcollecteur gegen ſeine Untercollecteurs, an tüchtigen Beweismitteln andrer Art fehlen kann, wenn anders die Geſchäftsführung vorſichtigen und erfahrnen Händen überwieſen wird, das Vorrecht der Handelsbücher gegen ihre Collecteurs nicht zuſtehe, und hinſichtlich der Beweisführung aus beiderſeitigen Büchern muß daſſelbe behauptet werden, was von Haupt- und Untercollecteurs hierüber im §. 48 geſagt iſt, worauf man der Kürze wegen lediglich Bezug nimmt.

---

13) l. 12. §. 9, l. 27. §. 4. D. mandati, l. 1, l. 20. §. 1. C. eod.

14) l. 26. §. 7. D. eod. l. 46. D. de R. I.

Vierter Titel.

Von dem Rechtsverhältniſſe zwiſchen Haupt- und Unter-Collecteurs.

§. 45.

I. Beſtallung und Vertrag.

Untercollecteurs, Subcollecteurs, After-Collecteurs, Untereinnehmer, Lotterietrödler, Lotteriesammler, colporteurs des loteries, werden in der Regel von den Hauptcollecteurs, nicht von der Direction, angenommen; mit Recht hat man aber, beſonders wegen Sicherſtellung der Spieler, welche von ihnen Looſe kaufen, ihre Annahme an vielen Orten von beſondrer obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig gemacht. In Berlin [1]), müſſen die von den beſtallten Lotterie-Einnehmern auf erhaltene Genehmigung angeſtellten Untereinnehmer ſich überall, ſelbſt auf ihrem Lotterieſchild, als ſolche ankündigen, und durch eine von der General-Lotterie-Direction ausgeſtellte Karte ausweiſen. In Hannover [2]) wird zur Anſtellung eines Untercollecteurs daſſelbe erfordert, als wenn eine Hauptcollectur vergeben werden ſoll. In Churheſſen [3]) muß der Untercollecteur die Erlaubniß der Polizeycommiſſion ſeines Wohnorts beibringen, und erhält alsdann einen Erlaubnißſchein auf höchſtens 3 Jahre, worin die Angabe der Lotterie, für welche er thätig ſeyn darf, ſo wie ſeine Geſtaltsbeſchreibung enthalten iſt, und dieſen Schein muß er, ſo wie er abläuft oder zur Strafe widerrufen wird, zurückliefern;

---

1) Berliner Plan, §. 2, Abſ. 2.

2) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 3.

3) Churheſſ. Miniſt. Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 2. Von. Heſſen-Darmſtadt ſ. die Verordn. vom 29. Jan. 1819, die Bekanntmachung vom 17. Juni 1829, und vom 19. März 1830

nur auf auf einen ſolchen Schein dürfen Hauptcollecteurs ſie annehmen, und müſſen die Annahme bei der Direction alsbald anzeigen. Ein neueres Geſetz [4]) verbietet mit Recht, minderjährige Perſonen zu dem Collecturgeſchäft für eigne Rechnung zuzulaſſen, wie ſchon 1781 der Lotterie-Commiſſion zu Schwerin [5]) zur pflichtmäßigen Beachtung empfohlen war, „daß nicht die betrüglichſten Judenjungen zu Untercollecteurs gewählt würden.“ In Bremen [6]) dürfen Hauptcollecteurs gar keine Untercollecteurs, ſondern nur Gehülfen für ihre eigenen Lotteriegeſchäfte, annehmen. Anderwärts wird den Hauptcollecteurs auf eigne Verantwortung überlaſſen, welche Untercollecteurs, wie viele und unter welchen Bedingungen ſie annehmen wollen, allenfalls gegen Anzeige der Wahl bei der Direction. Ganz vorzüglich hier iſt Achtſamkeit der Polizei wünſchenswerth, um dem gehäſſigen Schacher kleinerer Juden einigermaaßen zu ſteuern [7]).

---

4) Bekanntmachung vom 10. Febr. 1825.

5) Mecklenburg. Erläuterungs-Mandat vom 19. Mai 1781.

6) Bremer Rathsverordn. vom 10. April 1823, §. 6, lit. b.

7) Gelegentlich wollen wir bemerken, daß das Collecturgeſchäft anfänglich ganz oder doch größtentheils nicht in den Händen von Juden, ſondern von Chriſten, war; wenigſtens findet man es in Frankfurt bis in die 1730r Jahren von letzteren zunächſt betrieben. Erſt ſeit dem Anfang der 1730r Jahre kommen Anzeigen jüdiſcher Collecteurs (für die Utrechter Lotterie) in den hieſigen wöchentl. Nachrichten vor, welche übrigens gleich bei ihrem Auftreten eine ihnen eigenthümliche Induſtrie bewieſen; ſo z. B. führten die Collecteurs Abraham Iſaac Stern und Nathan Moſes Goldſchmid bequeme Bücher zum Nachſchlagen der Spiel- und Gewinn-Nummern ein, die man früher hier nicht kannte. — Sofern die Induſtrie der Juden in den Schranken geſetzlicher Ordnung bleibt, iſt gegen deren Rührigkeit Nichts zu erinnern, und auch hier ganz wahr, was Rieſſer über die Stellung der Bekenner des moſaiſchen Glaubens in Deutſchland (Altona, 1831), S. 56—58 in allgemeiner Beziehung ſagt, indem er ſo ſchließt: „Hat eine Anzahl Juden einen einzelnen von den wenigen Erwerbzweigen, die ihnen frei gelaſſen ſind, mit einer

Der natürlich auch hier durch Annahme bedingte Vertrag zwiſchen beiden Theilen lautet gewöhnlich dahin, daß die Untercollecteurs den Debit von Looſen, wie die Hauptcollecteurs ſie ihnen liefern, beſorgen, Plan und Inſtruction dieſer, ſoweit letztere ſich überhaupt auf Looſedebit und Bezug der Einſätze bezieht, beachten, über Einſatz- und Gewinngelder mit den Hauptcollecteurs, nachdem ſie die Original-Trefferlooſe von den Gewinnern einzulöſen geſucht haben, abrechnen, ihre Gebühren aber von den Hauptcollecteurs empfangen ſollen, wenn nicht dieſe inſoweit ihnen beſtimmte Procente ein für allemal überweiſen.

§. 46.

II. Thätigkeit der Untercollecteurs. Haft dafür.

In der Regel dürfen Untercollecteurs nur die mit Unterſchrift ihres Hauptcollecteurs verſehenen Looſe abſetzen, gewöhnlich Theillooſe, und nur aus derjenigen Hauptcollectur, für welche ſie angeſtellt worden ſind; überdies findet man häufig nähere Beſtimmungen über ihre Thätigkeit gegeben. So iſt ihnen in Hannover[1]) zur Pflicht gemacht,

---

durch die Noth geſteigerten und durch Beengung concentrirten Thätigkeit benutzt — außer welcher ſie ja nie durch irgend einen Vortheil die Concurrenz zu hemmen im Stande ſind —, ſo hört man das alte unſinnige Geſchrei, daß die Juden alles an ſich reißen, und was dergleichen mehr iſt; es iſt wahrhaftig, als wenn Jeder glaubte, die Früchte des Fleißes der Juden ſollten von Gottes und Rechtswegen ihm zu Gute kommen. Die lächerlichſten Anmaaßungen, die ſchmutzigſten Leidenſchaften machen ſich in dieſer Sphäre Raum. Die Beſchränktheit glaubt gegen überlegene Geſchicklichkeit, die Trägheit gegen angeſtrengte Thätigkeit ein Privileg in Anſpruch nehmen zu dürfen. Der Neid, der ſonſt ſo gern ſein häßliches Antlitz vor den Blicken der Menſchen ſchamhaft verhüllt, zeigt ſich hier in ſchamloſer Nacktheit. Die ächten Judenfeinde unſerer Tage beneiden erſt dem Reichen ſeine Schätze, dann dem Beſchäftigten ſeine Thätigkeit, und zuletzt dem Bettler die Lumpen, die ſeine Blößen bedecken."

1) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4 und 5. Nach

ihre Abnehmer ſorgfältig zu bedienen, ohne zudringlich zu werden und ſich täuſchende Vorſpiegelungen zu erlauben, dagegen verboten, ſelbſt verfertigte Antheilsſcheine zu den ihnen anvertrauten Looſen auszugeben, oder mit einem Intereſſenten, in der Osnabrückſchen, Caſſelſchen und Gothaiſchen Lotterie unter einem ganzen, und in der Hannoverſchen, Dresdner und Braunſchweigſchen Lotterie unter einem halben Looſe, in Compagnie zu ſpielen. In Churheſſen[2]) dürfen ſie außerhalb ihrer Wohnung nur in eigner Perſon debitiren, und müſſen jedes von ihnen verkaufte ganze oder getheilte Loos, neben dem Hauptcollecteur, in deutſcher Sprache und Schrift unterzeichnen. In Frankreich[3]) darf ein colporteur, nachdem er von der Direction eine, mit dem königlichen Wappen auf der einen, und den Worten »Loterie Royale de France« nebſt der Büreaunummer auf der anderen Seite verſehene, Kupferplatte erhalten, welche er nebſt ſeiner Beſtallung ſtets bei ſich tragen muß, in ſeiner Wohnung gar nicht, ſondern blos in den Straßen und auf öffentlichem Markte, von Morgens 7 bis 6 Uhr Abends vom 15. October bis zum 15. März, dagegen zwiſchen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends vom 16. März bis zum 14. October j. J. feil bieten, und zwar nur im Domicil ſeines receveur.

Für dieſen vorſchriftsmäßigen Debit der Untercollecteurs übernimmt der betreffende Haupcollecteur in der Regel die-

---

Verordnung vom 21. Dec. 1822 müſſen auch ſie alle Looſe mit ihrem Namen in deutſcher Schrift unterzeichnen.

2) Churheſſ. Miniſt. Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 3 und 4.

3) Staatsrathsbeſchluß vom 21. Dec. 1776, Art. 1. 2. 3. 4. 8. und 9. Der colporteur muß wenigſtens 30 Jahre alt ſeyn, leſen und ſchreiben können, und ein Zeugniß des Wohlverhaltens vom Ortsgeiſtlichen und drei unbeſcholtenen Bürgern ſeines Domicils beibringen. Für den Fall einer Krankheit, Abweſenheit oder ſonſtigen Dienſtunterbrechung kann ebenſo ein colporteur subnuméraire angeſtellt werden, welcher eine von ſeinem receveur beglaubigte Vollmacht bekommt, und tritt ein colporteur freiwillig oder ſonſt ganz ab, ſo muß er resp. ſein Erbe Schild und Vollmacht an den receveur des Bezirks abliefern.

ſelbe Verhaftung, wie die Direction für die Geſchäftsthätigkeit ihrer Hauptcollecteurs, da jene gerade ſo, wie dieſe, im Mandatsverhältniß zu einander und zu Dritten ſtehn[4]). In Churheſſen[5]) iſt geſetzlich ausgeſprochen, daß Hauptcollecteurs für die auf Looſe ihrer Untercollecteurs gefallenen Gewinnſte als Bürgen haften ſollen. Im Einzelnen gilt alsdann von Untercollecteurs, namentlich hinſichtlich des Creditgebens, Renovirung, Gewinnzahlung, Hauſirens, Ausklagung der Spieler u. ſ. w., ganz daſſelbe, was wir in den §§. 29 ff. 41 ff. von den Hauptcollecteurs vernommen haben. Gewöhnlich findet man in den Lotterieplänen die auf Sicherſtellung und Erleichterung der Abrechnung ſich beziehende Vorſchrift, daß kein Collecteur Trefferlooſe eines andern einlöſen dürfe. Die Verhaftung der Hauptcollecteurs für ihre Untercollecteurs leidet nur in einzelnen Fällen eine Beſchränkung, d. h. Spieler können ſich alsdann nur an ihre Collecteurs und nicht weiter halten, in Berlin[6]), wenn der Spieler ein Gewinnloos von 500 Rthlr. und darüber dem Untercollecteur zur Einziehung des Gewinns übergeben hat, was nur auf des Spielers Gefahr geſchehen kann, und in Braunſchweig[7]), wenn derſelbe binnen 4 Wochen ſeit dem Zahlungstermine die vom Untercollecteur nicht

---

4) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 563, Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 4, und vom 28. Mai 1810, §. 8, Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4, Brem. Rathsverordn. vom 10. April 1823, §. 6, lit. b, ſodann die Pläne von Berlin, §. 2, Abſ. 2, von Dresden, §. 12, von Gotha, §. 6 und 10, von Hannover, §. 13, von Caſſel, §. 8 und 15, von Braunſchweig, §. 2.

5) Churheſſ. Miniſt. Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 16.

6) Berliner Plan, §. 10, Abſ. 3.

7) Braunſchweig. Plan, §. 9. Nach Hannov. Plan, §. 14 verjährt die Klage des Gewinners auf Zahlung ſchon zugerechneten Gewinnſtes gegen denjenigen einzelnen Collecteur, dem der Gewinn zuletzt berechnet iſt, nicht binnen den in dieſem §. gedachten 2 Monaten, ſondern nach gemeinem Recht.

geleistete Zahlung vom Hauptcollecteur nicht gefordert, dieser aber seinem Untercollecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung bereits bezahlt hat, welcher letztere alsdann allein verhaftet bleibt. Daß ebenso der Hauptcollecteur nicht hafte, wenn ein Spieler hinsichtlich der Renovation oder Gewinnforderung die planmäßige Meldungszeit bei ihm versäumt hat, und eben so wenig für persönliche Verpflichtungen des Untercollecteurs gegen dessen Kundleute, ist uns bereits bekannt geworden (§. 26 und 31). Natürlich begreift diese Verhaftung auch nicht Strafen, die ein Untercollecteur persönlich verwirkt hat [8]). Im Mecklenburgischen [9]) genießen zwar Hauptcollecteurs ein Privilegium pii corporis in den Gütern ihrer Untercollecteurs, allein diese keineswegs in denen ihrer Abnehmer und Kundleute, indem es ausdrücklich heißt: „das Verkehr der Subcollecteurs hingegen zur Debitirung der von ihnen übernommenen Loose bleibt lediglich ihrer eigenen Vorsicht überlassen.“ Die der dortigen Lotterie-Commission ertheilte Executionsbefugniß wegen creditirter Einsätze gereicht übrigens sowohl den Hauptcollecteurs gegen ihre Untercollecteurs, als diesen gegen ihre Abnehmer bei allen Lotterieen zum Vortheil, sofern die Untercollecteurs überall redlich befunden worden sind, auch ihre desfallsigen Klagen binnen 3 Monaten nach vollendeter Ziehung jeder Lotterie angebracht haben [10]).

Die Direction hat den Loosedebit der Untercollecteurs anzuerkennen, soweit deren Procura mit der von ihr den Hauptcollecteurs ertheilten Instruction zusammentrifft, was in der rechtlichen Beurtheilung nicht leicht einer Schwierigkeit unterliegen wird, weil der Besitz eines Original-Looses bei der Direction den Ausschlag giebt, einerlei ob es aus einer Haupt- oder Unter-

---

8) S. die Not. 14 zu §. 43, und das Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 16.

9) Mecklenburg. Declaration vom 26. Nov. 1789.

10) Mecklenburg. Bekanntmachung vom 21. Oct. 1778 und 19. Mai 1781.

Collectur gekauft wurde; direct übernimmt ſie jedoch, wenn ein Untercollecteur ſeine Vollmacht überſchritt oder gar keine hatte, nur inſoweit eine Verhaftung dafür, als ſie deſſen Geſchäftsthätigkeit unzweideutig genehmigte, wie im §. 27 in Beziehung auf Hauptcollecteurs bereits bemerkt worden iſt.

§. 47.

III. Gebühren. Douceurgeld.

Da Untercollecteurs in der Regel als Mandatare eines Hauptcollecteurs thätig ſind, ſo haben ſie von dieſem Gebühren zu empfangen, dürfen alſo weder gegen Abnehmer noch gegen Direction eine Forderung dieſer Art machen, wenn nicht ein Lotterieplan darüber beſonders verfügt, wo es ſich dann von ſelbſt verſteht, daß ſie ſich ſtreng an dieſen halten müſſen, alſo, wenn der Plan ſie z. B. lediglich an ihre Abnehmer verweiſt, an Hauptcollecteurs oder Direction keine Nachforderung bilden dürfen. Erhalten ſie Gebühren von ihrem Hauptcollecteur, ſo ſind ſolche bei der Abrechnung zu berichtigen, wie auch etwaige Auslagen für Looſeſendungen u. ſ. w., je nachdem nun das beſondre Uebereinkommen lautet. Nur in Beziehung auf ſog. Douceurgelder iſt noch Einiges zu bemerken.

Das Douceurgeld, auch Gratification, Proviſion und Decort (unpaſſend) genannt, welches bei Gelegenheit von Gewinnauszahlungen, beſonders wenn dieſe bedeutend ſind, gegeben zu werden pflegt, iſt ein auf Gebrauch beruhendes reines Geſchenk, zu deſſen Verabreichung keine Verpflichtung exiſtirt, da ein Gewinner überall nur ſolche Abzüge, welche der Plan oder eine beſondre Lotterieverordnung ausdrücklich nennt, ſich gefallen zu laſſen braucht. Giebt aber der Spieler freiwillig ein Douceur, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß es dem Empfänger gehöre, für den er es beſtimmt hat, alſo, wenn es ein Untercollecteur iſt, dieſem, nicht deſſen Hauptcollecteur. Zwar könnte man meinen, das Douceur gehöre allerdings dieſem, weil nur ihn die Direction als Collecteur angenommen, nur er von ihr Looſe zum Debit bekomme, der

Untercollecteur aber nur ſein Mandatar, und als ſolcher verbunden ſey, das bei Gelegenheit der Ausführung des Mandats Empfangene dem Mandanten, als Geſchäftsherrn, herauszugeben, um ſo mehr, weil ohne Ertheilung dieſes Mandats der Untercollecteur gar keine erlaubte Gelegenheit gefunden haben würde, Douceurgelder einzunehmen; allein dieſe Gründe vermögen das oben Geſagte nicht zu entkräften. Wenn auch gleich ein Untercollecteur in der Regel bloßer Mandatar ſeines Hauptcollecteurs iſt, ſo kann doch nicht bezweifelt werden, daß Alles, was der Mandatar occassione mandati zufällig erwirbt oder verdient, ihm gehöre, und an den Mandanten nicht abgeliefert zu werden brauche, da niemals Jemand, der zu einem vortheilhaften Geſchäft Gelegenheit gegeben, deswegen den daraus erwachſenen Gewinn ganz oder auch nur theilweiſe in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt [1]). Es iſt überdies vollkommen klar, daß der Schenker gerade den Beſchenkten habe erfreuen wollen, indem er ſich ſonſt anders erklärt und benommen haben würde; man darf aber ein Geſchenk geben, wem man will, wenn man dabei nicht gegen ausdrückliche Geſetze, die hier nirgends eingreifen, verſtößt. Dazu kommt, daß ein ſolcher Mandatar, welcher aus dem ihm übertragenen Geſchäft ſeine Lebſucht ziehen will, nicht umſonſt gearbeitet zu haben braucht, und, außer der bedungenen Proviſion für Mühewaltung, jeden gelegentlichen Verdienſt mitnehmen und für ſich behalten darf [2]). Man kann alſo einem Hauptcollecteur nur dann geſtatten, das einem ſeiner Untercollecteurs von Gewinnern gegebene Douceur ganz oder theilweiſe in Anſpruch zu nehmen, wenn und inſoweit er in dem Geſchäftsvertrag es ſich vorbehalten hat, und ſelbſt in dieſem Fall möchte das Douceur dem Untercollecteur ausſchließlich zuzuſprechen ſeyn, wenn ein Spieler es ausdrücklich mit dem

1) Vergl. Struben rechtl. Bed. IV. Bed. 173, Hagemann pract. Erört. V. 28, §. 4, v. Glück Comm. §. 762, XI. S. 363.

2) Vergl. Stryck us. mod. Pand. tit. mandati, §. 18, Lauterbach colleg. theor. pract. eod. tit. §. 15.

Zuſatz, er wolle es ihm ſchenken, gezahlt hätte, denn jedes Douceur iſt und bleibt vom guten Willen des Gebers abhängig, der eben darum nach ſeinem Willen beſtimmen kann, wem es gehören und verbleiben ſolle. Da übrigens Collecteurs, zumal geringere Juden, in deren Collectur nahmhafte Gewinnſte gefallen ſind, wahren Heißhunger nach tüchtigen Douceurs empfinden und zeigen, ſo daß ſie ſelbſt mit nahmhaften Summen nicht befriedigt werden können, und durch allerlei Schleichwege zumal unerfahrene Spieler zu bethören ſuchen, ſo iſt es ſehr zu billigen, wenn geſetzlich alles Bedingen von Douceurgeldern und Gewinnantheilen bei Strafe verboten wird, wie in mehreren Staaten bereits geſchehn iſt. So z. B. iſt in Hannover[3]) daſſelbe für nichtig erklärt, bei Strafe des Verluſtes der Collectur, wozu nach Umſtänden Geldſtrafe kommt; die jetzt aufgehobene Verordnung vom 9. Juli 1800 drohte für ſolche nach Ziehung eines Trefferlooſes von dem damit bekannten Collecteur geſchloſſenen Verträge den Schutzjuden obendrein mit Verluſt ihres Schutzes. In Churheſſen[4]) ſind alle Vergütungen wegen eines Lotteriegewinnſtes, welche mehr betragen, als der Plan einem Collecteur zuſpricht, unter welchem Namen und zu welcher Zeit ſie auch zugeſagt oder geleiſtet werden, für ungültig erklärt, ſo daß das Bezahlte erſtattet werden muß, und jede Bervortheilung des Spielers das Recht der Collectur entzieht. Ebenſo beſteht in Braunſchweig[5]) das Verbot, Douceurgelder, Gewinnantheile oder Geſchenke auszubedingen, oder durch Dritte ausbedingen zu laſſen und daran irgend einen Antheil zu nehmen, indem derjenige, welcher zur Zeit der Ausziehung eines Trefferlooſes deſſen Eigenthümer war, jedesmal den vollen Gewinn bekommen ſoll, jeder Vertrag der Art aber nichtig iſt, und der Collecteur nicht blos die Collectur verliert, ſondern nach Umſtänden zur gebührenden Strafe gezogen wird.

3) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 8, und Plan, §. 16.

4) Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 8. Mai 1824, §. 11 und Caſſler Plan, §. 15.

5) Braunſchweig. Verordn. vom 14. Sept. 1801, §. 3 und 4.

§. 48.

IV. Ausklagung. Beweis aus beiderſeitigen Büchern.

Das Beſtreben, ſich des Vorrechts der Handelsbücher in der Beweiskraft wo möglich auch zu erfreuen, das Ungenügende und Unbeſtimmte der meiſten particularrechtlichen Verfügungen über die wahren Grenzen dieſes Vorrechts, nebſt dem leicht zu rührenden Billigkeitsgefühl mancher Richter und Schriftſteller, zumal ſolcher, die ein großes Anſehn in der Praxis beſaßen, hat deſſen Ausdehnung auf Bücher der Lotterie-Collecteurs, wenigſtens unter einander, vielfach, ſelbſt hie und dort geſetzlich, bewirkt [1]), aber gewiß ohne hinreichenden Grund, denn auch hier läßt ſich nicht behaupten, daß Looſedebit anders als durch das Geſchäftsbuch nicht erwieſen werden könne. Es iſt allerdings ganz wahr, daß Hauptcollecteurs ihren Untercollecteurs gewöhnlich Credit geben, es iſt eben ſo wahr, daß dieſen Credit wirklich verwilligt werden müſſe, wenn Looſe raſch abgeſetzt werden ſollen, indem bei vielen Spielern der Glaube zu herrſchen ſcheint, ſie brauchten an Zahlung ihrer Looſe erſt nach der Ziehung zu denken, wo, wenn ſie gewonnen, der Einſatz ſich um ſo leichter berichtigen läßt; allein man hat immer erſt darzuthun, daß im Innern des Looſedebits Gründe lägen, welche es unthunlich machten, darüber und über ertheilten Credit insbeſondre etwas Schriftliches aufzuſetzen. Der Einwand, ein Hauptcollecteur habe bei Verſendung von Looſen an Untercollecteurs darum gar keinen Beweis, weil auf den Pack blos die allgemeine Rubrik „gedruckte Sachen“ notirt werde [2]), iſt augenſcheinlich ohne alles Gewicht, da es keineswegs allgemein vorgeſchrieben oder zur Pflicht gemacht iſt, ſo zu declariren, vielmehr jedem vorſichtigen Collecteur unverwehrt bleibt, ein ſolches Riſico dadurch zu vermeiden, daß er ſich einen amtlichen Poſtſchein geben läßt, der Sendung ein genaues Verzeichniß der ein-

1) S. die Not. 4 und 5 zu §. 40.

2) Lindner a. a. O. S. 54.

begriffenen Looſe beifügt, und umgehende Mittheilung der Unterſchrift deſſelben von Seiten des Untercollecteurs, mit Vorbehalt des Eigenthums, bedingt. Werden Looſe von dieſem weiter verlangt, oder remittirt, ſo iſt ein ähnliches Verfahren leicht zu beobachten, Mühe und Koſten des Verſenders können aber nicht in Betracht kommen, weil von jedem Collecteur vorausgeſetzt werden muß, daß er ſeinen Wirkungskreis, bevor er ihn angetreten, wohl überlegt und nach allen Seiten hin geprüft habe. Bei ordnungsmäßiger Betreibung einer Lotterie-Collectur kann es an ſchriftlichen Beweismitteln nicht leicht fehlen, die dem Geſchäftsbuch in der Beweisfähigkeit unbedenklich vorgezogen zu werden verdienen; dahin gehören Beſtellbriefe, beſondre ſchriftliche Uebereinkommen, ſchriftliche Anerkenntniſſe, Genehmigung des Contocurrents, der ja für Nichtkaufleute nicht ausgeſchloſſen iſt, Zeugenbeweis, die vorhin erwähnte Sicherſtellung durch Poſtſcheine u. ſ. w. Verſenden Hauptcollecteurs Looſe ohne eine ſolche ſchriftliche Sicherſtellung, ſo handeln ſie gewiß unvorſichtig, und es würde ſehr gefehlt ſeyn, ſie darum mit einem beſonderen Privileg verſehen zu wollen; von Untercollecteurs gilt aber das bereits im §. 40 Geſagte. Man hat auch noch weiter zu erwägen, daß die Ausdehnung dieſes Privilegs auf Geſchäftsbücher der Collecteurs in der Regel erfolglos bleiben würde, denn wollte z. B. ein Untercollecteur den Empfang von Looſen oder eine Schuld für empfangene Looſe dem Hauptcollecteur in Abrede ſtellen, — diejenigen Fälle, wofür dieſe Ausdehnung zunächſt in Anſpruch genommen wird —, ſo könnte das Buch des Hauptcollecteurs in den ſeltenſten Fällen dieſem von Nutzen ſeyn, weil dann zuverläſſig das Geſchäftsbuch des Untercollecteurs die Nichtexiſtenz oder Tilgung der Schuld auswieſe, beide Bücher alſo, als collidirend, ſich gegenſeitig aufheben müßten, ein Umſtand, der, von andern Gründen abgeſehn, eben ſo entſcheidend wäre, wenn die Direction gegen einen ihrer Collecteurs aus ihren Büchern ähnliche Beweiſe erbringen wollte.

Das Vorrecht der Handelsbücher darf alſo auf Geſchäfts-

bücher der Haupt- und Unter-Collecteurs, ebenſo der Direction, zur gegenſeitigen Beweisführung, da kein Grund dazu vorhanden iſt, und dieſe Geſchäftsleute, als ſolche, nicht zu den Kaufleuten gerechnet werden können, nicht ausgedehnt werden, und eben ſo wenig iſt genügende Veranlaſſung zu finden, Streitſachen zwiſchen Haupt- und Unter-Collecteurs dem ordentlichen Gerichtsſtand des Beklagten zu entziehen.

Anhang.

I. Verordnungen deutſcher Bundesſtaaten über das Lotterieweſen.

II. Auszüge einiger Lotteriepläne.

I.

Verordnungen über das Lotteriewesen *).

A. Oesterreich.

1. Lotto-Patent vom 13. März 1813**).

Wir Franz der Erste, ꝛc.

Die Erfahrung, daß der bisherige weitläufige Geschäftszug bei dem Lotto-Gefälle sehr oft die Ursache geworden ist, das spielende Publicum nicht immer mit ordentlichen Original-Loosen befriedigen zu können, dann die Betrachtung, daß die Spielparteyen fast durchgehends, die über ihre gemachten Einsätze von den Lotto-Gefällsämtern ausgestellten Originallooſe unbehoben zu lassen, und sich blos mit den ihnen von den Lotto-Collectanten ausgehändigten, nicht ganz sichernden Interims-Scheinen zu begnügen pflegen, hat Uns bewogen, dem Lotto-Geschäfte mit Beseitigung der bisher üblich gewesenen Lotto-Looſe durch Einführung ämtlich controllirter Einlagsscheine eine einfachere, für das spielende Publicum bequemere, seine dießfälligen Rechte und Ansprüche vollständig sichernde Einrichtung zu geben, und zugleich die zur wirksamen Beseitigung aller Benachtheilungen Unseres Lotto-Gefälls nothwendig befundene Maßregeln festzusetzen.

In dieser Absicht erklären Wir hiermit alle frühere Lotto-Verordnungen für aufgehoben, und verordnen, daß sich in Zukunft sowohl von Unseren Lotto-Gefälls-Behörden, als auch von den Parteyen nach folgenden Grundsätzen und Bedingungen benommen werden solle.

---

*) Es sind hier reine Policeigesetze so viel wie möglich weggelassen worden, weil die Schrift sich zunächst mit der privatrechtlichen Seite des Lotteriespiels beschäftigt (§. 1). Durch gefällige Nachweisung übergangener dahin gehöriger Verordnungen wird man den Verfasser sehr verbinden.

**) Hofkanzleidecret vom 13. Mai 1813, an sämmtliche Länderstellen: Se. Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß das unter dem 13. März l. J. erlassene Patent über die Zahlen-Lotterie vom 1. August l. J. an in die Wirksamkeit zu treten habe.

§. 1. Die Einsätze in die Zahlen-Lotterie geschehen nach Maßgabe des bisher bestandenen, bereits allgemein bekannten Spiel-Tarifs, und können auf vier verschiedene Arten gemacht werden, nähmlich: auf unbestimmte Auszüge, auf bestimmte Auszüge, auf Amben, und auf Ternen.

§. 2. Jeder auf einen unbestimmten Auszug eingelegte Geldeinsatz wird im Gewinnstfalle vierzehn Mal, und auf einen bestimmten Auszug sieben und sechzig Mal, auf eine Ambo zweihundert vierzig Mal, und auf einen Terno viertausend achthundert Mal bezahlt.

§. 3. Jedermann hat unbeschränkte Freiheit, sowohl die Zahlen als auch die Spielart nach Belieben zu wählen, das Spiel nebst dem baaren Geldbetrage (welcher sich jedoch niemals unter drei Kreuzern für einen einzelnen Satz belaufen darf), Portofrei an das betreffende Lotto-Geschäftsamt zu senden, hiermit den Wett-Contract anzutragen, und die ämtliche Genehmigung desselben, ohne welche der Contract nicht zu Stande kommen kann, einzuhohlen.

§. 4. Wer die Postspesen vermeiden, und sein Spiel einem aufgestellten Lotto-Collectanten anvertrauen will, hat demselben die gewählten Zahlen, so wie die Spielart, und den Betrag des Geldeinsatzes klar und deutlich vorzusagen, auch zugleich Bedacht zu nehmen, daß alles richtig in die Original-Listen eingetragen werde, und in dieser Rücksicht sich das ganze Spiel nach geschehener Registrirung zurücksagen zu lassen; weil nach den Ziehungen immer nur nach dem Inhalte der Original-Listen allein entschieden, und jedes Vorgeben von Seite der Parteyen, als wären andere Zahlen gespielt, oder ein anderer Einsatz gemacht worden, durchaus nicht beachtet werden kann.

§. 5. Kein Einsatz kann auf Credit angenommen werden. Ueber den baar erlegten Geldbetrag hat der Collectant einen Einlagsschein nach dem hier beigefügten Muster

Satisfactio.

K. K. Lotto-Einlagsschein der Coll. Nr.
Zur Ziehung am . . . . . 1813.
A. in . . . . . 1238.
Marg._____
drei Monate gültig.
(Stempel.)
N. N.
Lotto-Collectant.

worauf die Collecteurs-Nummer, der Ziehungstag, der Ziehungsort, das erste und letzte Marginal, unter welchem das gemachte Spiel in die Original-Liste eingetragen wurde, angemerkt, und die Namensunterschrift des Collectors beigefügt seyn muß, dem Spieler einzuhändigen.

§. 6. Dieſe Einlagsſcheine werden den Lotto-Collectanten in Verbindung mit den Gegenſcheinen, mit welchen ſie ein Ganzes ausmachen, von Seite des Amtes auf Rechnung vorgegeben; ſie ſtehen daher unter ämtlicher Controlle, und ſind in dieſer Hinſicht mit einem Controll-Buchſtaben, dann mit einer Controll-Nummer, und der Firma Unſerer Lotto-Gefälls-Direction, welche zwiſchen dem Einlagsſcheine, und dem Gegenſcheine durchläuft, bezeichnet.

Die erſteren werden bei ihrer Aushändigung an die Parteyen von den letzteren mitten durch die Firma abgeſchnitten, und dieſe müſſen von den Collectanten bei vollendeter Collecte zugleich mit den Original-Liſten an das betreffende Lotto-Amt dergeſtalt eingeſendet werden, daß dieſelben wenigſtens 24 Stunden vor der Ziehung zur erforderlichen Amtshandlung daſelbſt einlangen.

§. 7. Außer den vorgeſchriebenen, allein legalen Einlagsſcheinen dürfen andere, wie immer geſtaltete Scheine, als durchaus ungültig, weder von den Collectanten ausgegeben, noch von den Parteyen angenommen werden.

§. 8. Wenn aus was immer für einer Urſache das von den Collectanten geſammelte Spiel nicht vor der Ziehung bei dem Amte eintreffen ſollte, ſo kann der Wett-Contract zwiſchen dem Lotto-Gefälle, und den Spielern nicht abgeſchloſſen werden. Für dieſen Fall wird daher jedem Collectanten eine Anzeige des Amtes unter amtlicher Firma zur Bekanntmachung an die Spieler zugeſendet werden, damit dieſe ihre Einſätze gegen Zurückgabe der Einlagsſcheine längſtens in drei Monaten, vom Tage der Ziehung gerechnet (nach deren Verlauf ſie ſonſt für unſer Aerarium verfallen), zurückbeheben. Die zu ſpät eingelangten Spiel-Liſten aber werden von dem Amte zurückbehalten, um die Collectanten wegen der richtigen Zurückzahlung der Geldeinſätze an die Spieler controlliren zu können.

§. 9. Bei richtiger Ankunft des Spiels bleibt Unſerem Lotto-Gefälle ebenſo, wie den Parteyen, zu Folge des §. 3 in Anſehung der Wahl deſſelben für jeden Fall das unbedingte Recht vorbehalten, die angetragenen Spielſätze ganz oder zum Theil anzunehmen, oder dieſelben ohne weiteres unangenommen zurückzuweiſen.

§. 10. Ueber die allenfalls verminderten, oder ganz geſperrten Spieleinſätze wird den Collectanten von Seite des Amtes jedesmal eine mit amtlicher Firma verſehene Note mit der Anzeige der Marginalien, unter welchen die betreffenden Einſätze in den Liſten eingetragen wurden, dann des von dem Lotto-Gefälle nicht angenommenen Geldbetrags, zugeſtellt werden.

Dieſe Noten, welche die Collectanten im Original innerhalb der Collectur zu Jedermanns Einſicht bereit zu halten haben, müſſen auch außerhalb der Collectur in Abſchrift angeſchlagen werden; damit jeder Spieler hieraus erſehen könne, ob und welche Einſätze etwa gemindert, oder geſperrt worden ſind.

§. 11. Die verminderten oder geſperrten Einſatzbeträge können von den Lotto-Collectanten nur gegen Einlöſung der Einlagsſcheine, und immer erſt nach geſchehener Ziehung zurückgezahlt werden, weil die Einlagsſcheine, welche oft für mehrere Einſätze zugleich gelten, auch in Gewinnſtfällen zur Beziehung der gewonnenen Beträge erforderlich ſind, welche zu Folge des §. 13 gleichfalls nur gegen Zurückgabe dieſer Scheine ausgefolgt werden. Jene geminderten und geſperrten Geldeinſätze aber, welche nicht längſtens in drei Monaten, vom Ziehungstage gerechnet, von den Parteyen behoben werden, ſind denn ohne weiteres verfallen.

§. 12. Die Lotto-Ziehungen werden an den immer vorher bekannt gemachten Tagen, in Gegenwart der hierzu ernannten Commiſſäre, mit den bisher üblich geweſenen Formalitäten vor ſich gehen. Die dabei gezogenen fünf Zahlen beſtimmen die Gewinnſte nach dem Verhältniſſe der hierauf gemachten, und von dem Lotto-Gefälle angenommenen Einſätze.

§. 13. Die Gewinnſte werden in jenen Lotto-Collecturen, welche im Amtsorte befindlich ſind, jedesmal ſchon am erſten Tage nach jeder Ziehung (Sonn- und Feſttage ausgenommen) an die Ueberbringer der Original-Einlagsſcheine, welche immer für die rechtmäßigen Eigenthümer gelten, baar und ohne allen Abzug ausgezahlt werden. In den von dem Standorte des Amts entfernten Collecturen wird gleichfalls auf die baldmöglichſte Gewinnſtberichtigung Bedacht genommen, und wenn ſolche Collecturen etwa nicht mit dem hierzu erforderlichen Geldbetrage verſehen wären, dieſelben auf das Schleunigſte damit betheilt werden.

§. 14. Alle Gewinnſte, unter dem Betrage von Eintauſend Gulden, ſind in den nähmlichen Lotto-Collecturen, wo die Einſätze hierauf gemacht worden ſind, jene hingegen, welche ſich auf Eintauſend Gulden und darüber belaufen, unmittelbar bei den betreffenden Lottogefälls-Caſſen ſelbſt zu beheben; doch werden auch dieſe Gewinnſt-Beträge auf Verlangen der Parteyen, aber nur auf ihre Gefahr, und ohne weitere Haftung des Gefälls, gegen Einlegung der Einlagsſcheine bei dem Amte, entweder an ſie ſelbſt, oder an ihre Committenten, oder an die Lotto-Collectanten erfolgt und verſendet werden.

§. 15. Ohne Beibringung und Zurückſtellung der Original-Einlagsſcheine kann ſchlechterdings in keinem Falle weder ein Gewinn angeſprochen, noch die Zahlung deſſelben geleiſtet werden. Das Nähmliche gilt auch dann, wenn die Einlagsſcheine durch etwaiges Be-

schneiden, Zerreißen oder auf eine andere Art eine wesentliche Beschädigung an ihren Unterscheidungstheilen erhalten hätten.

§. 16. Sollte wider Vermuthen ein rechtmäßiger Gewinn von einem Collecteur verweigert, oder nicht vollständig gezahlt werden wollen; so hat die Partey bei Verlust ihres Recurs-Rechts an das Gefäll, den Einlagsschein nicht an den Collectanten auszuhändigen, sondern zurück zu behalten; und mittelst dessen (jedoch während des unter dem 23. §. bestimmten peremtorischen Termines, nach dessen Verlauf keine Gewinnstforderung mehr Statt findet) bei der Lotto-Gefällsbehörde selbst um die Bezahlung einzuschreiten.

§. 17. Die Gewinnste werden einzig nur nach dem Inhalte der in den Lotto-Archiven aufbewahrten Original-Listen der Collectanten, welche zu Folge §. 4 allein die von den Parteyen angegebenen, und von dem Amte angenommenen Spiele enthalten, keineswegs aber nach den von den Collectanten blos zur Notiz der Ersteren, auf die Einlagsscheine, oder sonstige Zettel copirten Spieleinsätzen berichtiget.

§. 18. Für die möglichen Fälle, daß jemals, ungeachtet der den Parteyen in §. 4 zur Vermeidung aller Irrungen und Fehler empfohlenen Vorsichtsmaßregeln, dennoch tarifwidrige Spiele, d. h. solche Einsätze, wo der angeschriebene Geldbetrag mit der Anzahl der Nummern und der Promesse nicht übereinstimmend ist, in die Originallisten eingetragen, und bei der ämtlichen Revision, ungeachtet aller dabei angewandten Sorgfalt doch übersehen und unverbessert gelassen worden wären, müssen die Gewinnste immer genau nach den in den Geld-Colonnen der Original-Listen ausgesetzten, und von dem Gefälle angenommenen Geldeinsatz-Beträgen, welche nach den Ziehungen keiner Abänderung mehr unterliegen dürfen, berechnet und bezahlt werden. Hienach würde z. B. der Gewinn auf das Spiel von zwei Zahlen, welches in der Liste zu 3 (Ambo solo zu drei Ducaten) mit fünf Kreuzern eingetragen stünde, nicht nach der fehlerhaften Promesse mit drei Ducaten oder zwölf Gulden, sondern nach dem verrechneten Geldeinsatze mit fünf Ducaten oder zwanzig Gulden zu berichtigen seyn.

Auf gleiche Weise müßte bei drei Zahlen, wenn jede innerhalb der Colonne zu vierzehn Kreuzern auf Auszug (Extract) eingeschrieben, aber in der Geld-Colonne, anstatt mit zwei und vierzig Kreuzern, mit dem zu geringen Geldbetrage von acht und zwanzig Kreuzern verrechnet, der Gewinn eines getroffenen Auszuges nicht auf vierzehn Kreuzer, sondern nur nach dem von dem Amte angenommenen Geldbetrage zu neun, ein Drittel Kreuzer angeschlagen, und mit zwei Gulden, zehn, zwei Drittel Kreuzern, oder nach Abschlag der Kreuzer-Bruchtheile, welche bei Ge-

winnſten wegzufallen haben, mit zwei Gulden, zehn Kreuzern bezahlt werden.

§. 19. Bei den zu Ambo und Terno zugleich geſpielten Einſätzen von drei oder mehreren Zahlen, welche mit einem unrichtigen Geldbetrage eingeſchrieben und unverbeſſert geblieben wären, wird niemals die ausgeſetzte Ambo-Promeſſe, wenn der angeſchriebene Geldeinſatz ſo viel oder noch mehr beträgt, als der Ambo koſtet, ſondern immer nur die Terno-Promeſſe nach dem von dem Geldeinſatze erübrigenden Betrage regulirt, und hiernach der Gewinn berichtigt. Z. B. wenn in der Liſte fünf Zahlen mit dreizehn Kreuzern Einſatz, und mit der falſchen Promeſſe $1/200$ (der Ambo zu Einem, der Terno zu zweihundert Ducaten) eingetragen ſtünde; ſo würde der Ambo, welcher zehn Kreuzer koſtet, unverändert gelaſſen, die von dem ganzen Geldeinſatze von dreizehn Kreuzern übrig bleibenden 3 Kreuzer aber, auf den Terno gerechnet, mithin dieſer auf ſechs Ducaten für den einfachen Terno herabgeſetzt, und gezahlt werden müſſen. Wäre hingegen der ausgeſetzte Geldbetrag ſo beſchaffen, daß derſelbe ſchon für die eingetragene Ambo-Promeſſe allein nicht zureichend ſeyn würde; ſo hat der ganze Geldeinſatz blos für den Terno allein zu gelten, und kann demnach kein Ambo, ſondern nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn angeſprochen und erfolgt werden. Z. B. bei ſechs Zahlen zu 1 (einen Ambo) mit zehn Kreuzern Einſatz eingeſchrieben, würde, weil der Ambo allein ſchon fünfzehn Kreuzer koſtete, der ganze Geldbetrag von 10 Kreuzern auf Terno gerechnet, mithin nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn, welcher bei getroffenen drei Zahlen zehn, bei vier Zahlen vierzig, und bei fünf Zahlen hundert Ducaten beträgt, gemacht, aber kein Ambo gewonnen werden.

§. 20. In Abſicht auf die unentdeckt gebliebenen Duplicate, d. h. ſolche Spiele, wo zwei ganz gleiche Zahlen in einem einzelnen Spielſatze vorgefunden würden, bleibt feſtgeſetzt: daß die gleichlautenden Zahlen immer nur für eine einzige Zahl zu gelten haben, und die Gewinnſte verhältnißmäßig nach der Geldeinlage dergeſtalt berichtigt werden, als ob die Duplicat-Zahlen nur einmal eingeſchrieben worden wären. Hienach kann alſo bei einem Duplicate in zwei Zahlen zu Ambo-Solo geſpielt für den ganzen Geldeinſatz blos ein Auszugsgewinn (Extract), in drei Zahlen zu Ambo-Terno, oder Terno allein geſpielt, blos ein Ambo-Solo-Gewinn erreicht; bei Duplicaten in Spielen von vier und mehr Zahlen aber, welche ſich dann ebenfalls wegen der ungültigen Duplicat-Nummern auf weniger Zahlen vermindern, muß die Promeſſe nothwendiger Weiſe nach dem Geldeinſatze, zu Folgeder unter dem 19. §. enthaltenen Grundlagen erhöhet, und der angemeſſene Gewinn erfolget werden.

§. 21. Bei allen in der Amts-Revision vorgefundenen, folglich vor

den Ziehungen verbesserten tarifwidrigen Einsätzen werden die Gewinnste durchgängig nach der ämtlich abgeänderten Promesse, und dem regulirten Geldeinsatze gezahlt. Bei diesen Verbesserungen, welche der Natur der Sache gemäß nur nach ämtlichen Gutdünken geschehen können, folglich das Lotto-Gefäll keineswegs verantwortlich machen, wird, so viel als möglich, der Grundsatz befolgt, daß der in den Listen ausgesetzte Geldbetrag nicht vermindert, wohl aber nach Befund erhöhet, und die Promesse hiermit übereinstimmend gemacht werde. In Ansehung jener Spiele, welche etwa ohne Promesse, oder ohne Geldeinsatz in den Listen eingetragen worden wären, kann die eine und die andere von Seite des Lotto-Amtes gleichfalls nur nach Gutbefinden ausgesetzt, und hiernach die Gewinnstzahlung geleistet werden. Dieses ist auch von den verbesserten Duplicat-Nummern zu verstehen.

§. 22. Auf die Lotto-Gewinnste findet weder ein gerichtliches, noch sonstiges Verbot Statt. Selbst in dem Falle, daß ein Spieler die Vormerkung auf einen verlornen Einlagsschein, wegen eines hierauf fallen mögenden, oder bereits haftenden Gewinnstes verlangen würde, kann solcher nur insofern zugelassen werden, und von Wirkung seyn, als der allfällige Finder desselben auf die hiermit gemacht werden könnenden Ansprüche freiwillig Verzicht leisten würde; weil überhaupt nur der Grundsatz, daß der Inhaber eines Einlagsscheines auch als rechtmäßiger Eigenthümer anzusehen sey, zu gelten hat.

§. 23. Für die Lotto-Gewinnste haftet Unser Aerarium durch drei Monate, von dem Tage jeder Ziehung gerechnet; binnen welchem Zeitpunkt jedoch die betreffenden Einlagsscheine nicht nur bei den Lottocollecturen, sondern schon bei dem Amte selbst eingelegt seyn müssen. Nach Verlauf dieses Termines sind alle, aus was immer für einer Ursache unbehoben gebliebenen Gewinnste schlechterdings verfallen, und die dießfälligen Einlagsscheine ganz ungültig.

§. 24. Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete, große Lotterieen, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind unter der bisher bestimmt gewesenen Strafe von fünfzig Ducaten zu vier fl. dreißig kr., oder zweihundert fünf und zwanzig fl. W. W. für jedes einzelne ganze oder Classenloos, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer oder Commissionär und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verboten. Für Viertel- oder halbe Loose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Loose selbst ausgedrückt ist, bleibt der für ganze oder Classenloose festgesetzte Strafbetrag nach dem Verhältnisse dieser Theilloose zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertel-Loos mit zwölf, einem halben Ducaten, und vier fl. dreißig kr. oder sechs und fünfzig fl. fünfzehn kr., und für jedes halbe

Loos mit fünf und zwanzig Ducaten, oder einhundert zwölf fl. dreißig kr. W. W. bestimmt.

§. 25. Die Einsätze in ausländische öffentliche Zahlen-Lotterieen, dann in ausländische Privatzahlen-Lotterie-Collecturen oder Banken, diese mögen nun auf aus- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bei Strafe von 1 Ducaten oder vier fl. dreißig kr. W. W. für jeden dahin eingelegten Kreuzer untersagt.

§. 26. Den in dem 24. und 25. §. festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatze oder Verbreitung solcher Loose an Inländer in Unseren Staaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bei der Betretung die patentmäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der in dem 31. §. angeordneten Verhaftung sogleich zu versichern.

§. 35*). Wenn die Uebertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland, oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens fünfzig Ducaten gesetzt ist, durch Ein Jahr, von dem geendigten Spiele an zu rechnen, in minderen Uebertretungsfällen aber durch drei Monate unentdeckt geblieben ist; so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten.

§. 36. In Fällen, wo durch Verfälschung, Untersuchung oder Nachahmung der neuen Lotto-Scheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht oder erzielt wird, ist wider den Thäter nach dem 24. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178, lit. d.**), oder nach Beschaffenheit der That §. 180, lit. E. und §. 181 und 182***),

---

*) Die §§. 27—34 einschl. handeln vom Ausspielen von Waaren, Realitäten u. s. w., von Glückshäfen, von dem Lotto ähnlichen Spielen, nemlich Tombola und Viribis, und deren Bestrafung.

**) §. 178. „Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind: — d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälschet.

***) §. 180: „Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannichfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag (von mehr als fünf und zwanzig Gulden, nach §. 179) eines Verbrechens schuldig — c) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet." — §. 181: „Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederholung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden." — §. 182: „Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen

von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu verfahren; gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 28. Hauptstück des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208*) einzutreten hat.

2. Hofkammerdecret vom 7. Juni 1826.

Um die Wirksamkeit der Lotto-Gefälls-Gesetze bei der Betretung ausländischer Lotterieloose künftighin gegen mögliche Einwürfe zu sichern, wird bedeutet:

daß der Besitz oder die Innehabung eines solchen Looses, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, unter den in den §§. 24 und 25 des Lotto-Patentes v. 13. März 1813 auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterieen gesetzten Strafen verboten sey, und daß demnach die Parteyen, denen Loose zu ausländischen Lotterieen zukommen, solche, um sich vor allen nachtheiligen Folgen zu verwahren, sogleich zu vernichten, oder der politischen Obrigkeit, von welcher sie an das vorgesetzte Kreisamt zur Vertilgung eingesendet werden sollen, zu übergeben haben.

B. Preußen.

1. Preuß. Landrecht, Th. I. Tit. 21. §. 547—568.

§. 547. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterieen unternommen werden.

§. 548. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen.

---

zugewendet, die Summe von Dreihundert Gulden, oder ist dem Betrogenen nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

*) §. 207: „Die Zeit der Verjährung wird a. für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzet ist, auf zwanzig Jahre; b. bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt." — §. 208: „Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der a. von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen; b. auch, insoweit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet; c. sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und d. in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat."

§. 549. In diesem Plane muß zugleich bestimmt seyn, wie für die Sicherheit der Interessenten bei diesem Geschäfte gesorgt worden.

§. 550. Hat der Unternehmer die in diesem Plane bestimmte Zahl von Loosen bis zu der darin angegebenen Ziehungszeit nicht absetzen können, so ist er schuldig, den Interessenten ihren Einsatz mit den höchsten nach den Gesetzen erlaubten Zinsen zurückzuzahlen.

§. 551. Haben aber die Interessenten eine Verlängerung des Ziehungstermins sich ausdrücklich gefallen lassen, oder ihren Einsatz, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Verlängerung, bis zum Ablaufe der Hälfte des neu bestimmten Zeitraums nicht zurückgefordert; so hat es bei dem Vertrage sein Bewenden, und die Einsetzer können für den Verzug der Ziehung weder Zinsen, noch sonst eine Entschädigung fordern.

§. 552. Bis zu dem im Plan bestimmten, oder in der Folge verlängerten Zeitpunkte, wo der Einsatz geschlossen werden soll, ist der Unternehmer verbunden, jedem sich meldenden Einsetzer, so lange noch Loose vorhanden sind, dergleichen zu überlassen.

§. 553. Sind aber am Schlusse dieses Zeitpunktes noch unabgesetzte Loose übrig, so kann der Unternehmer dieselben auf eigenen Gewinn und Verlust behalten.

§. 554. Zwischen dem Unternehmer und Einsetzer vertritt das Loos oder Billet die Stelle des schriftlichen Vertrags.

§. 555. Der bloße Besitz eines solchen Looses berechtigt den Inhaber zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns.

§. 556. Ueberhaupt gilt von dergleichen Loosen alles, was die Gesetze wegen der auf den bloßen Inhaber lautenden Papiere verordnen (Tit. 15. §. 45—53)*).

---

*) Die angeführten §§. 45—53 sagen im Wesentlichen: Papiere au porteur können vom dritten redlichen Besitzer nicht vindicirt werden, wenn dieser sie **titulo oneroso**, also nicht unentgeltlich, erworben (45—47), sofern nicht ihr Eigenthümer sein Recht daran auf eine leicht erkennbare Weise auf dem Papiere selbst angemerkt hat (48), oder von der ausgebenden Behörde darauf hat notiren lassen, daß das Papier nicht mehr au porteur zahlbar seyn solle (49), welche Notiz dieselbe Behörde wieder aufheben kann (51), während ein Privatvermerk erst nach richterlicher Untersuchung durch ein auf das Papier gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und somit das Papier wieder au porteur zahlbar gemacht werden kann (50). Es genügt noch nicht die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes solcher Papiere, um denjenigen als **malae fidei possessor** hinzustellen, der sie vor oder nach der Bekanntmachung an sich brachte (52), es könnte dieser denn überführt werden, daß er **tempore acquisitionis** davon Kenntniß gehabt habe (53). — Vergl. hiezu die 2te Ausgabe meiner Schrift: der Verkehr mit St. P im In- und Auslande (Göttingen 1830), im An-

§. 557. Der Unternehmer ſoll die Looſe nur gegen baare Zahlung des Einſatzes verabfolgen.

§. 558. Hat er alſo auf den Einſatz Credit gegeben, ſo ſtehet ihm deshalb keine gerichtliche Klage, ſondern nur die Compenſation gegen den auf ein ſolches Loos fallenden Gewinn, zu.

§. 559. Der von dem Unternehmer angeſetzte Collecteur verpflichtet den Unternehmer ſo weit, als er die Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überſchreitet.

§. 560. Es muß aber dieſe Vollmacht in dem Plane, oder gleich demſelben, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 561. Iſt dies nicht geſchehen, ſo wird der Unternehmer durch den von ihm wirklich angeſetzten Collecteur ohne Unterſchied verpflichtet.

§. 562. Auch ein Verſehen eines ſolchen Collecteurs, bei Anfertigung oder Einſendung der Liſten, muß der Unternehmer gegen die Einſetzer vertreten.

§. 563. Der von dem Unternehmer angeſetzte Collecteur haftet ebenſo für die Handlungen der von ihm beſtellten Untercollecteurs.

§. 564. Eigenmächtige Collecteurs können den Unternehmer nicht verpflichten, als in ſo fern letzterer, durch die Annahme des von ihnen geſammelten Einſatzes, oder ſonſt, die Handlungen derſelben genehmigt hat.

§. 565. Der Gewinner kann ſeiner Bezahlung wegen nur an den Unternehmer ſich halten.

§. 566. Ausgenommen ſind die Fälle, wenn der Collecteur entweder nach den beſonderen Geſetzen der öffentlich beſtätigten Lotterie aus eigenen Mitteln zu haften verpflichtet iſt, oder wenn er zum Collecteur ſich eigenmächtig aufgeworfen hat.

§. 567. In beiden Fällen ſtehet dem Gewinner frei, ſeine Bezahlung entweder von dem Unternehmer, ſo weit dieſer nach §. 564 haften muß, oder von dem Collecteur zu fordern.

§. 568. Die nach Art ordentlicher Handlungsbücher geführten Bücher des Unternehmers und der Collecteurs haben unter dieſen, nicht aber gegen andere, mit wirklichen Handlungsbüchern gleiche Beweiskraft.

2. Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. 20. §. 248 u. 249.

§. 248. Wer ohne beſondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der ſoll um funfzig bis hundert Thaler fiscaliſch

---

hange, Lit. C. Preußen, nebſt den §§. 66 ff der Schrift ſelbſt, S. 325 ff.

bestraft werden; und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armencasse des Orts entrichten.

§. 249. Wer in auswärtige vom Staate nicht genehmigte Lotterieen einsetzt, muß den Betrag des Einsatzes, und noch über dieses hundert Thaler, dem Fisco zur Strafe erlegen.

3. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, die in Unsern Königlichen Landen bisher verpachtet gewesenen Zahlen- und Classen-Lotterieen, vom 1. Juni dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs-, auch Schul- und Armen-Anstalten, durch die in Unsern Allerhöchsten Dienst genommenen beiden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie-Administration vorgesetzt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnächst fest, und ordnen hierdurch folgendes:

§. 1. Da Wir in Unserm allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. XI. §. 547 ff., ingleichen Th. II, Tit. XX, §. 248 und 249 bereits die allgemeinen Gesetze, in Absicht der Lotterieen überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, daß solche auch auf Unsere nunmehro in Administration genommenen Zahlen- und Classen-Lotterieen angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesem Unserm Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß, näher bestimmt worden. Die Ziehungen der Zahlen- und Classen-Lotterieen selbst aber sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie-Administration dazu erwählten nöthigen Commissarien, geschehen.

§. 2. Die sowohl jetzt durch den Druck bekannt gemachten Pläne, Instructionen für die Einnehmer und Avertissements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wornach die Rechte und Pflichten Unsers General-Lotterie-Administrations-Collegii und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer, in Gemäßheit Unserer Verordnung des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 548. beurtheilt werden sollen.

§. 3. Unsere General-Lotterie-Kasse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2 gedachten Plane ꝛc., von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der beiden Lotterie-Direc-

tionen ausgefertigten Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionsmäßig fallen, insoferne nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern in den vorschriftsmäßigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drei Tage vor der Ziehung zugekommen und von derselben angenommen worden sind.

§. 4. Dagegen können Untereinnehmer die General-Lotterie-Kasse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestallte Einnehmer, auf ihre Gefahr, dergleichen angenommen haben, und dabei dasjenige beobachten, was Art. XXIV. des Unterrichts den Einnehmern der Zahlen-Lotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die drei Tage vor der Ziehung der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen und von dem wirklichen Einnehmer contrasignirten Listen fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Untereinnehmer sich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5. Da sowohl die Classen-Loose als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Looses oder Billets von dem Einnehmer, bei welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. XV. §. 47—53 vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums eines ihm etwa abhanden kommenden Looses, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabei, vor der Zahlung dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit beimessen, daß ihm die General-Lotterie-Kasse so wenig als der Einnehmer für den auf ein solches Loos gefallenen und bereits an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

§. 6. Aus eben diesem Grunde sollen keine Lotteriegewinne mit Arrest belegt werden können.

§. 7. Wenn ein Einnehmer dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschiehet solches zwar nur auf seine Gefahr; indessen wollen Wir die Verordnung Unsers allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 558 dahin bestimmen, daß der Einnehmer nichts desto weniger den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ist, so wie es auch bishero der Verfassung und den Lotteriegesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8. Die Bestimmungen der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9. Die General-Lotterie-Kasse soll, gleich allen übrigen Unsern Kassen, jura fisci, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen derjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration und die Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen daher auch sämmtliche mit Bestallungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unsers Kassen-Edicts vom 30. Mai und der demselben beigefügten Instruction vom 27. Febr. 1769, bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Uebrigens lassen Wir es bei der Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 547 und Th. II. Tit. XX. §. 248 und 249, sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterieen, Glücksbuden und anderer dergleichen Glücksspiele, worunter auch die sogenannten Ausspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben und derjenigen, welche in auswärtige Lotterieen setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bei Vermeidung der in gedachtem §. 248 bestimmten Strafe, sich beikommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterieen in Unsern Staaten zu debitiren.

§. 11. Wir lassen es auch ferner nach wie vor dabei, daß alle, der Lotterie wegen, zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben und den Spielern vorfallenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Partheien oder Sachen, blos von Unserm, ausdrücklich dazu angeordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte soll auch gegen die säumigen Lotterie-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Directionen, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlichen Falls deshalb zum Personalarrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen wider die bei den Lotterieen angestellten Subaltern-Bedienten wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten oder andere Dienstvergehungen führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotteriegericht keine Cognition in andern als Lotteriesachen anmaaßen soll; so sollen hingegen alle Unsere Landes-, Ober- und Untergerichte, in Lotteriesachen, den Requisitionen desselben die schleunigste Rechtshülfe leisten.

In so ferne sich die, vom Ober-Lotteriegerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweiten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an Unser Geheimes-Ober-Revisions-Collegium und Geheime-Ober-Revisions-Deputation.

§. 12. Uebrigens sollen, nach wie vor, bei jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie, fünf im Lande geborne Mädchen auf die aus dem Glücks-

rade zu ziehenden Nummern substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädchen, sobald dasselbe auf eine von den 90 Nummern eingezeichnet worden, einen Annexenschein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen, und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. bei der General-Wittwen-Kasse deponiren lassen. Aus letztgedachter Kasse soll diese Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekommen ist, gegen Rückgabe des von der General-Lotterie-Administration confirmirten Annexenscheins und Beibringung des Trauzeugnisses, blos auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13. Damit der Inhalt dieses Unsern Edicts zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Adminini-stration, solches durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. und Unsern sämmtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondre angeht, allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich ꝛc.

4. Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810.

§. 1. Das Zahlenlotto wird hierdurch in Unseren Staaten aufgehoben. Unser Finanzminister ist beauftragt, die letzte Ziehung zu bestimmen.

§. 2. In Stelle derselben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlenlotterie in den Augen der Spielenden hat, die Aussetzung der Begünstigung des Glückszufalls auf eine Combination von Zahlen, im höhern Grade als die Zahlenlotterie selbst besitzt, eben so rasch spielt, und dem nachtheiligen Reiz der Zahlenlotterie vorbeugt, indem sie bei einem höhern feststehenden Einsatz die ärmere Classe ausschließt, und keinerlei Art von Aberglauben begünstiget. Das Nähere der Einrichtung, und der Plan wird durch Unsern Finanzminister bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Classenlotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Plan fortdauern, und nach den Umständen mit der Quinenlotterie abwechseln, oder mit solcher spielen lassen.

Unser Finanzminister wird nach den Umständen ermessen, wenn die Ziehungen wieder in Gang gesetzt werden können, und sodann den abgeänderten Plan zur Kenntniß des Publicums bringen.

§. 4. Die Ausspielung der Grundstücke wird unter den Bestimmungen, welche ein Publicandum der Ministerien der Finanzen, des

Innern und der Justiz, bekannt machen wird, allgemein frei gegeben, da Uns durch die bei Uns eingekommenen Gesuche, und außerdem bekannt geworden, daß mehrere Grundbesitzer von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, und Wir nicht gemeint sind, Einzelne hierbei besonders zu begünstigen, sondern diese Befugniß einem jeden Unserer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weise zu Statten kommen lassen wollen.

Außer dieser Ausspielung der Grundstücke, hat es bei den Bestimmungen des Lotterie-Edicts vom 20. Juni 1794, §. 10, und der darin aus dem allgemeinen Landrecht angeführten Gesetze, das Verbleiben.

§. 5. Da nach den frühern Einrichtungen, gemäß §. 12 des Lotterie-Edicts vom 20. Juni 1794, bei jeder Ziehung der Zahlenlotterie, 5 im Lande geborne Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Aussteuer von 50 Rthlr. annectirt worden, so soll solches auch bei der Quinenlotterie in der Art Statt finden, wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird.

§. 6. Die bisherige General-Lotterie-Administration haben Wir mit der Lotterie-Direction, unter der Benennung der General-Lotterie-Direction, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Classenlotterie verwaltet.

Durch das Publicandum, wegen Ausspielung der Grundstücke, wird näher bestimmt werden, wie sie auf diese einwirkt.

§. 7. Die durch den Druck bekannt zu machenden Plane, Instructionen für die Einnehmer, und Publicanda, sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Direction, und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer, beurtheilt werden sollen.

Subsidiarisch entscheidet hiernächst Unser Landrecht.

§. 8. Für alle Gewinne der Quinen- und Classenlotterie haftet Unsere General-Lotteriecasse, in so weit sie auf die in Gemäßheit des §. 7 erwähnten Plane, von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der General-Lotterie-Direction ausgefertigten Quinen- und Classenlotterie-Loose, plan- und instructionsmäßig fallen, wogegen Untereinnehmer die General-Lotteriecasse nicht verpflichten.

§. 9. Die Quinen- und Classenloose sind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber von dem Einnehmer, von welchem das Loos genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arrestschlag Statt findet.

§. 10. In Ansehung der Stundung des Einsatzgeldes, wollen Wir die bei den Classenloosen bisher gesetzliche Ausnahme von der Vorschrift

des Landrechts §. 558. Tit. XI. Th. I. sowohl bei den Quinen- als Classenlooſen, dahin beſtätigen, daß der Einnehmer den creditirten Einſatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ſeyn ſoll. Eben dieſes ſoll bei Ausſpielungen der Grundſtücke in Anwendung kommen.

§. 11. Die Beſtimmung der Ziehungstermine Unſerer Quinen- und Classenlotterie hängt von der General-Lotterie-Direction ab, welche ſolche auch nöthigenfalls weiter hinausſetzen kann, ohne deshalb den Einſetzern zu einiger Entſchädigung verpflichtet zu ſeyn.

§. 12. Die General-Lotteriecaſſe hat, gleich allen Unſern übrigen Caſſen, fiscaliſche Rechte, ſowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen derer, die mit der General-Lotterie-Direction contrahirt haben.

5. Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterieen, des Collectirens für dieſelben, und der Privatausſpielungen, vom 7. Dec. 1816.

In Unſerem Allgemeinen Landrecht ſind §. 547, Tit. 11, P. I, alle öffentliche Lotterieen, Glücksbuden u. ſ. w., von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht, und in den §§. 248 u. 249, Tit. 20, P. II, Strafen gegen die Unternehmer öffentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterieen, ſo wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterieen beſtimmt, dieſe Strafbeſtimmungen auch in Unſerem Lotterie-Edict vom 20. Jan. 1794, §. 10, beſtätigt worden.

Nichts deſto weniger vernehmen Wir, daß obigen geſetzlichen Anordnungen entgegen, beſonders das Spielen in auswärtigen vom Staate nicht genehmigten Lotterieen, immer mehr und mehr um ſich greift, und durch mancherlei Kunſtgriffe der Emiſſarien jener auswärtigen Lotterieen befördert werden.

Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unſerer Staaten Geſetzeskraft haben ſoll, die früheren Verbote aller öffentlichen vom Staate nicht genehmigten Lotterieen, Glücksbuden u. ſ. w., ſo wie des Spielens in auswärtigen Lotterieen, beſonders des Collectirens für dieſelben, hiermit zu erneuern, und folgendergeſtalt näher zu beſtimmen.

§. 1. Wer in auswärtigen vom Staate nicht beſonders genehmigten Lotterieen geſpielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Looſe mit oder ohne eigne Veranlaſſung zugekommen ſind, und ob der Einſender für ſelbige bezahlt worden iſt, oder nicht, hat den planmäßigen Einſatz, und außerdem eine fiscaliſche Strafe von 200 Rthlr. für jedes geſpielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weiſe zuge-

kommenen Looſe auswärtiger Lotterieen nicht 24 Stunden nach Empfang der Polizei-Behörde zur Caſſation überreicht, gegen den ſtreitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterieen habe ſpielen wollen, und derſelbe hat daher ohne weiters die oben beſtimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer ſich dem Verkaufe der Looſe auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterieen entweder ſelbſt unterzieht, oder einen ſolchen Verkauf als Mittelsperſon befördert, ſoll, ohne Rückſicht auf den dabei beabſichtigten Gewinn, für jedes durch ſeine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterieloos eine fiscaliſche Strafe von 300 Rthlr. erlegen.

§. 3. Agenten fremder Lotterieen, welche ſich beikommen laſſen, Unſere Provinzen zu bereiſen, und Looſe auswärtiger Lotterieen heimlich abzuſetzen, ſollen von der Polizei-Behörde feſtgenommen werden, und die im §. 2 beſtimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfall aber Ein- und Zweijährige Zuchthausſtrafe erleiden.

§. 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterieen innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausſpielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenſtände veranſtaltet, ſoll, ohne Rückſicht auf den Betrag des Einſatzes zur Lotterie oder auf den größeren oder geringeren Werth der auszuſpielenden Gegenſtände, eine fiscaliſche Strafe von 300 Thlr. erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausſpielung gezogenen Vortheils an die Armencaſſe des Orts entrichten.

§. 5. Von allen vorſtehend §. 1—4 beſtimmten fiscaliſchen Geldſtrafen erhält der Denunciant die Hälfte. — §. 6 iſt tranſitoriſch. —

6. Cabinetsordre vom 6. Juni 1829.

Auf den Bericht des Staats-Miniſterii vom 18. v. M. ertheile Ich zur näheren Declaration und Ergänzung der §§. 1 und 3 der Verordnung vom 7. Dec. 1816 folgende durch die Geſetzſammlung bekannt zu machende Beſtimmungen:

1) Ein Anſpruch auf Bezahlung von Einſatzgeldern für die von Collecteurs fremder Lotterieen an Meine Unterthanen verſendeten, oder ihnen ſonſt zugekommenen, fremde Lotterieloose, ſoll ſelbſt dann nicht Statt finden, wenn der Empfänger ſie angenommen, und zu ſpielen, oder weiter zu debitiren beabſichtigt, oder ſie wirklich geſpielt oder debitirt hat, und eine auf ſolche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Collecteurs ſoll, als auf einem geſetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umſtänden von den Gerichten zurückgewieſen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weiſe zugekommenen Looſe auswärtiger Lotterieen nicht ſpäteſtens 3 Tage

nach deren Empfang an die Polizei-Behörde einliefern, verfallen in eine Strafe von 2 bis 10 Thalern. Haben ſie aber dieſe Looſe in der Abſicht, ſelbige zu ſpielen, an ſich behalten; ſo iſt gegen ſie auf die in §. 1 der Verordnung vom 7. Dec. 1816 beſtimmte Strafe zu erkennen.

C. Baiern.

Verordnung vom 14. Auguſt 1810.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich ältere und neuere Verordnungen beſtehen, durch welche das Spiel in auswärtigen Lotterieen, das Collectiren für dieſelben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanſtalt, oder eines ſogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausſpielen von Gütern oder Effecten durch die Lotterieen, in Unſern Staaten verboten iſt, ſo haben Wir doch aus mehreren zu Unſerer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müſſen, daß dieſe Verordnungen theils wieder in Vergeſſenheit gekommen, theils nicht überall, beſonders in den neu erworbenen Theilen Unſeres Reiches, hinlänglich bekannt ſind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollſtändigkeit zu Anſtänden Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unſers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlaſſen.

I. Das Spiel in ausländiſchen Lotterieen, das Collectiren für dieſelben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanſtalt, oder eines ſogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausſpielen von Gütern oder Effecten durch irgend eine Lotterie iſt und bleibt ohne Unſere allerhöchſte Bewilligung in Unſerm Reiche verboten.

II. Auf die Uebertretung dieſes Verbotes werden nach Verſchiedenheit der Fälle folgende Strafen geſetzt:

1) Derjenige Unſerer Unterthanen, welcher ſchuldig befunden wird, in einer ausländiſchen Lotterie geſpielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit dieſe Geldſtrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniſſe beſtraft.

2) Derjenige Unſerer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unſerm Reiche für auswärtige Lotterieen Collecten übernommen, oder das Spielen in denſelben durch Verſendung der Looſe, Spielliſten, oder wie immer befördert zu haben, ſoll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Der nämlichen Strafe ſollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unſerm Reiche mit Collectiren für ausländiſche Lotterieen, oder mit Beförderung des Spielens in denſelben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lottoanstalt, oder ein sog. Wettcomtoir, auf die Ziehungen anderer Lotterieen unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwöchentlichem Gefängnisse bestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterieen gesetzt ist.

4) [Betrifft Ausspielungen].

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Puncte auf eine, und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorhergehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judicatur in erster Instanz den constituirten Polizei-Behörden, sohin in Städten den Polizei-Directionen, oder Polizei-Commissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten, den Land- oder Untergerichten zustehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präclusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Commissariaten Statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Recurs an Unsern geheimen Rath *).

VII. Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII. Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Dritttheil dem Anzeiger oder Denuncianten, ein Dritttheil dem Local-Armenfond, und ein Dritttheil der Casse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändiget werden.

IX. Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizei-Behörden werden hiermit ausdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bei gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habende Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maaßregel noth-

*) Bereits in der Verordnung vom 8. August 1810 waren, Tit. I. Art. 1, unter Nr. 15 „Lotto-Defraudationen" für „zur Berufung an Unsern geheimen Rath, wenn auch zwei gleich lautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet" erklärt worden.

wendig erachtet wird, muß die Unterſuchung längſtens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgeſprochenen Strafe oder eine Verwandlung derſelben in eine außerordentliche hinreichend motivirt, ſo haben ſie die Gründe Unſerm Miniſterium des Innern mittelſt Berichts vorzulegen, und die Entſcheidung zu gewärtigen.

D. Hannover.

1. Verordnung, das Lotterieweſen in dem ganzen Königreiche betreffend, vom 19. April 1819.

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Sr. Majeſtät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs ꝛc.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die, das Lotterieweſen, beſonders das Colligiren für auswärtige Lotterieen betreffenden Geſetze und Verordnungen, theils unzureichend und ungleich, theils nicht genugſam bekannt ſind: ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, ſowohl zur Aufrechthaltung der Hannoverſchen und Osnabrückſchen Landeslotterieen, deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwandt wird, als auch um den Zudringlichkeiten und Uebervortheilungen ſchlechtgeſinnter Collecteurs und dem übermäßigen Spielen ſolcher Perſonen, die ſich in günſtigen Vermögensumſtänden nicht befinden, möglichſt entgegen zu gehen und Einhalt zu thun, zu verordnen, wie folgt:

I. Alles Colligiren und Einſetzen in die hie und da im Auslande noch vorhandenen, höchſt verderblichen Lotto's oder Zahlenlotterieen wird hierdurch ganz und gar verboten.

Derjenige, welcher ſich des Colligirens für das Lotto ſchuldig macht, ſoll zum erſten Mal mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern, oder mit einer, nach den Umſtänden zu beſtimmenden Gefängnißſtrafe, zum zweiten Mal aber mit einjähriger Zuchthausſtrafe, der Einſetzer aber mit einer Geldſtrafe, die das Zehnfache der Einlage beträgt, oder mit einer, dem angemeſſenen Gefängnißſtrafe, belegt werden, und der ihm etwa zufallende Gewinn ſoll der Armencaſſe zufließen.

II. Neben den in Unſerm Königreiche vorhandenen beiden Claſſenlotterieen, nemlich, den Hannoverſchen und Osnabrückiſchen Landeslotterieen, ſoll vor der Hand, und bis auf Widerruf, auch nachſtehenden auswärtigen Lotterieen die Debitirung ihrer Looſe, mittelſt eigener Collecteurs geſtattet ſeyn. Nämlich der Königl. Sächſiſchen Lotterie zu Dres-

den, der Churfürſtl. Heſſiſchen zu Caſſel, der Herzogl. Braunſchweigiſchen zu Braunſchweig, und der Herzogl. Sächſiſchen zu Gotha.

Wenn in einer der neuerworbenen Provinzen, für die eine oder die andere der vorerwähnten inländiſchen oder auswärtigen Lotterieen, welche in derſelben vor der Vereinigung mit Unſerm Königreich verboten geweſen, bisher bereits colligirt ſollte worden ſeyn, ſo wird ſolches, mit allen daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen hierdurch ausdrücklich genehm gehalten.

Das Colligiren für die ebengenannten erlaubten auswärtigen Lotterieen ſoll hinführo nicht eher erlaubt ſeyn, als bis der zu jeder Lotterie neu ausgegebene Plan von Unſerm Cabinetsminiſterio auf desfalſige Requiſition der betreffenden auswärtigen Landesregierung durch die hieſige Geſetzſammlung bekannt gemacht worden iſt.

Alles Colligiren für auswärtige Lotterieen, als für die obengenannten iſt hingegen bei einer Strafe von funfzig Thalern verboten; jedoch ſoll in denjenigen Provinzen, in welchen bisher auch noch andern Lotterieen das Colligiren geſtattet geweſen, dieſe Verordnung nicht eher in Kraft treten, als nach Beendigung der durch Bekanntmachung des Plans bereits angekündigten Lotterieen.

III. Das Colligiren für Unſere beiden Landeslotterieen ſoll, von Anfang der nächſten 68ſten Hannoverſchen und 56ſten Osnabrückſchen Lotterie an, Niemanden als Collecteur oder Subcollecteur, ohne eine von der Obrigkeit ſeines Wohnorts dazu erhaltene Erlaubniß, welche von demſelben bei der Direction zu produciren iſt, geſtattet ſeyn.

Die Obrigkeit hat dieſe Erlaubniß zu verſagen, wenn bereits Collecteurs genug in dem Bezirke, wo der Nachſuchende ſein Geſchäft treiben will, vorhanden ſind, oder, wenn ihr ſonſt ein Bedenken gegen die Perſon deſſelben beigehet.

Das Colligiren für die conceſſionirten auswärtigen Lotterieen iſt gleichfalls ohne obrigkeitliche Erlaubniß Niemanden geſtattet, und es haben die Obrigkeiten bei Ertheilung dieſer Erlaubniß nicht nur dieſelben Rückſichten zu beobachten, wie bei den Erlaubnißertheilungen zu den inländiſchen Lotterieen, ſondern es ſoll auch Niemanden dieſe Erlaubniß gegeben werden, wenn er nicht ein Atteſtat von einer der Landeslotteriedirectionen darüber vorzeigen kann, daß er von derſelben gleichfalls Looſe zum Abſetzen erhalten habe. Wer dieſem entgegen, ohne eine Conceſſion erhalten zu haben, für die inländiſchen oder auswärtigen Lotterieen colligirt, ſoll mit fünf und zwanzig Thaler beſtraft werden. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ertheilten Conceſſionen nach Belieben zurückgenommen werden können.

IV. Die mit einer Autoriſation verſehenen Collecteurs haben jedes Loos, welches ſie ſelbſt abſetzen, oder durch Subcollecteurs, — für welche ſie übrigens zu ſtehen haben — abſetzen laſſen, mit ihrem Namen und Wohnort in deutſcher Schrift zu verſehen, auch haben ſowohl ſie ſelbſt, als die Subcollecteurs ſich bei Verluſt ihrer Conceſſion und einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Strafe, aller und jeder Zudringlichkeiten und täuſchender Vorſpiegelungen zu enthalten. Namentlich ſollen ſie ſich nicht unterfangen, jemanden, mit welchem ſie nicht etwa ſchon wegen Lotterieſachen in Berechnung und Verbindung ſtehen, ein Lotterieloos ohne ſein Verlangen zuzuſenden. Iſt ſolches gleichwohl geſchehen, ſo ſoll der Empfänger nicht ſchuldig ſeyn, ſelbiges zurückzuſenden, dem Collecteur aber, der ſolches zugeſandt hat, in dem Fall, wenn das Loos mit einer Niete herauskommen ſollte, keine Klage auf die Bezahlung des Einſatzes gegen den Empfänger zuſtehen, der auf daſſelbe fallende Gewinn hingegen gehört dem, welchem es zugeſandt iſt, als dem Inhaber des Looſes.

Dagegen iſt derjenige Collecteur, welcher ſeinen wirklichen Kundleuten die Looſe zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal, ohne desfallſigen Vorbehalt gethan hat, auch in der Folge, dieſes zu thun, und dem Spielenden das Loos zur Renovation anzutragen, ſchuldig, und es kann in einem ſolchen Falle, blos aus dem einzigen Grunde, weil der Spielende des Loos nicht abgefordert und die Bezahlung nicht angeboten hat, der Contract für aufgehoben nicht geachtet und der Spielende ſeines Rechts an dem Looſe nicht verluſtig werden.

V. Es wird ferner den Collecteurs und Subcollecteurs bei einer Strafe von zwanzig Thalern durchaus verboten, in der Osnabrückſchen, Caſſelſchen und Gothaiſchen Lotterie, bei welchen ein niedriger Einſatz Statt findet, ein halbes Loos, oder weniger, in der Hannoverſchen, Dresdner und Braunſchweigiſchen Lotterie, bei denen der Einſatz höher iſt, ein Viertel-Loos mit einem Intereſſenten in Compagnie zu ſpielen, wie denn den Collecteurs überhaupt unterſagt wird, ſelbſt verfertigte Antheilsſcheine zu denen, ihnen anvertraueten Looſen auszugeben.

In Anſehung der ganzen Looſe der Osnabrückſchen, Caſſelſchen und Gothaiſchen, ſo wie der halben und ganzen Looſe der Hannoverſchen, Dresdener und Braunſchweigiſchen Lotterie, ſoll zwar das Compagnieſpielen der Collecteurs mit einzelnen Intereſſenten nicht gänzlich verboten ſeyn, jedoch muß

1) das Originalloos jederzeit dem mitſpielenden Intereſſenten ausgehändigt und der Namen des Collecteurs ſowohl als des Intereſſenten, auf den Rücken des Looſes notirt, dabei auch in deutſcher

Sprache und mit leserlicher Schrift bemerkt seyn, wie groß der, einem jeden daran zustehende Antheil sey.

2) Es darf dasselbe halbe oder ganze Loos von dem Collecteur oder Subcollecteur nie mit mehr, als mit dem einen Interessenten, in dessen Händen es sich befindet, in Gemeinschaft gespielt werden. Wird gegen eine dieser beiden Vorschriften 1. und 2. gefehlt, so ist die Gemeinschaft ungültig und das Loos alleiniges Eigenthum der Partey, in deren Händen es sich findet.

3) Auf ein solches mit einem Interessenten in Gemeinschaft gespieltes Loos darf von dem Collecteur nie etwas creditirt werden, und es soll, wenn solches geschehen, auf die Bezahlung des etwa creditirten Einsatzes in diesem Fall gar keine Klage Statt finden.

VI. Ueberhaupt haben die Collecteurs so viel als möglich des Creditirens sich zu enthalten und in der Regel kein Loos ohne baare Bezahlung des Einsatzes an die Spieler abzugeben, und es haben diejenigen, welche durch öftere Klagen, der Obrigkeit als solche bekannt werden, die sich das Creditiren häufig erlauben, die Zurücknahme ihrer Concession zu erwarten. Ganz bestimmt aber soll von einem und demselben Collecteur, bei Verlust seines Klagerechts, niemals einem und demselben Spieler auf mehr als auf Ein Loos Credit gegeben, auch soll, gleichfalls bei Verlust des Klagerechts, ein gegebener Credit nicht weiter als auf zwei nach einander folgende Classen ausgedehnt werden.

VII. Es soll den Collecteurs und Subcollecteurs nicht erlaubt seyn, statt des baaren Geldes, Sachen an Zahlungsstatt zu nehmen. In Contraventionsfällen soll der Collecteur zum ersten Male mit zehn Thalern, zum zweiten Male mit zwanzig Thalern bestraft werden, und die erhaltene Sache soll confiscirt, jedoch dem Geber freigestellt werden, sie gegen den Preis, wofür er sie an Zahlungsstatt gegeben, wieder an sich zu bringen.

VIII. Kein Collecteur soll sich unterfangen, sich von einem seiner Spieler, auf den Fall eines ihm zufallenden Gewinns, besondere Douceurgelder versprechen zu lassen, es sollen vielmehr alle hierauf gerichteten Unterhandlungen und eingegangenen Geschäfte nicht allein als null und nichtig betrachtet, sondern es soll auch dem Uebertreter die Erlaubniß zum Colligiren entzogen, auch derselbe, den Umständen nach, noch mit einer besondern Geldstrafe belegt werden.

Ueberhaupt sind aber alle Verträge über ein schon gezogenes Loos nur dann gültig, wenn beiden Theilen, zur Zeit des Contrahirens, der Erfolg gleich bekannt oder gleich unbekannt war, oder auch die Gültigkeit des Vertrages zum Vortheile des nicht mit dem Ausgange bekann-

ten Theiles gereicht. Lag bei einem Theile eine betrügliche Absicht zum Grunde, so wird derselbe überdem mit den gewöhnlichen Strafen des Betrugs belegt.

Auch darf von dem Collecteur oder Subcollecteur, für die von ihm früher geleistete Auszahlung eines Gewinns, niemal mehr als die erlaubten Zinsen in Abzug gebracht oder angerechnet werden. Ist dem entgegengehandelt, so soll nicht nur das Mehr-Einbehaltene nachbezahlt, sondern es soll auch der Collecteur des ihm planmäßig gebührenden Abzugs zum Vortheil des Spielenden verlustig werden.

IX. Alles Vermiethen von Loosen auf einzelne Classen, Tage oder wohl gar Stunden der Ziehung, wird nach Beendigung der jetzt bereits angefangenen inländischen und auswärtigen, in Unserm Königreich gestatteten Lotterieen dergestalt untersagt, daß alle deshalb eingegangenen Verträge null und nichtig seyn sollen, auch soll der Vermiether überdem mit zehn Thaler Strafe belegt werden.

X. Die Untersuchung und Entscheidung aller Beschwerden, Irrungen und Streitigkeiten, welche sich zwischen den Directeurs, Collecteurs und Subcollecteurs der hiesigen Landeslotterieen aus dem Lotteriegeschäfte entspinnen, sollen derjenigen Provincialregierung [Landdrostey], unter welcher die Lotterie steht, vorbehalten bleiben; doch wird denselben freigestellt, solche nach Befinden an das competente Gericht in den Weg Rechtens zu verweisen.

Beschwerden, welche die Einsetzer gegen die Directionen und Collecteurs der hiesigen Landeslotterieen haben, sind zwar auch bei den vorgesetzten Provincialregierungen anzubringen, dagegen ist die Erörterung und Entscheidung der eigentlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Einsetzern und den Directeurs und Collecteurs, wie auch die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen, welche den Collecteurs zur Last gelegt werden, vor dem ordentlichen Gerichte, unter welchem der Beklagte steht oder unter welchem das Vergehen begangen ist, zu suchen.

XI. Alles Ausspielen von unbeweglichen Gütern und das Colligiren zu dergleichen in dem Auslande Statt findenden Ausspielungen wird hiedurch ganz und gar verboten und es soll von Unserm Cabinets-Ministerio zu Hannover, welches allein eine Ausnahme von diesem Verbote eintreten zu lassen, ermächtigt ist, solches in der Regel nie gestattet werden. Andere Privatlotterieen und Ausspielungen von Waaren, Vieh und Geld sollen nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung derjenigen Provincialregierung, in deren Bezirk die Ausspielung vorgenommen werden soll, Statt finden, und auch diese werden nur aus sehr erheblichen Gründen ihre Einwilligung ertheilen.

Für solche Ausspielungen, wenn sie erlaubt sind, gelten übrigens die Grundsätze des Hoffnungskaufs. Auch darf an den einmal bekannt gemachten Bedingungen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde, welche die Concession ertheilt hat, und welche dabey von selbst das Interesse der Einsetzer beachten wird, nichts geändert werden.

Bei Ausspielungen ohne die ebengedachte obrigkeitliche Erlaubniß soll das ganze Geschäft null und nichtig seyn. Die auszuspielenden Sachen oder Geldsummen werden confiscirt, eben so auch die schon bezahlten Einsatzgelder, und der Unternehmer wird außerdem noch mit einer willkührlichen Gefängnißstrafe belegt, so oft die ausgebotenen Sachen oder Gelder von ihm nicht beizutreiben stehen, die Collecteurs für dergleichen verbotene Ausspielungen sollen zu einer Geldstrafe von zehn Thalern angehalten werden.

XII. Sämmtliche in dieser Verordnung angedroheten Geldstrafen und Confiscationen sollen zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte der Armencasse des Orts, wo der Bestrafte, wenn er ein Inländer ist, wohnt, sonst aber der Armencasse an dem Orte, wo die erkennende Behörde ihren Sitz hat, zufließen.

XIII. Da diese Verordnung hinführo in Unserm ganzen Königreich Hannover bei allen, das Lotteriewesen betreffenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt und zur Richtschnur angenommen werden soll, so werden hiedurch alle ältere, dieses Gegenstandes halber, sowohl in Unsern alten als in den neu hinzugekommenen Provinzen bislang gültig gewesenen einzelnen Verordnungen über das Lotteriewesen hiedurch ausdrücklich aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Namentlich geschieht dieses in Ansehung der für die ältern Provinzen erlassenen Verordnungen vom 3. Nov. 1749, 1. Febr. 1754, 3. April 1771, 26. Jan. 1780, 23. Nov. 1795 und 9. Jul. 1800, und in Ansehung der für das Fürstenthum Hildesheim ergangenen Verordnung vom 21. Febr. 1786, wie denn auch in Beziehung auf diejenigen Provinzen, in welchen das Preußische Recht noch gilt, der §. 249. Tit. 20. Th. II des Preußischen Landrechts hiedurch außer Gültigkeit gesetzt wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Grundsätze des in den verschiedenen Provinzen des Königreichs geltenden gemeinen Rechts, insofern die gegenwärtige Verordnung dazu Raum läßt, auf Lotterie- und Ausspiel-Geschäfte und auf die daraus entstehenden Rechtshändel ihre Anwendbarkeit behalten.

Hannover, den 19. April 1819.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten Specialbefehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

W. Hoppenstedt.

2. Verordnung, die Unterschreibung der Lotterie-Looſe von den Collecteurs und Subcollecteurs betreffend, vom 24. December 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da, der geſchehenen Anzeige nach, die Lotterie-Collecteurs ohnerachtet der Vorſchrift, welche in dem §. IV. der unterm 19. April 1819 wegen des Lotterieweſens ergangenen Verordnung enthalten iſt, daß ſelbige jedes Loos, welches ſie ſelbſt abſetzen oder durch Sub-Collecteurs abſetzen laſſen, mit ihrem Namen und Wohnort in deutſcher Schrift verſehen ſollen, nicht nachkommen, hiedurch aber, ſo wie durch den Mangel der Unterſchriften der Sub-Collecteurs bei den von dirſen debitirten Looſen, mancherlei Inconvenienzen und Nachtheile für die Lotterie-Intereſſenten und das Publicum erwachſen:

So erachten Wir es für nothwendig, zu deren Abhelfung hiemit zu verordnen, daß jedes zu einer der beiden hieſigen Landes-Lotterien oder zu einer in hieſigen Landen geſtatteten auswärtigen Lotterie gehörende Loos einer jeden Claſſe, es ſey im Ganzen oder getheilt, welches von einem Collecteur ſelbſt debitirt wird, mit dem Namen des Collecteurs und ſeines Wohnorts, und welches von einem Sub-Collecteur debitirt wird, mit den Namen und Wohnorten des Collecteurs und Sub-Collecteurs in deutſcher Schrift verſehen ſeyn ſoll. In dem Falle, daß dieſe Vorſchrift unbefolgt bliebe, ſoll der Collecteur, welcher ein von ihm ſelbſt debitirtes Loos nicht mit der gedachten Unterſchrift, ſo wie der Collecteur und Sub-Collecteur, welche ein von letzterm debitirtes Loos mit ihren beiden Unterſchriften nicht verſehen haben, der Collecteur mit einer Geldbuße von Zwei Thalern und der Sub-Collecteur mit einer Geldbuße von Einem Thaler für jede Claſſe belegt, und die eine Hälfte ſolcher Strafgelder dem Denuncianten, die andere Hälfte derſelben aber der Armen-Caſſe des Orts, wo der Eigenthümer des nicht unterſchriebenen Looſes wohnt, zugebilligt werden.

Ein inländiſcher Sub-Collecteur, der ein Loos einer erlaubten fremden Lotterie, welches mit der Unterſchrift des im Auslande befindlichen Collecteurs nicht verſehen iſt, debitirt, hat außer der von ihm auf den Fall der Ermangelung ſeiner eigenen Unterſchrift zu erlegenden Geldbuße, die von ſolchem ausländiſchen Collecteur verwirkte Strafe zu entrichten; würde derſelbe aber das von ihm debitirte Loos mit dem Namen des Collecteurs ſelbſt verſehen oder ſtatt deſſen einen fingirten Namen

darunter ſetzen: ſo ſoll er, außer der dieſerwegen nach dem Criminal-Rechte verwirkten Strafe, der ihm ertheilten Erlaubniß zum Colligiren verluſtig ſeyn und dieſes öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorſtehende Beſtimmungen treten erſt in Anſehung derjenigen Lotterie-Looſe in Kraft, welche zu Lotterieen gehören, deren erſte Claſſen nach Publication dieſer Verordnung gezogen werden.

Alle, die es angeht, haben ſich nach gegenwärtiger Verordnung zu achten; und ſoll ſelbige zu dieſem Ende durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Kraft Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Specialbefehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding.

G. W. Dommes.

3. Verordnung, die Bekanntmachung der Pläne der Landes-Lotterieen zu Hannover und Osnabrück durch die Geſetz-Sammlung betreffend, vom 21. November 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns zu der Verfügung bewogen, daß die Pläne beider Landes-Lotterieen zu Hannover und Osnabrück hinführo jedes Mal von Unſerm Cabinets-Miniſterio durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden ſollen.

Die Beſtimmungen der ſolcher Geſtalt kund gemachten Pläne beider gedachten Lotterieen ſind als von Uns beſtätigt und folglich, inſoweit deren Inhalt das mit ſich bringt, als Geſetz anzuſehen, wonach die Gerichte in den zu ihrer Competenz gehörigen Fällen zu entſcheiden haben.

Kraft Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Specialbefehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

G. W. Dommes.

4. Bekanntmachung der Königl. Land-Droſtei zu Hildesheim, den Umfang der den Lotterie-Collecteuren zuſtehenden Befugniſſe betr., d. d. Hildesheim, den 12. Januar 1829.

Da über den Umfang der den Lotterie-Collecteuren zuſtehenden Befugniſſe Zweifel vorgekommen ſind: ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes hiedurch bekannt zu machen.

1) Die Conceſſionen zur Betreibung von Lotterie-Collectur-Geſchäften erſtrecken ſich nur auf den Amts- oder Gerichtsbezirk derjenigen Behörden, welche dieſelben ertheilt haben, und ſind die damit verſehenen Collecteure nicht befugt, außerhalb ſolcher Gerichts-Bezirke Lotterie-Looſe in Perſon ſelbſt auszubieten oder durch ihre Gehülfen oder Knechte ausbieten zu laſſen.

2) Derjenige Collecteur, welcher außerhalb dieſer Bezirke Lotterie-Looſe perſönlich anbietet oder durch ſeine Gehülfen und Knechte perſönlich anbieten läßt, verfällt in die wegen des Hauſirens beſtehende Strafe.

Dagegen ſteht

3) den conceſſionirten Collecteuren die Befugniß zu, denjenigen Perſonen, welche außerhalb ihres Conceſſions-Bezirks wohnen und mit denen ſie wegen Lotterie-Sachen bereits in Berechnung oder Verbindung ſtehen, von ihrem Wohnorte aus Lotterie-Looſe ſchriftlich anzubieten oder zuzuſenden.

Sämmtliche Collecteure und Subcollecteure des hieſigen Geſchäfts-Bezirks haben ſich daher nach dieſen Beſtimmungen genau zu richten; und ſämmtliche Obrigkeiten werden hiedurch angewieſen, auf die Befolgung dieſer Beſtimmungen genau zu achten und die etwanigen Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

E. Würtemberg.

General-Verordnung, das erneuerte Verbot des Einſetzens und Collectirens für ausländiſche Lotterieen betr., vom 9. Juni 1807.

Fridrich ꝛc.

Die Königl. Ober-Landes-Regierung ſieht ſich veranlaßt, die wegen des Einſetzens und Collectirens für ausländiſche Lotterieen d. d. 19. April 1779, 18. Mai 1801 und 9. Aug. 1802 ergangenen allerhöchſte Verordnungen, daß nemlich alles Einlegen in die ſogenannte Zahlen-Lotto's bei empfindlicher Geld- und Leibesſtrafe, auch Confiscation des etwa erhaltenden Gewinns ernſtlich verboten, ſo wie das Collectiren für auswärtige Lotterieen aller Art auf das Nachdrücklichſte unterſagt ſeyn ſolle, mit der Bedrohung, daß die Uebertreter das erſte Mal mit Geld oder am Leibe empfindlich beſtraft, im Wiederholungsfall aber nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Größe des verurſachten Schadens criminell angeſehen werden ſollen — hierdurch zu erneuern. Es werden demnach die Königl. Kreisämter angewieſen, ſämmtliche Ober- und Patrimonial-Beamte hierauf aufmerkſam zu machen, und ſie bei eigener

Verantwortlichkeit und Strafe anzuweisen, sobald Aufforderungen von auswärtigen Lotterie-Directionen, Lotterie-Loose unterzubringen, an sie oder ihre Amtsuntergebene geschehen, solche ohne weiters an den Einsender mit der Bemerkung zurückzuschicken, wie die Annahme von Lotterielooſen und das Einlegen in die Zahlen-Lotto's in den Königl. Würtembergischen Staaten bei schwerer Strrfe verboten sey, und sonach alle dergleichen Insinuationen ohne Erfolg bleiben würden.

F. Baden.

1. Verordnung, die Generalisirung der Lotterieverbote betreffend, vom 3. October 1811.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Aus Veranlassung neuerdings entdeckter Contraventionen gegen die bestehenden Verbote der Lotterieen und Lotteriecollecten, und um auch über diesen Gegenstand die Handlungen Unserer Unterthanen durch gleichförmige Gesetze zu leiten, haben Wir beschlossen, die bisher für Unsere ältere Landen bestandenen Verordnungen auf folgende Art zu erneuern, und als allgemeine verbindliche Vorschrift für alle Landestheile aufzustellen. Wir verordnen demnach

I. Alle Lotteriecollecten in Unsern Staaten, sie geschehen für ausländische oder für nicht privilegirte inländische Geldlotterieen sind unter einer Strafe von Einhundert Reichsthalern verboten. Ausländische, sich einschleichende Collectanten unterliegen auf Betreten der nämlichen Strafe.

II. Niemanden ist erlaubt, eine Geldlotterie, von welcher Art sie sey, in Unserem Großherzogthume zu errichten, unter gleicher für das Collectiren festgesetzter Strafe und Confiscation der dazu ausgesetzten Fonds.

III. Ebenso wird das Ausspielen von unbeweglichen Gütern, von Pretiosen, Kaufmannswaaren und andern Fahrnißstücken, sowohl durch Lotterieen, es mögen solche im Lande selbst gezogen, oder die Gewinne durch die Ziehung einer auswärtigen Lotterie bestimmt werden, als durch andere unerlaubte Hazardspiele verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden gegen den Unternehmer mit Geldstrafe, welche zwar den dritten Theil des Geldbetrags aller ausgesetzten Looſe übersteigen, jedoch auch nie unter fünf Gulden betragen soll, nach Befund der Umstände und richterlichem Ermessen; gegen dritte Personen aber, welche sich mit dem Absatz der Looſe abgeben, mit der Hälfte der, den Unternehmer treffenden Strafe geahndet. Ist ein besonderer Betrug mit

untergelaufen, so soll dieser nach der Analogie der, in dem Edict über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege auf Verfälschungen gesetzten Strafen gegen den Unternehmer und die Collectanten noch besonders geahndet werden.

IV. Die Collectanten von dergleichen auswärtigen Lotterieen, wie sie in dem vorigen Artikel genannt sind, unterliegen in jedem Falle einer Strafe von zwanzig Reichsthalern, und in dem Falle eines unterlaufenden Betrugs der geordneten besondern Ahndung.

V. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, einzelne Fahrnißstücke, bey welcher ein Grund zur besondern Vergünstigung und keine Gefahr für das Publikum eintritt, wie z. B. ein inländisches Kunstproduct von hohem Werthe und weniger Verkäuflichkeit, Bücherſammlungen dürftiger Wittwen und Waisen u. dgl., keineswegs aber ganze Waarenlager oder solche Sachen, bey welchen kein anderer Grund vorhanden ist, als daß Jemanden nach dem Laufe der Dinge wegen veränderter Mode oder anderen Umständen eine Werthsverringerung seines Eigenthums bevorsteht, den er nur durch eine Lotterie abwenden, und auf sämmtliche Lotterielustige überwälzen zu können hofft, durch eine Lotterie auszuspielen. In diesen Ausnahmsfällen ist aber zu beobachten:

1) daß die Erlaubniß nur an Landeseinwohner, und nur in den Städten ersten und zweiten Rangs ertheilt,

2) der Plan vorher genau geprüft wird, um zu ermessen, daß die Einsetzer nicht vervortheilt werden, weshalb denn die auszuspielenden Gegenstände durch Sachverständige zu taxiren sind, und weder zu gestatten ist, daß der Betrag aller auszugebenden Loose den taxirten Werth aller Gewinne zusammengenommen, um mehr als den vierten Theil übersteigen, noch daß die Loose, so sehr vervielfältigt, folglich in dem Preise soweit heruntergesetzt werden, daß der ärmere Theil der Unterthanen dadurch zum Einsetzen gereizt werden könnte, sowie denn auch aus gleicher Ursache das Feilhaben der Loose auf den Märkten untersagt wird;

3) müssen alle auszugebenden Loose von der Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, oder derjenigen, welche deshalb substituirt werden wird, vidirt werden, und soll, wenn dieses unterblieben wäre, dem Gewinner das ihm zustehende Recht zwar nicht geschmälert werden, der Lotterieunternehmer aber den fünften Theil des geschätzten Werthes aller Gewinne erlegen, und wenn ihm dabey Gefährde zur Last fällt, noch besonders mit Leibesstrafe nach der Bestimmung Art. III. belegt werden;

4) werden die Gewinne nicht durch die Ziehung einer andern Lotterie bestimmt, sondern durch eine eigene Lotterie ausgespielt, so soll der Ziehung dieser ein verpflichteter Actuar, gegen die taxordnungsmäßige

Gebühr bey andern Geschäften, beywohnen, und die Legalität des Acts besorgen;

5) ohne das Vdt. der betreffenden obrigkeitlichen Behörde darf keine Ankündigung einer solchen Lotterie in die inländischen öffentlichen Blätter eingerückt werden;

6) soll von jeder dergleichen Lotterie eine Taxe von ein bis zwei Procent des Betrages aller Loose nach der den Umständen angemessenen Bestimmung der Stelle, welche die Erlaubniß ertheilt, vor der Ziehung für die Ortsarmencasse erlegt werden, vorbehaltlich der besondern landesherrlichen Widmung dieser Abgabe in einzelnen Orten und Fällen, zu andern Zwecken und Fonds.

VI. Die Lotterie-Dispensationen in geeignetenFällen werden ertheilt:

1) in dem Falle, wenn der Betrag des Einsatzes für alle Loose die Summe von fl. 300 übersteigt, von Unserem Ministerium des Innern, Landeshoheits-Departement;

2) bei minderen, jedoch nicht geringeren Beträgen als von fl. 50, von den Kreisdirectorien;

3) in den Fällen, wo die Summe unter fl. 50 steht, von den Bezirksämtern, jedoch überall unter der Verbindlichkeit, sich genau an die gegebenen Vorschriften zu halten.

VII. Die verordneten Geldstrafen können, wenn die Contravenienten unvermögend sind, nach dem bestehenden gesetzlichen Maasstabe, in Leibesstrafe verwandelt werden.

VIII. Den Denuncianten verbotener Lotterieen oder Lotteriecollecten wird der dritte Theil der festgesetzten Geldstrafe als Anzeigegebühr zuerkannt. Diese Gebühr ist auch alsdann, wenn eine Strafverwandlung eintritt, zu bezahlen, und zwar, wenn der Contravenient ganz vermögenslos ist, aus Unserem Aerarium.

IX. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und ihre Verkündigung in den Gemeinheiten alle Jahre erneuert werde.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Auftrag
der Minister des Innern
Frhr. v. Andlaw.

der Generalsecretär
Moßdorf.

2. Nähere Bestimmung hinsichtlich der Lotterieen und des desfalls unerlaubten Collectirens, vom 21. Dec. 1819 und 22. Januar 1820.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. d. M. Nr. 3915. nachträglich zu der im Regierungsblatt Nr. 24. vom 10. Oct. 1811 enthaltenen legislativen Bestimmung über die Lotterieen und das desfalls unerlaubte Collectiren, zu verordnen geruht:

Daß das Besorgen der Lotterieen und Lottoangelegenheiten auf Bestellung oder in Auftrag, ebenfalls verboten werde und daher diejenigen Personen, welche sich dabei blos als Commissionäre oder Boten, um den Lohn, oder auch aus Gefälligkeit brauchen lassen, künftig ebenso wie die Collecteurs bestraft werden sollen, was den Landesbehörden zur Nachricht und Achtung hierdurch eröffnet wird.

Ministerium des Innern
Frhr. v. Sensburg.
Vdt. Wollschläger.

3. Verordnung vom $\frac{17. \text{ Sept.}}{27. \text{ Oct.}}$ 1824.

Wir haben wahrgenommen, daß die Verordnung über die Lotterie, verbote vom 3. Oct. 1811. Reg. Bl. Nr. 26. dess. Jahres, wegen des hohen Maßes der Geldstrafen nur selten in Anwendung gebracht werden kann, und finden Uns daher bewogen, unter Aufhebung des im §. 1 der vorerwähnten Verordnung bestimmten Strafmaßes, und unter gleicher Aufhebung des §. 7 über Verwandlung der Geld- in eine Leibesstrafe, so wie des §. 8 die den Denuncianten zuerkannte Anzeigsgebühr betreffend, desfalls nachstehende anderweitige Bestimmungen festzusetzen, und solche zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen:

1) Die Uebertretung des Verbots des Collectirens für ausländische oder inländische nicht privilegirte Lotterieen soll bei Vermöglichen das erste Mal mit fl. 25, das zweite Mal mit fl. 50 und jede weitere Uebertretung mit 30tägigem Arrest, bei Unvermöglichen aber, welche diese Geldstrafen nicht bezahlen können, das erste Mal mit zehntägigem, das zweite Mal mit zwanzigtägigem, jede weitere Uebertretung mit dreißigtägigem Arrest belegt werden. Eine gleiche Strafe trifft auswärtige sich einschleichende Collectanten.

2) Dem Denuncianten gebührt ein Drittel der zuerkannten Geldstrafe. Wenn aber dieses Drittel den Betrag von Zehn Gulden nicht erreicht, so sollen ihm in jedem Falle zehn Gulden von der Strafsumme

zukommen. Ein gleicher Betrag iſt ihm aus der Amtscaſſe zu bezahlen, wenn nicht auf Geld-, ſondern auf Gefängnißſtrafe erkannt worden iſt.

8) Der übrige, durch dieſe neuen Beſtimmungen nicht aufgehobene Inhalt der Verordnung vom 3. Oct. 1811 bleibt in fortdauernder Kraft.

Ludwig.

In Abweſenheit des Miniſters des Innern
der Miniſterial-Director L. Winter.
Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Gußmann.

G. Churheſſen*).

1. Regierungs-Communicat, den Beweis jüdiſcher Lotterie- und Waaren-Forderungen betreffend, Caſſel am 29. October 1804.

Kurfürſtlicher Regierung iſt es gefällig geweſen, Uns unter dem 12. d. M. den hier zurückgehenden Bericht des Stadtſchultheißenamts der dortigen Neuſtadt, Lotterieforderungen der Juden an Handwerksleute und Fabrik-Arbeiter betr., zu dem Ende mitzutheilen, um dieſelbe zu benachrichtigen, wie es bei Uns in dergleichen Fällen gehalten werde?

Wir ermangeln daher nicht, Kurfürſtl. Regierung ergebenſt zu erwiedern, daß man dahier zwiſchen Lotterie- und andern Waaren-Forderungen keinen Unterſchied macht, und den klagenden Juden mit einem desfalls ungültigen Scheine nicht hört, dahingegen den §. 22 der Juden-Ordnung ſo interpretirt, daß der aus jedem ſolchen ungültigen Scheine klagende Jude zwar damit nicht gehört, desfalls aber ſeiner Forderung nicht verluſtig erkannt, ſondern demſelben den Beweis des Fundamenti agendi aliunde zu führen nachgelaſſen wird.

An Aus Kurfürſtl. Regierung.
Kurfürſtliche Regierung zu Hanau.

---

*) Ältere Verordnungen vom 1. Juli 1720, 4. Sept. 1744, 11. Juni 1751, 26. Aug. 1767, 5. Febr., 28. Nov. und 13. Dec. 1768, 3. Mai und 27. Aug. 1770, 13. März und 6. Oct. 1772, 25. Aug. 1773, 28. März 1774, 6. Febr. und 10. April 1775, 15. und 19. Nov. 1776, 3. März 1779, 15. Januar 1781, 24. Dec. 1782, 20. Aug. 1784, §. 10, 7. Juli, 2. und 9. Dec. 1785, 9. Dec. 1793 u. a. m. findet man, theils abgedruckt in der Sammlung Fürſtl. Heſſ. Landes-Ordnungen und Ausſchreiben, Th. VI, S. 445, 498, 516, 569, 636, 664, 711, 761, 798, 819, 878, 964, 1016, 1098, 1164, 1212, theils erwähnt und in Auszügen mitgetheilt in Wittich's Handbuch zur Kenntniß der Churheſſ Landes-Verfaſſung und Rechte, Th. VI. S. 384 ff.

2. Verordnung vom 11. Juni 1816, die Porto-Freiheit der Lotterie-Sachen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der I., Kurfürſt ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen: Da über die den hieſigen und Hanauer Waiſenhaus-Claſſen-Lotterieen zugeſtandene Porto-Freiheit häufig Mißverſtändniſſe vorgekommen ſind; ſo haben Wir Uns allergnädigſt bewogen gefunden, die diesfalls beſtehenden verſchiedenen Vorſchriften zuſammen zu faſſen, und deshalb Nachſtehendes zu verordnen:

Alle mit den Poſten für beſagte Lotterie-Directionen ankommenden oder von denſelben abgehenden Briefe und Packete, mit Ausnahme aller Gewinngelder, als wovon das ordnungsmäßige Porto erlegt werden muß, desgleichen die Verſendung von kurheſſiſchen Lotterie-Planen, Looſen, Ziehungsliſten, Einlagegeldern, und die auf vorgedachte Lotterieen Bezug habende Correſpondenz, ſowohl zwiſchen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Intereſſenten, genießen die Porto-Freiheit auf den kurheſſiſchen Poſten. Jedoch iſt dabei Folgendes zu beobachten:

1) Auf den Adreſſen muß jedesmal der Gegenſtand und Namen des Abſenders deutlich bemerkt werden.

2) Die jüdiſchen Collecteurs dürfen bei ihrer Correſpondenz in Lotterie-Sachen ſich der hebräiſchen Sprache nicht bedienen.

Das Beilegen anderer, als kurheſſiſcher, Lotterie-Plane, Looſe oder Liſten, ſo wie jede fälſchliche Angabe auf den Adreſſen verwirkt in Gemäßheit der ältern Verordnung vom 26. November 1799 eine unerlaßliche Strafe von zehn Rthlrn. für jeden Contraventions-Fall, und im Wiederholungsfalle den Verluſt der Porto-Freiheit für den Contravenienten.

Bei der Correſpondenz zwiſchen Collecteurs und Intereſſenten iſt den Poſtbeamten in Gegenwart noch eines Poſtbeamten, oder, in deſſen Ermangelung, eines ſonſtigen Officianten, als Zeugen, erlaubt, die Briefe ꝛc. von Zeit zu Zeit zu öffnen, um ſich zu überzeugen, daß den Verordnungen gehörig nachgelebt werde.

Urkundlich Unſerer allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten kurfürſtlichen geheimen Siegels.

So geſchehen Caſſel, am 11. Juni 1816.

Wilhelm, Kurfürſt. (L. S.)

Vt. Witzleben.

Für ſämmtliche kurheſſiſchen Lande.

3. Ausschreiben der Regierung zu Fulda, vom 12. October 1820, über die Zulässigkeit der Klagen wegen Forderungen für verkaufte Lotterie-Loose.

Nachdem Uns zur Kenntniß gekommen war, daß sogar Collecteurs für die im Kurstaate bestehenden Lotterieen mit ihren Klagen wegen Forderungen für verkaufte Loose dieser Lotterieen aus dem Grunde abgewiesen worden seyen, weil das Gericht den Inhalt Unseres Ausschreibens vom 27. April 1818 (Extrablatt zum hiesigen Provincial-Blatte, Nr. 17 desselben Jahrs) nur von der Straffälligkeit des Lotteriespielens verstanden, und die älteren Fuldaischen Verordnungen, wonach von den Gerichten keine Klage auf eine solche Forderung angenommen werden soll, nicht für aufgehoben gehalten habe; so sind Wir dadurch veranlaßt worden, allerhöchsten Orts dahin allerunterthänigst anzutragen, daß dieser Zweifel durch ein weiteres Ausschreiben beseitigt werde, und da Se. Königl. Hoheit der Kurfürst hierauf am 3. d. M. zu beschließen geruhet haben:

daß die ältere Fuldaische Verordnung vom 8. Juli 1783, sammt der darin angezogenen vom 30. Juni 1780, in Beziehung auf den Absatz der Hanauer und Casseler, so wie derjenigen Lotterieen auswärtiger Staaten, in welchen den ebengedachten diesseitigen Lotterie-Anstalten der Absatz ebenfalls gestattet wird, aufgehoben, und die Klagen wegen dergleichen Forderungen zugelassen werden sollen;

so wird solches zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Justizstellen aber zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Fulda, am 12. October 1820.

Aus Kurfürstlicher Regierung.

Meyerfeld.

Für das Großherzogthum Fulda.

4. Ausschreiben des Ministeriums des Innern, vom 26. September 1821, wider das Spielen in den ausländischen Lotterieen, deren Plane sogenannte Freiloose enthalten.

Durch eine allerhöchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten ist bestimmt worden, daß der Absatz von Loosen solcher ausländischen Lotterieen, deren Plane auf irgend eine Weise Freiloose enthalten, sowie das Spielen in diesen Lotterieen, untersagt seyn, und derjenige, welcher sich des gedachten Absatzes dennoch schuldig machen würde, neben dem Verluste einer jeden Collectur bei der hiesigen Lotterie, in eine, halb dem Angeber und halb dem reformirten Waisenhause hierselbst

zufallende, Strafe von Einhundert Rthlrn. verurtheilt, der auf ein dieſem Verbote zuwider geſpieltes Loos gefallene Gewinn aber zum Beſten des genannten Waiſenhauſes eingezogen werden ſoll; welches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die obigen Beſtimmungen bei den betreffenden, ſchon zur Ziehung gekommenen Lotterieen erſt dann zur Anwendung gebracht werden ſollen, wenn deren letzte Claſſe gezogen ſeyn wird.

Caſſel, am 26. September 1821.

Kurfürſtl. Miniſterium des Innern.
v. Schmerfeld. Krafft.

Vt. Eggena.

Für die kurheſſiſchen Lande, mit Ausnahme des Großherzogthums Fulda und des Fürſtenthums Hanau nebſt Iſenburg.

5. Miniſterial-Ausſchreiben wegen Minderung der Nachtheile des Lotterieſpieles, d. d. Caſſel, 8. Mai 1824.

§. 1. Eine Hauptcollectur zu einer inländiſchen oder ausländiſchen Lotterie, darf nur derjenige übernehmen, welcher von der hieſigen Lotterie-Direction, oder in der Provinz Hanau und den Kreiſen Fulda und Hünfeld von der Lotterie-Direction zu Hanau dazu beſonders ermächtigt iſt.

§. 2. Wer eine Untercollectur zu irgend einer inländiſchen oder ausländiſchen Lotterie führen will, muß ſich dazu die Erlaubniß bei der Polizei-Commiſſion ſeines Wohnorts auswirken. Der desfallſige Schein, zu welchem ein gedrucktes Formular zu gebrauchen iſt, ſoll auf drei Jahre oder nach Befinden auf kürzere Zeit ausgeſtellt, und nur ſolchen Perſonen, welche nicht in übelem Rufe ſtehen und bei welchen keine Gefährdung der Spielenden wahrſcheinlich iſt, ertheilt werden, auch die Angabe der Lotterieen, auf welche zu colligiren geſtattet wird, ſo wie die Geſtaltbeſchreibung desjenigen, welchem er ertheilt worden, genau enthalten, und am Ende der Friſt, oder bei erkanntem Verluſte einer ſolchen Erlaubniß (ſ. §. 12 ff.), zurückgeliefert werden. Die Hauptcollectoren dürfen blos den mit einem dergleichen Scheine verſehenen Perſonen, und zwar nur für die darin bemerkten Lotterieen und Zeit, Untercollecturen übertragen, und müſſen von den hierzu erwählten Perſonen der betreffenden Lotterie-Direction alſobald Anzeige thun. Auch ſoll jeder Untercollector Looſe einer inländiſchen Lotterie lediglich von einem und demſelben inländiſchen Hauptcollecteur beziehen.

§. 3. Sämmtliche Collectoren dürfen außerhalb ihrer Wohnung nur selbst oder durch andere nach §. 1 oder 2 zum Colligiren befugte Personen Looſe abſetzen laſſen.

§. 4. Ein jedes im Lande verkauft werdende Lotterie-Loos muß von dem ſolches abſetzenden Collector, und wenn dieſer ein Untercollector iſt, auch von deſſen Hauptcollector mit Angabe ſeines Wohnorts in teutſcher Sprache und Schrift unterſchrieben ſeyn.

§. 5. Hat ein Collector Jemanden ein Loos zu einer der Vorclaſſen überbracht oder zugeſchickt; ſo iſt dieſes, ſo lange nicht der Collector eine Statt gefundene entgegenſtehende Verabredung nachweiſet, als eine ſolche ſtillſchweigende Uebereinkunft anzuſehen, welche den Collector verbindet, das Loos auch für die folgenden Claſſen auf die nämliche Art, und zwar wenigſtens vierzehn Tage vor der jedesmaligen Ziehung, dem Spieler der Vorclaſſe abzuliefern. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn das Einſatzgeld für die Vorclaſſe vierzehn Tage vor der Ziehung der folgenden Claſſe nicht bezahlt iſt, noch in dieſer Hinſicht der Collector dem Spielenden Credit gegeben hat. Uebrigens ſtehet es jedem Spielenden, welcher das Erneuerungsloos von dem Collector nicht erhält, frei, längſtens acht Tage vor der Ziehung der Lotterie-Direction den Einſatz für dieſes Loos zu überſenden, um ſein Recht an demſelben, ſo weit es begründet iſt, zu ſichern.

§. 6. Wenn von einem Collector ein Loos mit Jemanden gemeinſchaftlich geſpielt werden ſoll; ſo muß eine desfallſige Bemerkung in deutſcher Sprache und Schrift auf den Rücken des Looſes geſetzt und von beiden Theilen unterſchrieben ſeyn, auch daſſelbe dem Theilhaber, welcher nicht der Collector iſt, in Verwahrung gegeben werden, widrigenfalls ein ſolcher Spielverein durchaus ungültig und daher der Beſitzer des Looſes als alleiniger Intereſſent zu betrachten iſt.

§. 7. Es iſt einem Collector nicht erlaubt, ſtatt der Einſatzgelder Früchte oder andere bewegliche Sachen anzunehmen.

§. 8. In einem Jahre darf einem Unterthan, welcher nicht ſelbſt Collector iſt, von Seiten eines und deſſelben Collectors an Lotterie-Einſatzgeldern auf keine Weiſe mehr als zehen Thaler creditirt werden, ſo daß wegen des dieſe Summe überſteigenden Betrages durchaus keine rechtliche, auch nicht eine ſogenannte natürliche Verbindlichkeit, ja nicht einmal eine rechtsgültige Bürgſchaft Statt finden ſoll, unbeſchadet jedoch der auf den Creditnehmer übergegangen Vortheile eines angetretenen Lotterie-Gewinnes.

§. 9. Selbſt die nach Maasgabe des vorhergehenden §. gültigen Forderungen an Lotterie-Einſatzgeldern ſollen mit dem Ablaufe von ſechs Monaten noch am Ende des Jahres, worin ſie entſtanden ſind, wenn

nicht innerhalb dieſer Zeit wegen ihrer Einforderung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet und gehörig verfolgt iſt, von ſelbſt erlöſchen, dergeſtalt, daß mit ihnen nicht einmal compenſirt, auch die hier beſtimmte Friſt auf keine Art rechtlich unterbrochen werden kann. Dieſer Erlöſchungstermin ſoll aber für die ſchon jetzt fälligen Forderungen an Lotterie-Einſatzgeldern erſt mit dem Schluſſe des Jahres 1825 eintreten.

§. 10. Die Gerichte haben Forderungen wegen Lotterie-Einſatzgelder, wenn nicht die Nummer des Looſes, ingleichen die Lotterie und deren Claſſe, wie auch das Jahr, worin das Loos geſpielt worden, genau angegeben ſind, gar nicht, wohl aber die aus den §§. 8 und 9 ſich ergebenden Einreden zu berückſichtigen, ſelbſt wenn dieſe von den Betheiligten nicht vorgebracht wären.

§. 11. Alle Vergütungen wegen eines Lotterie-Gewinnes, welche mehr betragen, als der Lotterieplan dem Collector zuweiſet, unter welchem Namen und zu welcher Zeit ſie auch verſprochen oder geleiſtet worden, ſind ungültig und verboten, dergeſtalt, daß nicht blos eine Klage deshalb nicht Statt findet, ſondern auch das Bezahlte wieder herauszugeben iſt.

§. 12. Wer den Beſtimmungen der §§. 1, 2, 3 und 7 zuwider handelt, ſoll zum erſten- und zweitenmale mit einer Strafe von 20 Thlr. oder 14tägigem Gefängniſſe, in weiterem Wiederholungsfalle aber nach Ermeſſen der Gerichte mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Thlr. oder mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß- oder Zwangs-Arbeitsſtrafe belegt werden.

Jede Vernachläſſigung der Anordnung des §. 4 wird mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thlr. beſtraft.

Derjenige Collector, welcher die ihm nach §. 5 obliegende Verbindlichkeit, an den Spieler der Vorclaſſe das Loos zur folgenden Claſſe zeitig gelangen zu laſſen, verſäumt, oder wenn er auch eine ſolche Verbindlichkeit nicht hat, das Erneuerungsloos vor Ablauf der im Lotterie-Plane beſtimmten Erneuerungsfriſt anderwärts abſetzt, iſt dem Spieler der Vorclaſſen für den auf das Loos in der weiteren Claſſe fallenden Gewinn verantwortlich, und hat demnach keine Klage auf die Einſatzgelder dieſer Claſſe, ſoll auch außerdem, wenn er das Loos jenem Spieler nicht innerhalb drei Tagen von der deshalbigen Aufforderung an zur freien Verfügung ſtellt, als ein Betrüger beſtraft und der Erlaubniß zum Colligiren verluſtig werden.

§. 13. Die Verzögerung der Auszahlung eines Gewinnes über die im Lotterie-Plane beſtimmte Friſt hinaus, ſo wie jede ſonſtige Vervortheilung eines Spielers ſoll ſtets den Verluſt der Erlaubniß des Colligirens zur Folge haben.

§. 14. Jede Verschleierung einer Lotterie-Schuld durch versuchte Veränderung ihres Ursprunges ist als ein Betrug anzusehen, und der Gläubiger, neben Einlösung der Forderung, noch in eine ihrem Betrage gleichstehende Geld- oder Gefängnißstrafe verfallen, weshalb sobald der belangte Schuldner behauptet, daß die eingeklagte Forderung ganz oder theilweise aus einer Lotterie-Schuld herrühre, und dieses vom klagenden Collector, oder dessen Rechtsnachfolger, geläugnet wird, sofort das Civilverfahren ausgesetzt und eine Untersuchung angestellt werden soll.

§. 15. Von den in Folge obiger Vorschriften erkannt werdenden Geldstrafen sollen die Angeber ein Drittel erhalten.

§. 16. Die Hauptcollectoren haften zwar nicht für die von ihren Untercollectoren verwirkten Strafen, wohl aber als Bürgen für die richtige Auszahlung der Gewinne, welche auf die durch ihre Untercollectoren abgesetzten Loose gefallen sind.

6. Bekanntmachung vom 10. Febr. 1825.

Da auf einen von hiesiger Residenz-Polizei-Direction an Kurfürstl. Ministerium des Innern erstatteten Bericht unterm 31. v. M. der Beschluß erfolgt ist, daß minderjährige Personen zu dem Collecturgeschäfte für eigene Rechnung, künftig nicht zugelassen werden sollen; so wird solches sämmtlichen Hauptcollectoren im Lande zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel, am 10. Februar 1825.

Kurfürstlich Hessische Lotterie-Direction daselbst.

Rivalier. Baumbach.

7. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 28. März 1826, wegen der Namenstempel der Lotterie-Collectoren zur Unterzeichnung der Lotterieloose.

Der §. 4. des Ministerial-Ausschreibens vom 8. Mai 1824, wegen Minderung der Nachtheile des Lotteriespiels, wird in Folge allerhöchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten dahin erklärt, daß den Lotterie-Collectoren unbenommen seyn soll, zu der ihnen daselbst vorgeschriebenen Unterzeichnung der Loose auch Namenstempel, und zwar sowohl mit deutschen als mit lateinischen Buchstaben, zu gebrauchen.

Cassel am 28. März 1826.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Witzleben. Schminke. Meyer.

Für den Minister des Innern, sowie der Justiz:

Rieß.

Vt. Eggena.

H. Heſſen-Darmſtadt.

1. Verordnung vom 12. Juni 1805.

Von Gottes Gnaden Ludwig ꝛc.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die unterm 12. Juni 1780 von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden zur Beſchränkung der Spielſucht der Unterthanen in den damals beſtandenen Lotti erlaſſene Verordnung,

„wodurch den Collecteurs alles Borgen in der Maaße unterſagt wor„den, daß, wenn von ihnen darwider gehandelt werden würde, ſie „wegen einer ſolchen Forderung keine Klagen anzuſtellen befugt ſeyn, „und ihnen darin kein Gehör gegeben werden ſoll;“

auch auf die in Unſerer Reſidenz beſtehende, und andere auswärtige von Uns zur Collecte in hieſigen Landen bewilligte Claſſen-Lotterie von mehreren Unſerer Gerichtsſtellen ausgedehnt — und den desfallſigen Claſſen-Lotterie-Collecteurs, wann ſie Lotterie-Schulden anklagen wollen, alle rechtliche Hülfe verſagt worden ſeye. Ob es nun zwar Unſere Willensmeinung nicht iſt, daß den Collecteurs dieſer Claſſen-Lotterieen ein unbeſchränktes Creditgeben an ihre Intereſſenten eingeräumt, und jede Schuldklage der Art ohne Unterſchied bei Unſern Gerichten angenommen werden ſolle, ſo finden Wir jedoch in mancherlei Hinſicht die Anwendung jener blos und allein die verderbliche Spielſucht in den ehemaligen Lotti bezweckenden Verordnung bei den Claſſen-Lotterieen nicht paſſend und Uns daher in Rückſicht dieſer letztern beſonders feſtzuſetzen und zu verordnen bewogen, daß

1) jedem Collecteur eines jeden in dem hieſigen Lande erlaubten Lotterie-Inſtituts verſtattet ſeyn ſolle, diejenigen Schulden gegen den Intereſſenten einzuklagen, die er an denſelben aus einer ganzen Lotterie-Ziehung durch alle Claſſen hindurch zu fordern hat, und daß ſolche Klage von der competenten Gerichtsſtelle angenommen, und von dieſer auf deren Zahlung rechtlich erkannt werden müſſe, daß mithin

2) in dem Fall, wenn ein Collecteur gegen einen Intereſſenten eine Schuldforderung, die nicht blos aus einer Lotterie-Ziehung durch alle Claſſen hindurch, ſondern aus mehreren Lotterie-Ziehungen eben des nämlichen Inſtituts erwachſen, einklagt, die Gerichtsſtelle nur über den Betrag der Schuld, ſo weit ſie aus der älteſten Lotterie-Ziehung durch alle Claſſen hindurch erwachſen, die Klage anzunehmen und darüber rechtlich zu erkennen, wegen des Betrags der Schuld aus den folgenden Lotterieen aber den Collecteur mit ſeiner Klage ſogleich ganz abzuweiſen habe; daß

3) wenn ein Collecteur zu gleicher Zeit von mehreren in den hieſigen Landen erlaubten Lotterie-Inſtituten Collecten übernommen hat, und ein und derſelbe Intereſſent ihm in mehrern ſeiner Collecten Einlags-Gelder ſchuldig iſt, alsdann einem ſolchen Collecteur aus jeder ſeiner beſondern Lotterie-Collecten gegen denſelben Intereſſenten ein Klagrecht, jedoch unter den im vorſtehenden §. enthaltenen Modificationen und Einſchränkungen zuſtehe, daß

4) Schuldforderungs-Klagen aus ſolchen Lotterieen, die in den hieſigen Landen nicht erlaubt ſind, bei den Gerichtsſtellen ganz und gar nicht angenommen werden dürfen, daß

5) da, wie ſich von ſelbſt verſteht, dieſe Verordnung nicht zurück wirket, alle und jede Klagen der Collecteurs gegen ihre Intereſſenten über Schulden, die bis jetzo bereits erwachſen ſind, von der competenten Gerichtsſtelle, wenn ſie daſelbſt binnen 4 Wochen vom Tag der Publication dieſer Verordnung an gerechnet, vorgebracht werden, angenommen, und alsdann über den ganzen Betrag der Forderung erkannt werden müſſe; wenn ſie aber nach Ablauf dieſer Friſt erſt angebracht werden, alsdann auch wegen dieſer Schulden die Verordnung sub Nr. 2 und 4 eintreten und hiernach von dem Richter jedesmal verfügt werden müſſe — daß endlich

6) dieſe Verordnung, da ſie lediglich auf das Creditgeben der Collecteurs an ihre Intereſſenten Bezug hat, keineswegs auch auf die Fälle, wenn ein Lotterie-Inſtitut ſelbſt ſeinen Collecteur, oder dieſer ſeinen Sub-Collecteur wegen Forderung aus der Lotterie gerichtlich belangt, verſtanden werden darf — indem dergleichen Forderungen, ſo weit ſie richtig ſind, ganz befriedigt werden müſſen, daher eine ſolche Klage jederzeit von dem competenten Richter angenommen, und darüber rechtlich erkannt werden ſolle.

Wornach ſich alſo unterthänigſt zu achten, und dieſe Unſere Verordnung zu Jedermanns Kenntniß bekannt zu machen iſt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des hierauf gedruckten Landgräflichen Geheimen Inſiegels.

Darmſtadt den 12. Juni 1805.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. v. Lehmann.

2. Verordnung vom 29. Januar 1819.

Da die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung, welche unterm 12. Juni 1805 wegen des Collectirens für auswärtige, und in den Großherzogl. Landen nicht geſtattete Lotterieen, erlaſſen iſt, hin und wieder

in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheinen, ſo werden dieſelben, ihrem weſentlichen Inhalte nach, nämlich daß

1) außer der Großherzogl. Claſſenlotterie keine weitern Lotterieen, es ſey in Geld oder Waaren, unter welchem Schein es auch immer ſey, auch nur für eine einzige Ziehung errichtet werden, und daß auch keinerlei Ausſpielungen auf inländiſche oder ausländiſche Zahlen- oder Claſſenlotterieen, in den Großherzogl. Landen, ohne beſondere höchſte Erlaubniß, geſchehen, — und daß derjenige, welcher dagegen handelt und zwar der Entrepreneur mit Fünfzig Reichsthalern, und jeder Collecteur und Subcollecteur mit Zwanzig Reichsthalern geſtraft, und jede Strafe bei jedem verordneten Contraventionsfall immer verdoppelt, auch die Einſätze und Gewinne zum Vortheil der Lotteriecaſſe confiscirt werden ſollen. — Daß

2) nur denjenigen auswärtigen Claſſenlotterieen, in deren Landen für die Großherzogl. Claſſenlotterie öffentlich collectirt werden darf (wozu dermalen die kurheſſiſchen Claſſenlotterieen und die der freien Stadt Frankfurt gehören)*), erlaubt ſeyn ſoll, Collecteurs für ſolche Claſſenlotterieen in den Großherzogl. Landen anzuſtellen und daß den Großherzogl. Regierungen, zu Benachrichtigung der Behörden, jedesmal bekannt gemacht werden wird, wenn noch weiteren Claſſenlotterieen die Collecten in den Großherzogl. Landen verſtattet werden ſollen; daß

3) Niemand zu andern auswärtigen nicht geſtatteten Lotterieen, ſey es in Geld oder Waaren, eine Collecte in den Großherzogl. Landen, weder öffentlich noch heimlich, annehmen, und Looſe derſelben debitiren — derjenige aber, welcher dagegen handelt, oder auch nur Plane und Anwerbungen zu dergleichen nicht erlaubten auswärtigen Lotterieen in den Großherzogl. Landen heimlich oder öffentlich zu verbreiten ſucht, mit einer Strafe von 100 Reichsthalern belegt — und die Einlage und Gewinnſte zum Vortheil der Großherzogl. Lotteriecaſſe confiscirt werden ſollen; daß

4) jeder Collecteur und Subcollecteur von auswärtigen in den Großherzogl. Landen erlaubten Claſſenlotterieen, unter welchen, wie oben bemerkt worden, dermalen nur die Kurheſſiſchen und die Stadt Frankfurtiſchen begriffen ſind, einen von der General-Intendance und Adminiſtration der Großherzogl. Claſſenlotterie unterſchriebenen Erlaubnißſchein auswirken, und daß derjenige Collecteur und Subcollecteur in den Großherzogl. Landen, welcher ohne ſolchen Beweis eine Collecte zu den erlaubten auswärtigen Lotterieen annimmt, und mittelbar oder unmittelbar

*) Vergl. Not. 6 zu §. 30 der Schrift.

Looſe debitiret, jedesmal mit 10 Reichsthaler Strafe belegt werden ſoll; daß

5) Derjenige, welcher die beſtimmte Strafe zu bezahlen unvermögend iſt, ſolche im Zuchthaus, und zwar jeden Gulden mit einem Tage verbüßen, — und endlich

6) der Angeber zu ſeiner Belohnung jedesmal ein Drittheil von der angelegten Geldſtrafe erhalten ſoll, hierdurch in Erinnerung gebracht, auf den gegenwärtigen Umfang des geſammten Großherzogthums ausgedehnt, und den Behörden und ſämmtlichen Großherzogl. Unterthanen zur genauen Beachtung und Befolgung vorgeſchrieben.

Darmſtadt den 29. Januar 1819.

In allerhöchſten Auftrage
Großherzogl. Heſſiſches Geheimes Staatsminiſterkum.
Frhr. v. Lichtenberg.

Jaup. Vt. Rothe.

3. Bekanntmachung, das Collectiren für unerlaubte auswärtige Lotterieen betr., vom 17. Juni 1829.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc.

Die unterm 12. Juni 1805 von Uns erlaſſene und unterm 31. März 1813 wiederholt publicirte, das Collectiren für unerlaubte auswärtige Lotterien und die unconceſſionirte Errichtung von Lotterieen im Inlande betreffende Verordnung erwähnt des Falls nicht ausdrücklich, wenn Jemand zwar keine Lottonummern und Plane für auswärtige verbotene Zahlenlotterieen verbreitet oder Anwerbungen gemacht, aber doch von mehreren Perſonen Aufträge hinſichtlich des Einſetzens in dieſe Lotterieen und der Verſchaffung von Lottonummern übernimmt, oder ſolche Nummern an verſchiedene Perſonen verkauft.

Um deshalb den über die Strafbarkeit dieſes Falls etwa zuſtehenden Zweifeln zu begegnen, erklären Wir hierdurch ausdrücklich, daß derſelbe ebenfalls den Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 12. Juni 1805 unterworfen und danach zu beſtrafen ſey: wonach ſich alſo in Unterthänigkeit zu achten.

Urkundlich der Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 17. Juni 1829.

Aus beſonderem allerhöchſten Auftrag
Großherzogl. Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
du Thil. Trygophorus.

4. Bekanntmachung, die Ausstellung der Erlaubnißscheine für Lotteriecollecteure betr., vom 19. März 1830.

In Beziehung auf den §. 4 der Verordnung vom 4. Dec. 1829 über die Ausführung des Gewerbsteuergesetzes wird hierdurch mit höchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die bisher im Namen der unterzeichneten Behörde noch geschehene Ausfertigung der Annahms- und Erlaubniß-Scheine für die Collecteure der hiesigen Großherzogl. Classenlotterie von der nächsten 74. Lotterie an aufhören, und dagegen durch die Großherzogl. Lotteriedirection dahier, von welcher allein die Annahme und Entlassung der Lotteriecollecteure im Namen der Lotterie-Pachtgesellschaft abhängt, geschehen wird; woraus folgt, daß von dem angegebenen Zeitpuncte an nur allein auf die von der Großherzogl. Lotteriedirection ertheilten Erlaubnißscheine Rücksicht zu nehmen und denselben diejenige Wirkung beizulegen ist, welche bisher den im Namen der unterzeichneten Behörde ausgefertigten Erlaubnißscheinen beigelegt werden konnte.

Die Generalintendance der Großherzogl. Hess. Classenlotterie.

Moter. Goldmann.

5. Verordnung vom 22. April 1830.

Die Zusendung unbestellter Lotterielooſe soll ganz auf Gefahr des Zusenders und ohne alle Verbindlichkeit für den Empfänger, weder zur Zurücksendung der Looſe, viel weniger zur Zahlung des Einsatzes, geschehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 22 April 1830.

(L. S.) Ludwig. du Thil.

I. Braunschweig *).

Verordnung vom 14. Sept. 1801 **).

1) Allen Collecteurs und Subcollecteurs ist gemessenst untersagt, irgend Jemanden unaufgefordert und mit unbescheidener Zudringlichkeit

*) Verordnungen von Schleswig und Holstein s. in der „system. Uebersicht d. allgem. Verordn. und Verfüg. f. d. Herzogthümer Schleswig und Holstein, Kiel 1804, S. 158.

**) Vergl. Fredersdorff's Promtuarium VII (Braunschw. 1816), S. 150.

in unfrankirten Briefen Lotterielooſe zuzuſenden und ſollen die Contravenienten nicht nur auf die desfallſige Anzeige zur Erſtattung des von dem Empfänger dafür etwa ausgelegten Porto und aller ihm dadurch verurſachten ſonſtigen Koſten ſofort executive angehalten, ſondern dieſelben noch für die Hintanſetzung dieſes Verbots mit ernſtlicher Strafe angeſehen werden.

2) Soll daraus, daß der Empfänger der ungefordert abgeſchickten Looſe dieſe behält und ſeine Erklärung, ob er dieſe Looſe behalten wolle oder nicht, überall nicht abgibt, eine ſtillſchweigende Einwilligung, daß die Looſe für des Empfängers Rechnung ſpielen, nicht inferirt werden, alſo der Empfänger weder zur Bezahlung des Einſatzes, noch ſonſt zu irgend einer Entſchädigung verbunden ſeyn.

3) Soll kein Collecteur oder Subcollecteur ſich unterfangen, ein in einer hieſigen oder auswärtigen Lotterie ſpielendes, in ſeiner Collecte oder Subcollectur debitirtes Loos, während der Ziehung der Lotterie, mithin von dem Anfange des erſten Ziehungstages an, durch irgend eine Art von Contracten an ſich zu bringen, oder ſich einen Theil des darauf fallenden Gewinnes, auf irgend eine Weiſe, folglich auch nicht unter dem Namen von Douceurgeldern zu ſtipuliren, auch durch keinen Dritten einen ſolchen verbotenen Handel abzuſchließen, oder wenn dergleichen ohne ſein Zuthun abgeſchloſſen ſeyn ſollte, daran auf irgend eine Weiſe Antheil zu nehmen. Alle dergleichen den Collecteurs und Subcollecteurs verbotene Contracte ſind durch dieſe Verordnung zum Voraus für null und nichtig erklärt und iſt demgemäß verordnet, daß der auf ein ſolches Loos fallende Gewinn nur demjenigen ausgezahlt werden ſolle, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer deſſelben geweſen. Auch ſoll dem Collecteur oder Subcollecteur, welcher auch ohne ſonſtige Unrechtfertigkeiten dieſer Verordnung zuwider gehandelt hat, nicht nur das Colligiren und Subcolligiren zu allen hieſigen und auswärtigen Lotterieen, ſondern auch der Verkauf einzelner Looſe unterſagt werden. Sollte hingegen ein Collecteur oder Subcollecteur bei einem ſolchen verbotenen Handel ſich ſogar einer Betrügerei, Ueberliſtung, Gefährde oder Verheimlichung der Wahrheit ſchuldig gemacht haben, ſo ſoll ein ſolches Vergehen, wenn nicht etwa aus rechtlichen Gründen auf eine härtere Strafe zu erkennen iſt, wenigſtens mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern, und falls der Contravenient ein Schutzjude wäre, mit ſofortigem Verluſte des Schutzes geahndet werden; wie denn auch eben dieſe Strafe diejenigen, welchen in Gemäßheit dieſer Verordnung das Colligiren und Subcolligiren mit Einſchluß des Verkaufs einzelner Looſe unterſagt worden, und welche dennoch die Frechheit haben ſollten, ſich mit dieſem Geſchäfte zu befaſſen,

sogleich auf den ersten Contraventionsfall treffen, und die Geldstrafe für jede fernere Contravention, welche übrigens der Natur der Sache nach nur von solchen, die keine Schutzjuden sind, begangen werden kann, jedesmal verdoppelt werden soll.

4) Da auch darüber Beschwerde entstanden, daß die Collecteurs von dem Gewinnste eines Looses oft mehr verlangen, als ihnen nach Vorschrift des Lotterieplans gebührt; so sollen die Collecteurs nicht nur verbunden seyn, mit dem was ihnen darin ausgesetzt ist, sich zu begnügen: sondern auch die mit den Spielern gegen diese Verordnung unter dem Namen der Schenkung oder auf irgend eine andere Weise getroffenen Contracte nicht von rechtlicher Wirkung seyn, folglich selbige als nichtig und unverbindlich verworfen und darauf in judicando keine Rücksicht genommen, vielmehr den Spielern die ihnen zugefallenen Gewinne nach Maaßgabe des §. 3 dieser Verordnung unverkürzt ausgezahlt, überdem aber die Collecteurs, wenn sie dagegen handeln, befundenen Umständen nach, außer dem Verluste der Collecte, zur gebührenden Strafe gezogen werden.

K. Mecklenburg.

1. Erstreckung der unmittelbaren Executions-Befugniß, zum Besten der Haupt- und Subcollecteurs, auch auf die auswärtigen Lotterieen, d.d. Schwerin, den 21. Oct. 1778.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Wohlgelahrte, L. G.! Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaaßen Wir Unsere vorhin, unterm 20. Juli 1776, zur Sicherheit der Lotterie-, Haupt- und Neben-Collecteurs, damit sowohl die Neben-Collecteurs von den Interessenten, denen sie Loose creditirt haben, als die Haupt-Collecteurs von den Neben-Collecteurs, jedesmal ohne große Weitläuftigkeiten zu den Lotterie-Geldern gelangen mögen, wegen Unserer hiesigen Lotterie ergangenen Verordnungen auch auf diejenigen auswärtigen Lotterieen, denen Wir durch reciproque Conventionen die Collectur in Unsern Landen verstattet haben — zu erstrecken, gnädigst beschlossen haben; Welchemnach ihr hiedurch gnädigst autorisiret seyn sollet, auch in Ansehung solcher auswärtigen Lotterieen wider die saumseeligen Neben-Collecteurs und Interessenten, auf gebührendes Ansuchen resp. der Haupt- und Neben-Collecteurs, unmittelbar die Execution gleichermaaßen, wie auch wegen Unserer hiesigen Landeslotterie es verstattet worden, zu verhängen. Wornach ꝛc.

An die zur Lotterie-Direction verordneten Commissarien.

2. Wiederholte Bekanntmachung, daß der Herzogl. Lotterie-Direction das jus immediate exequendi wegen Vorschüsse beigeleget worden, d. d. Schwerin, den 19. Mai 1781.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Es ist bereits durch Unsere öffentlich bekannt gemachte Verordnung vom 20. Juli 1776 Unsere Lotterie-Commission auctorisiret worden, in dem Fall, da Jemand den, von einem Collecteur Unserer Lotterie ihm auf guten Glauben gemachten Vorschuß seines Einsatzes zu erstatten sich weigerte, sobald 14 Tage nach der Ziehung einer Classe verflossen sind, auf die von dem Collecteur beigebrachte Bescheinigung, von solchen säumigen Schuldnern — ihrem sonstigen Gerichtsstand unbeschadet, die schuldigen Lotteriegelder unmittelbar executivisch beitreiben zu lassen.

Damit nun über den Umfang dieser Autorisirung so wenig einiger Zweifel, als aus deren Ausübung ein nachtheiliger Mißbrauch entstehen möge; So haben Wir deshalb nachstehende Erläuterung an Unsere Lotteriedirection ergehen lassen, und solche auch zu jedermanns Wissenschaft gemeinkündig machen lassen.

Erläuterungs-Mandat.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Wir haben Uns euer unterthänigstes Gutachten über die Vorstellung des Lotterie-Inspectors Salm, wegen executivischer Beitreibung rückständiger Lotterie-Gelder geziemend vortragen lassen, und genehmigen gnädigst, daß die in Unserer Verordnung vom 20. Juli 1776 Unserer Lotterie-Commission aufgetragene Rechtshülfe den Neben-Collecteurs eben so gut wie den Haupt-Collecteurs, in Ansehung rückständiger Lotterie-Gelder, angedeihe. Eines Theils aber machen Wir hiebei zur Bedingung, daß die Klagen wegen solcher creditirten Lotterie-Einsätze zum spätesten binnen drei Monaten nach vollendeter Ziehung einer jeden Lotterie bei euch angebracht, oder demnächst an den ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten verwiesen werden müssen.

Andern Theils habt ihr darauf, daß nicht die betrüglichsten Judenjungen zu Unter-Collecteurs gewählt werden, pflichtmäßig zu sehen, auch von solchen Sub-Collecteurs, die einmal überführt worden, andere Forderungen für creditirte Lotterie-Gelder ausgegeben zu haben — niemals eine Klage dieser Art wieder anzunehmen. An dem etc. Datum ꝛc. Schwerin, den 19. Mai 1781.

An die Lotterie-Commission.

3. Landesherrliche Declaration zur Erläuterung der bekannten Conſtitution de 8. Aug. 1769, wegen des den Lotteriegeldern zuſtehenden Privilegii pii corporis, d. d. Schwerin, den 26. Nov. 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Statt der von euch erbetenen authentiſchen Interpretation der Conſtitution vom 8. Aug. 1769, wegen des den Lotteriegeldern beigelegten Privilegii pii corporis, communiciren Wir euch das unterm 17. Oct. 1780 an die Lotterie-Commiſſion erlaſſene Responsum loco Resolutionis hieneben abſchriftlich, um darnach die Lotterie-Direction zu beſcheiden, die ſich, wenn gleich ſonſt die Faſſung der Conſtitution Zweifel übrig läſſet, da ihr dieſe Grundſätze vorlängſt bekannt gemacht ſind, in dieſem Fall, wo ſie kein anderes Recht hat, als was ihr von dem Sub-Collecteur Heimann Daniel cediret iſt, der Behauptung des Vorzugs-Rechts aus der Conſtitution vom 8. Aug. 1769 wohl hätte enthalten mögen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Friederich ꝛc.

Wohlgelahrte ꝛc. Das Unſrer Lotterie-Anſtalt verliehene Privilegium eines pii corporis kann unmöglich bis ins unendliche auf alle diejenigen gehen, welche als After-Collectanten der von den Haupt-Collecteurs angenommenen Sub-Collecteurs oft durch die dritte und vierte Hand mit Looſen Handel treiben. Der Lotterie-Caſſe kömmt nach jenem Privilegio ein Vorzugsrecht in den Gütern der Haupt-Collecteurs, und dieſen als öffentlich agnoscirten Officianten der Lotterie-Caſſe, in den Gütern der von ihnen angenommenen Sub-Collecteurs wegen rückſtändiger Lotterie-Gelder zu. Das Verkehr der Sub-Collecteurs hingegen zur Debitirung der von ihnen übernommenen Looſe, bleibt lediglich ihrer eigenen Vorſicht überlaſſen; zumal wenn, wie in dem vorliegenden Fall des Ehrn-Predigers Z. zu Grabbin verfahren iſt, da die Jüdin Iſrael einem bekanntlich unordentlichen und verſchuldeten Land-Prediger durch ihren Handel für 186 Mark 8 ßl. Looſe creditiret hat. Dieſer Jüdin ſtehet auch um ſo viel weniger von Unſrer Lotterie-Direction wider ihren Schuldner zu helfen, nachdem über deſſen Vermögen itzt ein förmlicher Concurs entſtanden iſt, und da kann alſo ſo wenig mit dem vorhin verzögerten Verkauf der dem Ehrn-Prediger abgepfändeten Sachen, die ohnehin von ſeiner Ehefrau als Illata in Anſpruch genommen ſind, weiter verfahren worden, noch mit ihm ſelbſt eine Behandlung der Schuld oder

eine Terminen-Zahlung Statt finden. Ihr habt also die Jüdin Israel mit ihrer Forderung ad forum concursus zu verweisen, obgleich sie selbst wegen der ihr von dem Haupt-Collecteur anvertrauten Loose, diesem sowohl, als Unserer Lotterie-Casse verhaftet bleibt. Habens euch auf euer unterthänigstes Erachten vom 3. d. M. in Antwort also anfügen wollen. Schwerin, den 17. October 1780*).

An die Lotterie-Commission.

L. Anhalt-Köthen.

Edict wegen Beschränkung des Spielens in auswärtigen Lotterieen ꝛc., vom 5. Febr. 1822.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Ferdinand ꝛc.

Wir haben seit einiger Zeit in Erfahrung gebracht, daß verschiedene in Unsern Landen befindliche Collecteurs auswärtiger Lotterieen, zum Theil, besonders aber auch Unter-Collecteure, sich mehrere Ungebührnisse und Unschicklichkeiten erlauben, um den Absatz der Loose zu bewirken, indem sie nicht nur in öffentlichen und Privathäusern durch mannichfaltige Ueberredung den Leuten Loose aufzudringen suchen, sondern sogar auf den Straßen und im freien Felde den Arbeitern und Dienstboten nachgehen, um sie zur Annahme eines Billets zu bewegen.

Dieses Benehmen, wodurch viele zu ihrem Nachtheile wider ihrem Willen zum Lotteriespiele verleitet werden, darf ferner nicht Statt finden, und Wir wollen hierdurch dieses eigentliche Vertrödeln der Lotterielooſe aus landesherrlicher Macht bei Unserer höchsten Ungnade und bei Vermeidung ernster Rüge im nachstehenden Falle, alles Ernstes verbieten, und zur Abstellung des oben bemerkten Uebels folgendes verfügen:

1) Das Hausiren mit auswärtigen und sonstigen Lotterieloosen, und das Anbieten und Aufdringen derselben in öffentlichen und Privathäusern

---

*) Andere Verordnungen, namentlich Verbote des Collectirens für auswärtige Lotterieen ohne landesherrliche Bewilligung u. a. m., sind unter dem 28. März 1768, 7. April 1770, 16. Mai 1780, 17. Juli 1781, 24. Febr. 1783, 24. Aug. 1789, 22. Jan. 1802, 1. Juli 1805 und 8. Sept. 1817 erlassen worden (vergl. über die älteren Schröder's neueste Ges. Samml. f. d. Herzgl. Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Lande ꝛc., II. 1te Lief., Schwerin 1803, Nr. VI. S. 275 ff.). Nach den neuesten Verordnungen soll nur ein schriftliches Schuldbekenntniß des Spielers — also nicht mehr die bloße Bescheinigung des Collecteurs — als gültiges Beweismittel der Schuld betrachtet werden, Eideszuschiebung unzulässig seyn, der Proceß aber vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden. —

und an jedem andern Orte, ist bei zehn Thalern Geldstrafe für jeden Uebertretungsfall untersagt. Der Denunciant erhält hievon ein Drittheil. Sollte der Verurtheilte zu dessen Zahlung nicht vermögend seyn, auch nicht einmal die Denunciationsgebühren bezahlen können, als welche alsdann wegfallen müssen, so erleidet er für jeden Thaler einen Tag Gefängniß. Die Tragung sämmtlicher Kosten versteht sich von selbst, und bleiben auf jeden Fall für solche, die Haupt-Collecteurs hinsichtlich ihrer Unter-Collecteurs, verhaftet.

2) Es wird künftighin den Collecteurs kein Klagerecht auf rückständige Lotteriegelder, als welche hiermit in die Cathegorie der Spielgelder jeder Art, welche gesetzlich nicht einzuklagen, verwiesen sind, gegen die Spieler verstattet, und haben Unsere Gerichtsbehörden dergleichen etwa anzubringende Klagen sofort abzuweisen.

M. Lübeck.

Raths-Verordnung wider das verderbliche Einsetzen in Zahlenlotterieen, und dessen Beförderung, vom 8. Oct. 1817.

Wiewohl Ein Hochedler Rath durch frühere Verordnungen, insbesondere unter dem 9. April 1785*) und unter dem 23. Febr. 1810**), der herrschenden Sucht zum Einsetzen in Zahlenlotterieen, und jeder Beförderung derselben, zu wehren gesucht hat; so ergeben doch leider die neuesten betrübenden Berichte, daß den ergangenen obrigkeitlichen Ermahnungen, Warnungen und Verboten fortwährend hieselbst entgegen gehandelt wird, besonders auch durch diejenigen, welche dem unglücklichen Hange zum verderblichen Lottospiel auf verschiedene Weise beförderlich werden.

Ein Hochedler Rath untersagt demnach wiederholt allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, auch den Gebiets-Eingesessenen, und den sich hier aufhaltenden Fremden, für Zahlenlotterieen in dieser Stadt und deren Gebiet Einsätze zu sammeln oder anzunehmen, oder durch Gewerbe, Bestellungen, Verkehr mit Zahlenlotterie-Loosen, Verbreiten von Planen und Ziehungslisten u. dgl. m., oder sonst auf irgend eine Weise, dabei mitzuwirken und Hülfe zu leisten. Jeder Uebertreter soll mit einer Geldbuße von 50 bis 100 Thlr., oder mit verhältnißmäßigem

*) Abgedruckt in d. Samml. d. Lüb. Verord. u. Bekanntm. II. Anhang II. Nr. 1, und erneuert am 15. April 1815, ebendas. S. 17.

**) Ebendas. I. Anh. II. Nr. 15.

Gefängnisse, im Wiederholungsfall aber mit angemessener Zuchthausstrafe belegt werden, unter gleichzeitiger Confiscirung alles Vorgefundenen, namentlich auch des zum Einsetzen gesammelten oder bestimmten Geldes, welches zum Besten der Armen verwendet werden soll.

Wirthe und Krüger dürfen dergleichen Verkehr auf keinerlei Art in ihren Häusern gestatten, bei gleicher Geld- oder Gefängnißstrafe, und in Wiederholungsfällen bei Verlust ihrer Gerechtigkeiten.

Gemeinschuldner, die in Zahlenlotterieen eingesetzet, und dadurch den Verfall ihres Vermögenszustandes befördert haben, sollen schon allein deshalb als böswliche oder vorsätzliche Falliten angesehen, und mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden.

Würde ein Beamter an öffentlichen Geldern sich vergriffen und zugleich dem Lottospiel sich ergeben haben, so sollen deshalb die in den Verordnungen vom 28. Oct. 1807 *) und 15. Febr. 1817 **) angedrohten Strafen geschärft werden.

Ueberhaupt aber sollen alle diejenigen, welche solcher verderblichen Spielsucht sich überlassen, nicht nur in vorkommenden Fällen des öffentlichen Vertrauens unwürdig geachtet, sondern auch namentlich von Anstellungen oder wohlthätigen Versorgungen, wozu sie sich melden mögten, ausgeschlossen werden; in welcher Beziehung Ein Hochedler Rath zu allen Behörden und Personen, die zur Erfüllung dieser Androhungen in einzelnen Fällen mitwirken können, der sorgfältigsten Aufmerksamkeit Sich versieht. —

Die Gerichte und die Herren der Wette werden diese Verordnung in vorkommenden Fällen zur strengsten Ausführung, und die in Gemäßheit derselben erkannten Strafen jedesmal zur öffentlichen Kunde bringen.

N. Frankfurt am Main.

1. Rathsverordnung, das Verbot der auswärtigen Lotterieen betr., vom 2. Aug. 1791.

Wir Burgermeister und Rat, diser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, tun hirmit zu wissen, und ist durch Verbreitung der diserhalb ausgegebenen Planen bereits im Publikum bekannt, daß Wir auf geziemendes bittliches Ansuchen der beeden hisigen löblichen Stiftungen, des Kastens für bürgerliche Hausarme und des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses, eine von beeden Stiftungen gesellschaftlich, mit Zuziehung

*) Ebendas. II. Anh. II. Nr. 3.

**) Ebendas. II. S. 88. (Dienstentsetzung und Gefängnißstrafe nach Größe des Verbrechens).

einiger Aktionairs aus hiſiger löblicher Bürgerſchaft, zu errichtende Klaſſenlotterie unter dem Namen der Frankfurter privilegirten Stiftungslotterie zu geſtatten, und denſelben, ihr ehedem ſchon genoſſenes Privilegium zu erneuern, Uns bewogen gefunden haben.

Obwol Wir nun von allen hiſigen Burgern und Einwonern Uns verſehen, daß dijenige, welche ſich mit Looseinſammlungen abzugeben gemeinet ſind, aus Libe zur Armut, deren alleiniges Beſte dadurch bezweckt wird, von ſelbſt geneigt ſeyn werden, dieſe Stiftungen mer als auswärtige zu begünſtigen, und ſie, bei ihren ſchweren Ausgaben teils an hiſige, teils auch fremde, bedürftige und notleidende Perſonen, vor andern zu unterſtützen: ſo haben Wir dennoch, auf abermaliges gezimendes Anſuchen der von beeden vereinigten Stiftungen niedergeſetzten Lotterie-Deputation, nicht entſtehen wollen, die bereits in vorigen Jaren unter dem 20. Juni 1747. 18. Febr. 1772. und 21. Sept. 1779*) der Looſeſammlung für auswärtige Geld-Lotterieen halben (maſſen es in Anſehung der Waaren-Lotterieen, desgleichen der verderblichen Lotti und Wettſpielen bei der allgemeinen gänzlichen Unterſagung vom 6. Dec. 1768. 11. Dec. 1780 und 26. Mai 1789 lediglich ſein Verbleiben hat) ergangene, durch den Druck bekannt gemachte obrigkeitliche Verordnungen hirmit nochmals zu erneuern, zu beſtätigen und nach Anleitung des neu erteilten Privilegiums zu erweitern.

Wir verordnen demnach und wollen:

1) daß allhir beſtandene Einſammlungen für fremde Lotterieen mit geendigter Zihung der allenfalls annoch im Lauf ſeienden, gänzlich aufhören und kein Loos fernerhin verkauft werden ſolle; es ſei dann

2) daß die Looseinſammler dergleichen Lotterieen beſcheinigten, daß das Reciprocum daſelbſt beobachtet, und auch den hiſigen Lotterieen der freie Debit geſtattet werde; in welchem Fall und wenn

3) die auswärtigen Lotterieen ſolches bei der allhir nidergeſetzten Lotterie-Deputation dargetan, oder ſich ſonſt mit ſolcher abgefunden haben, und von derſelben deßwegen einen Schein beybringen werden, ihnen von Uns mit der Loosverbreitung in hiſiger Stadt willfart werden ſoll. Da auch

4) in den angefürten obrigkeitlichen ältern Verordnungen auf die Einſammlung fremder Lotterieloſen eine Strafe von Einhundert Reichs-

*) Dieſe, ſo wie die unter Nr. 1 und 2 angeführten, Verordnungen findet man abgedruckt in Beyerbach's Sammlung d. Verordn. d. Reichsſtadt Frankfurt, I, 190 ff. XI, S. 3089 ff. Die Nummern 3 und 4 ſtehn in der „Geſetz- und Statuten-Sammlung," II. S. 105—107, 143. In Nr. 3 ſind die Verordnungen vom 1. Sept. 1807, 25. April 1810, 15. Oct. 1812 und 10. Juni 1813 einbegriffen.

talern, wovon dem Denuncianten ein Drittel abgereicht wird, festgesetzt gewesen: so bestätigen Wir dieselbe nicht nur Kraft dises, sondern ertei-ten auch Unsern jedesmal regierenden Herrn Burgermeistern den Auftrag hirüber strack zu halten, mithin auf angebrachte und bescheinigte Be-schwerde der Stiftungslotterie-Deputation, die angesetzte Strafe an den Uebertrettern unachläßig zu vollziehen, oder wenn einer und der andere nicht im Stande diselbe zu entrichten wäre, den oder diselbe mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Wornach sich diejenige, welche sich mit Lotterie-Kollekten beschäfti-gen, zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werden.

2. Bekanntmachung der Stadtlotterie-Deputation vom 6. Sept. 1804.

Zur warnenden Erinnerung.

Allen denjenigen, welche sich mit Absetzen auswärtiger Lotterielooſe dahier abgeben, sie seien Einheimische oder Fremde, dienet hiermit zur warnenden Erinnerung, daß von allen auswärtigen Lotterieen, dato nur allein für die Kurhessen-Hanauische, Hessendarmstädtische, Reichsstadt-Hamburgische und Batavische Lotterie der Loosdebit in hiesiger Stadt bewilligt ist, so daß diejenige, welche andere auswärtige Lotterielooſe da-hier zu verkaufen sich anmaaßen und dessen überführt werden sollten, in die edictmäßige Strafe von 100 Rthlr. auf jeden einzelnen Contraventions-fall unnachsichtlich verfallen, wovon dem Anbringer mit Verschweigung seines Namens ein Drittheil abgegeben wird.

3. Rathsverordnung über das Verbot der Hazard-spiele, des Lotto-Collectirens und der Wett-Comptoirs, vom 30. Dec. 1819.

— Lottospiele und Wettcomptoirs betreffend.

Art. 8. Alles Lotto-Collectiren in hiesiger Stadt und auf den Dorfschaften ist nicht allein unter Einhundert Reichsthalern oder vier bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe untersagt, sondern die Dawi-derhandelnden werden auch in Wiederholungsfällen, oder wenn beson-ders gravirende Umstände damit verknüpft sind, mit öffentlicher Nahm-haftmachung und Arbeitshaus-Arreststrafe belegt.

Art. 9. Fremde und hiesiger Stadt nicht Angehörige sollen außer den oben benannten Strafen mit dem Verbot, die Stadt und Dorfschaf-ten auf bestimmte Zeit oder für immer zu betreten, belegt werden.

Art. 10. Fremde und Einheimische, welche sich mit Umhertragen von Loosen, Listen und Zetteln abgeben, sollen angehalten und von Zehn

bis Fünfzig Rthlr. oder mit ein- bis dreiwöchentlichem Polizei-Arrest bestraft werden.

Art. 11. Diejenigen, welche sog. Wett-Comptoirs halten, oder für sich Einsätze annehmen, sollen als Betrüger angesehen, gefänglich eingezogen und dem Criminalgericht zur gesetzlichen Bestrafung überantwortet werden.

Art. 12. Wenn bei bestehenden Wett-Comptoirs zur Täuschung der Spielenden angebliche Lottozettel ausgegeben werden, so soll der Ausgeber wegen dieser besondern Fälschung, außer der vorgedachten Bestrafung, nach Vorschrift der Gesetze noch besonders bestraft werden.

Art. 13. Diejenigen hiesigen Angehörigen, welche betreten oder überwiesen werden, daß sie auf irgend ein Lotto oder Wett-Comptoir dahier oder auswärts eingesetzt haben, sollen mit Fünf Rthlr. oder fünf Tagen Polizeiarrest bestraft, das fremde Dienstgesinde aus der Stadt gewiesen, und das hiesige der Herrschaft benannt werden. Die öffentliche Almosen Empfangende sollen zu deren Fortbezug unfähig erklärt, sämmtliche aber in Wiederbetretungsfällen mit geschärften Strafen belegt werden.

4. Provisorische Proceßordnung vom 30. Dec. 1819.

Art. 57. Real-Arrest darf zu gleichem Zweck (in Civilsachen, zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes, Art. 55) nicht erkannt werden:

— 5) auf hiesige und auswärtige Lotterielooſe und darauf gefallene Gewinnste, insofern sie sich noch in den Händen der Lotterie-Direction oder der Collecteurs befinden.

O. Bremen.

Rathsverordnung wegen der Lotterieen, vom 4/10 April 1823.

Es findet sich, daß die Neigung in Lotterieen zu spielen, besonders in den unteren Ständen, ungebührlich sich vermehrt hat, daß der dagegen bestehenden Verbote ungeachtet, Unbefugte das Collectiren für solche auswärtige Lotterieen, welche hier nicht gestattet sind, betreiben, und durch Ueberredung zum Spielen zu reizen suchen; daß fremde Collecteure theils durch Briefe, theils persönlich es versuchen, den hiesigen Bürgern Looſe zu fremden nicht gestatteten Lotterieen aufzudringen, und daß die Unterbringung der Looſe der gestatteten Lotterieen auch auf unerlaubte Weise geschieht.

Es verordnet daher der Senat:

1) Es bleiben alle als höchſt ſchädlich anerkannten Arten der Lotterieen, als das Lotto oder die Zahlenlotterie, die Waarenlotterie und das Ausſpielen von Grundſtücken, ohne vorherige ſpecielle Erlaubniß, hier gänzlich verboten, dergeſtalt, daß keiner, er ſey wer er wolle, für ſolche eine Collecte zu übernehmen oder dergleichen Looſe hier unterzubringen, befugt ſeyn ſoll. Wer dieſem Verbote entgegen handelt, ſoll im erſten Uebertretungsfall mit 100 Rthlr., im zweiten mit 200 Rthlr., fernerhin aber, dem Befund nach, mit ein- oder mehrjähriger Zuchthausſtrafe unabbittlich belegt werden. Wenn der Uebertreter die beſtimmte Geldſtrafe zu bezahlen nicht vermag, ſoll an deren Stelle eine angemeſſene Gefängnißſtrafe eintreten.

2) Auch iſt alles Collectiren in allen und jeden Lotterieen, welcher Art ſie immer ſeyn mögen, ohne dazu erlangte obrigkeitliche Erlaubniß, allen hieſigen Bürgern, Einwohnern und Fremden in der Stadt und deren Gebiete durchaus verboten. Demjenigen, welcher der Unterbringung von Looſen oder des Verſuchs dazu überführt wird, ſollen die bei ihm befindlichen Looſe weggenommen und er mit 50 Rthlr. Strafe, oder wenn er ſolche zu bezahlen nicht vermag, mit anderer Strafe belegt werden. Fremde, die mit Lotterieloosen in der Stadt oder deren Gebiete hauſiren oder ſie durch Briefe unaufgefordert einſenden, werden im Betretungsfalle mit 50 Rthlr., oder dem angemeſſenen Gefängniß beſtraft und ſofort über die Grenze gebracht, und wenn ſie dennoch zurückkehren und obiges Verbot übertreten ſollten, mit angemeſſener Zuchthausſtrafe belegt werden.

3) Ueberdem ſoll weder dem unbefugten Collecteur aus einem mit einem Dritten geſchloſſenen Lotterie-Geſchäfte, oder gegen den Spieler, noch auch umgekehrt demjenigen, der von ihm Looſe, auf welche Art es ſeyn möge, erhalten hat, eine gültige Klage oder Einrede erwachſen; ſondern es ſoll derjenige, der eines oder das andere gerichtlich anbringen will, damit ſofort abgewieſen und der dabei etwa vorkommende Betrug zwar beſtraft werden, der Betrogene ſelbſt aber auf keine Entſchädigung Anſpruch machen können.

4) Für unbefugte Collecteure ſind auch diejenigen zu halten, welche für Andere, wenn es auch auf deren Geſuch geſchieht, ein oder mehrere Lotterieloose beſorgen oder verſchreiben, und dafür ſich die Collecten-Gebühren oder eine Belohnung unter einem andern Namen verſprechen laſſen, und es treten gegen ſie die in den Art. 2 und 3 enthaltenen Verordnungen, ohne Zulaſſung irgend einer Entſchuldigung, ein.

5) Jeder hieſige Bürger und Einwohner, welcher ſich künftig den Collecteur-Geſchäften für die hier geſtatteten Lotterieen (welches bis jetzt, außer der hieſigen, nur die Heſſen-Caſſelſche, Hamburger und Lübecker

Classenlotterieen sind) unterziehen will, ist vorher gehalten, die obrigkeitliche Erlaubniß dazu nachzusuchen, und sich bis zur Bewilligung seines Gesuchs alles Collectirens gänzlich bei den oben angedroheten Strafen zu enthalten.

6) Diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche als obrigkeitlich zugelassene Collecteure angestellt worden sind oder künftig angestellt werden, haben folgende Verpflichtungen:

a. Sie dürfen, bei sofortigem Verlust der ihnen ertheilten Concession, zu keinem anderen, als den einstweilen hier gestatteten Lotterieen, collectiren oder dazu behülflich seyn, daß dazu collectirt werde.

b. Es ist ihnen die Anstellung von Unter-Collecteurs gänzlich verboten, und wenn sie sich in ihren eigenen Lotterie-Geschäften der Hülfe anderer Personen bedienen, so müssen sie für die Handlungen, ja selbst für die Versehen derselben, so als wenn diese von ihnen selbst vorgenommen und verschuldet wären, haften.

c. Ist es ihnen durchaus verboten, Jemand Loose ungefordert ins Haus zu senden, damit zu hausiren, oder solche in Wirthshäusern, Schenken und an öffentlichen Orten aus- und anzubieten, und zwar bei sofortigem Verlust der ihnen ertheilten Concession, auch sollen ihnen keine Klage oder Einrede wegen der Einsatzgelder solcher ungefordert eingesendeten oder sonst aufgedrungenen Loose verstattet werden; obschon der Besitzer derselben zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns, wenn er die Loose behalten hat, berechtigt ist.

d. Sie sollen Niemand, es sey wer er wolle, die Einsatzgelder weiter als höchstens zu einer Lotterie creditiren. Geben sie aber dennoch für mehrere gleichzeitige oder nachfolgende Lotterieen Credit, so geschieht dieses dergestalt auf ihre Gefahr, daß ihnen gegen ihre Schuldner keine Klage oder Einrede zusteht, als nur wegen der Einsatzgelder der zuerst zu Ende gezogenen Lotterie.

e. Bei fallenden Gewinnen können sie allein die Einsatzgelder der Lotterie, worin der Gewinn gefallen ist, wenn diese creditirt seyn sollten, dem Spieler in Abrechnung bringen, sonsten dürfen sie unter keinem Vorwande, er möge seyn welcher er wolle, die Ausbezahlung desselben weigern, und berechtigt der bloße Besitz eines Looses den Inhaber zur Einziehung des gefallenen Gewinns, außer, wenn der Collecteur, welcher das Loos ausgegeben hat, sofort bescheinigt, daß derjenige, dem er das Loos verkauft, der Zahlung des Gewinns an den Inhaber widersprochen habe, und dieser sich daher erst behörig, wie er das Loos erhalten, ausweisen muß.

f. Es ist ihnen bei einer Geldstrafe von 50 Rthlr. für den ersten, und bei Verlust ihrer Concession für den zweiten Uebertretungsfall

verboten, geringere Loosetheile als ein Viertelloos an die Spieler abzugeben.

Da ferner zur Kunde gekommen ist, daß die Briefe, wodurch Lotterielooſe aufdringlich und unaufgefordert eingesendet werden, häufig die Mahnung an den, der das Loos nicht behalten will, enthalten, binnen einer gewissen Zeit darauf zu antworten und das Loos zurück zu senden, widrigenfalls der Schreiber es so ansehen werde, als wolle der Empfänger das Loos spielen: so macht der Senat darauf aufmerksam, daß dieses eine unbefugte Anmaaßung ist, welche Manche aus Irrthum zum Lotteriespiel veranlaßt. Es ist vielmehr Jeder berechtigt, dergleichen Briefe und Lotterielooſe unbeantwortet zu lassen und dieselben auf geschehenes Abfordern nur an denjenigen zu verabfolgen, der durch genügende Zeugnisse bescheinigt, daß er der Absender sey, oder eine gehörig beglaubigte Vollmacht des Absenders zum Wiederabfordern beibringt, und es werden diejenigen, welche dergleichen zudringlichen Anerbietungen für die Zukunft überhoben zu seyn wünschen, wohlthun, auf diese Weise zu verfahren, oder die Briefe und Looſe, als wozu sie hierdurch ermächtigt sind, der hiesigen Polizei-Behörde zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Der Senat wünscht durch diese Verordnung zum Besten seiner Mitbürger und zur Erhaltung ihres Wohlstandes beizutragen, und fordert sie hierdurch dringend auf, dem Criminal-Gerichte die etwaigen Uebertretungen derselben zur Kunde zu bringen, damit diese Behörde in den Stand gesetzt werde, die gesetzliche Ahndung eintreten zu lassen.

P. Hamburg.

1. Mandat wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Zetteln in die Wohnungen hiesiger Bürger und Einwohner, vom 4. April 1804.

Ein Hochedler Rath hat mißfällig vernommen, daß ohnerachtet der vielfältig und zuletzt unterm 26. März 1792*) ergangenen Verord-

*) Die hieher gehörigen älteren Verordnungen findet man in Anderson's Samml. Hamburg. Verordnungen, nemlich die Mandate wider das Lotto-Reiten, vom 19. Jan. 1774 und 4. Febr. 1776, daſ. I. 6, 93, das Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterieen, vom 12. Sept. 1785, daſ. II. 73, die Bekanntmachung des Raths- und Bürgerſchluſſes wider beides, vom 5. und 9. Oct. 1786, daſ. II. 166, desgleichen das Mandat wider beides, vom 3. Juni 1791, daſ. III. 235, das Mandat wider das Hausiren und Schachern mit Lotterie-Zetteln, vom 15. Febr. 1790, daſ. III. 107, das Mandat wider das eigenmächtige Collectiren für auswärtige Claſſen-

nungen wider den Unfug bei Debitirung von Lotteriezetteln, dennoch bei denjenigen, welche sich hieselbst aus der Collectur für auswärtige Classenlotterieen ein Geschäft machen, eine lästige Zudringlichkeit zum Behuf des Absatzes der Zettel solcher Lotterieen überhand zu nehmen anfängt, und daß dergleichen Personen häufig kein Bedenken tragen, solche Lotterie-Zettel ungefordert hiesigen Bürgern und Einwohnern durch die Fußboten-Post oder anderweitig in die Häuser zu senden.

Bei den aus Andringlichkeiten dieser Art in mehr als einer Hinsicht entstehenden Nachtheilen sieht Ein Hochedler Rath sich demnach veranlaßt, allen denen, welche sich hieselbst mit dem Debit von Lotteriezetteln befassen, hiermit das ungeforderte Zusenden von Lotteriezetteln in die Wohnungen hiesiger Bürger und Einwohner gänzlich zu verbieten, mit der ernstlichen Warnung, daß jeder derselben, welcher von

---

Lotterieen und Hausiren mit Lotterie-Zetteln, vom 26. März 1792, das. III. 276; vergl. auch das. V. 50, 88 und 89. Das hier abgedruckte Mandat vom 4. April 1804 steht das. VI. 234. Ein Publicandum wider das ungeforderte Zusenden von Loosen der Hamburger Lotterie, vom 10. Nov. 1814, findet man in Anderson's Samml. der Verordn. d. freyen Hanse-Stadt Hamburg, seit deren Wiederbefreyung im Jahre 1814, I. 295. — Das angef. Mandat v. 3. Juni 1791 (erneuert den 25. Juli 1814 und zuletzt unter dem 26. Nov. 1821, bei Anderson a. a. O. I. 174 und VII. 127) enthält folgende sehr zweckdienliche Vorschriften, außer den Strafandrohungen:

5) Wir ermahnen und warnen zugleich alle dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen, so lieb ihnen ihre Ehre und zeitliche Wohlfahrt ist, sich des verderblichen Lottospiels nicht allein selbst gänzlich zu enthalten, sondern solches auch bey ihren Untergebenen, Kindern, Pflegekindern, Hausgenossen und Gesinde, auf keine Weise zu dulden. Und um dieser Ermahnung desto mehreren Nachdruck zu geben, verordnen Wir:

a. Daß keiner, von dem es bekannt wird, daß er seit dem Verbote in Zahlen-Lotterieen gespielt oder dazu colligirt habe, zu Mäkler-, Stadt- und andern Diensten gelassen werden solle.

b. Daß alle in Stadt-Diensten stehende oder bei öffentlichen Stadt-Arbeiten angesetzte Personen, wenn sie des Lottospiels und des Colligirens zu demselben überführt werden, nach Befinden suspendirt und cassirt, die unter der Armen-Ordnung stehenden Armen aber in solchem Falle, und bei jeder Theilnehmung daran, mit dem Zuchthause bestraft werden sollen.

c. Daß alle Herrschaften das Recht haben sollen, ihre in Zahlen-Lotterieen spielende Bediente, auch außer den gewöhnlichen Entlassungs-Zeiten, und ohne vorgängige Loskündigung, aus ihren Diensten zu entfernen, der bis dahin verdiente Lohn des letzten halben Jahres aber an die Armen-Ordnung verfallen seyn soll.

d. Daß alle Falliten, denen man es beweisen kann, daß sie in Zahlen-Lotterieen gespielt, als boshafte Falliten angesehen und bestraft werden sollen.

nun an befunden werden wird, dieſem Verbot zuwider gehandelt zu haben, unausbleiblich wegen jedes ſolchergeſtalt ungefordert zugeſandten Lotteriezettels in 15 Reichsthaler Strafe genommen werden ſoll. Wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß, wenn es ſich finden ſollte, daß derjenige, welcher dieſem Verbot zuwider gehandelt hat, überall keine Erlaubniß der hieſigen Obrigkeit zur Collectirung für fremde Lotterieen gehabt hätte, ein ſolcher noch außer obigen Strafe in die bereits im obgedachten Mandat vom Jahr 1792 für das unbefugte Collectiren erneuert feſtgeſetzte Strafe von 50 Reichsthalern für jedes unbefugter Weiſe debitirte Lotteriezettel verfallen iſt.

Zu dem Ende wird hiemit Jedermann, er ſey hieſiger Bürger, Einwohner, Stadtbedienter oder Fremder, welcher eine nach ergangener Publication dieſes Verbots geſchehener Contravention deſſelben anzuzeigen und erforderlich zu beweiſen im Stande ſeyn würde, hiemit ernſtlich aufgefordert, ſolche Anzeige dem Herrn der Wedde oder den Herren Gerichtsverwaltern ſofort zu machen, und wird ihm zugleich zur Belohnung die Hälfte des eventuellen Strafgeldes verſprochen.

2. Mandat in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Claſſenlotterieen u. ſ. w., vom 1. Dec. 1819 (Anderſon a. a. O. VI. 133).

Da der Unfug des eigenmächtigen Collectirens und verbotenen Betriebes für auswärtige Claſſenlotterieen, wie auch der Verſpielung durch Lotterieen, hieſelbſt auf's Neue überhand genommen hat, ſo ſieht Ein Hochedler Rath ſich veranlaßt, die dagegen in dem Mandate vom 9. Nov. 1814*) und in früheren Verordnungen ergangenen Vorſchriften hiemit folgendergeſtalt zu erneuern und zu ſchärfen:

1) Alles hieſige Collectiren für auswärtige, hieſelbſt nicht obrigkeitlich admittirte Lotterieen, oder für den auswärtigen Debit, iſt bei 100 Rthlr. Strafe für jedes dem zuwider debitirte Loos ſolcher Lotterieen unterſagt.

2. Niemand darf ſich hieſelbſt mit Collectiren für auswärtige hieſelbſt admittirte Lotterieen, es ſey für den hieſigen oder für den auswärtigen Debit, ohne vorgängig dazu die Conceſſion von hieſiger Obrigkeit wegen erlangt zu haben, befaſſen, bei 50 Rthlr. Strafe für jedes dem zuwider debitirte Loos ſolcher Lotterie.

---

*) Dieſes Mandat vom 9. Nov. 1814 findet man bei Anderſon a. a. O. I. 292.

3) Ein jeder nicht von hieſiger Obrigkeit wegen zur Collectur für auswärtige Lotterieen Autoriſirter, bei dem Ausbietungs-Anzeigen von Looſen ſolcher Lotterieen auf ſeinen Namen oder eine Mehrzahl von Planen oder Looſen auswärtiger Lotterieen, ohne daß er ſich darüber rechtfertigen kann, wie ſolche an ihn gekommen, gefunden werden, iſt dadurch, auch wenn er keines von ihm geſchehenen Verkaufs ſolcher Looſe ſollte überwieſen werden können, je nachdem die bei ihm gefundenen Anzeigen, Pläne oder Looſe hieſelbſt überall nicht admittirte oder auf ſpecielle Conceſſionen admittirte Lotterieen betroffen, in resp. 100 Rthlr. oder 50 Rthlr. Strafe verfallen.

4. Aller Debit von ſo genannten Hauer-Looſen iſt hieſelbſt auch in Anſehung der übrigens admittirten Lotterieen und der zu deren Debit hieſelbſt autoriſirten Collecteure verboten, bei Strafe für jedes dieſem Verbote zuwider abgeſetzte Hauer-Loos, von resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr., je nachdem ſolches von einer hieſelbſt admittirten oder nicht admittirten Lotterie herrührt.

5. Jeder hieſelbſt obrigkeitlich zur Collectur für admittirte auswärtige Lotterieen Befugter, hat ſich aller Zudringlichkeit und marktſchreieriſchen Anpreiſens zum Behuf des Abſatzes der Looſe ſolcher Lotterieen bei nachdrücklicher Strafe zu enthalten.

6) Auf ungefordertes Zuſenden von Lotterielooſen, oder deren Copieen in die Häuſer der hieſigen Bürger und Einwohner, ohne Unterſchied ob ſolche für eigene oder für fremde Rechnung geſchehe, ſteht für jedes ſolchergeſtalt zugeſandte Loos oder Copie, neben der Confiscation der erſteren eine Strafe von 50 Rthlr. hinſichtlich hieſelbſt verbotener, und von 25 Rthlr. hinſichtlich hieſelbſt admittirter auswärtiger Lotterieen.

7) Alle Lotterielooſe, welche in Folge von Contraventionen gegen die obigen Vorſchriften, der Polizei zu Händen kommen werden, ſollen confiscirt werden.

8) Aller Druck von Planen auswärtiger Lotterieen iſt wegen der dabei entdeckten Mißbräuche hieſelbſt gänzlich unterſagt, bei Strafe ſowohl für den Drucker als für denjenigen, der den Druck aufgegeben hat, von resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr., je nachdem ſolcher gedruckte Plan eine hieſelbſt admittirte oder nicht admittirte Lotterie zum Gegenſtande hat; ſchwerere Strafen vorbehältlich, ſofern darunter betrüglich gehandelt worden.

9) Betrifft Ausſpielungen.

Ein jeder, er ſey hieſiger Bürger, Einwohner oder Fremder, welcher eine nach ergangener Publication der obigen erneuerten und geſchärften Verbote geſchehene Contravention derſelben anzuzeigen und gehörig zu erweiſen im Stande ſeyn wird, wird hiemit ernſtlich aufgefordert,

ſolche Anzeige dem hieſigen Polizei-Departement zu machen, und wird dem Anzeiger ohne Ausnahme, auf Verlangen unter Verſchweigung ſeines Namens, zur Belohnung die Hälfte der auf Veranlaſſung ſeiner Anzeige eingegangenen Geldſtrafe hiemit zugeſichert.

Alles Hauſiren und Ausbieten auf den Gaſſen von Looſen auswärtiger, auch der übrigens admittirten Lotterieen iſt hieſelbſt auf das ſtrengſte unterſagt; wer darauf betroffen wird, dem ſollen die ſämmtlichen bei ihm gefundenen Looſe und das für bereits verkaufte Looſe erhaltene Geld abgenommen und confiscirt, und er außerdem mit einer angemeſſenen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

Die Polizei-Herren werden auf die Gelebung obiger Verbote mit größter Strenge halten.

Wonach ſich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

II.

Auszüge einiger Lotteriepläne.

A. Preußen.

Berlin.

Geſetzeskraft dieſer Beſtimmungen.

§. 1. Vorſtehender Plan ſoll unter folgenden, nach §. 7 des Königl. Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 Geſetzeskraft habenden Beſtimmungen und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde beſtallten Einnehmer, ausgeführt werden.

Beſtallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.

§. 2. Dieſe Lotterie-Einnehmer ſind mit einer Beſtallung, Geſchäfts-Inſtruction und einem Lotterie-Schilde mit der Inſchrift: „Königl. Preuß. Lotterie-Einnahme" verſehen, und verpflichtet, dieſe mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichneten Gegenſtände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, auch auf Verlangen die Geſchäfts-Inſtruction gegen 5 Silbergroſchen zu überlaſſen.

Die Untereinnehmer, mit welchen beſtallte Lotterie-Einnehmer, auf erhaltene Genehmigung, in Geſchäftsverbindung getreten, müſſen ſich überall als Untereinnehmer, auch ſelbſt auf ihrem Lotterie-Schilde, ankündigen, und ihre Befugniß zum Looſen-Verkauf durch eine beſondere, von der General-Lotterie-Direction ihnen ertheilte Karte, nachweiſen. Gegründete Beſchwerden gegen die angeſetzten Einnehmer, oder Untereinnehmer, für welche jene, bis auf die im §. 10 enthaltene Ausnahme verantwortlich bleiben, wird die General-Lotterie-Direction aufs ſchnellſte abſtellen.

Einrichtung der Looſe.

§. 3. Es werden zu dieſer Lotterie ganze, halbe und viertel Looſe ausgegeben. Dieſe Looſe ſind mit den Nummern von 1 bis 90,000 bedruckt, mit den Namensſtempeln der unterzeichneten General-Lotterie-Directions-Mitglieder, die ganzen Looſe überdies mit (dem umſtehenden), die Antheillooſe aber mit dem (nebenſtehenden) Stempel bezeichnet, und müſſen von den beſtallten Einnehmern eigenhän-

(L. S.)

dig unterſchrieben ſeyn, wenn ſolche gültig ſeyn ſollen. Für alle auf dieſe Weiſe ausgefertigten und unterſchriebenen Looſe ſteht die General-Lotterie-Direction den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheillooſe, ſie mögen Namen und Geſtalt haben wie ſie wollen, iſt den Einnehmern bei der in ihrer Geſchäfts-Inſtruction bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Looſen gewarnt, da ſchlechterdings darauf keine Gewinnzahlung erfolgen kann.

Einſatzgelder und Schreibgebühren.

§. 4. Der Einſatz iſt ſowohl im vorſtehenden Plan bei jeder Claſſe, als auch auf jedem ganzen und Antheillooſe vollſtändig angegeben, und muß in vollwichtigen Friedrichs-, Friedrich-Wilhelms-, George-, Auguſtd'or, oder andern gleichen Werth habenden Goldſorten, entrichtet werden. In Fällen, wo eine Natural-Goldzahlung nicht möglich iſt, haben ſich die Spieler mit den Einnehmern über ein billiges Agio zu einigen.

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für ein ganzes Loos in jeder Claſſe 5 Silbergroſchen, für ein halbes deren 2½, und für ein viertel Loos 1 Silbergroſchen 3 Pf. an Schreibgebühren.

Erneuerung der Looſe.

§. 6. Für die in der gezogenen Claſſe nicht herausgekommenen Looſe müſſen die Fortſpielenden zur folgenden Claſſe anderweite, auf dieſelben Nummern lautende Looſe, gegen Entrichtung der planmäßigen Einſatzgelder, löſen. Dieſe Erneuerung muß aber, bei Verluſt des weitern Anrechts, ſpäteſtens 8 Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Claſſe bei denjenigen Einnehmern, von welchen die Looſe urſprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Looſe voriger Claſſe, geſchehen.

Die Einnehmer ſind nicht berechtigt, die Looſe erſter oder einer der folgenden Claſſen für alle übrige Claſſen gegen Vorausbezahlung der Einſatzgelder gültig zu erklären, vielmehr iſt ein jedes einzelne Loos nur für diejenige Claſſe gültig, für welche daſſelbe von der General-Lotterie-Direction und dem beſtallten Einnehmer ausgefertigt worden; daher die jedesmalige Einlöſung der Erneuerungslooſe zur Sicherheit der Spieler nothwendig wird, indem unter allen Umſtänden die Auszahlung eines Gewinnes nur gegen Aushändigung des Originallooſes derjenigen Claſſe, in welcher der Gewinn gezogen worden, erfolgen kann.

Freilooſe.

§. 7. Die in den 4 erſten Claſſen gezogenen Looſe ſpielen nicht weiter mit; die Inhaber erhalten aber, außer dem planmäßigen Gewinn,

ein Freiloos zur nächsten Classe, im Fall sie fortspielen und für dies neue Loos die frühern Classen bezahlen wollen.

Hiernach entrichtet der Gewinner eines Looses aus der 1. Classe für ein neues ganzes Loos zur 2. Classe nur 5 Rthlr.; aus der 2. Classe für die 3. Classe 10 Rthlr.; aus der 3. Classe für die 4. Classe 15 Rthlr.; und aus der 4. Classe für die 5. Classe 22½ Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei diesen Freiloosen, in der Art, wie der §. 8 festsetzt, bezahlt, so wie, bei Verlust des weitern Anrechts, die Freiloose 8 Tage vor Anfang der nächsten Ziehung jeder Classe bei den Einnehmern abgeholt werden müssen. Auch sind diese Freiloose, im Fall sie in den darauf folgenden Classen nicht gezogen und von den Inhabern derselben fortgespielt werden, den Bestimmungen des §. 6 unterworfen. Alle diese hier (§. 7) angegebenen Vorschriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheilloosen Statt.

Kaufloose.

§. 8. Für ein Loos, welches erst gekauft wird, nachdem schon eine oder mehrere Classen gezogen worden, müssen die Einsatze und Schreibgebühren der bereits gezogenen Classen mit bezahlet werden. Ein solches Loos, welches den Namen Kaufloos führt, kostet demnach zur 2. Classe 10 Rthlr., zur 3. Classe 15 Rthlr., zur 4. Classe 22½ Rthlr., und zur 5. Classe 30 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren.

Gewinnlisten.

§. 9. Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction und mit den Namensstempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinnlisten sämmtlichen Einnehmern zur öffentlichen Auslegung übermacht und wegen des Hauptgewinns jeder Classe wird noch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erfolgen.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

§. 10. Die Auszahlung der kleineren Gewinne bis 400 Rthlr. einschließlich, muß von den Einnehmern oder von den für sie bestätigten Untereinnehmern, soweit ihre Bestandgelder dazu hinreichen, in vollwichtigen, §. 4 bezeichneten Goldstücken, gleich nach Erscheinung der Gewinnliste, gegen Empfang der Gewinnloose, geschehen.

Die Berichtigung aller größeren Gewinne von 500 Rthlr. und darüber erfolgt an die Spieler möglichst schnell, und spätestens binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnliste, jedoch überall nicht anders, als nach vorgängiger, entweder durch die, unter den Loosen unterzeichneten bestallten Einnehmer, oder von den Spielern unmittelbar zu bewirkende Einlieferung der Original-Gewinnloose an die General-Lotterie-Direction.

Hat der Spieler nach freier Wahl sein Gewinnloos dem bestallten Einnehmer, Behufs der gewünschten Empfangnahme des Gewinns durch diesen, zur Einsendung an die General-Lotterie-Direction anvertraut: so erhält der Einnehmer die Anweisung oder baare Zusendung des Betrags zur unverzüglichen Auszahlung an den Gewinner ohne Anstand und postfrei; der Gewinner aber hat alsdann, nachdem die General-Lotterie-Casse ihre Verpflichtung erfüllt hat, sich wegen Empfangs des Gewinns lediglich an den bestallten Einnehmer zu halten. An Unter-einnehmer dürfen dergleichen größere Gewinnloose von den Spielern zur Einziehung des Gewinns gar nicht verabfolgt werden. Geschieht dies dennoch: so hat der Spieler, da er dies auf seine Gefahr gethan, nur allein an diesen, nicht aber an den bestallten Einnehmer, und noch weniger an die General-Lotterie-Direction einen Anspruch.

Wird dagegen der Inhaber eines solchen größeren Gewinnlooses dasselbe dem bestallten Einnehmer zur vorschriftsmäßigen Einsendung nicht anvertrauen: so steht es ihm frei, den Gewinn entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten von der General-Lotterie-Direction einzuziehen, oder auch das Gewinnloos an letztere unmittelbar zur Uebermachung des Betrags einzusenden. In diesen Fällen muß aber mit dem Gewinnloose die zur unmittelbaren Einziehung des Gewinn erforderliche Zustimmung des betreffenden Einnehmers, welche derselbe jedem Spieler oder sonstigen rechtmäßigen Inhaber des Gewinnlooses ohne alle Weigerung und Verzögerung sofort auszuhändigen verpflichtet ist, beigebracht werden. Gleiche Zustimmung des Einnehmers ist nöthig, falls der Spieler unter besondern Umständen ein Gewinnloos auch von geringstem Betrage unmittelbar bei der General-Lotterie-Direction zur Zahlung präsentiren wollte. Der Spieler aber trägt ohne Ausnahme das Porto, wenn derselbe die unmittelbar und besonders an ihn zu richtende Uebersendung seines Gewinnbetrags verlangt.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied werden 12½ vom Hundert einbehalten, und der Einnehmer, welchem 1½ vom Hundert seiner Einnahme aus der General-Lotterie-Casse bewilligt worden, ist außerdem berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes 1/30 Rthlr. abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direction zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel derselben versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhangen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem, §. 2 erwähnten, Auszuge

der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an die rechtmäßigen Inhaber des Looses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 11. Ist einem Spieler ein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei Antheilloosen ist außer der Nummer auch der auf denselben befindliche Unterscheidungs-Buchstabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliste der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht: so wird demjenigen als wahrem Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Verwahrsam der General-Lotterie-Casse.

Verfallzeit der Loose.

§. 12. Die Loose jeder Classe bleiben nicht länger als drei Monate nach dem Datum der Gewinnliste gültig. Nach Verlauf dieser Zeit findet aus selbigen kein Anspruch weder an die General-Lotterie-Direction noch an die Einnehmer weiter Statt, und der darauf etwa gefallene Gewinn fällt der General-Lotterie-Casse anheim.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

B. Sachsen.

1. Dresden.

§. 1. Die Prämien, welche vor und nach den benannten großen Gewinnen ausgesetzt sind, fallen auf die zunächst vor und nach solchen mit oder ohne Gewinn ausgezogenen Nummern; wenn diese aber mit einem die Prämie übersteigenden Gewinne versehen sind, auf die zunächst vor oder nach gezogenen Nummern. In jedem Falle kann eine Nummer nur eine Prämie erhalten, indem die kleineren Prämien den größeren weichen. Dasselbe findet auch bei den den letzten 10 Nummern bestimmten Prämien Statt. Sollte aber einer der großen Gewinne so zeitig oder so spät herauskommen, daß vorher oder nachher die mit Prämien zu betheilende Zahl von Nummern nicht vorhanden wäre: so kom-

men im ersteren Falle die Prämien auf die folgenden, im letzteren Falle aber auf die vorhergehenden Nummern.

§. 5. Die Loose müssen mit dem (hier beigefügten) Stempel bedruckt und von einem der §. 16 namhaft gemachten Hauptcollecteurs unterzeichnet seyn; außerdem wird keins für gültig erkannt. Die Interessenten, welche Antheil an Compagnie-Scheinen nehmen, haben sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten.

§. 8. Nach Ziehung jeder Classe müssen die nicht herausgekommenen Loose längstens acht Tage vor Ziehung der folgenden Classe erneuert seyn, außerdem werden solche für verfallen geachtet und an Andere überlassen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Haupterpedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst Aufgeld, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige und Einlage zum Spätesten vor Ablauf des dritten Tages vor der Ziehung erfolgt sey. Außerdem wird auf keine Entschuldigung wegen unterlassener Renovation weiter geachtet, und es haben dergleichen Interessenten den Verlust ihrer Loose sich selbst zuzurechnen, wenn sie letztgedachte Frist darum nicht inne halten können, weil sie ihre Renovation bis zu dem, nur als äußersten Termin festgesetzten, achten Tage vor der Ziehung verschoben haben. Die von den Herren Collecteurs nicht untergebrachten oder nachher nicht erneuerten Loose müssen vor Ziehung jeder Classe zur Lotterie-Haupterpedition zurückgesendet werden, widrigenfalls gehen solche für ihre Rechnung.

§. 9. Die Gewinne werden jedesmal drei Wochen nach der Ziehung jeder Classe, gegen Zurückgabe des Originallooses und anders nicht, bei demjenigen Collecteur, bei welchem die Loose genommen worden, nach Abzug zehn vom Hundert, halb baar und halb in Cassen-Billets ausgezahlt. Könnte aber ein Gewinner binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermine von dem Collecteur, von welchem er das Loos gekauft, oder, wenn dieser ein Subcollecteur ist, von dessen Hauptcollecteur, die Zahlung nicht erhalten; so hat derselbe, unter welcherlei Vorwand die Zahlung verzögert wird, hiervon sofort schriftliche Anzeige mit Einsendung oder Vorzeigung des Originallooses bei der Lotterie-Haupterpedition allhier zu thun, oder er ist, wenn dieses nicht binnen sechs Wochen, von und mit dem bei jeder Classe in den Listen bestimmten Zahlungstermin an gerechnet, geschieht, alles Anspruchs an die Direction, auch, wenn das Loos aus einer Subcollection ist, an den Hauptcollecteur,

wegen Vertretung des mit der Zahlung zurückbleibenden Collecteurs, verlustig. Die Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet, oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft werden, und sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, werden von der Hauptcollection und Direction nicht vertreten.

§. 10. Wenn über Lotterie-Gewinne zwischen den Collecteurs und den Interessenten, oder zwischen mehreren Interessenten Streitigkeiten entstehen, und solche zur Kenntniß der Direction gebracht werden; so soll es von dem Ermessen derselben abhängen, ob sie dessen ohngeachtet die betreffenden Gewinngelder, wenn solche noch nicht bezahlt sind, gegen Rückgabe des Originallooses auszahlen, oder so lange, bis die Streitigkeiten durch Abschluß eines Hauptvergleichs oder rechtliche und rechtskräftige Entscheidung darüber völlig beseitiget worden, bei der Lotterie-Hauptcasse unzinsbar aufbewahren, oder auch auf Ansuchen der Interessenten bei derjenigen Obrigkeit, wo die Streitsache anhängig gemacht worden, zum Deposito geben will.

§. 11. Sollte eins oder das andere von den ausgegebenen Loosen in der Folge verloren gehen; so sind die Nummern der verloren gegangenen Loose alsbald gehörig anzuzeigen.

§. 12. Die Hauptcollecteurs sind für ihre Subcollecteurs zu haften verbunden. Es wird daher jeder vor allem Creditgeben gewarnt, indem die Ueberschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Hauptcasse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zur folgenden Classe zurückbehalten werden.

§. 13. Alle Gewinne, welche nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, bei dem Collecteur, von welchem das Loos erkauft worden, nicht abgefordert, ingleichen die von verloren gegangenen Loosen, welche nicht vor der Ziehung bei der Lotterie-Haupterpedition angezeigt worden, fallen den oben gedachten Häusern (Armen- und Zuchthäusern) anheim.

§. 14. Alle in diese Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne, sind, vermöge ertheilten Königl. Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen.

§. 15. Den Herren Collecteurs sind in der ersten Classe Zwei Groschen, und in den übrigen Classen Vier Groschen Aufgeld von jedem Loose, welches zugleich mit der Einlage bezahlt wird, desgleichen acht Pfennige Abzug von jedem Gewinnthaler, ausgesetzt worden. —

2. Leipzig.

§. 2. — Die Collecteurs erhalten an Schreibegebühren bei jeder Classe für ein ganzes Loos Vier Groschen, für ein halbes Zwei Gro-

schen, für ein Viertelloos Einen Groschen. Bei Kaufloosen ist das Aufgeld der gezogenen Classen nachzuzahlen.

§. 3. Die Loose, die in ganzen, halben und Viertelloosen zu haben sind, müssen mit dem Lotteriestempel bedruckt, und

vom Herrn Kriegsgerichtsrath Herrmann, als Königl. S. Commissarius,
" " Stadtrath Dreßler u. } als Deputirten des Raths zu Leipzig
" " " Junghanns }

unterzeichnet seyn, außerdem keins für gültig erkannt wird, daher die Interessenten, welche Antheil an Compagniescheinen nehmen, sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten haben. Angebrochene Loose werden nicht zurückgenommen, und bei Kaufloosen müssen die bereits gezogenen Classen mit bezahlt werden. — Zugleich ist der Vertrieb von Loosen nicht concessionirter Lotterieen in hiesigen Landen streng verboten.

§. 5. Für die in den vier ersten Classen nicht gezogenen Loose müssen die Fortspielenden zu jeder folgenden Classe anderweite auf dieselbe Nummer lautende Loose gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage lösen. Diese Erneuerung muß jedesmal längstens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei demjenigen Collecteur, von welchem die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der quittirten Loose voriger Classe, geschehen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten; so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Haupterpedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst Schreibegebühren, unverzüglich zu wenden. Wer dieses vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe unterlassen hat, ist aller Ansprüche auf das bis dahin gespielte Loos verlustig. Die von den Herren Collecteurs nicht untergebrachten oder nachher nicht erneuerten Loose, müssen vor Ziehung jeder Classe zur Lotterie-Haupterpedition zurückgesendet werden, widrigenfalls solche für ihre Rechnung spielen.

§. 6. Die Gewinnauszahlung in den ersten vier Classen geschieht jedesmal 3 Wochen nach dem Ziehungstage, gegen Zurückgabe des Original-Gewinnlooses, im 21 Guldenfuße. Von den Gewinnen, und zwar von den unter 1000 Thlr., werden Zehn vom Hundert, und von Gewinnen von 1000 Thlr. und drüber Zwölf und ein halb vom Hundert abgezogen. Desgleichen gebührt den Herren Hauptcollecteurs ein Abzug von 9 Pfennigen von jedem Gewinnthaler.

§. 7. Die Direction vertritt alle rechtmäßige Ansprüche auf Gewinne in den ersten vier Classen innerhalb der nächsten auf den Ziehungstag

folgenden Sechs Wochen, und in der fünften Classe bis zum Ablauf der nächsten Acht Wochen, welche unmittelbar auf den letzten Ziehungstag folgen. Könnte ein Gewinner 8 Tage nach dem Zahlungstermin die Zahlung von dem Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, oder wenn dieser ein Subcollecteur ist, von dessen Hauptcollecteur nicht erhalten, so hat derselbe davon sogleich schriftliche Anzeige mit Einsendung des Originallooses an die Lotterie-Haupterpedition zu machen, und der Gewährung seines rechtmäßigen Anspruchs innerhalb der nur gedachten Fristen sich zu versehen. Im Unterlassungsfalle wird derselbe seines Anspruchs, sowohl an die Direction als an den Hauptcollecteur, verlustig. Die Gewinne von Loosen, welche verpfändet, oder nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft, und sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction, noch von Hauptcollecteurs vertreten. Auch wird von der Haupt-Expedition ohne Zustimmung des Hauptcollecteurs, kein Gewinn ausgezahlt.

§. 8. Sollte eins oder das andere von den ausgegebenen Loosen verloren gehen, so sind die Nummern derselben bei dem darauf bemerkten Hauptcollecteur sogleich anzuzeigen.

§. 9. Die Herren Hauptcollecteurs haben die Ueberschußgelder von Classe zu Classe nach Einhändigung der Rechnung sofort einzuliefern, oder zu erwarten, daß ihnen die Loose zur folgenden Classe zurückbehalten werden.

§. 10. Alle Gewinne, welche nach Ablauf von 3 Monaten, von dem letzten Tage der jedesmaligen Ziehung an gerechnet, es sey aus welcher Ursache es wolle, nicht abgefordert werden, fallen ohne Berücksichtigung etwaiger Ausflüchte der Lotteriecasse anheim.

§. 11. Alle in diese Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne sind, vermöge des über die Arrest-Immunität allergnädigst ertheilten Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal an den rechtmäßigen Inhaber des Originalloses gegen dessen Zurückgabe ausbezahlt.

3. Gotha.

—[3]) Die Loose, die in ganzen, halben und Viertellooſen ausgegeben werden, müssen mit dem (hier nebenstehenden) Stempel bedruckt und vom Haupt- und Subcollecteur unterschrieben seyn, widrigenfalls keines von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt wird. Weniger als 25 Loose werden von der Direction an keinen Collecteur abgegeben und angebrochene Loose nicht zurückgenommen. Die nicht debitirten oder in den folgenden Classen nicht renovirten Loose müssen wenigstens acht Tage vor

Ziehung jeder Classe an die Direction zurückgesandt werden; außerdem spielen solche für Rechnung desjenigen, auf dessen Namen sie in den Büchern der Direction eingeschrieben stehen.

5) Nach beendigter Ziehung einer jeden Classe müssen die nicht gezogenen Loose 14 Tage vor Ziehung der nächstfolgenden Classe gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage nebst Schreibgeld erneuert werden. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat sich derselbe, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Direction allhier, mittelst portofreier Einreichung des Originallooses voriger Classe, desgleichen der Renovations-Gebühren, und des etwa creditirten und auf dem Loose notirten Rückstandes, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Kömmt der Interessent obiger Vorschrift genau nach, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die folgende Classe gesichert, im Gegentheil aber erfolgt Verlust des Looses. Hat ein Collecteur oder Subcollecteur einem Spieler ein Loos unaufgefordert gebracht oder zugesendet, und dafür Zahlung erhalten, so ist ein solcher Collecteur, jedoch nur für seine Person, verbunden, das Renovationsloos zur folgenden Classe auf gleiche Art dem Spieler ohne vorherige Aufforderung anzubieten, und erst dann berechtigt, solches Loos an einen Dritten zu überlassen, wenn der Spieler die Annahme des angebotenen Renovationslooses entweder ausdrücklich verweigert, oder sich auch bis acht Tage nach dem Renovations-Termine an nicht über Annahme und Zahlung erklärt. Unterläßt aber der Collecteur dieses ihm obliegende unaufgeforderte Anerbieten des Renovationslooses, so muß der Spieler, um sein Recht an dem Loose zur folgenden Classe nicht zu verlieren, sich wie jeder andere Interessent an die Direction wenden und den obgedachten Vorschriften schleunigst nachkommen. Verkauft ein Collecteur ein solches Renovationsloos, bevor er nach Obigem von der Nichtannahme desselben von Seiten des früheren Spielers überzeugt worden, so muß der Verkäufer für allen daraus entstandenen Schaden haften. Separat-Verträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung der Renovationslooose u. s. w. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letzt abgegebenen resp. empfangenen Looses vom Collecteur in deutscher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben sich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich, und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction nicht hergeleitet oder begründet werden.

6) Die Gewinngelder der ersten sechs Classen werden jedesmal drei Wochen, die der letzten Classe aber vier Wochen nach beendigter Ziehung, gegen Rückgabe der Original-Gewinnloose, und anders nicht, nach Abzug zehn Procent von den Gewinnen unter Zweihundert Thalern, und 3 ggr. vom Thaler von den Gewinnen von Zweihundert Thalern und darüber, bei dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, prompt und richtig ausgezahlt. Könnte aber ein Gewinner den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten: so hat er sofort, spätestens aber vor Ablauf von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe an gerechnet, seine desfallsige Beschwerde, mit Angabe, unter welcherlei Vorwande ihm Zahlung verweigert wird, bei der Lotterie-Direction anzubringen, und dieser das Original-Gewinnloos beizufügen. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes, nach planmäßigem Abzug der Collectur-Gebühren und der etwa rückständigen Einsatzgelder, oder nach Befinden der Umstände, Resolution auf die erhobene Beschwerde, spätestens binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Wird hingegen von den so eben vorgeschriebenen Erfordernissen irgend etwas verabsäumt, so findet gegen die Direction kein weiterer Anspruch Statt, und eben so wenig ist der Hauptcollecteur, falls das Loos aus einer Subcollecte stammt, zur Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Subcollecteurs verpflichtet, vielmehr hat der Spieler es sich in solchem Falle selbst zuzuschreiben, daß er mit seinen Ansprüchen einzig und allein an den ihm unmittelbar verpflichteten Collecteur, bei dem er das Loos genommen hat, verwiesen wird. Loose, die verpfändet oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft oder sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction noch von dem Hauptcollecteur wegen Bezahlung der darauf gefallenen Gewinne vertreten.

7) Sollte der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction vorzeigen läßt, um sich deren Abrechnung auf die derselben schuldigen Einsatzgelder zu entziehen: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber solcher Loose die Auszahlung der darauf gefallenen Gewinne zu verweigern, wofern er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen worden, gespielt hat.

8) Die Einsatz- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwande der Arrestbelegung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal an den rechtmäßigen Inhaber des Originallooses ausgezahlet.

9) Die Nummern der etwa verloren gegangenen Loose sind alsbald gehörig bei der Direction anzuzeigen.

10) Jeder Collecteur muß für seine Subcollecteurs und alle diejenigen haften, denen er Loose zum Debit anvertraut; deshalb wird vor allem Creditgeben um so mehr gewarnt, als die Ueberschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Hauptcasse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zu den folgenden Classen zurückbehalten werden.

11) Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Plans nicht entschieden werden können, müssen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

12) Den Collecteurs sind an Einschreibegeld von einem Loose in jeder Classe Vier gute Groschen, die zugleich mit dem Einsatzgeld zu bezahlen, nicht weniger von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige als Douceur ausgesetzt worden.

C. Hannover.

1. Hannover.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser Lotterie dem Commerz-Rath Conrad Gottfried Hahn anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 4 Thlr., in der dritten 8 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheilloose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 10 Thlr. und für ein Viertheilloos durch alle sechs Classen nicht mehr als 5 Thlr. Angebrochene und unterschriebene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Subcollecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovationsbetrags, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, 14 Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Subcollecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovationsloos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung

der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache notirten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt Entſchädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Hauptcollecteur als ſolchen, noch weniger die Direction. In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovationsloos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar 14 Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Subcollecteur iſt, auch zugleich dem Hauptcollecteur, es ſey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Subcollecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovationslooſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovationsloos früher als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich, einem Dritten überlaſſen, ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

9) Auf weniger als 50 Looſe nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieſer Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Looſe und kleine Particen werden von den Collecteurs ausgegeben.

10) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Looſe müſſen wenigſtens Acht Tage vor Ziehung jeder Claſſe zurückgeſandt ſeyn, widrigenfalls laufen ſolche für das Riſico deſſen, der ſie zurückhält.

11) Vier Wochen nach Ziehung einer jeden Claſſe ſollen die darin

gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets und nicht anders, dem Inhaber desselben nach Abzug von 10 Procent richtig und prompt in Conventionsmünze, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungslisten bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

18) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

13) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungstermine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von 2 Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Originalloos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der 10 Procent für die Lotteriecasse, der 3 Procent für den Collecteur und der etwa rückständigen Einsatzgelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Subcollecte genommen war, gegen den Hauptcollecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Subcollecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

14) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Subcollecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, insofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von 2 Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Hauptcollecteur, oder dieser seinem Subcollecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

15) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit

Arreſt belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Originallooſe aus. Daher müſſen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder ſchon gefallenen Gewinngelder Anſpruch machen, die Einlieferung des Looſes an das zuſtändige Gericht bei dieſem erwirken. Iſt ſolche erfolgt, ſo erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looſes, und die Direction iſt, ſo wie dies geſchehen, von allen weiteren Anſprüchen frei.

16) Zur Vermeidung der zwiſchen den Intereſſenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von dieſen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entſtehenden Irrungen wird hiemit feſtgeſetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn 3 Procent, alſo von jedem 100 Thlr. 3 Thlr. Collecturgebühren, wie auch zur Bequemlichkeit der Intereſſenten in dieſer Lotterie für jede Claſſe 4 Gutegroſchen an Schreibgebühr, und Erſatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts, bezahlt werde. Uebrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterieweſens in dem ganzen Königreiche unterm 19. April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorſchriften überhaupt und insbeſondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn ſchon gezogener Looſe verwieſen.

2. Osnabrück.

Stimmt in juriſtiſcher Hinſicht im Weſentlichen mit dem Hannover'ſchen Plane überein, jedoch, von der ſelbſtſtändigen Direction abgeſehen, mit Ausnahme folgender Puncte:

8) Drei Wochen nach Ziehung der fünf erſten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage 6r Claſſe ſollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnlooſe von dem Collecteur, bei welchem der Einſatz geſchehen iſt, nach Abzug von 10 Procent, welche zu den Lotteriekoſten und dem Wegbau verwendet werden, richtig und prompt ausbezahlt werden.

9) Die Einſendung des Original-Gewinnlooſes an die Direction ſoll, in dem im Hannöverſchen Plane, §. 13, bemerkten Falle, ſo zeitig geſchehen, „daß es binnen 3 Wochen, nach den im §. 8 feſtgeſetzten Zahlungstermine, bei derſelben wirklich eintrifft."

11) Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Claſſe an zu rechnen, ſind die Gewinne, welche in dieſer Claſſe gezogen, aber innerhalb dieſer Friſt nicht abgefordert, oder deren Originallooſe deshalb bei der Direction nicht präſentirt worden, ohne alle Einrede verfallen.

14) Durch Uebernahme einer Collecte wird von dem Uebernehmer derſelben, zur Sicherheit der Lotteriecaſſe ſtillſchweigend ſein Vermögen

als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Prämien fallen auf die unmittelbar vor und nach den beiden größten Gewinnen gezogenen Nummern, es mögen darauf Gewinne oder Nieten gefallen seyn. Würde aber einer jener beiden Gewinne gleich beim Anfange der letzten Classe herauskommen: so erhalten die beiden zunächst darauf folgenden Loose die Prämien, so wie, wenn einer derselben auf das letzte Loos fiele, die beiden zunächst vorher gezogenen Nummern solche bekommen.

16) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinnthaler 1 mgr., und für jede Classe 4 Ggr. an Schreibgebühr von den Interessenten. —

Die §§. 9 und 10 des Hannoverschen Planes fehlen hier.

D. Hessen-Cassel.

4) Werden sämmtliche, mit dem Kurfürstl. Wappen bezeichnete, Lotterieloose, von den zeitigen Directoren abwechselnd, sowie von den Collectoren unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

6) Dasjenige Loos, auf welches von denen 13 Hauptgewinnen der 6. Classe, als: ein Gewinn von 8000 Thalern, ein Gewinn von 4000 Thalern, ein Gewinn von 2000 Thalern, und zehn Gewinne von 1000 Thalern der zuletzt herauskommende Gewinn fällt, erhält auch die Prämie von 14,000 Thalern. Es können daher im glücklichen Falle, wenn nämlich der Gewinn von 8000 Thalern unter genannten 13 Gewinnen zuletzt gezogen wird, 22,000 — und wenn derselbe auf das letzte Loos fällt, mit Einschluß der für dasselbe bestimmten Prämie von 1000 Thalern, 23,000 Thaler auf ein Loos gewonnen werden. Sollte der letzte der oben genannten 13 höheren Gewinne der 6. Classe auf das letzte Loos fallen, so erhalten alsdann die beiden nächstvorhergehenden Nummern die Prämien von 250 Thalern;

7) wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe gezogenen Gewinne müssen längstens 4 Wochen nach beendigter Ziehung, von demjenigen Collector, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen 10 Procent, gegen Zurückgabe der Originalloose, als ohne welche, bei des Collectors eigenen Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen dürfen, abgefordert und in Empfang genommen werden; und man kann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten 6 Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe an gerechnet, mit Einreichung des Ori-

ginallooses bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas verantwortlich seyn; auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Hauptcollector binnen 6 Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollector dem Interessenten einzustehen, nicht angehalten werden. Endlich können Ansprüche an Gewinnen solcher Loose, welche von Collectoren verpfändet oder, nachdem sie schon aus dem Glücksrade gezogen gewesen, von selbigen verkauft worden, oder welche durch irgend einen Zufall in andere Hände gekommen sind, nicht berücksichtiget werden, wie denn auch keinem Collector erlaubt ist, aus der Collecte eines anderen Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen;

9) müssen die, nach Ziehung jeder Classe, im Spiele verbliebenen Loose binnen den nächsten 24 Tagen, vom Tage der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verluste derselben, um so mehr erneuert und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen unfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße, dem Loose einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig; sollte aber etwa von dem Collector ein Originalloos vorenthalten werden, oder durch Zufall abhanden gekommen seyn, so muß vom Interessenten acht Tage vor Ziehung der Classe und zwar mit Einreichung des Originallooses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte Einsatzgelder und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Loose vom Collector mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein Recht an dem Loose vorbehalten. Sollte gegen Erwarten ein solches Erneuerungsloos vor Ablauf der obigen, zur Anzeige bei der Lotterie-Direction bestimmten, Frist vom Collector widerrechtlich anderwärts verkauft werden, so ist ein solcher Handel als nichtig anzusehen und berechtigt den Käufer des Looses zu keinem Anspruche an den darauf fallenden Gewinn, sondern nur auf die von dem Verkäufer zu leistende Entschädigung. Jedoch kann sich der Käufer eines Looses dadurch gegen etwaigen Nachtheil sichern, daß er sich das Loos der letztvorhergegangenen Classe vom Collector zugleich mit aushändigen läßt.

11) Die Entscheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beschwerde ein Vergleichsverfahren eingeleitet werden, so wie dieselbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinarbefugniß, wie bisher ausübt. Ein entstandener Rechtsstreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinnes an den Inhaber des Originallooses, insofern dasselbe die, im Art. 4 bestimmten Eigenschaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne und Einsatzgelder findet kein Arrest Statt.

12) Devisen zu den Loosen werden nicht angenommen, die Interessenten und Collectoren haben sich vielmehr mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction selbst werden keine Loose unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, sondern es sind die Loose einzeln bei den Collectoren zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergestalt auf Berechnung empfangen, daß die, denselben nach Ziehung einer jeden Classe zugesandt werdenden, Abrechnungen anforderst berichtigt werden müssen, ehe die Erneuerungslooſe zu den folgenden Classen verabfolgt werden können. Indessen stehet den Collectoren frei, die ganzen und unangebrochenen halben und Viertellooſe, welche nicht unterzubringen stehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Classe zu remittiren, widrigenfalls selbige für Rechnung der Collectoren spielen.

14) Die Gewinne werden in Kurhessischer Währung und Preußischem Courant, desgleichen durch andere, im Handel und Wandel erlaubte, hier gangbare Gold- und Silbersorten, im jedesmaligen Cours, aus der Lotteriecasse auf das Prompteste geleistet, auch die Einlagsgelder in den nämlichen Sorten angenommen. Von den Gewinngeldern tragen die Empfänger des Gewinnes das Porto; dagegen gehen Plane, Looſe, Ziehungslisten, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, sowohl zwischen der Direction und den Collectoren, als den Collectoren und Interessenten, soweit sich die Kurhessischen Posten erstrekken, frei.

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Interessenten den Collectoren zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entstehen, so wird dem Collector erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder $\frac{3}{4}$ Ggr. abzuziehen. Dagegen machen sich aber die Collectoren, welche unmittelbar diejenigen Looſe von der Direction erhalten, für ihre Untercollectoren und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen sie Looſe zum Debit anvertrauen; insofern nämlich die Anzeigen über vorenthaltene Erneuerungslooſe und Gewinne binnen den, im 8. und 10. §. bestimmten Fristen, von den Interessenten geschehen sind. Auch ist der Collector durch Uebernahme einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner mit seinem Vermögen stillschweigend hypothekarisch verhaftet.

16) Schließlich werden die Collectoren in hiesigen Landen wegen etwaigen anderweiten Verkaufes nicht erneuerter Looſe, ingleichen wegen des Creditgebens, sowie wegen der Erneuerung und Unterzeichnung der Looſe, auch zeitiger Auszahlung der Gewinne, auf die Bestimmungen des Ministerial-Ausschreibens vom 8. Mai 1824, §. 4, 5, 8, 12 und 13 aufmerksam gemacht, die Untercollectoren aber zu genauer

Befolgung des §. 2 gedachter Verordnung, nach welcher ſie nur von einem und demſelben Hauptcollector Looſe zum Debit übernehmen, beſonders angewieſen.

Kurfürſtl. Heſſ. Lotterie-Direction daſelbſt.

E. Heſſen-Darmſtadt.

3) Die in jeder der erſten 5 Claſſen herausgekommenen Looſe ſpielen in den folgenden nicht weiter mit, erhalten aber, nebſt ihrem Gewinnſte, noch ein Freiloos zur nächſten Claſſe, oder im Fall deren keine mehr vorhanden wären, deſſen Betrag baar, ohne Abzug der 10 Procent. Auch werden nach Ziehung der Preiſe 1. Claſſe und zwar den darauf folgenden Tag, noch weitere 800 Nummern gezogen, die den Inhabern den Vortheil gewähren, daß ſie die Renovationslooſe zur 2. Claſſe ohne etwas dafür bezahlen zu müſſen empfangen, und in dieſer und den folgenden Claſſen wieder mitſpielen. Bei der 6. Claſſe erhält jede Niete ein Freiloos zur 1. Claſſe der nächſtfolgenden Lotterie. Die Einleger müſſen ſich aber die ihnen zukommenden Freilooſe zur nächſten Claſſe oder deren Vergütung von ihren Collecteurs vor der Ziehung derſelben verſchaffen, weil nach dieſer Zeit die Nachforderung eines Freilooſes oder deſſen Vergütung nicht mehr Statt finden kann. Kaufloose zur 2., 3., 4., 5. und 6. Claſſe können nicht anders als gegen Bezahlung der vorhergegangenen Claſſen abgegeben werden.

4) Die Renovation der nicht herausgekommenen Looſe, ſo wie der Empfang der Freilooſe, muß ſpäteſtens 8 Tage vor Ziehung jeder Claſſe geſchehen, widrigenfalls die Anſprüche auf dieſe und die folgenden Claſſen erloſchen ſind. Die Einleger haben daher zeitiger für die Renovation und den Empfang der Freilooſe zu ſorgen. Werden dieſe von den Untercollecteurs verweigert und ſind die Obercollecteurs ohne Erfolg angegangen, ſo findet der Recurs an die Direction Statt. Hierbei muß jedoch die Vorclaſſe als Legitimation und zugleich der Betrag der Einlage für die zu renovirende Claſſe beigefügt werden, widrigenfalls der Recurs nicht berückſichtigt wird.

5) Zur Bequemlichkeit der Einleger werden Ganze und getheilte Originallooſe für jede Claſſe, ſo wie ganze Originallooſe für alle 6 Claſſen gültig, dieſe jedoch nur gegen Vorausbezahlung von fl. 72 abgegeben, und ſind ſämmtliche Looſe mit dem Lotteriewappen verſehen, von der Großherzl. General-Intendance, namentlich von dem Herrn Oberfinanzrath Goldmann unterzeichnet; auch iſt zur Verhütung und gleichbaldiger Entdeckung allenfallſiger Verfälſchung, jedem Loos an der Seite noch ein beſonderer Stempel beigedruckt, welcher durchſchnitten

und woran die Aecht- oder Unächtheit deſſelben von der Direction der Großherzl. Lotterie alsbald erkannt werden kann, weshalb Jedermann erſucht wird, daran nichts weiter abzuſchneiden oder an dieſem Kennzeichen zu verändern.

8) Die Einleger haben mit ihren Collecteurs, dieſe mit den Hauptcollecteurs und letztere mit der Direction, über die Einlage und den Gewinn abzurechnen. Es wird Jedermann gewarnt, Looſe, die getroffen haben, an ſich zu handeln oder darauf zu leihen, ſo wie denn auch kein Collecteur die Gewinnſte eines andern einlöſen darf.

9) Auf die Gewinnſte wird bei der Direction kein Arreſt angenommen. Die Auszahlung derſelben geſchieht 14 Tage nach jeder Ziehung im fl. 24 Fuß, nach Abzug von 10 Procent von allen Gewinnſten bis fl. 1000 und von 12 Procent für alle Gewinnſte von fl. 1000 und darüber, und nur allein gegen die vorgängige Auslieferung des Original-Trefferlooſes, als der einzigen Urkunde zur Gewinnforderung. Die Direction ſowohl als die Hauptcollecteurs haften für die Zahlung der Gewinnſte nur den rechtmäßigen Eigenthümern der Original-Trefferlooſe, und nicht länger als 6 Wochen von dem Ziehungstage und laſſen ſich auf eine ſpäter angebrachte Klage nicht ein.

10) Baare Gewinnſtverſendungen geſchehen auf Gefahr und Koſten des Gewinners.

11) Die Herrn Collecteurs ſind verbunden, auf Verlangen der Einleger zu den in den Looſen geſetzten Worten: Collectirt bei ... ihre Namen zu ſetzen *).

Großherzogl. Heſſ. Lotterie-Direction.

F. Braunſchweig.

1) Von unſers Herrn Herzogs Durchlaucht iſt die Direction dieſer Lotterie dem Herrn Cammer-Rath Mahner junior übertragen, und ſollen durch deſſen und des zeitigen Herrn Lotterie-Inſpectors C. Zerling Namensunterſchrift die Looſe beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der Correſpondenz mit den Collecteurs, ſo wie die denſelben zu ziehenden Abrechnungen, beſorgt Namens der Direction

*) Nach Nr. 61 des Großh. Heſſ. Regierungblatts von 1832 hört die Darmſtädter Claſſenlotterie mit der 77. Ziehung vorläufig auf, und der demnächſt beginnende Landtag wird entſcheiden, ob ſie fortzuführen oder ganz abzuſchaffen ſey. Letzteres iſt nach den Verhandlungen und dem Antrag der letzten Landſtände, und nach einer darauf bezüglichen Aeußerung von Hofmann's in deſſen Beitr. z. näh. Kenntniß der GG. und Verwaltung des Großh. Heſſen, Gießen 1832, S. 95. als gewiß anzunehmen.

der Herr Lotterie-Inspector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotteriegelder angenommen, und die Quittungen darüber unter dessen Namensunterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Hauptcollecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, und zwar auf Verlangen in ganzen, halben und Viertelloosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Subcollecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, insofern ihn die §§. 6 und 9 nicht davon entbinden.

5) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von den bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

6) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungslisten und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Subcollecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen beiden dem Spieler das Renovationsloos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovationstermins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovationsgebühren zu empfangen. Auch soll der Collecteur oder Subcollecteur schuldig seyn, demjenigen Spieler, dem er ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht und dafür Zahlung erhalten hat, die Renovationsloose auf gleiche Weise zeitig und zwar spätestens 14 Tage vor Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen deren sofortige Bezahlung zuzustellen, oder denselben entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Collecteur für seinen Subcollecteur, welcher dieser Vorschrift nicht nachkömmt, dem Spieler zu haften nicht verbunden. Sollte auch ein Collecteur oder Subcollecteur das Renovationsloos früher, als nach den obigen Bestimmungen erlaubt ist, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig und berechtiget den Inhaber des Looses zu dem darauf fallenden Gewinne nicht, vielmehr kann derselbe blos das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

7) Die Gewinne sollen zur in den Ziehungslisten jedesmal bekannt zu machenden Frist, nach Abzug von 10 Procent von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 Procent von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem das Loos ge-

nommen ist, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Originallooses. Ein solches Originalloos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten 70 Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machende Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrestanlegung auf einen Lotteriegewinn bei der Lotteriedirection nicht anders Statt, als wenn solche vom Herzogl. Stadtgerichte in Braunschweig verfügt worden.

8) Wenn der Inhaber eines Looses von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Subcollecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 7 bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotteriedirection selbst bezahlt zu haben wünscht: so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungslisten bestimmten Zahlungstermine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinnlooses, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann seinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotteriecasse sowohl als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, 8 Tage nach solchem Meldungstermine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung, und die Lotteriedirection dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Loose habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotteriedirection erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinnloos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinnlooses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern stattfindenden Separatverträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne solcher Loose, welche verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücksrade gezogen gewesen, angekauft, oder auch sonst auf irgend eine Weise in andre Hände gekommen sind, dem sich meldenden Inhaber des Original-Gewinnlooses von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landesverordnung vom 14. September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen; weshalb dann, wenn dieser einen solchen Fall

vor dem Zahlungstermine bei der Direction gehörig zur Anzeige bringen und zugleich die Einleitung eines desfallsigen gerichtlichen Verfahrens bescheinigen wird, der streitige Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden soll. Nach dem Zahlungstermine erst einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berücksichtiget werden.

9) Hat der Inhaber eines Looses, welches von einem Subcollecteur genommen ist, von dessen Collecteur die Auszahlung seines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen den nächsten vier Wochen nach dem im §. 8 gedachten Zahlungstermine nicht gefordert, dieser aber dem Subcollecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung bereits gezahlt, so fällt jeder Anspruch aus dem Loose gegen den Collecteur hinweg, und hat dessen Inhaber sich alsdann lediglich an den Subcollecteur zu halten.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen worden, gespielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

14) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

15) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 Procent, also von jedem 100 Thlr. 3 Thlr. Collecturgebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

G. Frankfurt am Main.

Die in den ersten 5 Classen herausgekommenen Loose spielen nicht weiter mit, erhalten aber außer ihrem Gewinn ein Freiloos zu der nächsten Classe, so lange deren noch vorhanden sind, in deren Ermangelung aber den anderseitig am Schluß einer jeden Classe dafür angesetzten Betrag in Geld, ohne Abzug von 10 Procent; desgleichen erhalten die Nieten in der 6. Classe ein Freiloos zu der 1. Classe der nächstfolgenden Lotterie. Die Einleger müssen sich aber die ihnen gebührenden Freiloose jedesmal vor der folgenden Ziehung von ihren Collecteurs zu verschaffen suchen, weil nach dieser Zeit die Nachforderung

eines Freilooſes, oder deſſen Vergütung nicht mehr Statt finden kann. Für die Inhaber ſolcher Looſe, welche nicht am dritten Tage vor jeder Ziehung renovirt worden, ſind die Anſprüche auf die folgenden Claſſen erloſchen. Die Einleger haben alſo ſowohl für die Renovation als auch den Empfang der Freilooſe zeitiger zu ſorgen, damit, wenn ſich die Subcollecteurs etwa hierin verſäumen ſollten, ihnen von den Hauptcollecteurs oder der Direction auf zeitiges Anmelden noch dazu verholfen werden könne. Die Kaufloose zwiſchen den Claſſen können nicht anders als gegen Bezahlung der vorhergegangenen Claſſen abgegeben werden.

Zur Erleichterung der Spielarten und zur Bequemlichkeit der Einleger werden Ganze und getheilte Originallooſe für jede Claſſe, — auch Ganze Originallooſe für alle ſechs Claſſen gültig — letztere jedoch nur gegen Vorausbezahlung der 90 fl. ausgegeben; dahingegen erhalten die Inhaber ſolcher Originallooſe, welche in einer der erſten 5 Claſſen herauskommen, nebſt dem Gewinn und Freilooſ zur folgenden Claſſe, die weiter vorausbezahlte Einlage wieder zurück. Die Originallooſe für jede eigne Claſſe ſowohl als die, welche für alle 6 Claſſen gültig von der Direction ausgefertigt werden, ſind von Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Schöff G. Scharff unterzeichnet, und mit dem Lotteriewappen verſehen; auch wird, zur Verhütung und gleichbaldiger Entdeckung allenfallſiger Verfälſchung jedem Loos an der Seite noch ein beſonderer Stempel beigedruckt, welcher durchſchnitten, und woran die Aecht- oder Unächtheit deſſelben von der Direction ſobald erkannt werden kann, weshalb Jedermann erſucht wird, daran nichts weiter abzuſchneiden, oder an dieſem Kennzeichen zu verändern. Alle Einlagen ſowohl als Auszahlungen geſchehen nach dem 24 fl. Fuß, den Conventionsthaler zu 2⅔ fl. gerechnet.

Auf die Gewinnſte wird bei der Direction kein Arreſt angenommen; ſie werden 14 Tage nach jeder Ziehung, aber nie anders als gegen Einlieferung und Zurückgabe der Originallooſe, als der einzigen Urkunde zur Gewinnforderung, wofür die Direction nur allein zu haften hat, baar ausbezahlt. Von den Capitalpreiſen und Prämien von 1000 fl. und aufwärts werden 12 Procent, von allen anderen Preiſen und Prämien unter 1000 fl. aber nur 10 Procent abgezogen. Baare Gewinnſtverſendungen gehen auf Gefahr und Koſten der Gewinner. Die Direction ſowohl, als die Hauptcollecteurs haften für die Bezahlung der Gewinnſte nur den rechtmäßigen Beſitzern der getroffenen Originallooſe nicht länger als 2 Monate nach dem Ziehungstage. Die oben beſchriebenen von der Direction ausgegebenen Originallooſe für alle Claſſen aber bleiben 9 Monate — vom Ziehungstage der 1. Claſſe zu rechnen — gültig.

Da die Einleger mit ihren Collecteurs, die Untercollecteurs mit ihren Obercollecteurs, und die letzteren mit der Lotteriedirection über Einlage und Gewinn abzurechnen haben, so wird Jedermann gewarnt, Loose, welche getroffen haben, an sich zu handeln, oder darauf zu leihen. Die auswärtigen Einleger sind gehalten mit den Einlagegeldern die Verfügung ihrer Collecteurs, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, zu befolgen.

Auch sind die Collecteurs verbunden, zu den in den Ganzen und getheilten Loosen gesetzten Worten — collectirt bei .... auf Verlangen der Einleger ihre Namen beizusetzen.

Freie Stadt Frankfurter Lotterie-Commission.

H. Hamburg.

1. Der Hauptdebit der Loose dieser, von der Hamburgischen Stadt-Cämmerey garantirten Lotterie ist einzig und allein den Gebrüdern Heine hieselbst übertragen, bei welchen die Loose ausschließlich in Collection zu haben, überdem aber auch einzeln von ihnen zu erhalten sind.

(L. S.)

4. Sowohl die ganzen als getheilten Loose führen nebenstehenden Stempel, haben zur linken Seite einen Ausschnitt im Zickzack, und sind von dem Cämmereyschreiber G. G. Schwartze und von den Gebrüdern Heine eigenhändig unterschrieben; ohne diese vereinigten Bezeichnungen und Unterschriften aber nicht gültig.

7) Für jede 125 Mk. Courant müssen 100 Mk. Hamburger Banco bezahlt werden. Zu eben dem Course von 25 Procent werden auch die Gewinngelder in Banco berechnet; es kostet daher ein Loos 248 Mark Banco. Da jedoch kein Loos unter 108 Mark Banco wieder gewinnen kann, so werden von dem vollen Einsatze von 248 Mk. Bco. pr. Loos, die 150 Mark Courant, welche wenigstens wieder gewonnen werden, unter Abzug der planmäßigen 10 Procent, mit netto 108 Mark Banco zurückbehalten, mithin für ein Loos 140 Mark Banco oder 13 Frd'or entrichtet. In Ansehung der Loose, auf welche der niedrigste Gewinn von 150 Mark Courant fällt, compensirt sich derselbe durch die einbehaltenen 108 Mark Banco in sich selbst, und von den höheren Gewinnen werden die einbehaltenen 108 Mark Banco abgezogen.

8. Mit Bezahlung der Gewinne von 400 Mark und darüber soll 14 Tage nach beendigter Ziehung der Anfang gemacht werden, und geschieht solche allein gegen Rücklieferung der Originalloose. Von den Gewinnen unter 10,000 Mark werden 10 Proc., und von den Gewinnen à 10,000 Mark und darüber 14 Proc. einbehalten. Die 5600 Gewinne à 187½ Mark, unter Abzug creditirter 108 Mark Banco, netto 27 Mark Bco. betragend, können zwar niemals baar erhoben, das Gewinnloos aber

gegen ein Loos derſelben Nummer zur nächſten Lotterie erneuert, und die 27 Mark Banco an dem Einſatze des neuen Looſes abgezogen werden. Sollte eine Nummer durch Zufall vergriffen ſeyn, ſo ſoll dem Vorzeiger des dazu berechtigenden Gewinnlooſes ein Loos anderer Nummer ſtatt 113 Mark Banco gegen 100 Mark Banco geliefert werden. Nach Ablauf von 2 Monaten nach dem letzten Ziehungstage aber können ſolche Gewinnlooſe weder gegen ein Loos derſelben Nummer, noch überhaupt erneuert werden, vielmehr ſind ſelbige alsdann von keinem weitern Werthe.

9) Auf Looſe und Gewinne findet überall keine Bekümmerung oder Arreſt Statt.

10) Sollte Jemanden für zum Verkauf ausgebotene Looſe, die ihm nicht zurückgeliefert worden, der Einſatz nicht eingegangen ſeyn, und ſolche vor der Ziehung bei löbl. Cämmerey specifice gemeldet werden, ſo wird jeder darauf fallende Gewinn à 400 Mark und darüber, nach Ablauf des zur Auszahlung ſolcher Gewinne beſtimmten Termins von 4 Monaten, falls ein ſolches Loos nicht während gedachter 4 Monate vorgekommen und ausbezahlt worden, welches, da die Looſe au porteur ſind, ohne alle Rückſicht auf die gemachte Anzeige, an den Einhaber eines ſolchen Looſes unverweigerlich geſchehen ſoll, dem, in Ermangelung des Loosbeſitzes durch dieſe Meldung bekannten rechtmäßigen Eigenthümer des Gewinns, ausbezahlt werden, und ſoll der nach Ablauf ſolcher 4 Monate ſich etwa noch meldende Inhaber des Looſes eben ſo wenig an den Reclamanten, der den Gewinn auf ſolche Weiſe bezogen, als an löbl. Cämmerey irgend einen Anſpruch zu machen haben. Der Reclamant muß ſolche Gewinne innerhalb 4 Wochen nach Verfall der Looſe in Empfang nehmen, da nach deren Ablauf ſolche ohne alle Ausnahme der Hamburgiſchen Stadt-Cämmerey anheim fallen ſollen. Wenn aber ein Gewinn von 187 ½ Mark auf ein ſolches Loos fällt, ſo kann der Reclamant, nach Verlauf des zweimonatlichen Gültigkeitstermins deſſelben, bei Erneuerung des Looſes zur folgenden Lotterie die 27 Mark Banco in Zahlung anrechnen, welches aber alsdann innerhalb 14 Tage geſchehen muß, widrigenfalls ſolche ohne alle Ausnahme verfallen ſind. Freilooſe, die auf dergleichen reclamirte Looſe fallen, kann der Reclamant, inſofern das Loos nicht vorgekommen ſeyn möchte, am Tage vor dem ſiebten Ziehungstage in Empfang nehmen, in Verabſäumung deſſen ſolche unbedingt verfallen ſind.

11) Alle Looſe, welche 400 Mark und darüber gewinnen, verlieren 4 Monate nach dem letzten Ziehungstage ihre Gültigkeit, und ſollen alle Gewinne von 400 Mark und darüber, welche nach Ablauf ſolcher 4 Monate nicht abgefordert worden, und nicht in dem Art. 10 bemerkten Falle

befindlich sind, die sonstigen Ursachen mögen seyn, welche sie wollen, der Hamburgischen Stadt-Cämmerey anheim fallen.

Zu mehrerer Bekräftigung ist dieser Plan unter dem dieser Stadt gewöhnlichen Insiegel publicirt worden*).

(L. S.)

---

*) Instruction für die auswärtigen Herren Haupt-Collecteure der Hamburgischen Großen Stadt-Lotterie.

Ohne vorgängige Zeichnung dieser Instruction kann kein Auswärtiger, so viele Loose er auch außerdem nehmen möge, Hauptcollecteur seyn. Für Jeden aber, der durch Zeichnung dieser Instruction eine Hauptcollecte übernommen, treten folgende Bedingungen ein:

1) Die Herren Hauptcollecteure erhalten folgende, 14 Tage nach beendigter Ziehung à 125 pr. Cont. in Banco zahlbare Provisionen, als:
bei wenigstens 10 vor Anfang der Ziehung genommenen Loosen
5% vom Einsatz à 310 Mark Proc. pr. Loos, und außerdem
3% von den darunter fallenden Gewinnen à 1000 Mark u. darüber.

2) Von jedem Freiloose, welches ein Hauptcollecteur nach dem vierten Ziehungstage gegen ein 150 Mark Gewinnloos aus seiner Collecte, von uns in Empfang nimmt, erhält derselbe die nämliche Provision, wie von den vor Anfang der Ziehung genommenen Loosen.

3) Nach Anfang der Ziehung genommene Loose werden den Herren Hauptcollecteuren nicht anders als zu dem dann notirten Preise erlassen. Die Provision davon ist die nämliche, wie von den vor Anfang der Ziehung genommenen Loosen.

4) Wer aber nicht wenigstens Zehn Loose vor Anfang der Ziehung vollständig genommen, der ist von sämmtlichen genommenen Loosen und Freiloosen aller und jeder Provision, so wie seiner Collecte, verlustig.

5 Wenn wir einem der Herren Hauptcollecteure Freiloose vor Remittirung der 150 Mark Gewinnloose einsenden, so muß derselbe jedes Freiloos, wofür er nicht ein 150 Mark Gewinnloos aus seiner Collecte vor dem fünften Ziehungstage remittirt, vor dem fünften Ziehungstage zurücksenden, oder mit Banco Mark 140 baar bezahlen.

6) Da kein Collecteur andre Loose als aus seiner eignen Collecte mit Provision renoviren kann, so findet für die neu eintretenden Herren Hauptcollecteure, welche in der vorigen Lotterie keine Hauptcollecte gehabt, das Recht, Loose mit Provision zu renoviren, für diesesmal nicht Statt. Sollten sie etwa vor diesmaliger Uebernahme einer Collecte bereits im Besitz einiger mit 187 ½ Mark gezogener Loose seyn, so können sie solche zwar renoviren, werden aber (so wie Jeder, der Loose, die nicht aus seiner Collecte, renovirt) auf solche Renovationsloose als bloße Interessenten betrachtet.

7) Wenn ein Hauptcollecteur gegen 150 Mark Gewinnloose, die nicht aus seiner Collecte, Freiloose in Empfang nimmt, so wird

derſelbe auf ſolche Freiloose ebenfalls als bloßer Intereſſent betrachtet.

8) Looſe, welche ein Hauptcollecteur laut Art. 6 und 7 als bloßer Intereſſent von uns erhält, werden nicht nur zu dieſer Lotterie, ſondern (bei deren etwaiger Renovation) auch zu allen folgenden Lotterieen als nicht in ihre Collecte gehörige und zu keiner Proviſion berechtigende Looſe betrachtet.

9) Für Jeden, der zur vorigen Lotterie bereits eine Hauptcollecte gehabt, findet auf die Renovationsloose, welche Selbiger gegen à netto Banco Mark 27 gezogene Looſe aus ſeiner Collecte, unter Zuſchuß von Banco Mark 113 pr. Stück von uns nimmt, dieſelbe Proviſion, inſoweit derſelbe auf das Geſammtquantum zur Proviſion berechtigt iſt, und überall dieſelben Bedingungen Statt, als auf die neuerdings vor Anfang der Ziehung erkauften Looſe.

10) Wer Zehn oder mehr Looſe vor Anfang der Ziehung nimmt, und ſeine desfallſigen Verpflichtungen pünctlich erfüllt, der kann zur nächſten Lotterie, unter Vollziehung einer mit der gegenwärtigen im Weſentlichen gleichlautenden Inſtruction, wieder eine Hauptcollecte erhalten.

Unſrerſeits verſprechen wir Jedem der Herren Hauptcollecteure ſo viele Looſe, als er zur vorigen Lotterie gehabt, und denen, die diesmal neu eintreten, Zehn Looſe, gegen Bezahlung des Einſatzes, à Banco Mark 140, vor Anfang der Ziehung zur Diſpoſition zu laſſen, wohingegen die Berückſichtigung eines größeren Bedarfs unſerer Bewilligung überlaſſen bleibt.

Vorſtehende Inſtruction nach ihrem ganzen Inhalte genehmige ich, hinſichtlich der von den Herren Gebrüdern Heine zur — Hamburgiſchen Großen Stadt-Lotterie etwa zu nehmenden Looſe.

(Unterſchrift des Collecteurs.)

Berichtigungen und Zusätze.

Zu §. 3.

Die von Hagemann in den pract. Erört. II. Nr. 46, Not. *, S. 341 angeführte Dissertation von Steinmann de alea ex contractu sortis s. Lottaria (sine die et cons.) ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

Zu §. 4.

1. Frankreich, S. 12. Dermalen bestehen Lotterieen mit je 3 Ziehungen im Monat in Paris, Lille, Bordeaux, Lyon und Strasburg, also jeden anderen Tag eine Ziehung für das ganze Königreich! Unter Napoleon waren außerdem 36 Ziehungen im Jahr zu Brüssel. Der Gesammtbetrag aller Einsätze dieser Lotterieen ist beiläufig 60 Millionen fr., wovon Paris allein die Hälfte zahlt. Von dieser Einnahme gehen ohngefähr 40% Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten ab, und bleibt der Staatscasse ein reiner Gewinn von nahe an 9 Millionen fr.

2. Darmstadt, S. 14. Ueber Aufhebung des Lotto's in Rödelheim und Offenbach findet man einen interessanten Bericht in v. Hofmann's Beiträgen zur näheren Kenntniß der GG. und Verwaltung d. Großh. Hessen, Gieß. 1832, S. 17—19.

3. Schluß der Not. 21, S. 17. Lesenswerth ist auch der Aufsatz »die Glücksspiele« in Zschokke's Prometheus, I, Aarau 1832, S. 262 ff.

Zu §. 5, S. 29.

Baiern. Im Jahr 1818 trug das Lotto rein fl. 1,267000 ein; vergl. die Landtags-Verhandlungen über das Lotto in v. Soden's baier. Landtag von 1819, S. 336 ff.

Zu §. 34, S. 160.

Not. 2. Vergl. mein Handelsrecht, II. §. 287, S. 190 und 191.

Zu §. 37, S. 176.

»von Seiten der Direction«. Vorsorglich wird hier auf den Schluß des §. 21 und der dazu gehörigen Not. 2 verwiesen.

Satzfehler (bis S. 218 der Schrift) *).

*) Minder wichtige, welche den Sinn nicht gefährden, wird der geneigte Leser selbst zu berichtigen die Güte haben.

Seite	Zeile	
5	2	l. ohne eigenthümliches.
11	12	l. November 1827.
19	1	der Noten l. 2) Ueber technische.
21	18	„ „ l. 21,000.
80	4	der Note von unten l. 28. Nov. 1831.
188	11	l. den Collecteurs.
195	1	d. Note v. unten l. Bremer Rathsverordnung.

Sachregiſter.

(Die Zahl giebt die Seite an.)

Ambe 28.
Amortiſation 88 — indoſſirter Looſe 157.
Arreſtfreiheit der Treffer 93.
Ausſpielgeſchäft 1. 34. 35.
Auszug 28.
Begriff d. Lotteriegeſchäfts 33.
Berechnung d. Lotterieſpiels 30.
Beſtallung der Collecteurs ſ. Collecteurs und Untercollecteurs.
Beweiskraft der Lotteriebücher ſ. Lotteriebücher.
Blanques 11.
Caſſenbeamte — deren Lotterieſpiel 40.
Castelletto 77.
Claſſenlotterie 18 — in Mobilien 27.
Collecteurs 191.
Compagnieſpiel 146.
Congiaria 8.
Controllbehörde 23.
Credit 48. 70. — Art der Verwilligung 127 — Dauer 130 — Geſetze darüber 134 — bei indoſſirten Looſen 158.
Deviſen 26. 27.
Direction 31.
Douceurgeld 213.
Einlage 34.
Einleger 34.
Einnehmer ſ. Collecteurs.
Einſchuß 34.
Einſatz 34.
Einſetzer 34.
Einwilligung, wie ſie geſchehen müſſe, 48. 49.
Erforderniſſe, rechtliche, d. Lotteriegeſchäfts 37.
Errichtung einer Lotterie 38.
Fähigkeit, ſubjective u. objective 40.
Falſche Looſe 93.
Fehler der Ziehung 76.
Fehlerhafte Looſe 49.
Finalenrad 23.
Gebühren der Collecteurs 203.
Gefahr, Uebernahme derſelben 49.
Gemeines Recht ſ. Quellen.
Genueſiſche Lotterie ſ. Lotto.
Genueſiſches Lotto ſ. Lotto.
Gerichtsgebrauch ſ. Quellen.
Geſchichte der Lotterieen — in Italien 9 — England 10 — Holland 11 — Frankreich 11 — Deutſchland 12.
Gewinnſt 34.
Gewinnzahlung — durch die Direction 78 — durch Collecteurs 168.
Glückshäfen 9.
Glückstöpfe 9.
Haft der Direction — ſubſidiäre 108 — für ihre Collecteurs 114.
Hauptclaſſe 18.
Hoffnungskauf ſ. Vertragsnatur.
Holländiſche L. ſ. Claſſenlotterie.
Indoſſirte Looſe — rechtliche Natur 151 — Wirkungen 158.
Interventionen der Collecteurs 95.
Italieniſche L. ſ. Lotto.
Kaufloos 20.
Kundleute 139.
Landesgeſetze ſ. Quellen.
Landeslotterie 43.
Lieferung, wie ſie geſchehen müſſe, 49. 50.
Literatur 3.

Loos 34 — iſt Papier au porteur, Vertragsurkunde und Einſatzquittung 46.
Looſebeſitz, ob er Zahlung durch den Collecteur beweiſe 172.
Looſedebit, ob er ein Handelsgeſchäft ſey 180.
Lotterie 18.
Lotteriebücher, deren Beweiskraft — zwiſchen Direction u. Spielern 123 — Collecteurs u. Spielern 186 — Direction u. Collecteurs 206 — Haupt- u. Unter-Collecteurs 216.
Lotteriegeſchäft 33.
Lotterieplan 2. 67 — deſſen rechtliche Natur 67 — Prüfung 68 — Bekanntmachung — Aenderung 71.
Lotto, Lotto di Genua 27.
Mandat zur Gewinnerhebung 177.
Missilia 8.
Moderiren 77.
Niete 34.
Numéro 18.
Offertebrief 53.
Perfection des Lotterievertrags 47.
Prämie 18. 22. 34.
Preiſe 34.
Proceßart — zwiſchen Spielern u. Direction 121 — Spielern u. Collecteurs 180 — Haupt- u. Unter-Collecteurs 207.
Promeſſenſpiel 149.
Quaterne 28.
Quellen 2.
Quinenlotterie 28.
Receveurs ſ. Collecteurs.
Rechtsverhältniſſe — überhaupt 66 — zwiſchen Direction u. Spielern 67 — Collecteurs u. Spielern 124 — Direction u. Collecteurs 191 — Haupt- u. Unter-Collecteurs 207.
Renovation 71. 138. — Zeit 140 — Rückgriff an die Direction 141 — Verſäumniß 142 — Dauer des Rechts dazu 144 — indoſſirter Looſe 163.
Rücktritt vom Vertrag — der Spieler 70 — der Direction 74.
Satz 34.
Schluß des Lottrievertrags 46. 124.
Schlußart 46.
Seelenlotto 27.
Separatverträge, zwiſchen Spielern u. Collecteurs 124. 146.
Serienrad 23.
Sperren 77.
Spiel, in auswärtigen Lotterieen 44.
Spieler 34.
Studirende, deren Lotterieſpiel 40.
Streichen 77.
Syſtem 31.
Techniſche Einrichtung — der Claſſenlotterie, und einzelner C. L. 18 — des Lotto 27.
Terne 28.
Tesserae 8.
Theilloose 26.
Theilnehmer 34.
Treffer 34.
Trefferrad 23.
Untercollecteurs 207.
Unterſchrift der Collecteurs 124.
Verheuern der Looſe 149.
Verjährung, der Trefferlooſe 104 — indoſſirter Looſe 165 — hinſichtlich der Collecteurs 169.
Verlorene Looſe 82.
Verſicherung der Looſe 153.
Vertrag zwiſchen Direction u. Collecteurs 196.
Vertragsnatur d. Lotteriegeſchäfts 35.
Vindication der Looſe 82.
Vorclaſſen 18.
Wälſche Lotterie ſ. Lotto.
Wettcontore 9.
Zahlenlotterie ſ. Lotto.
Ziehungsliſte 75.
Zuſenden unbeſtellter Looſe 53.

Register
der
Verordnungen und Pläne (im Anhang) *).

*) Unter jeder Nummer ist angemerkt, auf welchen Seiten der Schrift sie vorkommt.

Seite

1778. Mecklenburg-Schwerinsche Verfügung vom 21. Oct. 257
38. 43. 136. 212.

1781. Mecklenburg-Schwerinsche Bekanntmachung v. 19. Mai. 269
38. 136. 208. 212.

1789. Desgleichen Declaration vom 26. Nov. ---------- 269
202. 203. 212.

1791. Frankfurt. RV. vom 2. Aug. ---------- 272
16. 38. 43.

1794. Preuß. Landrecht, I. Tit. XXI. §. 517—568 ---------- 229
38. 41. 47. 67. 70. 73. 75. 80. 83. 109. 116. 121. 186. 211.

„ Desgleichen II. Tit. XX. §. 218, 219 ---------- 231
43.

„ Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni ---------- 232
38. 43. 72. 80. 83. 95. 121. 135. 185. 194. 195. 202. 211.

1801. Braunschweig. Verordnung vom 14. Sept. ---------- 265
60. 195. 215.

1804. Hamburg. Mandat vom 4. April ---------- 278
60. 196.

„ Frankfurt. Bekanntmachung vom 6. Sept. ---------- 274
38. 43. 195.

„ Churhess. Regier. Communicat vom 29. Oct. ---------- 254
187.

1805. Hessen-Darmstädt. Verordnung vom 12. Juni ---------- 261
38. 43. 136. 138.

1807. Würtemberg. Generalverordnung vom 9. Juni ---------- 249
43. 195.

1810. Preuß. Lotterie-Edict vom 28. Mai ---------- 235
38. 67. 69. 80. 95. 135. 194. 211.

„ Baier. Verordnung vom 14. Aug. ---------- 239
38. 43. 195.

1811. Bad. Verordnung vom 3. Oct. ---------- 250
38. 195.

1813. Oesterreich. Lottopatent vom 13. März ---------- 221
17. 30. 43. 45. 78. 80. 81. 90. 95. 118. 119. 120. 125. 126. 135. 195.

1816. Churhess. Verordnung vom 11. Juni ---------- 255

„ Preuß. Verordnung vom 7. Dec. ---------- 237
38. 43. 45. 60. 195.

1817. Lübeck. Verordnung vom 8. Oct. ---------- 271
195.

1819. Hessen-Darmstädt. Verordnung vom 29. Januar -- 262
38. 43. 195. 207.

„ Hannov. Verordnung vom 19. April ---------- 241
38. 43. 59. 69. 125. 126. 135. 139. 145. 148. 150. 169. 185. 194. 195. 207. 209. 211. 215.

„ Hamburg. Mandat vom 1. Dec. ---------- 280
38. 43. 60. 70. 150. 196.

Seite

1819. Bad. Declaration der Verordnung von 1811, vom 21. Dec. 250
195.
„ Frankfurt. RV. vom 30. Dec. ---------- 274
17.
„ Desgleichen interim. Proc. Ordn. de eodem, Art. 57, Nr. 5. 275
95.
1820. Churheſſ. Regier. Ausſchreiben vom 12. Oct. ---------- 256
135.
1821. Desgleichen Miniſterial-Ausſchreiben vom 26. Sept. -- 256
43. 195
1822. Anhalt-Cöthen. Edict vom 5. Febr. ---------- 270
137. 195.
„ Hannov. Verordnung vom 24. Dec. ---------- 247
125. 210.
1823. Bremer RV. vom 10. April ---------- 275
38. 43. 60 80. 88. 137. 195. 208. 211.
1824. Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 8. Mai ------ 257
126. 135. 139. 145. 148. 168. 169. 194. 195. 205. 207. 210.
211. 212. 215.
„ Bad. Verordnung vom 17. September ---------- 253
195.
1825. Churheſſ. Bekanntmachung vom 10. Febr. ---------- 260
208.
„ Hannov. Verordnung vom 21. Nov. ---------- 248
69.
1826. Churheſſ. Miniſterial-Ausſchreiben vom 28. März ---- 260
125.
„ Oeſterreich. Hofkammer-Decret vom 7. Juni -------- 229
43. 45.
1829. Hannov. Bekanntmachung vom 12. Jan. ---------- 248
194. 195.
„ Preuß. Cabinetsordre vom 6. Juni ---------- 238
43. 45.
„ Heſſen-Darmſtädt. Bekanntmachung vom 17. Juni -- 264
38. 195. 207.
1830. Desgleichen Bekanntmachung vom 19. März -------- 265
194 207.
„ Desgleichen Verordnung vom 22. April ---------- 265
60.
1832. Lotterieplan von Berlin ---------- 283
19. 24. 80. 81. 86. 90. 94. 96. 103. 104. 109 124. 140. 142.
167. 177. 194. 203. 207. 211.
„ „ von Dresden ---------- 287
19. 68. 80. 81. 86. 94. 96 103. 105. 110. 114. 124. 137. 140.
141. 142. 147. 185. 196. 202. 204. 211.
„ „ von Leipzig ---------- 289
19. 80. 81. 86. 94. 96. 103. 105. 110. 140. 141. 142. 143.
147. 196. 201. 202. 204.
„ „ von Gotha ---------- 291
19. 80. 81. 86. 94. 103. 105. 110. 124. 137. 139. 140. 141.
142. 143. 144. 185. 196. 201. 202. 203. 204. 211.
„ „ von Hannover ---------- 294
20. 80. 81. 86. 87. 94. 95. 103. 105. 110. 140. 141. 142.
143. 145. 185. 196. 201. 203. 204. 211.
„ „ von Osnabrück ---------- 297
20. 68. 81. 103. 105. 110. 202. 204.

Seite

1832. Lotterieplan von Heſſen-Caſſel 298
20. 68. 80. 81. 86. 94. 104. 105. 110. 125. 140. 141. 142. 143. 145. 185. 196. 201. 202. 204. 211. 215.
" " von Heſſen-Darmſtadt 301
18. 20. 21. 80. 82. 86. 94. 95. 104. 105. 106. 125. 127. 140. 141. 143.
" " von Braunſchweig 302
20. 80. 82. 86. 88. 94. 95. 104. 105. 110. 140. 141. 143. 185. 145. 196. 203. 204. 211.
" " von Frankfurt am Main 305
18. 21. 22. 25. 80. 82. 86. 94. 95. 104. 105. 125. 127. 140. 141. 143. 193. 196.
" " von Hamburg 307
21 80. 82. 90. 94. 104. 105. 196. 199. 204.

Autoren-Register.

(Die Zahl zeigt die Seite an.)

v. Almendingen 184.
Anderson 11.
Bachow 133.
Barbeyrac 3.
Bartolus 55.
Bauer 112.
Bazin 17.
Beckmann 8. 11. 42.
Behmer 78. 117.
Bender 1. 3. 27. 32. 36. 52. 53. 64. 73. 90. 93. 105. 150. 153. 184. 188. 190.
v. Berg 17. 38.
Berlich 55.
Bernouilli 10.
Beſchorner 6. 36. 80. 83. 87. 109. 112. 113. 114. 122. 184. 199.
Bielitz 64 177.
Böhmer 43. 197.
Bopp 190.
Borſt 159.
Brockes 55. 58. 168.
Brückner 197.
v. Bülow 7. 54. 174.
Carpzov 55.
Clerc 4.
Cocceji 55. 138. 197. 198. 199.
Cock 39.
Colquhoun 153.
Commelin 11.
v. Cramer 55.
Curtius 36. 43. 54. 184. 197.
Danz 190.
Decis. Hasso-Cassel. 64. 65. 133. 138. 143. 144.
Dio Cassius 8.
Ebeling 190.
Eckart 6. 36 40. 115. 117. 138 186. 198.
Eichhorn 36. 39. 43.
Emminghaus 138. 197.
Faber 55.
Fabius de Anna 55.
Felibien 11.
Fermat 10.
Fiorillo 11.
Flörcke 197.
v. Forſter 17.
Gabriel 55.
Geiger 55.
Geſterding 52.
v. Glück 7. 36. 39. 44. 50. 52 54. 55. 80. 109. 175. 197. 214.
Götz 55.
Günther 183. 186. 187
Hagemann 7. 36. 47. 54. 76. 115 122. 182. 185. 214.
Hahn 55
Haubold 7.
Häberlin 17.
Härlin 65.
Heinſius 78.
Hert 114.
Hilliger 138.
Hommel 38. 109. 116 138. 143
Huyghens 10.
Jaſon 55.
v. Juſti 29.
Juvenal 8
Klein 38.

Klock 13. 34. 38.
Kori 65.
Kosmann 78.
Köchy 197.
Köcker 32.
Körber 154
Kritz 51.
Krünitz 2. 8. 17.
Lange 1. 63. 64. 69. 115. 199. 205.
Lather 12.
Lauterbach 55. 138. 175. 214.
Lehmann 42.
v. Lersner 15.
Leti 9.
Leyser 39. 144. 112. 175. 197.
Lichtenberg 17.
Lindner 183. 186. 187. 188. 216.
Longolius 18.
Mackeldey 47. 126. 162. 164. 197. 199.
Mager 55.
Mangienne 5.
Mantzel 5.
Marperger 22. 23. 24. 29. 34. 41. 94.
v. Martens 190.
Martin 122. 123.
Mascard 55.
Menoch 55.
Mevius 54. 55.
Merckel 64.
Merlin 8. 38. 56. 80 117. 118. 127. 196.
Mittermaier 36. 39. 43. 190.
Moivre 10.
Moller 55.
Monmort 10.
Moritz 16.
Moser 38. 42.
Mühlenbruch 112. 157.
Müller (Fr. contra Fr.) 16.
Müller (promptuar.) 177.
v. Murr 18
Nitzsch 5.
Orth 111.
Overbeck 44. 138.
Parisot 8. 30. 31. 32.
Pascal 10
Pontanus 11.
v. Pufendorf 55.
Pütter 17. 44. 116.
v. Quistorp 78.
Reimarus 8.
Riesser 208.
Röhl 4.
Ruland 55.
Runde 39. 190.
Sauval 9. 11.
Savary 11.
v. Schlözer 17. 29.
Schmidt 109. 116. 122 179.
Schorch 47. 65. 76.
Schrader 55.
Schumm 92.
Schurpf 55.
Schweppe 65. 66. 197.
Sigismund 13.
Struben 36. 39. 109. 113. 116. 214.
Stryck 138. 214.
Stuhlmann 197.
Suevus 9.
Thibaut 35. 39. 44. 47. 51. 52. 65. 66. 104. 112 115. 126. 162. 164. 175. 176. 197. 199.
Treutler 133.
Trummer 187.
Wahlkampf 184.
Valett 51.
Vinnius 44.
Voët 39. 44. 175.
Voltaire 8.
Wagner 4.
Weber 44. 138. 159.
Wegner 4. 41.
Wehrn 50.
Wenck 7.
Wernher 39.
Westphal 201.
Wildvogel 5. 36. 38. 40. 109. 138.
Wucherer 4. 36.
v. Zeiller 67. 138